Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen
herausgegeben von
Professor Dr. F. Haase (Breslau) und Professor Dr. Alois Hudal (Graz)
I.

Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche

Von

Dr. Alois Hudal
Professor an der Universität in Graz

Graz und Leipzig 1922
Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff)

Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen
herausgegeben von
Professor Dr. F. Haase (Breslau) und Professor Dr. Alois Hudal (Graz)
I.

Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche

Von

Dr. Alois Hudal
Professor an der Universität in Graz

Graz und Leipzig 1922
Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff)

Mit kirchlicher Druckgenehmigung.

Universitäts-Buchdruckerei „Styria“, Graz.

Dem Andenken

des

Erzbischofs Dr. Josef Stadler

von

Sarajevo

Vorwort.

Mit vorliegendem Werke eröffnen die Herausgeber eine Sammlung von Forschungen zur Geschichte, Verfassung und Liturgie der orthodoxen Kirchen Osteuropas. Die einzelnen Bände werden in zwangloser Reihenfolge erscheinen. Im zweiten Bande wird Professor Haase eine Einführung in die verzweigten Probleme der russischen Kirche geben.[1]) Der dritte Band bringt die Geschichte und Verfassung der bulgarischen Nationalkirche.

Das Gebiet der slawisch-orientalischen Kirchenkunde ist für die deutsche Forschung vielfach noch ein Neuland. Besonders zur Geschichte und Verfassung der slawischen Balkankirchen fehlen deutscherseits fast alle Vorarbeiten. Nur das klassische Buch Gelzers über das Patriarchat Ochrid und die in deutscher Sprache veröffentlichten Werke des Altmeisters der Balkanforschung Jireček sind zu nennen. Was sich sonst in Zeitschriften zerstreut findet, geht auf das Echo d'Orient und die Archivforschungen des Assumptionisten Petit, Erzbischofs von Athen, zurück. Die eigenartigen Balkanverhältnisse mögen bisher weitere Kreise von diesem Forschungsgebiet abgehalten haben. Die Vielheit der Sprachen und die Schwierigkeit der Literaturbeschaffung bereiten der wissenschaftlichen Arbeit manche Hindernisse. Auch ist der Buchhandel am Balkan nicht auf der Höhe. Manche Werke erscheinen im Selbstverlag und sind kaum zu beschaffen.

Unter den Südslawen hat die wissenschaftliche Forschung in den letzten Jahrzehnten besonders auf dem Gebiet der politischen Geschichte rege eingesetzt und bereits bedeutende Leistungen hervorgebracht. Die südslawische Akademie von Agram und die königlichen Akademien von Belgrad und Sofia waren Zentren streng wissenschaftlicher Arbeit. Es genügt, an Männer wie Ruvarac, Novaković, Drinov und Zlatarski zu erinnern, denen die Forschung bleibenden Dank schuldet. Aber auch slawischerseits ist noch viel Arbeit erforderlich, um das weite Gebiet der orthodoxen Balkankirchen, deren Geschichte so enge mit der politischen Geschichte dieser Staaten verbunden ist, zu erforschen. Ein reiches Arbeitsfeld wäre besonders die byzantinisch-slawische Rechtsgeschichte und die Erforschung der hagiographischen und liturgischen Handschriften, deren Kenntnis von großer Bedeutung für die Geschichte der slawisch-griechischen Liturgie ist. Auch die reichen Archivbestände von Agram und Ragusa, die

---

[1]) Vgl. in den religionswissenschaftlichen Abhandlungen des Osteuropa-Institutes von Breslau: F. Haase, Die religiöse Psyche des russischen Volkes, Leipzig und Berlin 1921.

Bibliothek des früheren Balkaninstitutes von Sarajevo mit großem Handschriftenmaterial und die Klosterbibliotheken der Fruška gora bergen ungehobene Schätze. Die Fülle des wissenschaftlichen Materials wird sich erst dann zeigen, wenn einmal die Archivbestände des ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel und besonders jene der Propaganda mit den Berichten der Apostolischen Visitatoren über die kirchlichen Balkanverhältnisse zur allgemeinen Benützung geöffnet werden. Dann wird in zahlreiche noch ungeklärte politische und kirchliche Fragen des 17. und 18. Jahrhunderts neues Licht gebracht werden.

Ein weites Arbeitsfeld öffnet sich hier auch der deutschen Forschung. Der Zusammenbruch der Mittelmächte wird mit der wirtschaftlichen Umwälzung auch eine Neuorientierung auf wissenschaftlichem Gebiete zur Folge haben müssen. Österreichs und Deutschlands Interessenkreis ist enger, aber nicht kleiner geworden. Beide Staaten sind nunmehr Anrainer slawischer Reiche. Österreichs Zukunft wird durch das Verhältnis zu Nord- und Südslawen mitbestimmt. Über die Entwicklung Deutschlands wird die Stellung zu Rußland entscheiden. Der Krieg, noch mehr der Zusammenbruch, hat Deutsche und Slawen verfeindet. Soll nicht die Wissenschaft wieder die Brücken schlagen, die durch Völkerhaß und militärische Zerstörungswut niedergerissen wurden? Die neuen Aufgaben der katholischen deutschen Forschung liegen auch auf dem Gebiet der slawischen Geschichte und Kultur. Der Vereinigung der Südslawen kommt kirchlicherseits eine größere Bedeutung zu, als man gewöhnlich annimmt. Wichtige Interessen stehen auf dem Spiel. Den führenden katholischen Persönlichkeiten Südslawiens entgeht diese Tatsache nicht. Die Errichtung neuer Professuren an südslawischen Universitäten weist darauf hin. Auch die Unionskongresse werden wieder einsetzen, sobald die russische Kirche bessere Tage erlebt. Diese Zusammenkünfte wissenschaftlich führender Männer, die in Velehrad erfolgverheißend begonnen haben, werden unter den geänderten politischen Verhältnissen eine größere kirchenpolitische Bedeutung erlangen. Papst Benedikt XV. wünscht die Erforschung der orientalischen Kirchen im Interesse des Katholizismus. Sein Werk ist die Gründung der römischen Kongregation: „Pro Ecclesia Orientali“ und des Orientalischen Institutes in Rom. Sollen die Katholiken Deutschlands und Österreichs zurückbleiben, während Frankreich und England ihr Interesse an den weitausschauenden Plänen des Papstes bekunden? Eine große Aufgabe würde besonders der Görresgesellschaft zufallen, die stets mit Weitblick die aktuellsten Fragen wissenschaftlicher Forschung aufgegriffen hat. Die Arbeit der deutschen Forschung ist gegenwärtig wesentlich erleichtert, da sie von unmittelbaren politischen Zielen losgelöst erscheint. Die katholischen Theologen Südslawiens, die größtenteils an den Hochschulen des deutschen Sprachgebietes ihre Studien gemacht haben, verdanken viel der sprichwörtlichen Genauigkeit deutscher Forschung. Sie anerkennen dies gerne und werden unschwer für eine gemeinsame Arbeit zu gewinnen sein, bei der keine politischen Eroberungsziele

mehr mitsprechen, sondern einzig und allein das Bestreben, die großen Pläne des Apostolischen Stuhles zu fördern und damit gleichzeitig entzweite Nationen einander wieder näherzubringen. Damit wäre zugleich eine Vorarbeit geleistet für die Schaffung einer katholischen Internationale, die zunächst die Gelehrtenwelt auf dem indifferenten Boden der Wissenschaft eint. Deutsche und slawische Katholiken müssen sich kennenlernen, um über die Interessen der eigenen Nation jene des Katholizismus stellen zu können. Die bisherige Mentalität mancher deutscher Gelehrter gegenüber den Slawen bedarf allerdings einer gründlichen Änderung. Das seit dem Umsturz einsetzende rege Interesse für das Studium der slawischen Sprachen ist bereits ein verheißungsvolles Anzeichen. Es muß allgemein die Überzeugung durchdringen, daß einzig und allein die Sprache den Weg zur Seele eines Volkes öffnet und daß nur die Kenntnis des Volkes und seiner Literatur die Möglichkeit gibt, das kirchliche und politische Leben gerecht zu würdigen. Viele Mißverständnisse und kleinliche Vorurteile haben schon vor dem Krieg eine Mauer geschaffen, die slawische und deutsche Katholiken zu trennen suchte. Nur unermüdliche Arbeit zu gegenseitiger Verständigung wird diese Mauer niederreißen. Ein liebevolles Eingehen in die Gedankenwelt der slawischen Glaubensbrüder wird Berge von Vorurteilen abtragen und damit mittelbar auch die Annäherung der getrennten christlichen Kirchen anbahnen. Kein Gebiet ist so berufen, die getrennten Nationen wieder zu einen, als die Wissenschaft, die von dem hohen Gedanken christlicher Weltanschauung beherrscht wird. Ihr fällt die Aufgabe zu, in all den Verschiedenheiten und Sondergebräuchen, die Morgen- und Abendland voneinander trennen, das allen Gemeinsame und alle Vereinende festzulegen.

Wenn es mir möglich war, die slawische Literatur, so weit sie von Bedeutung ist, aufzuarbeiten und in den Literaturangaben den jetzigen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu bringen, so danke ich es der Universitätsbibliothek zu Agram, der Nationalbibliothek von Sofia, besonders aber dem früheren Direktor des Balkaninstitutes in Sarajevo, Universitätsprofessor Hofrat Dr. Patsch, ferner dem ausgezeichneten Kenner der orthodoxen Kirchenkunde und unermüdlichen Vorkämpfer der Unionsidee auf den Velehrader Kongressen Universitätsprofessor Dr. Grivec in Laibach, der mir wertvolle Anregungen zukommen ließ. Auch in den Kreisen des orthodoxen Klerus habe ich bei meinem Aufenthalte in den Balkanstaaten so wertvolle Mitteilungen erhalten, daß ich mit herzlicher Freude der Stunden unseres Zusammenseins gedenke. Möge das vorliegende Werk, dem später ein weiteres über die bulgarische Nationalkirche folgen soll, unrichtige Urteile beseitigen und wissenschaftliche Kräfte zur Arbeit auf diesem Neuland der Forschung anregen!

Graz, Weihnachten 1921.

Erstes Kapitel.

Einleitendes.

§ 1. Die kirchliche Balkanfrage.

Für die gesamte kirchengeschichtliche Entwicklung des Balkans war die Reichsteilung Diokletians und Konstantins von tiefgehendster Wirkung, da die Verwaltungsgrenze der Präfekturen Illyrien[1]) und Orient, zu welch letzterer die Diözese Thrakien gehörte, keineswegs auch die Scheide lateinischer und griechischer Kultur bedeutete. Während das Verwaltungsgebiet etwa durch die Linie Cebrus (Džibra)—Thessalonich getrennt wurde, ging die sprachliche Grenze beider Reiche ungefähr in der Linie von Alessio—Prizren—Skoplje—Pirot und Vraca längs der Donau. Mehr als in der Diözese Dazien war in jener von Makedonien das griechische Element verbreitet. Gemischtsprachig war die spätrömische Provinz Dacia mediterranea. Bei der neuerlichen Reichsteilung nach dem Tode des Kaisers Theodosius I. (395) kamen Dalmatia und die vier Pannoniae zum Weströmischen Reich, so daß die Provinzen Praevalitana (Doclea—Scodra), Dardania und Obermösien die Grenze zwischen Ost- und Westreich bildeten.[2]) Damit war die Verwaltungsgrenze beider Reiche noch weiter gegen Westen verschoben. Nunmehr bildeten die Gebirge um den Golf von Cattaro bis in die Gegend westlich von Belgrad (Singidunum) die Grenzen beider Reichshälften. Politisch gehörten die drei zuletzt genannten Provinzen — das spätere Siedlungsgebiet der slawischen Einwanderer — zu Byzanz, kirchlich blieben sie jedoch von Rom, beziehungsweise vom päpstlichen Vikariat in Thessalonich abhängig.[3]) Nach der Gründung des Erzbistums Justiniana Prima (Skoplje) im 6. Jahrh. kamen die Praevalitana, Dazien und Obermösien in dessen Jurisdiktionsbereich.[4]) Da politische und kirchliche Reichsteilung nicht zusammenfielen, wurde damals der Grund

[1]) Ohnesorge W., Die römische Provinzliste von 297; Teil I. Programm Duisburg 1889, 2ff.

[2]) Güldenpenning A., Geschichte des oströmischen Reiches unter Kaiser Arcadius und Theodosius II. (Halle 1885), 10—13 und Rauschen G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter Theodosius, Freiburg 1897, 469—475.

[3]) Duchesne L., L'Illyricum ecclésiastique, Byzant. Zeitschrift, 1 (1892), 531 ff. und Églises separées, Paris 1905, 229—279.

[4]) Vgl. die beiden Novellen vom Jahre 535 und 545 bei E. C. Zachariae a Lingenthal, Imp. Justiniani P. P. A. Novellae, quae vocantur sive Constitutiones, quae extra codicem supersunt ordine chronologico digestae, 1 (Lipsiae 1881), 130—133.

gelegt zum jahrhundertelangen Jurisdiktionsstreite zwischen Rom und Byzanz, mit anderen Worten zur kirchlichen Balkanfrage.[1]) Die Folgen dieser Rivalität auf religiös-kulturellem Gebiete waren so weittragend, daß sie bis zum heutigen Tage fühlbar sind.

Im 4. und 5. Jahrh. reichte die Herrschaft der römischen Kirche und auch der lateinischen Sprache bis gegen die Donaumündungen[2]) (Bistum Tomi) und im Süden bis gegen Thessalonich.[3]) Schrittweise wurde Rom durch Byzanz zurückgedrängt, das auch in kirchlicher Hinsicht an der adriatischen Küste festen Boden zu gewinnen trachtete, bis der Katholizismus im 15. Jahrh. fast allen Boden in Serbien, Montenegro, Südalbanien und Bulgarien verloren hatte. Was Byzanz noch nicht erreicht hatte, vollendeten die slawischen Nationalkirchen, die Politik der Pforte und des Phanars, so daß wir im 18. Jahrh. nur mehr Ruinen des Katholizismus in den Balkanländern antreffen.

Gerade zur Zeit der Neuorganisation des römischen Reiches kam die Kirche von Konstantinopel empor. Die *Πρωτεῖα τῆς τιμῆς*, die der Canon 3 CP dem Bischof von Konstantinopel auf Grund der politischen Bedeutung seiner Residenzstadt gegenüber dem Bischof von Rom zusicherte, wurde von größter Bedeutung auch für die hierarchische Organisation der Balkanprovinzen.[4]) Die Kirche von Byzanz strebte den Besitz der ostillyrischen Provinzen an, der beiden Verwaltungsgebiete Makedonien und Dazien, die politisch zu Konstantinopel, kirchlich aber zum römischen Patriarchat gehörten. Die Grenze der bürgerlichen Provinzen und Diözesen auch zur Grenze des kirchlichen Jurisdiktionsbereiches zu machen, war das Ziel der Kirche von Konstantinopel.[5]) Rom war dabei der schwächere Teil, da die Kirche von Konstantinopel den Hof und die Staatsinteressen für sich hatte. Die Gründung des Vikariats von Thessalonich war nur ein Hinausschieben, nicht aber eine Lösung der Frage.[6]) In den Stürmen der Völkerwanderung ging das Christentum, das sich von den Mittelpunkten der Balkanmission Salona, Sirmium, Scodra und Thessalonich rasch über die westlichen Balkanländer verbreitet hatte, im Innern des Landes unter. Die gesamte hierarchische Organisation Illyriens wurde aufs schwerste getroffen. Salona, der eine Mittelpunkt der Christianisierungsbestrebungen, ging 613 oder 614 unter.[7]) Ganz entvölkert wurde das Gebiet des Bistums Doclea,

---

[1]) Pfeilschifter Georg, Die Balkanfrage in der Kirchengeschichte. Rede bei der Übernahme des Prorektorats, Freiburg 1913.

[2]) Harnack, Adolf v., Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2 (Leipzig 1915[3]), 237—246.

[3]) Netzhammer R., Das altchristliche Tomi, Salzburg 1903.

[4]) Hefele, Konziliengeschichte, II[2], 17.

[5]) Lübeck Konrad, Reichsteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des 4. Jahrh., Münster 1901, 192ff.

[6]) Friedrich J., Über die Sammlung der Kirche von Thessalonich und das päpstliche Vikariat für Illyricum, Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München 1891, 771—887.

[7]) Bulletino di arch. e storia dalmata, 29 (1906), 268—304.

das zur Metropolitankirchenprovinz Scodra gehörte. Der alte Bischofsitz Sirmium wurde eine Beute der Flammen, um nicht mehr zu erstehen.

Es bedurfte völlig neuer Missionsarbeit, um die kirchliche Organisation wieder emporzubringen.

Mitten in dieser Zeit allgemeinen kirchlichen Verfalls beginnen die Einwanderungen der Slawen auf die Balkanhalbinsel. Mit dem Regierungsantritt Justins I. (518—527) erscheinen die ersten slawischen Stämme.[1]) Ihren Höhepunkt erreichte die Einwanderung im 7. Jahrhundert. Die slawische Überflutung, die sich auf den größten Teil von Illyrien, ganz Thessalien, Epirus und Achaia erstreckte,[2]) hatte ein Zurückgehen der romanischen und byzantinischen Herrschaft zur Folge.[3]) Das romanische Element erhielt sich in den Städten Dalmatiens und auf den Inseln, ebenso auch die byzantinische Herrschaft (Thema Dalmatia und Dyrrhachion). Durch die Einwanderung der Bulgaren, die sich um 679 im Lande zwischen der Donau und dem Haemus (Balkan) festsetzten, verlor das Oströmische Reich die Provinzen Scythia und Untermösien. Zunächst ging nur Istrien am Ende des 8. Jahrh. dauernd dem byzantinischen Einfluß verloren. Die Zukunft dieser Gebiete beruhte in der Folgezeit auf der staatsrechtlichen Abhängigkeit vom abendländischen Kaisertum. Damit war auch die kirchliche Orientierung Istriens von selbst gegeben. Nicht mindere Bedeutung hatte die Errichtung des Erzbistums Spalato am Ende desselben Jahrhunderts. Hier erstand dem byzantinischen Einfluß ein mächtiger Antipode, da Spalato das Erbe des alten Metropolitanbistums Salona und damit dessen Bedeutung für die Balkanmission erstrebte.[4]) Andererseits entzog jedoch Leo der Isaurier 732 die Provinzen Praevalitana und Neuepirus der Jurisdiktion Roms, um sie dem Patriarchat Konstantinopel unterzuordnen. Istrien und Dalmatien aber wurden durch diese Verfügung nicht berührt.[5]) Damit hatte die Kirche von Konstantinopel ihren mächtigen Einfluß weiter gegen Westen verlegt. Die Folgen dieses Schrittes konnten nicht ausbleiben, als es sich um die Christianisierung der Slawen handelte. Der ganze Komplex der kirchlichen Balkanfrage wurde nunmehr aufgerollt, da Rom seine Ansprüche ungeachtet der Verfügung Leo des Isauriers nicht fallen ließ.

Die Christianisierung wurde in den verschiedenen slawischen Gaufürstentümern, die sich bei der Auflösung der byzantinischen Reichs-

[1]) Jireček C., Geschichte der Serben, 1 (Gotha 1911), 81 und Dümmler E., Über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien, Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften, 20 (1856), 366 ff.

[2]) Gelzer H., Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung, Leipzig 1899 (Abhandlungen der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 41), 45 ff.

[3]) Jireček C., Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters, Denkschriften der Kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. 43 (1901), III.

[4]) Vgl. darüber die grundlegende Abhandlung von Bulić, der die bisherige Auffassung umstürzte: Chronotaxis der Erzbischöfe von Spalato (kroat.), Zagreb 1913, 16 ff.

[5]) Hergenröther J., Photius, 1, 237 und eingehend Vailhé, Annexion de l'Illyricum au patriarchat œcouménique, im Écho d'Orient, 14 (1911), 29—36.

organisation gebildet hatten — Doclea-Zeta, Trebinje, Hlm, Bosna[1]) und Ras —, nicht gleichmäßig durchgeführt.[2]) In Westillyrien predigten römische Geistliche unter Kaiser Heraklius (610—641). Griechische Missionäre beendeten zum Großteil das Werk durch die Bekehrung der Narentaner[3]) unter Kaiser Basilius I, der auch in Dalmatien die byzantinische Herrschaft für kurze Zeit wiederherstellte (871—879). Schon am Beginn des 9. Jahrh. waren die Kroaten durch fränkische Missionäre dem Christentum gewonnen worden.[4]) Am stärksten zeigten sich die Folgen des kirchlichen Jurisdiktionsstreites zwischen Rom und Byzanz bei der Bekehrung der Bulgaren, die bereits wenige Jahre nach der Annahme des Christentums der römischen Kirche verlorengingen.

Mittelpunkte, von denen aus sich das griechische Kirchentum am Balkan verbreitete, waren der Metropolitansitz Dyrrhachion und seit dem 10. Jahrh. das Erzbistum von Ohrid, das bald in Serbien und Südalbanien, nicht aber in Dalmatien und Bosnien Suffraganbistümer besaß. Die nördlichsten Vorposten waren die Bistümer Sirmium, Belgrad und Ras. Aus dem Bistümerkatalog der Kirche von Dyrrhachion ersehen wir, daß der Jurisdiktionsbereich dieser Kirche im 10. Jahrh. ganz Oberalbanien umfaßte.[5]) So war Rom der Weg versperrt nach Dazien und Makedonien. Gerade im Besitze dieser beiden Gebiete lag aber der Kernpunkt der kirchlichen Balkanfrage, weil sie den Weg ins Innere erschlossen. Über die kirchlichen Vorgänge im 10. und die ersten Anfänge des 11. Jahrh. sind nicht besonders reichliche Nachrichten erhalten.

Das kroatische Volk hatte bereits im Jahre 881 seine kirchliche Abhängigkeit vom Patriarchatsverband Konstantinopel gelöst und

---

[1]) Das hier in Betracht kommende Gebiet (Bosona der lateinischen Urkunden) umfaßte nur die Landschaften der oberen Bosna mit der Drina als Ostgrenze. Der Umfang des heutigen Bosniens hat sich erst nach der Eroberung durch die Türken entwickelt.

[2]) Als Hauptquelle der ältesten Geschichte dieser slawischen Siedlungsgebiete kommt in Betracht das Werk des byzantinischen Kaisers Konstantin Porphyrogennetos, De administrando imperio (verfaßt um 948—952), Ausgabe Bekker, Bonn 1840 und die Chronik des Priesters von Doclea aus dem 12. Jahrh. (Črnčić, Popa Dukljanina Ljetopis, Kraljevica 1874). Übersichtlich ist die Darstellung dieser Epoche bei Novaković St., Die serbischen Landschaften des 10. und 12. Jahrh. (serb.) im Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 48 (Belgrad 1880) und Stanojević St., Byzanz und die Serben (serb.), 2 Bände, Novi Sad 1903 und 1914, erschienen unter den Knjige Matice Srpske, 7.—8. u. 14.—15. Bd.

[3]) Konstantin Porphyrogennetos, De administrando imperio, cap. 29, ed. Bonn, 3, 129.

[4]) Farlati, Accessiones et correctiones ad „Illyricum sacrum", herausgegeben von Bulić, Spljet 1910, 45—53, und Duchesne L., Le provincial romain au XII^e siècle in Mélanges d'archéologie et d'histoire, 24 (Rome 1904), 104—106.

[5]) Im Bistümerkatalog der Kirche von Dyrrhachion aus dem 10. Jahrh. werden auch die Bistümer der früher zu Rom gehörigen Kirchenprovinz Praevalitana aufgeführt: Alessio, Doclea, Scodra, Drivasto, Pulati, Dulcigno und Antivari. Vgl. Parthey, Notitiae episcop. 124 und Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 15 (1894), 77.

kam von da an für Byzanz nicht mehr in Betracht.[1]) Auch die dalmatinischen Städte und Inseln kamen im Jahre 923 bei den Verhandlungen unter Kaiser Romanos Lekapenos in den Jurisdiktionsbereich der römischen Kirche,[2]) in deren Verband sie weiterhin blieben, bis der Vorstoß der Orthodoxie im 13. Jahrh. die Stellung Roms erschütterte.

Von größter Bedeutung für die kirchliche Entwicklung der Balkanslawen wurde das Auftreten der Brüder Cyrill und Method[3]) und ihrer Schüler, von denen Klemens von Velika die Slawen Makedoniens zum Christentum bekehrte. Durch die Tätigkeit der sveti sedmočislenici kam zur kirchlichen Balkanfrage, die bisher lediglich eine solche der Jurisdiktion war, eine neue: jene der slawischen Kultsprache, die seit dem 9. Jahrh. die Sorge Roms bildete. Die slawischen Kirchenbücher, die von den beiden Slawenaposteln angefertigt wurden, verbreiteten sich rasch in Dalmatien und in den Landschaften von Hlm, Trebinje und Doclea.[4])

So entstand neben der lateinischen und griechischen Kulturwelt eine neue — die slawisch-byzantinische, die auf weltlich-literarischem Gebiete in Rußland erst seit Peter dem Großen, in Serbien seit dem Ende des 18. Jahrh. und in Bulgarien noch später das byzantinische Element ausschaltete. Das Werk der Brüder von Thessalonich wirkte über Jahrhunderte hinaus. Der Kirche von Byzanz entging die große kirchenpolitische Bedeutung der neuen Kultsprache keineswegs. Sie sah in ihr ein Mittel, um den Einfluß der lateinischen Kirche, die aus Bulgarien bereits im Jahre 871 verdrängt wurde, auch unter den übrigen Balkanslawen völlig zu brechen.[5]) Die slawischen Balkanfürsten hingegen erkannten im Werke der Slawenapostel ein Mittel, um eine Scheidewand zwischen römischer und byzantinischer Kirche zu errichten und damit die volle kirchliche und politische Unabhängigkeit von Konstantinopel und den abendländischen Mächten zu erlangen. So fanden die Schüler der Slawenapostel ein herzliches Willkommen am Hofe von Bulgarien.[6]) Der Standpunkt Roms gegenüber der Berechtigung der slawischen Kultsprache blieb nicht immer gleich. Ein Hauptgegner am Balkan war der romanische Klerus der dalmatinischen Städte. Aber un-

---

[1]) Die Aktenstücke über die kirchliche Trennung bei Migne, Patr. lat., 126, 838—842. Vgl. auch Šišić Ferdinand v., Geschichte der Kroaten, 1 (Zagreb 1917), 103.

[2]) Gelzer H., Abriß der byzantinischen Kaisergeschichte, bei Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, 1897², 982.

[3]) Aus der fast unübersehbaren Literatur seien nur die drei zuletzt erschienenen Werke genannt, die am besten orientieren: Snopek Fr., Konstantinus-Cyrillus und Methodius, die Slawenapostel, Kremsier 1911; Brückner A., Die Wahrheit über die Slawenapostel, Tübingen 1913 und Schubert Hans v., Die sogenannten Slawenapostel Constantin und Methodios, Heidelberg 1916.

[4]) Jagić V., Entstehungsgeschichte der kirchenslawischen Sprache, Berlin 1913².

[5]) Über die Reise des Methodios nach Konstantinopel im Jahre 881/882 (Vita Methodii, cap. 13) vgl. Snopeks Werk.

[6]) Über Schüler der Slawenapostel in Dalmatien vgl. Glasnik, 63 (1885), 3.

geachtet der Synodalbeschlüsse von Spalato (925, 928)[1] und der Gegenarbeit des romanischen Stadtklerus erhielt sich die slawische Sprache auch auf römischem Kirchengebiet, so in Istrien, Kroatien, Dalmatien und auf den Quarnerischen Inseln.[2])

Eine neue Gefahr erstand unterdes dem Katholizismus im autokephalen Erzbistum von Ohrid, das sich immer mehr seit 1054 zum Träger des byzantinischen Machtgedankens in den mittleren Balkanländern entwickelte, zu einem Mittelpunkte, von dem die Ausbreitung der Orthodoxie nach der Kirchentrennung sehr energisch durchgeführt wurde.[3])

Um den weiteren Expansionsbestrebungen der griechischen Kirche auf albanischem Boden ein Gegenwerk zu errichten, entstand am Ende des 11. Jahrh. das katholische Erzbistum Doclea-Antivari,[4]) das bald eine hervorragende Rolle einnahm in den nördlichen Balkanländern, da ihm auch alle Klöster der Dalmatiner, Griechen und Slawen unterstellt wurden, d. h. aller jener, bei denen der Gottesdienst lateinisch, griechisch oder slawisch gehalten wurde.[5])

In ein neues Stadium trat die kirchliche Balkanfrage vom Beginn des 12. Jahrh., da nunmehr drei große politische und religiös-kulturelle Einflüsse am Westbalkan um die Vorherrschaft rangen: das lateinisch-venezianische Element in Dalmatien — dieser Einfluß dauerte bis 1797 —, byzantinische Einflüsse in Bosnien-Herzegowina und deutsch-ungarische in Kroatien-Slawonien. So drängten von Dalmatien das Romanentum, vom Süden Byzanz, beziehungsweise Ohrid, vom Norden und Westen aber Ungarn, das mit dem 11. Jahrh. als neuer Machtfaktor in die politische und kirchliche Geschichte der Balkanländer eingriff.[6]) Aus den politischen Gegensätzen der einzelnen Balkanstaaten — 1183 wurde der serbische Staat gegründet, zwei Jahre darauf erstand das bulgarische Reich wieder —, aber auch aus dem Kampf gegen die katholischen Nachbarmächte, die kirchliche und politische Ziele eng miteinander verbanden, entstanden die slawischen Nationalkirchen des Balkans, mit denen nunmehr

---

[1]) Die Akten veröffentlichte Rački, Doc., 187—195. Jireček, Geschichte der Serben, I, 201[1], hält die Synodalakten für unecht. Bemerkenswert sind die Beschlüsse der Synode gegen das Tragen der langen Haar- und Barttracht. Die Einwirkungen der griechischen Kirche waren auf kroatisch-dalmatinischem Boden noch lange nicht beseitigt.

[2]) Vajs Josef, Die Nomenklatur in den kroatisch-glagol. liturgischen Büchern, Archiv für slaw. Philologie, 29 (1907), 550—580.

[3]) Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia, Vindobonae, 1 (1913), 52: Die Vertreibung der Lateiner aus der Diözese Selfidže in Südmakedonien.

[4]) Vjestnik zem. arkiva, 14 (Zagreb 1912), 1—43, 121—178. Eingehend behandeln die Frage Marković J., Die Metropolitankirche von Doclea-Antivari (kroat.), Zagreb 1902, 26 ff. und Stanojević, Der Kampf um die Unabhängigkeit der katholischen Kirche im Staate der Nemanjići (serb.), Belgrad 1912.

[5]) „Omnia monasteria tam Dalmatinorum quam Graecorum atque Sclavorum" (Kehr in den Nachrichten der Göttinger Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, 1900, 148—149).

[6]) Syrmien, der Schlüssel zum Balkan, war 1073 von den Ungarn erobert worden (Rački, Documenta historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia, 453—455).

der Katholizismus den Kampf, den er gegen Byzanz begonnen hatte, weiterführte, bis er der Übermacht erlag. Während die orthodoxe Kirche, durch Staatsinteressen gestützt, mächtig emporstrebte, war die Lage des Katholizismus überdies durch eine neue religiöse Gefahr — die Sekte der Bogomilen — aufs äußerste gefährdet.[1]) Diese alte kleinasiatische Sekte, deren religiöses System individualistische Züge aufweist, die an den späteren Protestantismus erinnern, war durch Kolonisten in das Gebiet von Adrianopel und Philippopel verpflanzt worden, von wo sie rasch infolge ihrer sozial revolutionären Ideen auf Bulgarien, Serbien und Bosnien weitergriff. Es war die erste große Reformationsbewegung, die auf die kirchliche Balkangeschichte, aber auch auf die geistige Entwicklung Europas tief einwirkte. In Serbien wurde die Bewegung durch Stephan Nemanja rasch unterdrückt.[2]) In Bulgarien und Bosnien, wo auch eine eigene Hierarchie mit Bogomilenbischöfen bestand, wurde die gesamte kirchliche Organisation schwer erschüttert. In Bosnien führten die religiösen Wirren der Babunen den Untergang des Staatswesens herbei. Von hier griff die Bewegung weiter nach Italien, Südfrankreich und Deutschland, von wo sie wieder um die Mitte des 15. Jahrh. als Hussitismus nach Slawonien zurückkam.[3]) Wohl unter dem Eindruck dieser Bogomilenwirren, die besonders in Bosnien die Gründung einer Nationalkirche gegen das politisch und kirchlich vordrängende Ungartum anstrebten, bewilligte Rom neuerdings die slawische Liturgie (1248, 1252).[4])

Wie ein Rettungsmittel für den schwer bedrängten Katholizismus, dem am Balkan von zwei Seiten der Untergang drohte, wurde die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer begrüßt. Es schien, Rom hätte nochmals den Sieg über Byzanz davongetragen, als 1204 auf den Trümmern von Byzanz das lateinische Kaisertum errichtet wurde. Der Fall von Konstantinopel und die Wiedererrichtung des Exarchats von Thessalonich[5]) brachten jedoch keineswegs jene Folgen auf religiösem Gebiet, die man im Abendland erwartete, obwohl die Lateinerzeit auf die geistige Entwicklung der Griechen nicht ohne allen Einfluß blieb.[6]) Keinen dauernden Erfolg brachte der Versuch, nach der Errichtung des lateinischen Kaisertums die orthodoxen Bistümer mit lateinischen Prälaten zu besetzen.[7]) Im Gegenteil, gerade die Begründung des lateinischen Kaisertums beschleunigte

---

[1]) Vgl. die quellenmäßige Arbeit von Rački Franjo im Rad, (7) 84—179, (8) 121—188, (10) 160—263 und Starine, (1) 93—140, (14) 1—30. Die große Bedeutung des Bogomilentums für das slawische Schrifttum ist noch nicht erforscht.

[2]) Zakonik Art. 10, Ausgabe Novaković, 154.

[3]) Acta Bosnae, 159, 163.

[4]) Prodan Ivan, Der Kampf um die Glagolica (kroat.), I. Teil, Zagreb 1900, 174ff.

[5]) Le Quien, Oriens christianus, 2, 1—26.

[6]) Vgl. das interessante Schreiben des Patriarchen Gennadios Scholarios an den Despoten Georg Branković von Serbien (Archiv für slaw. Philologie, 27 [1905], 246—257). Auf die Latinität von Kief hat Loofs aufmerksam gemacht (Theol. Studien und Kritiken, 1898, 165ff).

[7]) Rattinger D., Der Patriarchat- und Metropolitansprengel von Konstantinopel, Hist. Zeitschrift der Görresgesellschaft, 1, 24ff.

die Nationalisierung der serbischen und bulgarischen Kirche, so daß sich um die Mitte des 13. Jahrh. das Schicksal des Katholizismus unter den Balkanslawen entschied.

Der einzige bleibende Nutzen bestand in den Niederlassungen der Dominikaner[1]) und Franziskaner[2]). Noch wichtiger als die Ankunft der Dominikaner, die den Kampf gegen das Bogomilentum aufnahmen, war jene der Franziskaner in Bosnien. Ihre Niederlassungen in Bosnien und Albanien — in letzterem Land übernahmen sie allmählich die früheren Benediktinerklöster — wurden Ausgangspunkte der Katholisierungsbestrebungen in den Balkanländern. Besonders von den Klöstern Bosniens zogen die Missionäre nach Slawonien, Serbien und Bulgarien bis in die Walachei und Moldava.

Ohne nachhaltige Wirkung war hingegen die Unionsarbeit, die bald nach der Eroberung Konstantinopels in Albanien, Serbien und Bulgarien einsetzte.[3]) Im Fürstentum Doclea war bereits 1199 eine Union zustande gekommen, bei der jedoch sehr stark politische Rivalitäten gegen das aufstrebende Serbien mitspielten. Alle Unionserfolge waren ohne Dauer. Byzanz hatte trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit eine zu tiefgehende Wirkung auf das geistige Leben der Balkanslawen ausgeübt. Nicht bloß die Literatur der Südslawen im 13. und 14. Jahrh. war ein getreues Abbild griechischer Kultur geworden. Byzanz gab auch das Muster ab für den Verwaltungsmechanismus und die Hofkanzlei im serbischen und bulgarischen Staatswesen.[4]) Auch für die Einrichtung des bosnischen Hofes war das byzantinische Hofzeremoniell maßgebend.[5]) Sowohl die bulgarische als auch die serbische Kirche erlagen, während sie sich äußerlich als Nationalkirchen abtrennten, dem reichen geistigen Leben von Byzanz. In der bulgarischen Kirche war dieser Vorgang schon im 10. Jahrh. eingetreten. In der serbischen Kirche finden wir die stärksten Auswirkungen byzantinischer Kultur im 14. Jahrhundert. Seit Sava war nicht mehr Ohrid der Ausgangspunkt byzantinischer Kultur und orthodoxer Religion, sondern die Athosklöster, die im 13. Jahrh. mit Rom noch Verbindung hatten.[6])

Ein genauer Zeitpunkt, wann die endgültige Trennung der einzelnen Balkankirchen von Rom erfolgte, läßt sich nicht angeben. Der prinzipiellen Unterschiede zwischen Katholizismus und Orthodoxie war man sich nicht immer bewußt.[7]) Zweifellos begann aber noch vor der Mitte des 13. Jahrh. der Eroberungszug der Orthodoxie in den westlichen Balkanländern.[8]) Der Bistümer-

---

[1]) Pfeiffer Nikolaus, Die ungarische Dominikanerprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tatarenverwüstung, Zürich 1913, und Acta Albaniae, I, 169, 199.

[2]) Fermendžiu, Acta Bosnae, 186—187 und Jelenić, Kultura, 25 ff.

[3]) Norden Walter, Das Papsttum und Byzanz, Berlin 1903.

[4]) Jireček C., Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien, I, 12 ff.

[5]) Acta Bosnae, 207.

[6]) Meyer Th., Die Hauptturkunden für die Geschichte der Athosklöster, Leipzig 1894.

[7]) Theiner A., Mon. slav. merid., II, 327—329.

[8]) Franić Dragutin, Die Lage der Balkanhalbinsel zu Beginn des 13. Jahrh., Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien-Herzegowina, 5 (Wien 1897), 304—336.

katalog Savas zeigt deutlich den Weg, den die Orthodoxie in den folgenden Jahrhunderten einschlagen sollte. Ihr Ziel war die Expansion gegen Westen und die Gewinnung der Orte an der adriatischen Küste. Vom Grenzbistum Dabar wurde Bosnien der Orthodoxie zugänglich gemacht. Dalmatien — die Städte und Inseln hatten sich bereits 1097 unter den Schutz Venedigs begeben — stand unter dem Einfluß der orthodoxen Bistümer Zeta und Hlm. So wurden die katholischen Bischöfe von Trebinje[1]) und Ston verdrängt, aber auch im Süden war der Katholizismus hart bedroht. In Dyrrhachion wurde der erzbischöfliche Stuhl von der Mitte des 13. Jahrh. an lange Zeit vakant.[2]) Im gleichen Jahrhundert ist nur mehr die Rede von einem Bistum Skoplje ohne Suffragane, und zwar in partibus infidelium als Titulardiözese.[3])

Als Vorposten des orthodoxen Kirchentums entstanden im 13. und 14. Jahrh. zahlreiche Klöster, so in Albanien, Syrmien und Dalmatien (Krupa, Krka, Dragović).[4]) Ein Kranz von Klöstern, denen auch katholische Gemeinden abgabenpflichtig waren, bildete sich in Oberalbanien.[5]) Ganze Mönchskolonien entstanden ferner in Bulgarien, an den Abhängen der Vitoša, bei Trnovo und Sliven.

Die Gegenarbeit der römischen Kurie bestand vor allem im Ausbau des hart bedrängten Erzbistums von Antivari, dem auch Papst Innozenz III. (1199) das Pallium verlieh.[6]) Bis gegen Ende des 13. Jahrh. hatte dieses Erzbistum eine immer steigende Bedeutung erlangt und der byzantinischen Metropolitankirche von Dyrrhachion eine Reihe oberalbanischer Bistümer wieder entrissen. Dieser Stützpunkt des Katholizismus gegenüber Serbien und Byzanz war um so wichtiger, da seit der Eroberung von Doclea-Primorje durch die Nemanjiden Oberalbanien von zwei Seiten bedroht war. Gegen Ende des 13. Jahrh. konzentrierte sich geradezu der Entscheidungskampf zwischen Katholizismus und Orthodoxie in Oberalbanien, wo im Gebiete von Alessio die alte Grenzscheide griechischer und römischer Kultur war.[7]) Zur gleichen Zeit dehnte sich der serbische Einfluß aus über die Mačva, Braničevo und Syrmien. Katholischerseits und orthodoxerseits herrschte ein reges kirchliches Leben im oberalbanischen Grenzgebiete beider Bekenntnisse, wie zahlreiche Kirchen- und Klösterruinen im byzantinischen und abendländischen Stile zeigen.[8]) Zur Abwehr gegen die auf allen Linien vordrängende Orthodoxie wurden neue katholische Bistümer gegründet und alte eingegangene

---

[1]) Acta Albaniae, I, 252: per scismaticos episcopatu Tribuniensi ac bonis suis omnibus spoliatus.

[2]) Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi, Münster 1 (1898), 241.

[3]) Farlati, 8, 18ff.

[4]) Milaš N., Das orthodoxe Dalmatien (serb.), Novi Sad 1901, 137ff.

[5]) Prosvjeta, 2 (Cetinje 1894), 421ff.

[6]) Acta Albaniae, 1, 34, 114ff.

[7]) Vgl. die geistreiche Studie des Professors Milan von Šufflay, Die Kirchenzustände im vortürkischen Albanien. Die orthodoxe Durchbruchszone im katholischen Damm, in Ludwig von Thallóczy, Illyrisch-albanische Forschungen, München und Leipzig, 1 (1916), 188—281.

[8]) Ippen Th. v., Alte Kirchen und Kirchenruinen in Albanien, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina, 1900, 231—242.

wieder hergestellt. Schon 1229 wurde das katholische Bistum Sirmium wiedererneuert.[1] Gegen Ende des 13. Jahrh. wurde das Bistum Sappa in Oberalbanien errichtet.[2] Um die Mitte des 14. Jahrh. werden auch die Bistümer Balezo und Dagno genannt[3], um 1372 erscheint ein katholischer Bischof wieder in Prizren[4], schon früher ein solcher in Ohrid.[5] Selbst im hartbedrängten Valona finden wir am Ende des 14. Jahrh. einen katholischen Bischof.[6] Da auch die Dominikaner und Franziskaner in der bedrohten Durchbruchszone eingriffen, um den römischen Ritus zu festigen,[7] konnte der Versuch der Orthodoxie, im katholischen Oberalbanien Boden zu gewinnen, abgeschlagen werden.

Ein weiteres Mittel, die Lage des Katholizismus in den Balkanländern zu festigen, waren die Unionsversuche des 13. und 14. Jahrhunderts. An den Verhandlungen zu Lyon (1274) beteiligten sich die Serben nicht.[8] So suchte Rom die Verständigung von Volk zu Volk. An Unionsbestrebungen hat es wahrlich nicht gefehlt. Rom benutzte jede Gelegenheit, die nur irgendeinen Erfolg versprach. Aber all diese Unionsverhandlungen litten unter der politischen Rivalität der einzelnen Staaten. Besonders die Eingriffe Ungarns in die kirchliche Entwicklung der Balkanslawen haben die Unionsache oft ihres religiösen Charakters entkleidet.[9] Andererseits waren aber auch für die serbischen und bulgarischen Fürsten die Unionsverhandlungen mehr das Ergebnis politischer Erwägungen als religiösen Empfindens. Wer die Unionsverhandlungen der Balkanfürsten im Gesamtrahmen der politischen Balkangeschichte betrachtet, findet, daß immer wieder für die Stellung zum Katholizismus oder zur Orthodoxie irgendeine politische Frage den Ausschlag gab.[10] In dem Augenblicke, da die politischen Voraussetzungen ihre Bedeutung verloren, brachen die Verhandlungen ab. Ein weiterer Fehler war übrigens, daß diese Unionsverhandlungen nur das Werk von Fürsten und einzelnen Bischöfen waren. Eine Vorbereitung oder Teilnahme der gewöhnlichen Geistlichkeit oder des Volkes hat fast nie stattgefunden. Deshalb blieben auch alle Unionsversuche ohne tiefere Wirkung. Von Übertritten orthodoxer Bischöfe wird nur selten berichtet.[11] Mit dem Tode der serbischen Königin Helena, der sveta Kraljica der Orthodoxen, schied auch die Seele der Rekatholisierungsbestrebungen unter den Balkanslawen (1314).[12] Ihre zahlreichen Kirchen- und Klösterstiftungen

---

[1]) Farlati, 7, 544.
[2]) Theiner, Mon. slav. merid., 1, 111, 152.
[3]) Hoffer, Zeitschrift für kathol. Theologie, 19 (1895), 361.
[4]) Eubel C., Hierarchia cathol., I, 430.
[5]) Eubel, a. a. O. 1, 69 (wohl nur Titular).
[6]) Acta Albaniae, 1, 500.
[7]) A. a. O. 1, 60, 163.
[8]) Hefele, Konziliengeschichte, 6^2, 156.
[9]) Theiner, Mon. slav. merid., 1, 6, 36.
[10]) Dasselbe Bild zeigen die Unionsverhandlungen in der Moldava (Theiner, Mon. Poloniae et Lithuaniae, 3, 46, 104).
[11]) Vgl. Balan P., Delle relazione fra la Chiesa cattolica e gli Slavi, 1, Roma 1880, 125.
[12]) Golubinsky, Montenegro, II. Bd., 2. Teil, Petersburg 1901, 563: „Ona byla revnostnaja katolička."

für Katholiken und Orthodoxe waren der sichtbare Ausdruck ihres Verlangens nach einer Aussöhnung beider Kirchen. In Bulgarien war der Katholizismus seit 1335 im völligen Rückgang. Nur ein Scheinerfolg war die Unionsbewegung in Vidin (1365—1369), die ebenso rasch abflaute, wie sie entstand.[1]) In Serbien traf den Katholizismus die strenge Gesetzgebung Dušans.[2]) Besonders aber, seitdem Serbien nach der Schlacht bei Velbužd (1330) die Hegemonie über die Balkanhalbinsel erlangt hatte, war die Stellung der katholischen Kirche dortselbst immer schwieriger geworden. Die Einflüsse westlicher Kultur waren jedoch keineswegs vollständig geschwunden, wie die mittelalterlichen Kirchenbauten Serbiens im 14. Jahrh. zeigen. Der Katholizismus bestand aber in Serbien und Bulgarien nur mehr in Diasporagemeinden. Gänzlich untergegangen war er seit der Herrschaft der Černojevići in Montenegro. In den beiden früher genannten Ländern erhielten sich Reste des Katholizismus durch die Tätigkeit der streng katholischen Ragusaner Kaufleute, die in ihren Handelskolonien auch eigene Seelsorger hatten. Dazu kamen die Gemeinden der katholischen Zipser Sachsen, die seit dem 13. Jahrh. als Bergarbeiter in verschiedenen Orten Serbiens (Novo Brdo bei Priština, Janjevo) in ansehnlicher Zahl vertreten waren.[3]) Größere katholische Pfarreien waren auch in Kruševac und Skoplje. Nur in Oberalbanien entschied sich die religiöse Lage zugunsten des Katholizismus,[4]) da die Venezianer, die nach dem Untergange Serbiens die Städte Skutari, Dulcigno und das Küstengebiet besetzten, durch eine energische Kirchenpolitik den weiteren Vorstoß der Orthodoxie an die adriatische Küste abwehrten. Seit dieser Zeit ist die Hauptstärke des Katholizismus im Norden, während Südalbanien für immer an die Orthodoxie verlorenging. Der Untergang des serbischen Staatswesens, dem bald auch jener Bulgariens folgte, hatte für den Katholizismus in beiden Ländern zunächst nur zur Folge, daß der Auflösungsprozeß der hierarchischen Organisation noch rascher einsetzte. Bedeutend wichtiger war jedoch eine andere Folgeerscheinung des Türkeneinbruches.

Vom Ende des 14. Jahrh. begannen die Auswanderungen orthodoxer Slawen nach Kroatien, Bosnien und Ungarn. Diese Auswanderungen dauerten bis zum 18. Jahrh. und hatten große konfessionelle Verschiebungen im Gebiete der Kulpa-Save und in Slawonien zur Folge.[5]) Ferner entstanden Flüchtlingskolonien im bosnisch-dalmatinischen Grenzgebiet, aber auch in Oberungarn. Besonders

---

[1]) Starine, 22, 11ff.

[2]) Zakonik, Art. 6—9.

[3]) Jireček C., Die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters, Prag 1879.

[4]) Auch aus Protest gegen die serbischen Eroberungen fanden Übertritte albanischer Adeliger statt, Acta Albaniae, 1, 195—196.

[5]) Bidermann H. J., Die Serben-Ansiedelungen in Steiermark und im Warasdiner Generalat, Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark, 21 (Graz 1883), 46ff. und Károly Arpad v., Die Vlachen-Auswanderungen in die Gegend von Bihać, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien-Herzegowina, 2 (1894), 258—267.

wichtig war die Besiedlung der Militärgrenze von Warasdin und Karlstadt und jene des Sichelburger Distrikts (später Bezirk Rakovacz) durch serbische Flüchtlinge. Weitere Niederlassungen entstanden in den ehemaligen Grafschaften Lika und Krbava, ebenso zwischen Vrbovsko und Moravica. Während so die Orthodoxie infolge beständiger Einwanderung neuen Boden nach Norden gewann und die konfessionellen Verhältnisse Südungarns und Kroatien-Slawoniens eine völlige Umwandlung erfuhren, drohte dem Katholizismus in Serbien und Bulgarien der völlige Untergang. Da während der Türkenherrschaft die serbischen Bergwerke aufgelassen wurden, gingen auch die katholischen Gemeinden der deutschen Bergarbeiter zurück, obwohl sich bis gegen Ende des 16. Jahrh. noch immer ansehnliche Katholikenniederlassungen in Kruševac, Janjevo und Skoplje erhielten.[1])

Eine Reihe von katholischen Bistümern verschwand gänzlich, so Balezo (1478), Svač, Ulcin und Valona, andere wurden uniert (Sappa-Sarda)[2]) oder blieben längere Zeit unbesetzt, um dann zu Titularbistümern herabzusinken. Bei mehreren mußte die Residenz verlegt werden (Scodra, Antivari, Alessio).[3]) Gegenüber der traurigen Lage des Katholizismus befand sich die orthodoxe Kirche in bedeutend günstigeren Verhältnissen. Die orthodoxe Kirche hatte eine fest ausgebaute hierarchische Organisation, ein ganzes Netz von Klöstern in Syrmien, Slawonien, Kroatien und im Gebiete von Lika-Krbava. Diese Klostergründungen, die sich als festes Bollwerk gegen alle Unionsbestrebungen erwiesen,[4]) wurden an der Wende des 15. Jahrh. im Marosgebiete (Hodos, Bezdin) fortgesetzt. Dazu kam der kräftige Schutz der Pforte, die trotz mancher Eingriffe der orthodoxen Kirche günstiger gesinnt war als dem Katholizismus. Eine Stütze fand die Orthodoxie auch in den Buchdruckereien für slawische Kirchenbücher, die im 16. Jahrh. besonders in Klöstern (Mileševo, Gračanica) errichtet wurden. Demgegenüber fehlte dem Katholizismus in den slawischen Balkanländern fast alles. Rom hatte überdies die Fühlung mit den orthodoxen Balkanslawen verloren. So verhallte der Ruf des Dominikaner Kardinals Johann Stojković aus Ragusa, der am Konzil von Basel die Versöhnung beider Kirchen im Interesse der Balkanchristen vorschlug. Ergebnislos blieben die Mühen Johann Capistrans und Jakobs de Marchia. Nur eine ephemere Erscheinung blieb das Unionsbistum von Krajina in Oberalbanien.[5]) Völlig fehlschlugen auch die Hoffnungen, die man auf das Unionskonzil von Ferrara-Florenz gesetzt hatte. Die Beschlüsse wurden nur von Venedig auf seinem Gebiete durchgeführt.[6]) Während aus Bulgarien der Bischof von Trnovo an den Unionsverhandlungen teilnahm,[7])

1) Acta Bosnae, 339—340.
2) Acta Albaniae, 1, 515.
3) Šufflay, a. a. O. 219 ff.
4) Vgl. die Klostergründungen des Serben Nikodim († 1406) im Oltgebiet, um die dort einsetzende Unionsbewegung abzuwehren.
5) Farlati, 7, 242, 436—448 und Ljubić, 10, 68.
6) Ljubić, 10, 22.
7) Zhisman J., Die Unionsverhandlungen zwischen der griechischen und römischen Kirche, Wien 1858, 216.

schickte der serbische Despot Georg Branković keine Bevollmächtigten.[1])

Nach dem Fehlschlagen all dieser Unternehmungen suchte Rom auf anderem Wege die orthodoxen Balkanslawen für die Versöhnung beider Kirchen günstig zu stimmen. Durch Koalitionen der Westmächte sollte zuerst das politische Joch, das über den Orthodoxen lastete, gebrochen werden, um so auch der religiösen Annäherung den Weg zu bereiten. Alle Unionsverhandlungen des 16. und 17. Jahrh. in Oberalbanien, Serbien und Montenegro stehen im engen Zusammenhang mit der Absicht der Päpste, die christlichen Balkanvölker von der Türkenherrschaft zu befreien.[2])

Ein neuer religiöser Machtfaktor griff um dieselbe Zeit in die Kirchengeschichte des Balkans ein — der deutsche Protestantismus.[3]) Hauptförderer war Pastor Truber in Laibach. Bedeutende religiöse Erfolge wurden jedoch nicht erzielt trotz der starken Verbreitung von Bibeln und Katechismen in cyrillischer und glagolitischer Schrift, die in Urach gedruckt wurden (1561—1565). Die Gegenreformation unter Kaiser Ferdinand und die Beschlüsse des Preßburger Landtages von 1609 wirkten entgegen.[4]) Für Rom war aber die protestantische Bewegung unter den Balkanslawen ein Anlaß, um die slawische Kultsprache zu fördern. Hatte doch mit dem 15. Jahrh. die Bewegung für die slawische Gottesdienstsprache in Kroatien und Dalmatien ihren Höhepunkt erreicht.[5]) Unter Papst Urban VIII. wurde der Kroate Raphael Levaković für den Druck liturgischer Bücher gewonnen.[6]) Ein anderes Gegenwerk von größter Bedeutung war die Gründung des illyrischen Kollegs von Loretto durch Papst Gregor XIII., der auch mit Ivan IV. von Rußland wegen einer Union verhandelt hatte.

Eine gesicherte Stellung hatte um diese Zeit der Katholizismus nur noch in Dalmatien, wo Venedig und Ragusa die Ansprüche der

---

1) Pastor L., Geschichte der Päpste, I², 478ff. Wie gering die Wirkung des Konzils Ferrara-Florenz in den Balkanländern war, zeigt auch der Vorgang in der Moldava, wo der unionsfreundliche Metropolit Damian bald nachher wieder abgesetzt und der Gebrauch der slawisch-liturgischen Bücher mit cyrillischer Schrift wieder eingeführt wurde. Jorga N., Geschichte Rumäniens, 2 (Gotha 1905), 200. Nicht erforscht sind die Folgen der Union bei den Balkanslawen auf literarisch-theologischem Gebiete.

2) Über die Beziehungen des Pećer Patriarchen Jovan und des Metropoliten Visarion der Herzegowina zu Papst Klemens VIII. vgl. Theiner, Mon. slav. merid., 2, 90, 103 und Tomić Jovan, Der Pećer Patriarch Jovan und die Erhebung der Christenheit auf der Balkanhalbinsel (1592—1614), Semlin 1903 (serb.). Für die Behandlung dieses wichtigen Abschnittes der kirchlichen Balkangeschichte ist die Heranziehung des Archivs der Propaganda unerläßlich.

3) Kostrenčić J., Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslawen in den Jahren 1559—1565, Wien 1874.

4) Pindor Josef, Die evangelische Kirche Kroatien-Slawoniens in Vergangenheit und Gegenwart, Essek 1902.

5) Oblak V., Die Verbreitung des Kirchenslawischen in Dalmatien, Archiv für slaw. Phil., 18 (Berlin 1896), 315—317.

6) Jelić L., Fontes historici liturgiae glagolito-romanae 13.—19. saeculi, Krk-Zagreb 1906 und Feierfeil W., Die historische Entwicklung der glagolitischen Kirchensprache bei den katholischen Südslawen, Theologische Quartalschrift, 48 (Tübingen 1906), 61—74.

orthodoxen Bischöfe abwehrten. In Serbien lastete auf den wenigen damals noch vorhandenen Katholikengemeinden der Druck der Pećer Patriarchen, die auch über die Katholiken Jurisdiktionsrechte beanspruchten und ihre Forderungen infolge des Entgegenkommens der Pforte in Bosnien und Herzegowina durchsetzten.[1]) Ähnliche Rechte beanspruchte der ökumenische Patriarch über die Katholiken von Belgrad.[2]) Eine Auferstehung erlebte jedoch der Katholizismus um die Mitte des 17. Jahrh. in Bulgarien dank der opferfreudigen Tätigkeit der Franziskaner, dieser Pioniere des katholischen Gedankens am Balkan.[3]) Ihre Hauptsorge galt der Bekehrung der Paulikianergemeinden. Damals verschwanden die letzten Spuren des Bogomilentums unter den Balkanslawen.[4]) 1600 wurde auch das Bistum Sofia nach langer Unterbrechung wieder errichtet, und zwar mit der Residenz in Čiporovci im Ogostgebiet. Einige Jahrzehnte darauf (1643) wurde es zur Metropolitanwürde erhoben und gleichzeitig das alte Erzbistum Marcianopolis (Preslav) errichtet. Auch das Bistum Nikopolis erstand wieder. Was sich bis heute vom Katholizismus in Bulgarien erhalten hat, geht auf diese Zeit zurück. Nicht mindere Bedeutung hatte ein anderes katholisches Unternehmen, das dem weiteren Vordringen der Orthodoxie über den Sichelburger Distrikt hinaus, wodurch auch das katholische Krain bereits gefährdet war, einen Damm entgegensetzte. Mit starken Mitteln ausgestattet, setzte in diesem Gebiete und an der Militärgrenze von Warasdin—Karlstadt die Unionsbewegung ein,[5]) deren Seele das Jesuitenkolleg von Fünfkirchen war. 1611 empfing als erster unierter Bischof Simeon Vretanja in Rom die Weihe, um dann als Vikar des Zagreber Bischofs seinen Sitz im Kloster Marča zu nehmen.[6]) Den eigentlichen Höhepunkt erreichte die Bewegung allerdings erst mit der Ernennung des Bischofs Paul Zorčić (1670—1685), der auch für die Errichtung eines eigenen Seminars staatliche Besitzungen in Pribić erhielt.[7]) Nur unter beständigem Kampfe mit den Orthodoxen,

---

1) Glasnik, 11, 181—185.

2) Acta Bosnae, 503.

3) Grundlegend ist das Werk von Fermendžiu Eusebius, Acta Bulgariae ecclesiastica ab a. 1565 usque ad a. 1799, Mon. spectantia historiam Slavorum meridionalium, 18 (Zagreb 1887).

4) Vgl. Milof N. J., Die katholische Propaganda in Bulgarien während des 17. Jahrh. (bulg.), Sofia 1914, besonders aber die Abhandlungen von Takela E. im Sbornik, 11 (Sofia 1894), 103ff., 21 (1903), 1—369 und im Muséon, Revue des religions, 16, Nr. 2—3.

5) Eine auf allseitiger Benützung der Archive beruhende Geschichte dieser Unionsbewegung und der Diözese Križevci, deren Gründung im Jahre 1777 das ganze Unionswerk abschließt, ist noch ausständig. Schwickers Arbeiten erweisen sich, obwohl auf Grund von Archivalien durchgeführt, nicht als ganz einwandfrei, ebensowenig auch Nilles Nikolaus, Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris Coronae S. Stephani, Oeniponte, 2 (1885), 701—818. Wertvolle Beiträge verfaßte Fiedler J. im Archiv für österreichische Geschichte, 37 (1867), 114ff. und in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 37, 284ff.

6) Ivić Aleksa, Aus der Kirchengeschichte der Serben Kroatien-Slawoniens im 17. Jahrh. (kroat.), Zagreb 1917, 29—34.

7) Hammerl F., Paul Zorčić in Vrhbosna, 25 (Sarajevo 1910/11), 68ff.

denen besonders die Gründung eines zweiten katholischen Bistums im Kloster Hopovo der Fruška Gora sehr ungelegen kam, konnte sich die Unionsbewegung erhalten. Im übrigen beginnt um die gleiche Zeit gegen Ende des 17. Jahrh. in allen Balkanländern ein allgemeiner religiöser Verfall, der in erster Linie den Katholizismus traf. Verhängnisvoll wurden die politischen Intrigen des Erzbischofs Bonalda gegen die Türkei. Es folgten Massenübertritte nordalbanischer Gemeinden zum Islam, als sein Unternehmen fehlschlug. Für Jahrzehnte brach das katholische Leben in Bulgarien zusammen, da die wichtigste Gemeinde, Čiporovci, von den Türken zerstört wurde (1688).

Ein äußerst düsteres Bild der religiösen Verhältnisse in Serbien geben die Visitationsberichte der Bischöfe von Belgrad-Prizren,[1] Antivari[2] und Skoplje. Nicht minder traurig klingen die Synodalbeschlüsse von Antivari.[3] Nur mehr acht Pfarreien mit etwa 300 Katholiken hatte die Diözese Skoplje, acht (!) katholische Familien zählte Semendria. Gänzlich unzureichend war die Zahl der Priester. Gar keine praktische Bedeutung hatten die Unionsverhandlungen einzelner orthodoxer Bischöfe, bei denen der Hauptzweck wohl die Erlangung finanzieller Hilfe war.[4]

Für die orthodoxe Kirche der Balkanslawen brachte das 17. Jahrh. eine Neuorientierung durch das Eingreifen Rußlands.[5] Nunmehr unterstützte Rußland das orthodoxe Kirchentum des Balkans, während Österreich für den Katholizismus Stellung nahm. Beide Staaten erlangten auch im Laufe der Zeit diesbezügliche Privilegien von der Pforte. Seitdem Rußland sein Interesse am Schicksal der unterjochten Balkanchristen gezeigt hatte, begann ein reger gegenseitiger Verkehr. Die Besuche orthodoxer Prälaten und Mönche am russischen Hofe wurden eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Die Balkankirchen nahmen auch regen Anteil an dem inneren Leben der russischen Kirche. So finden wir den Metropoliten Gedeon der Moldava mit dem serbischen Patriarchen Gabriel in Moskau bei Nikon. Nach dem Nystadter Friedensschluß (1721) erschien der Metropolit von Belgrad in Moskau, um dem Zaren seine Glückwünsche zu übermitteln.[6] Auch die Erzbischöfe von Ohrid und

---

1) Acta Bosnae, 342—366.
2) Starine der südslawischen Akademie, 20 (1880), 50—156.
3) Farlati, 7, 124ff.
4) Allatius Leo, De consensu utriusque ecclesiae, 3, 40.
5) Crenneville Ludwig, Russische Kirchenpolitik, Österreichische Rundschau, 35 (Wien 1912), 266—271. Bezeichnend sind die Worte des Michael Radivčić, die er in einer Konferenz am 10. Februar 1636 sprach: bis jetzt sei es ihm gelungen, das serbische Volk in Ergebenheit gegen den Kaiser zu erhalten. Länger vermöchte er es nicht mehr. Denn nur ein Drittel sei katholisch, die anderen aber orthodox. Würde die Befreiung von der Türkenherrschaft noch länger verschoben, so seien sie nicht imstande, das Volk selbst mit großen Geldmitteln davon abzuhalten, sich einen andern Protektor zu wählen (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 3, 283). Die Beziehungen der serbischen Kirche zu Rußland reichen jedoch bereits in den Beginn des 16. Jahrh. zurück (Spomenik, 39 [Belgrad 1903], 16ff.).
6) Schwicker J., Die Vereinigung der serbischen Metropoliten von Belgrad und Karlowitz im Jahre 1731, Wien 1881, 30.

Cetinje pflegten einen regen Verkehr mit Rußland. Man nahm es zwar in orthodoxen Kreisen nicht immer sehr genau bei diesen Reisen. Orthodoxe Bischöfe bereisten den Westen und später Rußland.[1]) Die „Mutter der orthodoxen Balkanslawen“[2]) versorgte die einzelnen Kirchen mit liturgischen und symbolischen Büchern. Rußland gewährte ferner abgesetzten Bischöfen das Asylrecht und übergab ihnen nicht selten die Verwaltung erledigter russischer Eparchien. Während der phanariotische Hochklerus des ökumenischen Patriarchats eine energische Hellenisierungspolitik begann, fast überall die griechische Liturgie einführte und so eine völlige Unterjochung der bulgarischen Kirche erreichte, hielt die Theologie Rußlands ihren Einzug in den Klöstern der Fruška Gora.[3]) Von da an erhielten diese Klöster eine neue Bedeutung als Vermittler der theologischen Literatur Südrußlands. Mit dem 17. Jahrh. trat die Bedeutung des Athos für die Balkanslawen zurück. Seine Hellenisierung war schon früher erfolgt.[4]) Der Verkehr mit Rußland blieb nicht ohne tiefere Wirkung auf die kirchlichen Verhältnisse der Balkanhalbinsel,[5]) um so mehr als russische Lehrer aus Moskau und Kiew große Verdienste auf dem Gebiete des serbischen Schulwesens sich erwarben. Vor allem aber war es die großzügige Kirchenpolitik Peters des Großen, die eine Neuorientierung herbeiführte.[6]) Wir sehen das Eingreifen Rußlands in die kirchlichen Angelegenheiten Montenegros, Serbiens und Dalmatiens. Vom 18. Jahrh. an verdanken die slawischen Balkankirchen ihre Fortschritte wesentlich Rußland, besonders seitdem letzteres im 7. Artikel des Friedens von Kainardsche (1774) das formelle Protektorat über die orthodoxen Untertanen der Pforte erlangt hatte. Da Rußland sein Interesse am religiösen Geschick der orthodoxen Balkanslawen tatkräftig bekundete, ebbte auch die Unionsbewegung, die der Kardinalerzbischof Kollonić von Gran im Theiß-Maroschgebiet begonnen hatte, wieder ab.[7])

Nochmals schien es, als ob der Katholizismus am Balkan erwachte — nach der Eroberung Nordserbiens durch Österreich. Die kurze österreichische Herrschaft (1718—1739) brachte ein vorübergehendes Aufleben des Katholizismus, ohne aber tiefere Wirkungen zu hinterlassen. Die ersten, die damals sich in Belgrad niederließen und eine Lateinschule eröffneten, waren die Jesuiten. Sie erhielten auch die Seelsorge, jedoch über ausdrücklichen Wunsch des Prinzen Eugen nur

---

[1]) Gelzer H., Der Patriarchat von Achrida, 26—27.

[2]) Sax Karl Ritter v., Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des 19. Jahrh., Wien 1913, 85ff.

[3]) Golubinsky, a. a. O. 479ff. und Skerlić Jovan, Die serbische Literatur im 18. Jahrh. (serb.), Belgrad 1909, 221ff. Rasch orientiert das in deutscher Sprache verfaßte Buch von Prohaska Dragutin, Das kroatisch-serbische Schrifttum, Zagreb 1911, 69—92.

[4]) Gelzer H., Vom Heiligen Berge und aus Makedonien, Leipzig 1904.

[5]) Über die Beziehungen des Pećer Patriarchats zu Rußland vergleiche die Urkunden im Glas der kgl. serbischen Akademie, Bd. 58, 60 und im Spomenik, 39 (Belgrad 1903).

[6]) Übersberger H., Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrzehnten, 1 (Stuttgart 1913).

[7]) Schwicker J., Geschichte des Temeser Banats, Budapest 1872, 444ff.

vorübergehend, um später durch Weltpriester ersetzt zu werden. Bald folgten andere Orden, so die Kapuziner, Trinitarier und Minoriten. 1720 mußte der Hofkriegsrat weitere Niederlassungen von Orden verbieten. Geplant war auch die Errichtung eines selbständigen Bistums Semendria mit dem Sitze in Belgrad. Die abermalige Eroberung der Stadt durch die Türken zerstörte das begonnene Werk.

Wenn wir die Lage des Katholizismus im 18. Jahrh. in den Balkanländern überschauen, bietet sich uns ein großes Ruinenfeld. Das Erzbistum Sofia war seit 1758 nur mehr ein apostolisches Vikariat. Die Verwaltung des früheren Erzbistums Marcianopolis ging auf die Bischöfe von Nikopolis (Residenz Ruschtschuk) über. Das Bistum Belgrad-Semendria wurde seit 1741 gewöhnlich an konsekrierte Titularbischöfe Ungarns verliehen. Das katholische Erzbistum Durazzo hatte nur mehr eine Suffragandiözese (Alessio). Alle anderen waren untergegangen oder zu Titularen herabgesunken.[1] Völlig untergangen war der Katholizismus in Montenegro. In Bosnien und Herzegowina kämpften die Franziskaner mit Mühe um ihren alten Besitz. Zwar verschwanden im gleichen Jahrhundert, in dem die Hellenisierungspolitik des ökumenischen Patriarchats ihren Höhepunkt erreicht hatte, auch für die orthodoxen Slawen die letzten Überreste kirchlicher Selbständigkeit in Peć und Ohrid. Aber an ihrer Stelle war ein neuer Mittelpunkt des orthodoxen Kirchentums in Karlowitz entstanden. So hatte die Orthodoxie den Sieg am Balkan davongetragen. Die kirchliche Balkanfrage war zuungunsten des Katholizismus entschieden.

§ 2. Die kirchlichen Rechtsquellen der slawisch-orthodoxen Kirchen.[2]

Die allgemeine Rechtsentwicklung schließt für die gesamte orthodoxe Kirche mit dem zweiten Konzil von Nikäa (787). Als Rechtsgrundlage aller orthodoxen Kirchen gilt zunächst der Nomokanon in 14 Titeln, der im Jahre 920 als allgemein verpflichtend erklärt wurde. Außerdem gibt es aber eine Sondergesetzgebung in den einzelnen Autokephalkirchen, die bald nach ihrer Gründung einsetzte und eine mannigfaltige Gestalt annahm.

Die allgemeinen Rechtsquellen für die slawischen Kirchen sind drei Nomokanones. Die erste slawische Übersetzung des Nomokanons in 50 Titeln, beziehungsweise der Sammlung des Johann Scholasticus stammt aus dem 9. Jahrh. und wird dem Slawenapostel Method zugeschrieben.[3] Der Nomokanon in 14 Titeln wurde

---

[1] Über die Mission der Basilianermönche in Albanien während des 18. Jahrh. vgl. Roma e l'Oriente, 6 (1913), 209—231.

[2] Vgl. Milaš Nikodim, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905² (deutsche Ausgabe), 191 ff., mit reichen Literaturangaben und Berdnikof: Die Hauptgrundlagen des orthodoxen Kirchenrechts, Kazan 1902 (russisch).

[3] Jagić V., Entstehungsgeschichte der kirchenslawischen Sprache, Berlin 1913², 83—85.

in Rußland um 1050 übersetzt.[1]) Manche Forscher verlegen letztere Übersetzung nach Bulgarien ins Zeitalter des Zaren Simeon.[2]) Beide Sammlungen wurden jedoch im 13. Jahrh. durch eine neue Übersetzung verdrängt, deren Entstehung wohl auf Erzbischof Sava, den Organisator der serbischen Kirche zurückgeht. Diese letztere Kanonsammlung — Krmčaja Kniga (Steuermannsbuch) genannt nach Analogie der griechischen Sammlung *(Πηδάλιον)* — ist an der Wende vom 12. zum 13. Jahrh. im Chilandarkloster entstanden. Nach der Ansicht Sobolevskijs waren russische Athosmönche die Übersetzer.[3]) Wie der Mönch Domentian erzählt,[4]) schrieb Sava nach seiner Rückkehr aus Nikäa, wo er die Bischofsweihe erhalten hatte, im Kloster Philokalu in Thessalonich verschiedene kirchliche Gesetzesbücher ab.[5]) Das von Sava der serbischen Kirche übermittelte Gesetzbuch war der Nomokanon nach der Bearbeitung des Diakons Alexios Aristinos und des Zonaras (12. Jahrh.). Damit war das Prochiron[6]) verbunden aus der Zeit des Kaisers Basilius I. (879), ferner Novellen von Justinian und Alexios Komnenos. Von Serbien kam diese slawische Kanonsammlung nach Bulgarien.[7]) Eine Abschrift übermittelte der bulgarische Despot Jakob Svjatoslav auch dem russischen Metropoliten Kyrill II. im Jahre 1262.[8]) Auf der Synode von Wladimir in Wolhynien 1274 wurde die Krmčaja zum kirchlichen Gesetzbuch Rußlands erhoben. Neben dieser serbischen Krmčaja, welche die beiden ersten slawischen Rechts-

---

[1]) Vgl. die grundlegende Schrift von Pavlof A., Der ursprüngliche slawisch-russische Nomokanon (russ.), Kazan 1869. Eine Neuausgabe nach einer Handschrift der Moskauer Synodalbibliothek des 11./12. Jahrh. gibt Beneševič V., Die altslawische Kormčaja in 14 Titeln ohne Scholien (russ.), Petersburg 1906.

[2]) Cuhlef D., Kirchengeschichte Bulgariens, Sofia I, 1911, 481—482 (bulg.) und Zlatarski V., Welche kanonische Bücher erhielt Boris von Byzanz? (bulg.), Letopis der bulgarischen Akademie der Wissenschaften für 1911, Sofia 1914.

[3]) Sbornik der russischen Akademie, 88 (1910), 178 ff.

[4]) Ausgabe Daničić, Belgrad 1865, 227.

[5]) Aus der Zeit Savas stammen auch die beiden altserbischen Typika der Klöster Chilandar (Spomenik, 31, 36—69) und Studenica (Glasnik, 40 [1874], 155), deren Vorlage das Typikon des byzantinischen Muttergottesklosters *τῆς Εὐεργέτιδος* in Konstantinopel war.

[6]) Es wurde übersetzt unter Zar Simeon in Bulgarien. Zigel Th., Das Gesetzbuch Stefan Dušans, Petersburg 1872, 24 (russ.).

[7]) Über die älteste jetzt in der Bibliothek der südslawischen Akademie von Zagreb befindliche Handschrift von Ilovica (1261) vgl. Jagić in den Starine, 6 (1874), 60—111. Weitere Handschriften der serbischen Krmčaja sind in den Klöstern Morača (1615) und Savina. Vgl. Dučić N. im Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 8 (1877) und Milaš N., Die Krmčaja von Savina (serb.), Zara 1884.

[8]) Das Original der von Svjatoslav nach Rußland geschickten Krmčaja besteht nicht. Als älteste russische Handschrift gilt jene von Rjazan (1284). Für die Beurteilung der russischen kirchlichen Verhältnisse ist wichtiger die sophianische Redaktion aus dem Jahre 1282 (Novgorod). Die wichtige Frage der Heimat dieser nach Rußland übermittelten Krmčaja behandelt eingehend Rosenkampf G., Geschichtlicher Überblick über die Krmčaja Kniga (russ.), Petersburg 1839². Mitrović Čedomil, Die Kormčaja Kniga, Wien 1898, gibt keine befriedigende Lösung.

sammlungen verdrängte, war in Serbien, Bulgarien und Rußland bis zum Jahre 1650, als die ersten russischen Drucke der Krmčaja erschienen, noch im Gebrauch das 1335 verfaßte Syntagma des Hieromonachos Mathaios Blastares[1]) aus Thessalonich, das auch in zwei serbischen Übersetzungen aus der Zeit des Zaren Dušan (1347/48) und des Despoten Stefan Lazarević (1413) vorliegt. Im allgemeinen tritt in der Rechtsentwicklung der slawischen Kirchen mit dem 14. Jahrh. eine Ruhepause ein.

Die ersten gedruckten Ausgaben der Krmčaja erschienen in den Jahren 1650 und 1653 in Rußland. Letztere geschah über Auftrag des Patriarchen Nikon. Von Rußland kamen diese Ausgaben wieder zu den Südslawen zurück. Gegenwärtig gilt die russische Krmčaja-Ausgabe als amtlich anerkannte kirchliche Rechtssammlung aller orthodoxen Slawen.[2]) Außerdem bestehen in der serbischen[3]) und bulgarischen[4]) Kirche noch Privat-Kanonsammlungen. Die gedruckte russische Ausgabe vom Jahre 1653 enthält im ersten Teile zunächst eine geschichtliche Einleitung über die kirchliche Trennung, die Christianisierung Rußlands, Errichtung des Patriarchats Moskau, ferner die Geschichte der orthodoxerseits anerkannten allgemeinen — und Partikularkonzilien. Dann folgt der Nomokanon in 14 Titeln. Der zweite Teil bringt in 41 Kapiteln die von Aristinos kommentierte Synopsis, eine Abhandlung Basilius des Großen über das Mönchtum und im 41. Kapitel ein Schreiben des Nilus an Heraklius. Der dritte Teil enthält in seinen 29 Kapiteln unter anderen: die Collectio der 87 Kapitel des Johann Scholasticus und die kirchlich-weltlichen Gesetze des Nomokanons in 14 Titeln. Von besonderer Wichtigkeit ist der Abschnitt über das Ehesakrament, der dem Trebnik (I, 359—396) des Metropoliten Petrus Mogilas entstammt und aus dem römischen Rituale Pauls V. herübergenommen wurde.[5]) Den Abschluß (IV. Teil) der Krmčaja bildet wieder ein geschichtlicher Abschnitt mit einer tendenziösen Darstellung des „Abfalls der römischen Kirche von der Orthodoxie".

In der russischen Kirche besteht neben der Krmčaja noch eine zweite Rechtssammlung, die sogenannte Kniga pravil (Gesetzbuch) vom Jahre 1839, die den Originaltext der kirchlichen Kanones und eine russisch-kirchenslawische Übersetzung bringt. Gegenwärtig ist die Bedeutung der Krmčaja in allen slawischen Autokephalkirchen trotz ihres amtlichen Charakters stark zurückgegangen, da verschiedene kirchliche Fragen durch die Sondergesetzgebung anders geregelt wurden. Nach den allgemeinen kirchlichen Rechtsquellen ist

---

[1]) Vollständige Ausgabe von Novaković Stojan, Belgrad 1907 (Zbornik für Geschichte, Sprache und Literatur des serbischen Volkes, herausgegeben von der serbischen Akademie, Bd. 4).

[2]) In den griechischen Kirchen entspricht der Krmčaja das Syntagma.

[3]) Milaš Nikodim, Kanonsammlung, Novi Sad 1886².

[4]) Cankof St., bisher zwei Bände, Sofia 1912—1913.

[5]) Pavlof A., Das 50. Kapitel der Krmčaja Kniga, Moskau 1887 (russ.) und Blumenstock in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1893, 208. Für liturgische Zwecke sind besonders wichtig die Kapitel 56, 64, 67 der russischen Krmčaja-Ausgabe.

die Verfassung der slawischen Autokephalkirchen jene des ökumenischen Patriarchats. Als charakteristisch sind hervorzuheben: die Synodalverfassung, die Beiordnung der einzelnen Autokephalkirchen, Gleichstellung der Metropoliten und Bischöfe, so daß auch das Oberhaupt einer Autokephalkirche lediglich als primus inter pares gilt, endlich die Teilnahme des Laienelements bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und Besetzung von kirchlichen Ämtern. Gegenüber der zentralistischen Verfassung der römischen Kirche ist hier der Grundsatz der Autonomie durchgeführt. Die Sondergesetzgebung hat aber in den verschiedenen slawisch-orthodoxen Kirchen eine Weiterentwicklung herbeigeführt, und zwar zeigt sich die überraschende Tatsache, daß die Orthodoxie gegenüber dogmatischen und liturgischen Fragen konservativ, auf dem Gebiete des Eherechts[1]) und der Verfassung hingegen sehr frei ist. In Serbien und Bulgarien finden wir schon im 13. Jahrh. in den Reichsversammlungen (Sabor) ein starkes demokratisches Element, das Byzanz völlig abging[2]) und für die Dauer nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Rechtsentwicklung Serbiens war (Ernennung der Erzbischöfe und Klostervorstände). In Rußland wurde durch Peter den Großen das monarchische Patriarchat gestürzt und durch das System der Kollegialverwaltung ersetzt. Damit begann für die Verfassung der russischen Kirche eine eigenartige Entwicklung, in der das weltliche Element in die Kirchenverwaltung immer stärker eingriff und unter dem Vorbild der protestantischen Nationalkirchen das Amt des Oberprokurators entstand. In Rußland ging diese Rechtsentwicklung so weit, daß vor dem Weltkriege selbst theologische Kreise[3]) für eine volle Gleichstellung des Laienelements mit der Hierarchie in allen kirchlichen Verwaltungsagenden eintraten. Besonders lehrreich ist die Geschichte der Kirchenverfassung von Karlowitz und Bosnien-Herzegowina. Wir finden hier einen immer stärkeren Einfluß des Laienelements, seitdem die Kirche in den Mittelpunkt der Politik gerückt wurde. In die Karlowitzer Kirche kam durch den siebenbürgischen Metropoliten A. Schaguna[4]) ein neuer, auch der orthodoxen Kirche nach allgemeinem Recht fremder Zug hinein — die überragende Bedeutung des Laientums, da Schaguna die Konsistorien nach ihren Agenden in einen rein verwaltungstechnischen und rein kirchlichen Teil schied. Konsequent durchgeführt wurde dieser Grundsatz im Autonomiestatut von Bosnien-Herzegowina. Seit den letzten Jahrzehnten

[1]) Besonders zeigt sich dies in der Frage der Ehetrennungsgründe. In starkem Gegensatz steht zu den übrigen orthodoxen Autokephalkirchen die Ehegesetzgebung von Serbien (Gesetz 1890) und Rußland (Gesetz vom 28. Mai 1904 und Ehereform des Jahres 1907). Vgl. die eingehende kanonistische Abhandlung von Radoslav Grujić im Istočnik, 23 (Sarajevo 1909), 113 ff., besonders aber Kasimirović R., Das serbische Ehescheidungsrecht, Bonn 1911.

[2]) Lingenthal Zachariae v., Die Geschichte des griechisch-römischen Rechtes, Berlin 1892³, XII—XIV.

[3]) Protokoll der russischen Vorkonzilskommission (russ.), Petersburg 1906.

[4]) Kompendium des kanonischen Rechts, 1868 (Hermannstadt), 379.

geht durch die gesamte slawisch-orthodoxe Kirche eine starke demokratische Bewegung. Die Forderungen betreffen vor allem die Bischofswahlen,[1] die Bewilligung einer abermaligen Verehelichung für verwitwete Priester,[2] teilweise auch die Befreiung der theologischen Lehranstalten von der bischöflichen Überwachung. Vergleicht man die slawischen Balkankirchen auf Grund ihrer bisherigen Sondergesetzgebung, so bilden den linken Flügel die Kirchen von Karlowitz und Bosnien-Herzegowina, den rechten Flügel jene von Montenegro und Dalmatien. In der Mitte zwischen beiden steht das Exarchat Bulgariens. Nicht richtig wäre es, die Verfassung der slawischen Kirchen mit der protestantischen auf eine Linie zu stellen. Im Protestantismus wurde gerade durch das landesherrliche Kirchenregiment das Laientum und die Ausbildung des kirchlichen Gemeindewesens stark vernachlässigt. Zweifellos steht aber die slawisch-orthodoxe Kirche mit ihrem Eherecht dem Protestantismus näher als dem Katholizismus.

Zweites Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung.[3]

§ 3. Die Autokephalkirche Serbiens.

Die Christianisierung der serbischen Gaufürstentümer Doclea-Zeta, Trebinje, Hlm, Bosna und Ras wurde unter Kaiser Heraklius begonnen und am Ende des 9. Jahrh. (867—876) durch griechische Missionäre aus Konstantinopel beendet. Über die ersten Anfänge der hierarchischen Organisation Serbiens sind nur geringe Nachrichten vorhanden. Ob die Gründung des Bistums Ras in

---

[1] Bogoslovsky Viestnik (Moskau 1905), 848ff.

[2] Vgl. Milaš, Die Priesterweihe als Ehehindernis (serb.), Mostar 1907.

[3] Die kirchengeschichtliche Literatur Serbiens ist, was gediegene Werke anbelangt, nicht zu reichhaltig. Die bedeutendsten Arbeiten stammen vom Archimandriten Ilarion Ruvarac († 1905), dessen zahlreiche Arbeiten über verschiedene Einzelfragen der serbischen Kirchengeschichte gute methodische Behandlung und freie Quellenkritik zeigen. Zu empfehlen sind auch die geschichtlichen Studien des Archimandriten Nićifor Dučić. Wertlos sind die Abhandlungen des Nischer Bischofs Nikanor Ružičić. Gänzlich unkritisch ist seine Geschichte der serbischen Kirche (serb.), I. Bd. Zadar 1893, II. Bd. Belgrad 1895. Veraltet ist Hilferding A., Geschichte der Serben und Bulgaren (aus dem Russischen), Bautzen 1856—1864. Überholt wurde durch die Forschungen von Ruvarac und Gelzer die für ihre Zeit hervorragende Arbeit von Golubinsky E., Kurzer Abriß der Geschichte der griechisch-orthodoxen Kirchen in Bulgarien, Serbien, Rumänien oder Moldovlachien (russ.), Moskau 1871, 421—594. Für die kirchlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens ist grundlegend das klassische Werk von Jireček Konstantin, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien, I—III. Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 56 u. 58, Wien 1912, 1914. Gut zu verwerten ist auch seine Geschichte der Serben (Allgemeine Staatengeschichte. Herausgegeben von K. Lamprecht. I. Abt.: Geschichte der europäischen Staaten, 38. Bd.), Gotha, I (1911), II (1918). Viele Mitteilun-

die Zeit des Fürsten Mutimir zurückreicht,[1]) läßt sich nicht entscheiden. Zweifellos unterstand aber das ganze dem Christentum gewonnene Gebiet später dem Bistum Ras, das in der Goldbulle des byzantinischen Kaisers Basilios II. als Suffragandiözese der Autokephalkirche von Ohrid angeführt wird.[2]) Dem Einfluß Ohrids ist es auch zuzuschreiben, daß vom Anfange an griechische Missionäre auf serbischem Boden festen Fuß faßten. Das kirchliche Abhängigkeitsverhältnis von Ohrid blieb weiter bestehen, als Groß-Župan Stefan Nemanja das eroberte Doclea-Primorje mit dem eigentlichen Serbien zum serbischen Einheitsstaat vereinigt hatte (1183). Seitdem aber Ras den Mittelpunkt des serbischen Staatswesens bildete, wurde dieses Bistum der Ausgangspunkt einer neuen kirchlichen Organisation Serbiens. Über die kirchliche Gesinnung Nemanjas, des Begründers Serbiens, der nach katholischem Ritus getauft wurde, läßt sich keine Klarheit erlangen.[3]) Die verschiedenen Biographien Nemanjas zeigen wenig Kritik.[4]) Sicher ist, daß Nemanja im Jahre 1144 nach griechischem Ritus nochmals die Taufe empfing.[5]) Beziehungen zu Rom bestanden aber bis zum Tode Nemanjas.[6]) 1196 zog sich Nemanja als Mönch Simeon auf den Athos zurück, wo er mit seinem Sohne Sava das byzantinische Kloster Chilandar wiederherstellte.[7]) Nemanjas Sohn Stefan, der als Groß-Župan im eigentlichen Serbien folgte, unterhandelte bereits 1202 mit Rom, um durch einen engeren Anschluß des Landes auch die Königs-

---

gen über Bistümer und Klöster finden sich zerstreut im Glasnik, dem Organ der serbischen gelehrten Gesellschaft von Belgrad, im Glas, Spomenik und Zbornik, herausgegeben von der Königlichen serbischen Akademie der Wissenschaften, und bei Novaković Stojan, Die Gesetzesdenkmäler der serbischen Staaten des Mittelalters (serb.), Belgrad, Königliche serbische Akademie 1912. Eine Fülle reichen Materials für das gesamte Gebiet der Volkskunde bringt der Srpski etnografski Zbornik (Belgrad 1894ff.). Die nichtslawische Literatur kommt, abgesehen von den in deutscher Sprache verfaßten Arbeiten Jirečeks, nicht in Betracht. In jeder Hinsicht mangelhaft ist, um nur einen Schriftsteller zu nennen, D'Avril A., La Serbie chrétienne, Revue de l'Orient chrétien (1896), 7 ff.

[1]) Dučić N., Geschichte der serbisch-orthodoxen Kirche (serb.), Belgrad 1894, 22 und Ruvarac Ilarion, Die Bischöfe und Metropoliten von Ras (serb.), im Glas, 62 (1901), 1—47.

[2]) Byzantinische Zeitschrift, 2 (1893), 45.

[3]) Über den angeblichen Ursprung der Nemanjići von einer Priesterfamilie, vgl. Kovačević Lj. im Glas, 58 (1900), 32—47.

[4]) Solche verfaßten sein Sohn König Stefan (um 1215), Erzbischof Sava und der Jeromonach des Chilandarklosters Domentian (1264). Ferner sind zu nennen die vom Erzbischof Daniel II. († 1338) und unbekannten Schülern verfaßten Lebensgeschichten der serbischen Könige (bis 1335), Erzbischöfe und Patriarchen (bis 1376). (Ausgabe Daničić G., Zagreb 1866.) Der geschichtliche Wert der serbischen Chroniken und Heiligenlegenden ist sehr gering. Vgl. das scharfe Urteil von Šafařik im Glasnik, 27 (1872), 137 und Jagić V., Kritische Nachlese zum Text der altserbischen Vita Simeonis (Stefan Nemanjâs) im Archiv für slawische Philologie, 24 (1902), 556—567.

[5]) Rad der südslawischen Akademie, 50 (Zagreb 1881), 118.

[6]) Vgl. das 8. Kapitel der Biographie des Königs Stefan, Theiner, Mon. Slav. merid., I, 6 und Höfler C. v., Streiflichter auf die serbische Geschichte, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, 99 (1881—1882), 127.

[7]) Godišnjica N., Čupića, 1 (1877), 163—243.

krone zu erlangen. Sehr gefördert wurden die Verhandlungen durch die Gemahlin Stefans, Anna von Venedig. Die Rivalität der Brüder Stefan und Vlkan, aber auch das Eingreifen König Emerichs von Ungarn, der die serbische Kirche dem Erzbistum Kalocsa unterstellen wollte,[1]) machten die Unionsbestrebungen zu einer politischen Sache. Im Jahre 1217 wurde Stefan von einem päpstlichen Legaten zum König gekrönt.[2])

Über die geschichtliche Tatsache der Krönung kann kein Zweifel bestehen, aber die Teilnahme Savas an den Verhandlungen und bei der Krönung ist nicht befriedigend aufgehellt. Nach Domentian[3]) war Sava an den Verhandlungen mit Rom beteiligt und krönte auch im Kloster Žiča seinen Bruder mit der vom Papste übermittelten Krone. Tendenziös gefärbt ist dagegen der Bericht des Mönches Theodosius, der im Jahre 1322 eine Lebensgeschichte Savas verfaßte.[4]) Seiner Erzählung zufolge wurde die Krönung ohne Teilnahme der römischen Kurie vorgenommen. Diesen beiden einheimischen Berichterstattern steht gegenüber der Brief Stefans an Papst Honorius III. (1220) und die Erzählung des Archidiakons Thomas von Spalato, eines Zeitgenossen König Stefans. Gänzlich abzuweisen ist die Ansicht älterer serbischer Geschichtschreiber,[5]) Stefan sei zweimal gekrönt worden, 1217 durch den päpstlichen Legaten und 1222 durch Sava. Die Krönung Stefans durch einen päpstlichen Legaten war eine Tat politischer Berechnung. Sie geschah zu einer Zeit, als auch Bulgarien und Albanien innige Beziehungen zu Rom pflegten. Wenige Jahre nach der Krönung seines Bruders schritt Sava an die Gründung einer selbständigen Nationalkirche des neuen Königreiches. Um jeden Einfluß Roms auszuschalten, führte Sava die Neuorganisation der serbischen Kirche durch mit Unterstützung des ökumenischen Patriarchates, dessen Bedeutung seit der Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner (1204) arg gelitten hatte. Die Verhandlungen mit dem byzantinischen Kaiser Theodor Laskaris und dem Patriarchen Manuel in Nikäa, der damaligen Residenz, gediehen so weit, daß Sava zum Erzbischof von Serbien geweiht wurde.[6]) Zugleich wurde das Recht der freien Wahl des Metropoliten und seiner Eparchialbischöfe zugestanden.[7])

---

[1]) Theiner, a. a. O. I, 36.

[2]) Gut orientiert die Studie von Ruvarac Ilarion im Letopis Matice srpske, 208 (1901), 1—44.

[3]) Vgl. Daničić G., Leben der Heiligen Simeon und Sava nach Domentian (serb.), Belgrad 1865, 247.

[4]) Glasnik, II. Serie, Bd. 7 (Belgrad 1877).

[5]) Krstić D., Geschichte des serbischen Volkes (serb.), Belgrad 1864, II, 97—98. Die Quellen für das Leben des hl. Sava sind zwei Biographien, deren eine sein jüngster Schüler Domentian im Jahre 1254 verfaßte (vgl. die vorzügliche Ausgabe von Daničić [Belgrad 1865]). Die zweite vom Mönch Theodosius (1322) ist ein getreues Abbild byzantinischer Hagiographie. Vgl. Stojan Novaković in den Starine der südslawischen Akademie, 11 (Zagreb 1879), 152—208.

[6]) Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 6 (1854), 26.

[7]) Eingehend wird die Frage behandelt von Palmov J. S., Neue Materialien zur Frage der Gründung des serbischen Erzbistums durch Sava (russ.) in

Als Gründungsjahr der serbischen Nationalkirche ist 1219 oder 1220 anzunehmen. Mit diesem Jahre beginnt die zweite Periode der serbischen Kirche, die bis 1346 reicht. Völlig abzuweisen ist die Annahme, daß die bischöfliche Weihe Savas durch den lateinischen Patriarchen in Konstantinopel erfolgt sei.[1])

Die Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse Serbiens konnte nicht geschehen ohne Eingriffe in den Rechtsbereich des damaligen Erzbischofs von Ohrid, Demetrios Chomatianos, der auch wegen der Verletzung der Rechte seines autokephalen Bistums Einspruch erhob.[2])

Die Zahl der von Sava errichteten Bistümer wird von serbischen Geschichtsforschern verschieden angegeben. Neun, zehn oder auch zwölf Bistümer werden genannt.[3]) Die Unsicherheit des Urteiles kommt vor allem daher, daß zwischen dem Chrysobull Stefan des Erstgekrönten[4]) mit dem Bistümerkatalog Savas[5]) und der Stiftungsurkunde des Uroš Milutin[6]) nicht genau unterschieden wird, ferner Bistümer als Neugründungen ausgegeben werden, die lediglich von Ohrid abgetrennt wurden. Werden die Bistümer Ras und Prizren[7]), die früher zu Ohrid gehörten, einbezogen, so ist die Zahl der von Sava in den Jurisdiktionsbereich der serbischen Nationalkirche gestellten Bistümer mit folgenden neun festzusetzen: Zeta — wahrscheinlich zuerst πρωτόϑρονος von Serbien —, Ras mit der Residenz in der dortigen Peter- und -Paul-Kirche, Hvostno, dessen Bischof in Klein-Studenica bei Peć residierte, Hlm, Dabar, Toplica (Residenz im heutigen Kuršumlija), Prizren, Budimlja (nördlich von Gusinje in Montenegro) und Moravica[8]) (Residenz war unweit von Užiče). Die Residenzen der Bischöfe befanden sich in den dortselbst erbauten Klöstern. Der Erzbischof residierte in Žiča bei Kraljevo, wo auch die Krönungskirche der serbischen Könige war.

Savas Tätigkeit erstreckte sich nicht nur auf den Ausbau der kirchlichen Organisation, sondern umfaßte das gesamte religiöse Leben Serbiens. Auch dem Klosterwesen galt seine besondere Sorgfalt. So gründete er Mönchsschulen in Chilandar, Žiča und Studenica. Einige Jahre nach dem Tode seines Bruders Stefan entsagte Sava der erzbischöflichen Würde (1233) und begab sich ins Heilige Land.

Christianskie Čtenie (Petersburg 1891), 421—458. Dazu vgl. Drinov M., Über einige Arbeiten des Demetrios Chomatianos als Geschichtsmaterial (russ.) im Vizantijskij Vremennik, Petersburg, I (1894), 319—340, II (1895), 1—23 und Ružić Dušan, Die Bedeutung des Demetrios Chomatianos für die Gründungsgeschichte der serbischen Autokephalkirche, Jena 1893.

[1]) Le Quien M., Oriens Christianus, Parisiis, 2 (1740), 312—326.

[2]) Pitra J. B., Analecta sacra et classica Spicilegio Solesmensi parata, 7 (Romae 1891), 384 und Gavrilović, Der hl. Sava (serb.), Belgrad 1900, 157—159.

[3]) Golubinsky, a. a. O. 460, 558 und Letopis Matice Srpske, 150.

[4]) Šafařík Paul, Denkmäler der alten südslawischen Literatur, Prag 1851, Heft 5, 6—10.

[5]) Vgl. die Ausgabe der serbischen Annalen von Stojanović Lj. im Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 53 (1883), 35ff.

[6]) Miklosich, Mon. serb., 62.

[7]) Byz. Zeitschrift, 2 (1893), 54.

[8]) Glasnik, 10 (1858), 332.

Auf der Rückreise starb er 1236 in Trnovo. Daß Sava orthodox war, ist festzuhalten. Einen Beweis sehe ich auch darin, daß er in Konstantinopel und nicht in Rom, wie es nach der Krönung Stefans doch naheliegend war, die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Serbiens durchführte. Gewiß gehört Sava zu den bedeutendsten Männern des mittelalterlichen Serbiens. Neben Dušan war er der hervorragendste serbische Politiker, dessen kirchliche Organisation große, weitausgreifende politische Ziele aufwies und für die spätere Geschichte Serbiens von größter Bedeutung war. Während aber Dušans Werk wenige Jahrzehnte nach seinem Tode in der Schlacht am Amselfelde zusammenbrach, hat Savas Organisation der serbischen Kirche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts standgehalten.

Bereits der erste Nachfolger Savas verlegte die Residenz nach Peć im heutigen Ostmontenegro. Während die Hauptstadt des serbischen Reiches wiederholt wechselte,[1]) blieb die Residenz der Metropoliten bis zum Jahre 1766 in Peć. Der Jurisdiktionsbereich der serbischen Kirche vergrößerte sich mit der Erweiterung des Reiches. So kamen auch die Diözesen Lipljan oder Gračanica,[2]) Braničevo an der Mündung der Morava (jetzt Kostolac bei Požarevac), Mačva, Skoplje (seit 1282), Serrai und Belgrad (nur vorübergehend) zur Nationalkirche Serbiens. Eine wichtige Quelle für unsere Kenntnis der späteren hierarchischen Verhältnisse Serbiens ist eine Schenkungsurkunde von Uroš II. Milutin (1282—1321).[3])

Mit der Errichtung der Nationalkirche war Serbien von Rom und Konstantinopel endgültig getrennt. Westliche Kultureinflüsse bestanden aber weiter schon infolge der starken Handelskolonien der Ragusaner und Venetianer. Wie sehr das Geistesleben Serbiens unter dem Einfluß des Westens stand, zeigen die serbischen Kirchenbauten des 12. und 13. Jahrh. mit ihrer Mischung von byzantinischer und italienischer Stilart.[4]) An der Union Serbiens mit Rom wurde in den folgenden Jahrhunderten viel gearbeitet. Besonders tätig war die Witwe des serbischen Königs Uroš I., Helena von Valois, die zur Zeit der Minderjährigkeit ihrer Söhne Milutin und Dragutin die Regentschaft führte. Ihrer Vermittlung bediente sich Papst Nikolaus IV. (1288). Einen Erfolg erzielte er aber nur bei Stefan Dragutin, dem Bruder des Königs Uroš II. Das Gebiet des ersteren nahm auch der Papst unter den Schutz des Apostolischen Stuhles.[5]) Erfolglos hingegen war das Unternehmen Benedikts XI. (1303), Uroš Milutin zu gewinnen. Lediglich politische Gründe, vor allem die

---

[1]) Novaković Stojan, Die Residenzen der Nemanjiden (serb.) im Glas der königlichen serbischen Akademie, 88 (1911), 1—55.

[2]) Das Bistum wird bereits in der bekannten Goldbulle des Kaisers Basilius genannt. Der serbischen Kirche wurde es wohl erst unter Milutin angeschlossen. Die Residenz war am Gračanicaflusse (Dorf Labljan). Vgl. Miklosich, Mon. serb., 60, 562 und Mon. acad., Zagrebiae XXI, 7.

[3]) Miklosich, Mon. serb., 60.

[4]) Das beste Werk ist von Pokriškin P., Die orthodoxe Kirchenarchitektur vom 12. bis 18. Jahrh. (russ.), herausgegeben von der Kaiserlichen Akademie der schönen Künste, Petersburg 1906.

[5]) Theiner, Mon. Hungariae, I, 359—360.

Furcht vor der Wiederherstellung des lateinischen Kaisertums, wie es Karl von Valois plante, führten zu einer Annäherung König Uroš' II. an Rom. Als Unionsbedingungen[1]) verlangte Papst Klemens V. die Einschaltung des filioque ins Symbolum beim feierlichen Gottesdienste, die Einsetzung der Bischöfe und Klostervorstände durch kanonische Wahl und die Anerkennung des päpstlichen Primates. Der gewählte Metropolit Serbiens sollte von Rom bestätigt und mit dem Pallium bekleidet werden. Die Gesinnung des Königs änderte sich aber mit dem Wechsel der politischen Lage. Lediglich eine persönliche Sache ohne weitere Bedeutung war die Unionsverhandlung Uroš' III. Dečanski (1322—1331), der zum Katholizismus übertreten wollte, um mit den Anjous von Neapel verwandtschaftliche Beziehungen zu ermöglichen.[2])

Unter Stefan Dušan (1331—1355) erreichte das serbische Staatswesen den Höhepunkt seiner Machtentfaltung.[3]) Der gewaltigen Ausdehnung des Reiches entsprach auch der Jurisdiktionsbereich der Nationalkirche. Durch die Eroberungszüge Dušans war eine Reihe von Bistümern in Makedonien, Albanien, Epirus und Thessalien an Serbien gekommen. Es war naheliegend, nach den großen militärischen Erfolgen über Konstantinopel auch die volle kirchliche Unabhängigkeit Serbiens vom ökumenischen Patriarchate auszusprechen. Zu Ostern 1346 wurde am Reichstage von Skoplje das Erzbistum Peć zum Patriarchat der „Serben und Griechen" erhoben und Dušan zum Kaiser gekrönt. Der Logothet Dušans, Erzbischof Joannikij, war der erste Patriarch. Gleichzeitig mit der Errichtung des Patriarchats fand eine Rangserhöhung unter den Bistümern statt. Welche Bistümer zu Metropolitansitzen erhoben wurden, ist nicht näher bekannt.[4]) Am Sabor des Jahres 1347 oder 1348 wurde auch das Bistum Skoplje zum Protothronos erhoben.[5]) Die Erhebung der Nationalkirche Serbiens ging nicht vor sich ohne allgemeinen Kampf gegen die noch im Land befindlichen griechischen Bischöfe. Nach mehreren Jahren sprach deshalb die Kirche von Konstantinopel über das neuerrichtete Patriarchat den Bann aus (1352), der erst im Jahre 1368, beziehungsweise 1375 vom Patriarchen Philotheos gelöst wurde.[6])

Über die innere Organisation der serbischen Patriarchatskirche, die gleich der ökumenischen den Titel führte: *Μεγάλη τοῦ Χριστοῦ Ἐκκλησία* — Velikaja Hristova Cerkov — sind wir gut unterrichtet durch das Gesetzbuch Kaiser Dušans aus dem Jahre 1349.[7]) Nach

---

[1]) Theiner, Mon. Slav. merid., I, 127—130.

[2]) Theiner, Mon. Hungariae, I, 488—490.

[3]) Über die südöstliche Grenze des serbischen Reiches unter Dušan vgl. Novaković St., Das Strymongebiet im 14. Jahrh. und Zar Stefan Dušan (serb.) im Glas, 36 (Belgrad 1893).

[4]) Miklosich, Mon. serb., 143.

[5]) Glasnik, 27 (1870), 289.

[6]) Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 9, (1852) 408—410, mit dem Synodalbeschluß von 1371.

[7]) Die beste Ausgabe, die auch im folgenden benützt wurde, ist von Novaković Stojan, Das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Stefan

dem Gesetzbuch Dušans war in rein kirchlichen Angelegenheiten nur die Kirche zuständig. Sie war frei vom Robot und unterstand lediglich dem Zaren, Patriarchen und Logotheten. Der Klerus hatte einen eigenen geistlichen Gerichtshof. Gegenüber der Kirche übernahm der Staat nur das Schutzrecht. Ausdrücklich war im Gesetz der kirchliche Einfluß auf die Eheschließung gewahrt. Nur die kirchlich vor dem zuständigen Pfarrer geschlossene Ehe sollte Gültigkeit haben. Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Kirchensteuern: Dimnica und vrhovina für Bischöfe und Metropoliten, bir für die gewöhnliche Geistlichkeit. Die Einbringung geschah in der Form von Kollekten. Harte Bestimmungen galten den Häretikern — im Gesetzbuch Halbgläubige (poluverac) genannt — und den Lateinern, die als Nichtchristen bezeichnet werden. Das Klosterwesen blühte. Auch Frauenklöster werden genannt. Die Lauren (kaiserliche Stiftungen) unterstanden unmittelbar dem Kaiser. Das oberste Aufsichtsorgan über die Nationalkirche war der serbische Hofkanzler (Logothet). Die Wahl des Erzbischofs, beziehungsweise des Patriarchen wurde am Reichstage (carski sabor) vorgenommen, an dem außer den Adeligen auch der Hochklerus (Bischöfe und Klostervorsteher) teilnahmen. So wurde am Reichstag zu Serrai (1354) der Patriarch Sava IV. gewählt.[1]) Außer der Wahl eines neuen Patriarchen wurden andere wichtige kirchliche Angelegenheiten am Reichstag verhandelt: Errichtung und Rangserhöhung von Bistümern, Änderungen in der Organisation der Bistümer und Klöster und finanzielle Fragen der Kirche.[2]) Im einzelnen war aber der Wirkungskreis der kaiserlichen Reichstage und jener der Kirche nicht fest abgegrenzt. Sicher bestand neben dem weltlichen Reichstag noch eine Synode der Bischöfe,[3]) vor deren Forum geistliche Angelegenheiten verhandelt wurden.

Mit dem Tode Dušans zerfiel das serbische Reich in eine Reihe von Teilfürstentümern. Die Schwäche des serbischen Staatswesens lag in der Isolierung vom Westen und im religiös-politischen Gegensatze zu Konstantinopel. Den Unionsverhandlungen, die der Bischof von Skutari im Auftrage Dušans führte (1347, 1354), lagen religiöse Beweggründe ferne. Dušans Absicht, an der Spitze einer christlichen Armee gegen die Türken zu ziehen, ging nicht mehr in Erfüllung.[4])

Im Jahre 1371 erlosch das Herrscherhaus der Nemanjiden, dem die serbische Nationalkirche ihre Größe zu danken hatte. Nach der Schlacht am Amselfelde blieb nur ein Scheindespotat weiter-

---

Dušan, 1349 und 1354 (serb.), Belgrad 1898². Dazu vgl. Jireček C., Das Gesetzbuch des serbischen Zaren Stefan Dušan, im Archiv für slawische Philologie, 22 (1900), 144—214.

[1]) Daničić G., Leben der serbischen Könige und Erzbischöfe, S. 380. Krstić S., Glasnik, 9 (1857), 86 behauptet, daß der Reichstag seit König Milutin das Besetzungsrecht des Metropolitanstuhles gehabt habe. Dieser Wahlmodus beginnt mit König Stefan Dragutin (1277—1281). Über den Sabor Milutins (1316) vgl. Stojanović Lj., Spomenik, III, 22.

[2]) Novaković, Zakonik, Vorrede, XVI—XXXI.

[3]) Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 6 (1854), 30—42.

[4]) Theiner, Mon. Hung., I, 734—735.

bestehen. Umsonst versuchte Johann Capistran den Despoten Georg Branković für den Katholizismus zu gewinnen.[1]) Auch das Eingreifen des Papstes Kalixt III., der das Despotat unter den Schutz des Päpstlichen Stuhles stellte, fand nur Hindernisse.[2]) Die serbische Nationalkirche überdauerte noch den Untergang des Staatswesens bis zum Falle Smederevos (1459). Damals aber wurde sie wieder dem Autokephalerzbistum Ohrid unterstellt, in dessen Verband sie bis zum Jahre 1557 blieb.[3]) Politische Gründe führten abermals die Autokephalie der serbischen Kirche herbei. Um die Orthodoxen gegen die Katholiken des Balkans zu gewinnen, die mit europäischen Staaten am Untergang der Türkei arbeiteten, ernannte die Pforte den Mönch Makarius, einen Bruder des damaligen Großveziers Mehmed Sokolović zum Erzbischof von Peć.[4])

Die türkische Herrschaft bedeutete auch für Serbien in kirchlicher und kultureller Hinsicht eine Zeit allgemeinen Verfalles. Zwar bestand die Synodalverfassung noch weiter[5]) — abgesehen von der Unterbrechung 1459—1557 —, aber der Geist der Simonie und Bestechlichkeit war tief in die Kirche eingedrungen.[6]) Die Ernennung des Patriarchen und der Bischöfe erfolgte durch den Sultan. Allerdings erreichte die Hellenisierungspolitik des phanariotischen Hochklerus, der im Dienste der Pforte stand, in der serbischen Kirche wenig. Die serbische Geistlichkeit und das Volk war gegenüber diesen Entnationalisierungsbestrebungen widerstandsfähiger als Bulgarien, das bald nach dem Falle Trnovos die Nationalität eingebüßt hatte. Peć blieb nationaler Bischofsitz und in den serbischen Klöstern wurde durch Gründung von Buchdruckereien an der Erhaltung des nationalen Geistes mitgearbeitet. Dennoch konnten während des 17. Jahrh. zahlreiche Übertritte zum Islam nicht verhindert werden. Ebenso wie in Albanien (Durazzo-Sappa) suchten auch in Serbien viele durch einen Religionswechsel den Erpressungen der türkischen Steuerbehörden zu entgehen.

Seit den Beziehungen des Pećer Patriarchates zu Rußland und Österreich,[7]) besonders aber nach der Auswanderung im Jahre 1691 und 1737 wurde das Verhältnis der Pforte zur serbischen Kirche sehr gespannt. Bereits nach der Auswanderung des Patriarchen Crnojević bestieg ein Phanariote, Kallinikos I. (1696—1710), den Patriarchen-

---

[1]) Fermendžiu Eusebius, Acta Bosnae potissimum ecclesiastica, 224—225.

[2]) Theiner, Mon. Hung., 2, 308.

[3]) Darüber die grundlegende Studie von Ruvarac Ilarion im Glasnik, 47 (1879), 265—275 und Vizantijskij Vremennik, 3 (1896), 119ff. Genannt sei auch Vukičević Mil., Geschichte der serbischen Nationalkirche und ihrer Geistlichkeit während der türkischen Herrschaft 1459—1557 (serb.), Belgrad 1896. Für eine gründliche Darstellung dieser Epoche der serbischen Kirche ist die Benützung des Archives des ökumenischen Patriarchates unerläßlich.

[4]) Archiv für slawische Philologie, 9 (1886), 291—297 und 10 (1887), 43—53.

[5]) Ruvarac Ilarion, Die Pećer Patriarchen von Makarius bis zu Arsenius III. (1557—1690) [serb.], Zadar 1888.

[6]) Reiches handschriftliches Material zur Geschichte dieser Zeit hat Ljubomir Stojanović gesammelt im Zbornik der Belgrader Akademie, I, 1902.

[7]) Dimitrijević St. M., Die Beziehungen der Patriarchen von Peć zu Rußland im 17. Jahrh. (serb.), im Glas, 58 (1899), 201—289 und 60 (1901), 152—203.

stuhl. Nach der Flucht des letzten serbischen Patriarchen Brkić (1765) nach Rußland schloß ein Grieche, Kallinikos, die Reihe der Pećer Patriarchen.[1]) Durch den Ferman des Sultans vom 11. September 1766 erfolgte die Aufhebung des Pećer Patriarchates und die Vereinigung von Peć mit dem Metropolitanbistum Prizren.[2])

Während der militärischen Besetzung Nordserbiens durch Österreich (1718—1739)[3]) wollten die Wiener Hofstellen zwei orthodoxe Erzdiözesen haben: Karlowitz mit den Diözesen in Ungarn, Kroatien, Slawonien und Belgrad für Serbien, das Temešer Banat und die kleine Walachei. Jedoch wurde dieser Plan durch das serbische Volk vereitelt, als 1726 der Belgrader Metropolit Moses Petrović auch zum Karlowitzer Erzbischof gewählt wurde und so beide Metropolien vereint wurden. Derselbe Vorgang wiederholte sich im Jahre 1731 bei der Wahl des Koadjutors Vinzenz Jovanović zum Erzbischof beider Metropolien.

Zur Zeit der nationalen Erhebung Serbiens am Beginne des 19. Jahrh.[4]) waren die Bistümer von Phanarioten besetzt, die in den Freiheitskämpfen der Karagjorgjević und Obrenović auf der Seite der Türkei standen. Nachdem Miloš Obrenović durch ein Hatti-Scherif die erbliche Fürstenwürde erhalten hatte (1830), wurde auch die kirchliche Frage provisorisch geordnet. Nach dieser provisorischen Regelung war dem ökumenischen Patriarchat nur mehr die Wahlbestätigung der Bischöfe vorbehalten. Endgültig wurden die Verhältnisse geordnet im Konkordat des Jahres 1832,[5]) das durch das Konsistorialstatut vom 21. Mai 1836 ergänzt wurde.[6]) Das Konkordat gewährte die innere Autonomie mit einer losen Abhängigkeit vom ökumenischen Patriarchate. Die Wahl des Metropoliten und der Bischöfe konnte nunmehr aus der serbischen Geistlichkeit erfolgen. Der jeweilige Erzbischof von Belgrad sollte den Titel eines Metropoliten von ganz Serbien führen. Der Name des Gewählten mußte aber dem Patriarchen zur Bestätigung übermittelt werden. Zum Zeichen der Zusammengehörigkeit wurde der Patriarch vom Metropoliten in der Liturgie genannt.

Am 21. Mai 1836 gab der Fürst ein Konsistorialstatut heraus (Organisation der geistlichen Behörden im Fürstentum Serbien),

---

[1]) Radojčić Nikolaus, Dokumente zur Aufhebung des Pećer Patriarchats (serb.), im Bogoslovski Glasnik, 16 (Karlowitz 1909), 409—413.

[2]) Glasnik, 22 (1867), 357—359.

[3]) Stefanović-Vilovsky Theodor Ritter v., Belgrad unter der Regierung Kaiser Karls VI. (1719—1739), Wien 1908. Besser jedoch Pavlović M., Die Verwaltungs- und Kirchenpolitik Österreichs in Serbien von 1718 bis 1739 (serb.), im Glas, 62 (Belgrad 1901).

[4]) Ivanić Ivan, Aus der Geschichte der serbischen Kirche unter türkischer Herrschaft (serb.), Belgrad 1902, 21. Das Werk von Ranke L., Serbien und die Türkei im 19. Jahrh., Leipzig 1879, läßt die kirchliche Frage ganz beiseite. Besser ist in dieser Hinsicht Novaković St., Die türkische Herrschaft vor dem Aufstand (1780—1804) [serb.], in der Srpska Književna Zadruga, 94. Bd.

[5]) Der Wortlaut des Konkordates bei Dučić, Geschichte der serbischen Kirche, 218—220.

[6]) Mitrović Čed., Das erste serbische Gesetz über die Kirchenbehörden (serb.), Belgrad 1909[2].

das provisorische Geltung hatte und am 23. August 1847 durch das von der Nationalversammlung in Kragujevac beschlossene Statut der geistlichen Behörden im Fürstentum Serbien ersetzt wurde. Nach letzterem Gesetz wurden überall Eparchialkonsistorien errichtet. Das Metropolitankonsistorium war zugleich Appellationsinstanz. Oberste kirchliche Behörde war die bischöfliche Synode.

Ein tätiger Mitarbeiter bei der Reform der serbischen Kirche war der Belgrader Metropolit Jovanović (1833—1858), der auch im Jahre 1836 eine theologische Lehranstalt gründete. Einen Versuch hatte bereits 1810 der serbische Schriftsteller Dositej Obradović († 1811) unternommen.

Nach der Vergrößerung Serbiens im Berliner Kongreß, der das Gebiet von Nisch und Pirot an das Fürstentum brachte, wurde vom ökumenischen Patriarchate am 20. Oktober 1879 die Autokephalie der serbischen Kirche ausgesprochen.[1]) Beibehalten wurde die Nennung des Patriarchen in der Liturgie und der Bezug des Myrons aus Konstantinopel. Auch sollte in Sachen des Glaubens und der Liturgie das ökumenische Patriarchat zuständig sein. Die Inthronisation des neugewählten serbischen Metropoliten wurde allen orthodoxen Patriarchaten und Autokephalkirchen angezeigt.

Bald nach der Erhebung Serbiens zum Königreich (1882) wurde eine Neuorganisation der Nationalkirche durchgeführt, die nicht ohne kirchliche Wirren vor sich ging, als die Regierung selbständig am 3. April 1881 ein Taxengesetz für kirchliche Würden und am 31. Dezember 1882 ein Gesetz über die kirchlichen Behörden herausgab. Der Protest des Metropoliten Michael und der Suffraganbischöfe von Šabac und Negotin wurde mit ihrer Absetzung beantwortet. Erst im Jahre 1889 wurde Metropolit Michael wieder in seine Rechte eingesetzt und ein friedliches Zusammenwirken von Kirche und Staat ermöglicht. In den großen makedonischen Wirren, die auch altserbisches Gebiet berührten, nahm die Nationalkirche lebhaften Anteil. So kam zur griechisch-bulgarischen Kirchenfrage noch eine serbisch-bulgarische, die ersterer an Bedeutung nicht nachstand. Ähnlich wie die Bulgaren in Süd- und Ostmakedonien das Schulwesen und den Ausbau ihrer kirchlichen Organisation förderten, taten dasselbe die Serben im Gebiete von Kossovo und Bitolje (Monastir).[2]) Bereits im Jahre 1872 wurde in Prizren eine theologische Lehranstalt eröffnet. Im Jahre 1892 regelte ein Übereinkommen zwischen der serbischen Regierung und der Pforte das Schulwesen in den makedonischen Bistümern. Auch gelang

---

[1]) Wortlaut im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Neue Folge, 73 (1880), 312—318, die weiteren Urkunden in der Schrift des Metropoliten Michael, Die Unabhängigkeit der serbischen Kirche vom Jahre 1879 (serb.), Belgrad 1880.

[2]) Über die Verhältnisse der serbischen Kirche in Makedonien vor dem Balkankriege vgl. die Statistik in der Zeitschrift Golub (Skoplje 1911), 69—91 und Bosanska Vila (Sarajevo 1910), 20—22. Wie widersprechend die statistischen Angaben besonders in nationaler Hinsicht sind, zeigt am besten ein Vergleich der beiden für die makedonische Frage maßgebenden Werke: L. Niderle, Übersicht über das gegenwärtige Slawentum (russ.), Petersburg 1909 und Florinsky T., Das slawische Volk (russ.), Kiew 1907.

es der Regierung, die Ernennung serbischer Bischöfe in mehreren besonders national umstrittenen Diözesen bei der Pforte durchzusetzen. So wurden nationale Bischöfe für Prizren (1896), Skoplje (1902) und Veles-Dibra (1912) ernannt. Ein Kirchenstreit entstand im Jahre 1896, als das ökumenische Patriarchat den Griechen Ambrosios zum Metropoliten von Skoplje ernannte, serbischerseits aber ein Konnationaler verlangt wurde. Da die Forderung der serbischen Regierung auch von Rußland und Montenegro unterstützt wurde, erfolgte 1902 die Weihe des Archimandriten Firmilian zum Metropoliten von Skoplje.

Im zweiten Balkankrieg wurde Altserbien und ein Teil von Makedonien und Albanien erobert. Das neugewonnene Gebiet wurde durch das Gesetz vom 18. August 1913 staatlich organisiert. Kirchlich wurden die orthodoxen Eparchien unter die Metropolitansynode von Belgrad gestellt, alle religiösen Bekenntnisse aber unter die Oberaufsicht des Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten, dem auch die Korrespondenz mit Kirchenbehörden des Auslandes zur Zensur vorgelegt werden sollte. Auch die Errichtung, beziehungsweise Neuorganisation von fünf Bistümern wurde in Angriff genommen.

Unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges zählte die Autokephalkirche Serbiens folgende acht Eparchien, beziehungsweise Metropolien: Belgrad, Žiča, Timok, Šabac, Nisch, Veles-Debar (für Ohrid, Bitolje), Ras-Prizren und Skoplje.

Bereits in den neunziger Jahren wurde in der Belgrader Nationalversammlung der Gedanke einer Wiederherstellung des alten serbischen Patriarchates in Erwägung gezogen.

§ 4. Die Autokephalkirche Montenegros.[1])

Die politische Geschichte und kirchliche Entwicklung von Montenegro, Oberalbanien[2]) und Serbien vollzog sich bis zum 14. Jahrh.

---

[1]) Eine auf Grund von Archivforschungen bearbeitete Gesamtdarstellung der kirchlichen Entwicklung Montenegros besteht nicht. Aus den dürftigen bisher veröffentlichten Urkunden gewinnt man nur schwer ein einheitliches Bild. Weite Gebiete sind noch gänzlich unerforscht. Vor allem müßte das Metropolitanarchiv von Cetinje und das Staatsarchiv von Venedig herangezogen werden. Auch die Berichte der apostolischen Visitatoren des 17. und 18. Jahrh. an die Kongregation der Propaganda sind von Bedeutung für die Unionsverhandlungen in Montenegro. Aus der slawischen Literatur zur Kirchengeschichte Montenegros seien genannt: Milutinović S., Geschichte Montenegros (serb.), Belgrad 1835 — wertvoll sind nur die beigegebenen Urkunden —, Rovinsky P., Montenegro in der Vergangenheit und Gegenwart (russisch), Petersburg, I (1888), II (1901—1909) — ein auf gründlicher Erforschung des Landes beruhendes Werk — und Ruvarac Ilarion, Montenegrina (serb.), Semlin 1899. Das letztgenannte Buch des Altmeisters der serbischen Geschichtsforschung hat eine Reihe von Fragen der politischen und kirchlichen Entwicklung Montenegros in ganz neues Licht gerückt. Aus der weiteren Literatur sind noch zu nennen: Tomić Ivan, Aus der Geschichte Montenegros, zwei Abhandlungen (serb.), Semlin 1901 (nicht verläßlich) und die mehrfacher Ergänzung bedürftige Abhandlung von Ćupić P., Die serbisch-orthodoxe Kirche Montenegros (serb.) im Glasnik der orthodoxen Kirche des Königreiches Serbien, II (Belgrad 1901), 282 ff. Eine deutsche Darstellung der montenegrinischen Kirche und ihrer gegenwärtigen Verfassung besteht nicht.

[2]) Zahlreiche kirchliche Denkmäler, deren Erforschung wertvolle Beiträge zur Kirchengeschichte Oberalbaniens ergab, erinnern noch jetzt an die Zeit der

vielfach in einer gemeinsamen Linie. Ausgangspunkt der politischen und kirchlichen Einheitsbestrebungen wurde Serbien. Nach der Abdankung Stefan Nemanjas (1196) folgte sein zweiter Sohn Vlkan als Teilfürst im Gebiete von Zeta und Primorje (Südufer der Bucht von Cattaro). Vlkan suchte aus politischen Gründen, um von Serbien unabhängig zu werden, einen engeren Anschluß an Rom. Auch die chaotischen Verhältnisse im angrenzenden Bosnien, wo Ban Kulin zwischen 1190—1199 zum Bogomilentum übergetreten war,[1]) förderten den Schritt Vlkans. Zweifellos wollte er auch den Einfluß der griechischen Erzbistümer Ochrid und Dyrrhachion brechen. Tatsächlich wurde im Jahre 1199 die Reformsynode von Doclea-Bar abgehalten, zu der Papst Innozenz III. dem Wunsche Vlkans entsprechend einen Legaten sandte. Unter den Prälaten dieser Synode befand sich auch der Erzbischof von Doclea-Bar, der aus den Händen des päpstlichen Legaten das Pallium empfing. Noch im 10. Jahrh. galt Doclea mit Bar als Suffraganbistum des byzantinischen Erzbischofs von Dyrrhachion.[2]) Die Rangserhöhung der Diözese Doclea-Bar und die Abtrennung Zetas und Oberalbaniens, die auf der Synode ihren feierlichen Ausdruck fand, war von größter Bedeutung, da der Metropolit von Dyrrhachion im Jahre 1168 mit einem Teile seines Klerus formell zur Orthodoxie übergegangen war.[3]) Die Reformbestimmungen dieser Synode zeigen, daß die Kirche in Montenegro und Oberalbanien stark unter dem Einfluß des Ostens stand. Charakteristisch sind die Beschlüsse der Synode gegen die Priesterehe, simonistische Erlangung von kirchlichen Würden und Vererbung von Pfründen an Priestersöhne, gegen den übergroßen Einfluß der Laien bei Vergebung von geistlichen Pfründen und das Barttragen des Klerus.

Die politische Abhängigkeit Montenegros von Serbien, die bis zum Tode Stefan Dušans (1355) bestand, war nicht ohne religiöse Folgen. Eine genaue Zeitangabe, wann die kirchliche Trennung Montenegros von Rom eintrat, läßt sich aus den bisher veröffentlichten Urkunden nicht machen.[4]) Wie die Synodalbeschlüsse von Doclea-Bar zeigen, waren Vorbedingungen der Trennung bereits damals vorhanden. Gewiß war aber Serbien jenes Land, das der

---

serbischen Herrschaft in diesem Gebiete (Ippen Th., Alte Kirchen und Kirchenruinen in Albanien, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina, 1900, 231—242 und 1901, 131—144 und Thallóczy Ludwig v., Illyrisch-albanische Forschungen, München und Leipzig 1916, I, 234ff.).

[1]) Theiner, a. a. O. I, 12—13.

[2]) Unter den fünfzehn Suffraganbistümern werden auch genannt: ὁ Διοκλείας, Σκοδρῶν, Δριβάστου, Πολάθων ... Ἀντιβάρεως. Zur wichtigen Notitia episcopatuum vgl. Parthey, Hieroclis Synecdemus et Notitiae graecae episcopatuum, Berlin 1866, 124—125 und Stanojević S., Der Kampf um die Unabhängigkeit der katholischen Kirche im Staate der Nemanjići (serb.), Belgrad 1912, 17.

[3]) Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia. Collegerunt et digesserunt L. de Thallóczy, C. Jireček et E. de Šufflay. Vindobonae, I (1913), 33.

[4]) Wie wir aus einer Urkunde bei Theiner, a. a. O. I, 236, ersehen, beklagte sich 1356 der Bischof von Balezo über die Überflutung seines Bistums durch Orthodoxe.

Orthodoxie auch in Montenegro zum Siege verhalf. Unter den von Sava errichteten Bistümern finden wir auch jenes der Zeta.[1]) Allerdings hatte damals (1219) in Serbien die Orthodoxie den Katholizismus nicht völlig verdrängt, aber es bedurfte nur der strengen Gesetze Dušans, um Montenegro, das durch Sava auch in kirchliche Abhängigkeit von Serbien geraten war, zum ausschließlichen Besitzstand der orthodoxen Kirche umzugestalten. Als Residenz der ersten Bischöfe von Zeta wird die Michaelskirche genannt,[2]) über deren topographische Bestimmung unter den slawischen Geschichtsforschern keine Übereinstimmung herrscht. Von allen hierauf bezüglichen Ansichten hat wohl am meisten jene Jastrebovs für sich, der die Kirche bei Podgorica sucht.[3]) Alle geschichtlichen Belege weisen darauf hin, daß die Kirche nicht mit dem von Stefan dem Erstgekrönten in Prevlaka bei Krtole gegründeten Michaelskloster identisch ist.[4])

Die Jurisdiktion des Bistums Zeta erstreckte sich auf ganz Primorje einschließlich Cattaro, so daß Budimlje, Mileševo und Peć die angrenzenden Nachbarbistümer waren. Der erste Bischof von Zeta, Ilarion oder Germanos, gründete das Nikolauskloster auf Vranjina im Skutarisee.[5]) Als Stefan Dušan am Reichstag von Skoplje (1346) die serbische Kirche zum Patriarchat erhob,[6]) erhielt wohl auch das Bistum Zeta die Metropolitanwürde. Nach dem Tode Dušans (1355) benützte die Familie der Balša die verworrene Lage Serbiens, um Montenegro vollständig unabhängig zu machen. Der politischen Unabhängigkeit sollte die kirchliche folgen. Wie die Unionsverhandlungen der serbischen Könige mehr das Ergebnis politischer Verhältnisse als religiöser Überzeugung waren, so bildete auch die Politik den Hintergrund für die Annäherung der Balša an Rom.[7]) Im Jahre 1369 traten die Brüder zum Katholizismus über.[8])

---

[1]) Miklosich Fr., Monumenta serbica, Viennae 1858, 22, 32. Vgl. besonders Ruvarac Ilarion, Die Bischöfe von Zeta und Crnagora (serb.), in der Prosvjeta 3 (Cetinje 1892—1893), 13—23. Die Abhandlung von Ruvarac enthält wertvolle Ergänzungen zu Dučić N., Das Bistum Zeta und Dabar (serb.), Belgrad 1884.

[2]) Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 42 (1875).

[3]) Glasnik, 48 (1880), 390 ff. Auch Rovinskij, a. a. O. I, 371, nimmt Podgorica als Residenzort an.

[4]) Die Bucht von Cattaro und Zeta (serb.), im Glasnik, 42 (1875), 153—185. Wenig brauchbar ist die Schrift von Miković Dionisije, Das serbische Bistum in der Bucht von Cattaro (serb.), Ragusa 1908; wissenschaftlich sehr verläßlich ist hingegen Gelcich Giuseppe, La Zedda e la Dinastia dei Balšidi, Spalato 1899, 56 ff.

[5]) Miklosich, Mon. serb., 22. Zur Klostergründung vgl. Ruvarac in der Prosvjeta, 4 (1894/1895), 421 ff. und Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 1 (1892), 13 ff.

[6]) Golubinsky E., Kurzer Abriß der Geschichte der orthodoxen Kirchen in Bulgarien, Serbien, Rumänien oder Moldovlachien (russ.), Moskau 1871, 601.

[7]) Die Bewohner von Cattaro hatten sich zum Schutze gegen die politischen Expansionsbestrebungen der Balša an Papst Urban V. gewandt. (Fermendžin Eusebius, Acta Bosnae potissimum ecclesiastica, in den Monumenta der südslawischen Akademie von Zagreb, XXIII, 74.)

[8]) Theiner, a. a. O. I, 261—263 u. 127—130. Bereits 1370, unmittelbar nach der Union, reisten vier Bischöfe zur Unionspropaganda nach Albanien. (Farlati-Coleti, Illyricum Sacrum, VII, 79.)

Zeugen waren die Bischöfe von Svač und Drivasto, ferner ein Dominikanermönch. Die Unionsformel war jene des Königs Uroš von Serbien (1308). Jedoch fehlten die Bestimmungen über die Einschaltung des filioque beim feierlichen Amt und über die kanonische Wahl der Bischöfe.

Eine tiefere Bedeutung hatte allerdings die Union der Herrscherfamilie weder für die Bevölkerung noch für die Geistlichkeit Montenegros.

Die kirchliche Abhängigkeit Montenegros von Serbien blieb weiterbestehen nach der Schlacht am Amselfeld (1389). Die Konsekration der Metropoliten von Montenegro ebenso die Visitation der Erzdiözese vollzog der Patriarch von Peć. Dieses Abhängigkeitsverhältnis erhielt sich bis zur vorübergehenden Aufhebung des Patriarchates im Jahre 1459. In der Folgezeit unterstand Montenegro bis 1557 dem Autokephal-Erzbistum Ochrid. Die Residenz der Metropoliten von Zeta wurde wiederholt verlegt, da durch das Vordringen der Venezianer und Türken sich die Reichsgrenzen, die unter den Balša (1360—1385) bis tief nach Albanien reichten, immer mehr gegen Norden verschoben. Seit 1485 ist die Residenz Cetinje, wo Iwan Crnojević ein Kloster als bischöfliche Residenz erbaute.[1]) In der noch erhaltenen Gründungsurkunde des Klosters werden dem Metropoliten von Montenegro größere Ländereien zur Verbesserung seines Einkommens zugewiesen. Für das innere Leben der orthodoxen Kirche Montenegros war die Gründung der ersten serbischen Buchdruckerei in Cetinje von Bedeutung. 1494 erschien dortselbst der Osmoglasnik (Oktoich der griechischen Kirche) als eines der ältesten Denkmäler der serbischen Buchdruckerei.[2])

Mit dem Jahre 1516 beginnt eine neue Periode in der Geschichte der orthodoxen Kirche Montenegros. Durch die Abdankung des Georg Crnojević gelangte auch die Staatsgewalt in die Hände des Metropoliten von Cetinje. Am Beginne des 16. Jahrh. wurde Montenegro mit Skutari ein Sandschak.[3]) Die theokratische Verfassung Montenegros hielt sich bis zum Jahre 1852.[4]) Die Wahl der Metropoliten, denen seit 1718 ein weltlicher Gouverneur zur Seite stand, erfolgte auf der Nationalversammlung aus verschiedenen Familien Montenegros, bis im Jahre 1697 die Würde des Vladika (*δεσπότης*) in der Familie Petrović-Njegoš erblich wurde.

---

[1]) Die Familie der Crnojević, von der irrtümlicherweise die Bezeichnung Crna gora abgeleitet wurde, herrschte in Montenegro während der Jahre 1427 bis 1516. Vgl. Miklosich Franz, Die serbischen Dynasten Crnojević. Ein Beitrag zur Geschichte von Montenegro. Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 112 (Wien 1886), 29—92. Der Stiftsbrief des Klosters bei Milutinović S., Geschichte Montenegros (serb.), 4—9.

[2]) Jagić V., Der erste Cetinjer Kirchendruck vom Jahre 1494. Eine bibliographisch-lexikalische Studie. Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 43 (1894) und Archiv für slawische Philologie (25), 628—637.

[3]) Jireček C., Geschichte der Serben, 2 (Gotha 1918), 240—241.

[4]) Ganz berechtigt ist der Ausdruck „theokratische Staatsform“ nicht. Die Annahme einer Theokratie geht wohl zurück auf die unrichtige Beurteilung der Stellung, die den Bischöfen während der Türkenzeit zukam.

Es folgte immer der Neffe des verstorbenen Vladika. Kirchlich unterstand Montenegro seit 1577 wieder dem Patriarchat von Peć bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1766. Den kirchlichen Bestimmungen gemäß sollte Montenegro 1767 in den Jurisdiktionsbereich des ökumenischen Patriarchates übergehen. Infolge der engen Beziehungen Montenegros zu Rußland konnte jedoch das Patriarchat seine Rechte nicht mehr geltend machen.

Nach dem Berichte des späteren Erzbischofs von Antivari de Leonardis, den er im Jahre 1638 als apostolischer Missionär an die Propaganda übermittelte, umfaßte der Jurisdiktionsbereich der orthodoxen Bischöfe von Cetinje und Zeta das venezianische[1]) und türkische Albanien (Primorje und den Bezirk Skutari), ferner den nördlichen Teil des Paschaliks Skutari (Zeta mit dem Moračagebiet und den Orten Podgorica, Žabljak und Spuž). Die Zahl aller Gläubigen gibt de Leonardis mit 130.000 an.

Das Schreiben Leonardis ist von größter Bedeutung, da es den Tatbestand zweier montenegrinischer Bistümer verbürgt, deren eines in der seit 1560 unter den Türken befindlichen Zeta errichtet war. Ruvarac[2]) vermutet als Residenz der Bischöfe von Zeta, die im Namen der Pećer Patriarchen die Jurisdiktion ausübten, das Kloster Vranjina. Interessant sind die Bemerkungen de Leonardis über das religiöse Leben in der Kirche Montenegros: „... presso di loro non si predica mai, ne si fa mai la catechesi; per il che vi ha localita e interi villaggi, nei quali neppure una sola persona sa l' orazione domenicale e il decalogo. Anzi questo ultimo ignorano anche i preti. Il digiuno si osserva con sommo rigore e tengono per gravissima colpa il mancarvi anche in cosa minima."

Die Unionsidee lebte neuerdings auf, als der Vladika Mardarje, der um 1640 Metropolit von Cetinje war, für dieselbe gewonnen wurde.[3]) Am 2. Oktober 1640 trat Mardarje aus dem Kloster Mahina mit Papst Urban VIII. in Verbindung. Wie aus dem Briefe Mardarjes ersichtlich ist, handelte es sich vor allem um eine finanzielle Unterstützung Montenegros gegen die Türken. Rom benützte aber die günstige Stimmung, um durch die Vermittlung des Vladika auch den Patriarchen von Peć zu gewinnen. Es kam zu Unionsverhandlungen im Kloster Morača 1648 und 1654.[4])

An der Tatsache dieser Unionsbesprechungen unter Vladika Mardarje kann nicht gezweifelt werden.[5]) Jedoch wird erst eine gründliche Durchforschung des Archives der Propaganda größere Klarheit bringen über die Rolle, die Metropolit Vasilije von Hlm — der

---

[1]) Die Venezianer hatten seit 1394 Durazzo, Alessio und Skutari im Besitz.

[2]) Prosvjeta, III (1892/93), 22 ff.

[3]) Über die Verhandlungen Montenegros mit Rom vgl. Fermendžin Eusebius in den Starine der südslawischen Akademie (25), 166—173 und Theiner, a. a. O. II, 201/202. Wertvoll sind die ergänzenden Bemerkungen von Ruvarac, Montenegrina, 65—69.

[4]) Das Schreiben der Unionsversammlung von Morača bei Milaš N., Der hl. Basilius von Ostrog (serb.), Ragusa 1913, 87—91.

[5]) Rovinskij P., a. a. O. I u. II, 497.

Heilige von Ostrog — dabei spielte.[1]) Ćupić[2]) leugnet die geschichtliche Wahrheit der Verhandlungen und schreibt über die Union und Anerkennung des Primates: „Sve prije, samo to — ne.“ Bei der Beurteilung dieser Frage wird aber einzig und allein eine genaue Kritik der Quellen entscheiden können.

Mit dem Jahre 1711 begannen die Beziehungen Montenegros zu Rußland.[3]) Bereits im Jahre 1715 begab sich der Vladika Daniel nach Rußland.[4]) Von da an wurden die Reisen der montenegrinischen Bischöfe und Mönche nach Rußland eine regelmäßige Erscheinung. Die Beziehungen zu Rußland waren das Ende der Unionsbestrebungen in Montenegro. Wirkliche Erfolge hatte übrigens die katholische Bewegung nur in der Bucht von Cattaro und bei Antivari. Die reichen finanziellen Zuwendungen und Geschenke an liturgischen Büchern und Geräten, die von Rußland in Montenegro eintrafen, knüpften das Band immer enger. Bis zum Beginne des 19. Jahrh. erreichten diese Unterstützungen eine ansehnliche Höhe. Auch kirchenpolitisch war das Eingreifen Rußlands in die Geschichte Montenegros von größter Bedeutung, da die Beziehungen der montenegrinischen Kirche zum Patriarchat von Peć seit dem 18. Jahrh. immer mehr sich lockerten.

Besonders gefördert wurde der russische Einfluß unter dem Vladika Vasilije, der dreimal nach Rußland reiste und junge Montenegriner im adeligen Institut von Petersburg unterbrachte.[5])

Fast gleichzeitig mit der Erstarkung des russischen Einflusses wurde ein Jurisdiktionsstreit der Metropoliten von Cetinje mit der Republik Venedig beendet.[6])

In den Urkunden der Republik vom 12. Mai und 4. Juni 1718 wurde dem Metropoliten von Cetinje das geistliche Jurisdiktionsrecht in den alten und neuerworbenen venezianischen Besitzungen zugesichert.[7]) Nur für die Errichtung neuer Kirchen und die Durchführung der bischöflichen Visitation wurden seitens der Republik einschränkende Bedingungen festgesetzt.

---

[1]) Die eben genannte Schrift des bekannten Kirchenrechtlers N. Milaš bedarf einer gründlichen Überprüfung.

[2]) A. a. O. 415. Bei Milutinović, a. a. O. 25, findet sich die Bemerkung, daß die Stämme Kuči, Bratonožići und Drekalovići durch den Nachfolger des Mardarije, Vladika Rufin Boljević (1675), wieder zur Orthodoxie zurückgeführt wurden. Im Berichte des Mariano Bolizza (Venedig 1614) über die Verhältnisse im Sandschak Skutari werden hingegen die Stämme Kuči und Klimenti als katholisch angeführt (Starine der südslawischen Akademie, XI, 182). Über den Stamm der Kuči in Ostmontenegro vgl. Miljanović Marko, Der Stamm Kuči (serb.), Belgrad 1904, 12. Unter den Pastrovići war eine Unionsbewegung zu Beginn des 17. Jahrh. (Bericht des Erzbischofs von Antivari, Marino Bizzi vom Jahre 1610, veröffentlicht in den Starine der südslawischen Akademie, XX, 60ff.).

[3]) Širaef N., Rußland und Montenegro. Ein geschichtlicher Rückblick (russ.), Petersburg 1889.

[4]) Medaković M., Der Vladika Daniel Petrović Njegoš (serb.), Belgrad 1896, 31—36.

[5]) Andrić Alexander, Geschichte des Fürstentums Montenegro, Wien 1853, 44.

[6]) Jakšić Gregor, Daniel I., Metropolit der Zeta (serb.), Belgrad 1896 und Gelcich Giuseppe, Memorie storiche di Bocche di Cattaro, Zara 1880.

[7]) Die Urkunden bei Rovinskij, I, 782—783.

Die Bischofsweihe erhielten die Metropoliten durch den Patriarchen von Peć,[1]) der auch im Jahre 1750 den Vladika Vasilije zum Exarchen des heiligen Thrones von Peć ernannte.[2]) Mit der Aufhebung des Patriarchates erhielt die Kirche Montenegros die tatsächliche Autokephalie.[3]) Als letzter unter den Metropoliten Montenegros erhielt der Vladika Peter I. die Weihe durch einen serbischen Bischof — den Metropoliten Putnik von Karlowitz (1784), da der russische Gesandte am Wiener Hofe dem Vladika einen Reisepaß für Rußland verweigerte.[4]) Die engen Beziehungen Montenegros zu Rußland benützte der russische Synod, um auf kirchenpolitischem Gebiete Folgerungen zu ziehen. Der Synod erstrebte die Unterordnung Montenegros unter seine kirchliche Machtsphäre. Den erwünschten Anlaß, dieses Ziel zu erreichen, bot der Konflikt des Vladika Peter I. mit der russischen Regierung. Im Gegensatz zu den politischen Bestrebungen Rußlands wünschte Vladika Peter nach dem Untergang der venezianischen Republik (1797) die Vereinigung der Bocche mit Montenegro. Der russische Synod zitierte im Auftrage der Regierung den Metropoliten von Cetinje vor sein Gerichtsforum. Der äußere Grund waren angebliche Mißstände im kirchlichen Leben Montenegros.[5])

Die Beziehungen der Kirche Montenegros zum Synod blieben übrigens auch nach diesem Zwischenfall sehr enge. 1830 starb Vladika Peter I. Sein Nachfolger Peter II. empfing als erster unter den Metropoliten Montenegros die Bischofsweihe in Petersburg. An Stelle der früheren fallweisen Geschenke bestimmte Rußland dem Vladika von Cetinje ein Jahresgehalt von 40.000 fl.

Der geistliche Jurisdiktionsbereich der Metropoliten Montenegros war bereits im Jahre 1808 bedeutend eingeschränkt worden, da durch die Gründung des orthodoxen Bistums von Dalmatien die Bucht von Cattaro abgetrennt wurde.[6]) Bei der Grenzregulierung mit Österreich verkaufte Peter II. noch die beiden Klöster Stanjević

---

[1]) Nach der Auswanderung des serbischen Patriarchen Arsenije Crnojević erfolgte die Bischofsweihe des Vladika Daniel zu Szecs in Ungarn (1700).

[2]) Die Urkunde vom 22. August 1750 bei Milutinović, 78—80.

[3]) Nach Dučić N., Geschichte der serbisch-orthodoxen Kirche (serb.), Belgrad 1894, 248, erfolgte die Anerkennung der Autokephalie durch den russischen Synod unter Vladika Peter I. (1784—1830). Eine diesbezügliche Urkunde fand ich allerdings nirgends.

[4]) Von Vladika Peter I. stammt das erste Gesetzbuch Montenegros aus dem Jahre 1798, das im Strafverfahren die Gleichstellung von Geistlichkeit und Laien einführte. Das Gesetzesbuch veröffentlichte Medaković M., Geschichte Montenegros von den ältesten Zeiten bis 1830 (serb.), Semlin 1850, Anhang S. 18ff. Wichtige Aufschlüsse über das religiöse Leben Montenegros im 18. Jahrh. enthält Gjorgjević Vladan, Dokumente aus dem Wiener Staatsarchiv, im Zbornik der serbischen Königlichen Akademie, II. Abt., 4. Bd. (Belgrad 1913), 96—98.

[5]) Der Wortlaut des Schreibens bei Milaković, 173ff. Wertvoll ist die Abhandlung von Dragović Marko, Materialien zur Geschichte Montenegros (serb.), im Glasnik, 55 (1884), 283—324.

[6]) Pisani Paul, La Dalmatie de 1797 à 1815, Paris 1893, 273 und Stratimirović, Die orthodoxe Kirche in der Bucht von Cattaro (serb.), Godišnjica N. Čupića (17), 192—238.

und Mahin mit dem angrenzenden Gebiete.[1]) Im Jahre 1852 fand die theokratische Staatsform Montenegros ein Ende, als Daniel Petrović, der Neffe des letzten Vladika, mit Zustimmung Rußlands sich zum Fürsten der Crnagora und Brda ausrief.

Die Reform des Staatswesens wurde durch Fürst Nikolaus begonnen, jene der Kirche unter dem Metropoliten Mitrofan Ban, der seit 1885 an der Spitze der montenegrinischen Kirche stand, durchgeführt. Die Reorganisation betraf das gesamte innere und äußere Leben der Kirche, den Ausbau der Hierarchie, die Erziehung und den Unterhalt der Geistlichkeit, ferner den Religionsunterricht in den Schulen. Daß hier eine große Arbeit geleistet wurde, um den Klerus zu heben, zeigt ein Vergleich der jetzigen Verhältnisse mit den Schilderungen bei Karadžić[2]), Andrić[3]) und Boué[4]).

Der Ausbau der Hierarchie erfolgte bereits am 3. Dezember 1876, als für Ostmontenegro ein neues Bistum Ras-Hlm mit der Residenz im Kloster Ostrog errichtet wurde. Nach dem Balkankriege wurde für das neuerworbene Gebiet noch das alte Bistum Peć erneuert — Ukaz vom 30. November 1913 —, so daß die orthodoxe Kirche Montenegros, die unter den übrigen Autokephalkirchen den neunten Rang einnahm,[5]) folgende Diözesen hatte: 1. Metropolitanbistum Cetinje, 2. Bistum Ras-Hlm. Die Residenz ist gegenwärtig Nikšić, wo auch das Eparchialkonsistorium seinen Sitz hat. 3. Bistum Peć.

Die Neuorganisation der einzelnen Bistümer hinsichtlich der Protopresbyterate und Pfarreien wurde in den Jahren 1900 und 1909 durchgeführt.

§ 5. Das Patriarchat Karlowitz.[6])

Die Geschichte der Karlowitzer Kirche ist zugleich die Geschichte des serbischen Volkes in Ungarn. Eine Reihe von serbischen Niederlassungen bestand in Ungarn und Syrmien schon längst vor

---

[1]) Der Vertragstext ist veröffentlicht im Knjiženen list, I (Cetinje 1901), 418—421. Das Kloster Stanjević war eine Gründung des Vladika Sava († 1782), der auch in die Geschichte der orthodoxen Kirche Dalmatiens eingegriffen hat.

[2]) Montenegro und die Montenegriner, Stuttgart 1837, 67.

[3]) Geschichte des Fürstentums Montenegro, Wien 1853, 133.

[4]) Die europäische Türkei. Deutsch herausgegeben von der Boué-Stiftungskommission, Wien 1889, II, 438.

[5]) Syntagma, Athen., V, 529. *Αὐτοκέφαλος Μετρόπολις Μαυροβουνίου.*

[6]) Eine auf voller Höhe stehende Geschichte der Karlowitzer Autokephalkirche fehlt. Weder von den Nationalkongressen noch von den bischöflichen Synoden haben wir eine gute aktenmäßige Darstellung. Notwendig wäre eine Untersuchung der serbischen Niederlassungen in Ungarn und Slawonien vor 1690. Zu begrüßen wäre ferner eine Biographie der beiden angesehenen serbischen Metropoliten Nenadović (1749—1768) und Stratimirović (1790 bis 1836). Erst wenn die Vorarbeiten geleistet sind, wird man für die richtige Beurteilung der Karlowitzer Kirche im Gesamtrahmen der übrigen slawischen Kirchen den richtigen Maßstab finden. Von den bisher erschienenen Werken seien genannt: Schwicker J. H., Politische Geschichte der Serben in Ungarn.

1690.[1]) Die Einwanderungen begannen bald nach der Schlacht am Amselfelde und steigerten sich nach dem Falle des serbischen Despotates (1459). Mit dem Jahre 1690 aber wurde jene große Bewegung eingeleitet, die bald auf religiösem, bald auf politischem Gebiete sich abspielte und mit der Abfassung des Kongreßstatutes vom Jahre 1875 einen Abschluß fand. So bezeichnet dieses Jahr einen Markstein in der Geschichte des serbischen Volkes aber auch der orthodoxen Kirche Ungarns. Man kann in der Entwicklung der Karlowitzer Kirche zwei Perioden unterscheiden.

Die erste reicht bis 1790 und ist gekennzeichnet durch den Kampf der ungarischen Hofkanzlei und des katholischen Episkopates gegen die politische und kirchliche Machtfülle der Karlowitzer Metropoliten, ferner durch die beginnende Beeinflussung des Geisteslebens der Eingewanderten durch die russische Kirche und theologische Literatur.

Mit dem Temesvárer Kongreß (1790) beginnt die zweite Periode, die zu den interessantesten Erscheinungen der slawisch-orthodoxen Kirche gehört. Es ist die Zeit der Staatsomnipotenz auf kirchlichem Gebiete, die bereits 1779 und 1782 durchgedrungen war. Zugleich beginnt der Kampf der serbischen Laienintelligenz um die Vorherrschaft am Kongreß, der bis vor dem Weltkrieg an Heftigkeit zugenommen hat.

Im Frühjahr 1690 erfolgte die Einwanderung[2]) von 37.000 bis 40.000 Familien (120.000—150.000 Serben) unter der Führung des Pećer Patriarchen Arsenije Crnojević. Als Siedlungsgebiet wurde die Donau-Theißgegend bis Erlau, Nyiregyháza und Szathmár-Nemeti, ferner das Gebiet längs der Donau—Save zugewiesen.[3]) Die erste Sorge der Einwanderer galt ihrer religiösen Freiheit, die im großen durch den Aufruf Kaiser Leopolds I. an die Balkanvölker vom 6. April

---

Nach archivalischen Quellen, Budapest 1880; Picot E., Les Serbes de Hongrie, Prague 1873 (in mancher Hinsicht einseitig); Grbić M., Das Bistum Karlovac. Ein Beitrag zur Geschichte der serbisch-orthodoxen Kirche, Karlowitz 1890 bis 1893, 3 Bände (unkritisch). Für die politische Geschichte ist grundlegend: Ivić Aleksa, Geschichte des Serbentums in Ungarn vom Falle Smederevos (1459) bis zur Auswanderung unter Crnojević (1690), Zagreb 1914. Wertvoll ist das vom früheren Bibliothekar des Karlowitzer Patriarchates Protopresbyter Dimitrije Ruvarac herausgegebene Archiv zur Geschichte des Metropolitanbistums (Karlowitz 1911 ff.). Eine Reihe tüchtiger Einzelstudien verfaßten die beiden Brüder Ruvarac, ferner Ivić und Jakšić.

[1]) Zur Ausbreitung der Orthodoxie in Ungarn: Theiner, Mon. Vet. Hungariae, I, 187—191. Vgl. die grundlegende Studie von Ivić Aleksa, Die Einwanderungen der Serben nach Kroatien und Slawonien (serb.), Karlowitz 1909 und Jakšić D., Aus der Kirchengeschichte der orthodoxen Serben im 17. Jahrh. (russ.), Prag 1912.

[2]) Über die Zeit und Ursache der serbischen Einwanderung, ferner die Zahl der Familien orientiert die Schrift von Ruvarac Ilarion, Über den Grafen Georg Branković und den Patriarchen Arsenius Crnojević (serb.), Belgrad 1896. Vgl. auch das Werk von Radonić Jovan, Graf Georg Branković und seine Zeit (serb.), Belgrad 1911, 325.

[3]) Das Schreiben Kaiser Leopolds I. vom 2. April 1691 war gerichtet: Universitati gentis Rascianae in regno nostro Hungariae et signanter ad Osekium, Budam et Comaromium existenti.

1690 gesichert war.[1]) Es handelte sich jedoch um die genaue Formulierung dieser allgemein gewährten Religionsfreiheit. Die Beibehaltung des alten (julianischen) Kalenders, der kirchlichen Feiertage, die Freiheit von Abgaben an die katholische Hierarchie, die Frage der kirchlichen Jurisdiktion über die bereits vor 1690 im Lande (besonders an der kroatisch-slawonischen Grenze) angesiedelten Serben, endlich das Verhältnis zum Pećer Patriarchat — all das waren Angelegenheiten, die eine Regelung verlangten. Tatsächlich erschien am 21. August 1690 ein kaiserliches Diplom, das als erstes serbisches Privilegium bezeichnet wird.[2]) Die wichtigsten Bestimmungen desselben waren: Freiheit im Gebrauch des alten Kalenders und unbehinderte Wahl des Metropoliten aus der serbischen Nation durch Geistliche und Laien (quem status ecclesiasticus et saecularis inter se eligat). Damit wurde der Nationalkongreß, eine alte Einrichtung der serbischen Kirche,[3]) gesetzlich anerkannt.

Der durch die Geistlichen und Laien frei gewählte Erzbischof erhielt kaiserlicherseits die volle Freiheit in der Leitung der Kirche.[4]) Das erzbischöfliche Jurisdiktionsgebiet wurde jedoch in so unklarer Weise abgegrenzt, daß bald eine Reihe von Schwierigkeiten entstand.

Das kaiserliche Privileg sicherte dem Metropoliten ein Jurisdiktionsgebiet zu über alle Orthodoxen in Serbien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Ungarn und Kroatien,[5]) die Landesgesetzgebung hingegen trachtete, das Emporkommen der Orthodoxie zu verhindern.[6]) Das 1690 gewährte Privileg erhielt eine wichtige Ergänzung und Erweiterung durch das Patent vom 20. August 1691, in dem der Erzbischof als geistliches und weltliches Oberhaupt aller im Privileg von 1690 unterstellten Orthodoxen bezeichnet wurde.

Als eigentliche Gründungsurkunde der serbischen Nationalkirche Ungarns muß aber das Privileg Kaiser Leopolds vom 4. März 1695 angesehen werden. Dieses dritte Privileg legte die Grundlage der hierarchischen Organisation der serbischen Kirche. Die tatsächliche Ausführung der Privilegialrechte litt aber ständig unter den

[1]) Der Wortlaut der einzelnen Privilegien und Erlässe, die für das Verständnis der inneren Entwicklung der Karlowitzer Kirche von grundlegender Bedeutung sind, findet sich bei Petit L., Serborum in Hungaria degentium Synodi et Constitutiones ecclesiasticae (1777—1790), in Mansi, Collectio Concil., XXXIX. vol. (Parisiis 1907), 497—956.

[2]) Das sogenannte Protektionaldiplom vom 11. Dezember 1690 war zum Schutze der Einwanderer gegen die ungarischen Stände erlassen. Eine Erweiterung des Privilegialrechtes fand dadurch nicht statt.

[3]) Grujić M., Die Grundlage unserer nationalen Kirchenkongresse (serb.), im Bogoslovski Glasnik, 7 (Karlowitz 1908), 26/53.

[4]) Der Titel eines Patriarchen ist durch den eines Erzbischofs ersetzt.

[5]) In der Urkunde vom 29. Juni 1700 führt Arsenius Crnojević den Titel eines Patriarchen von Serbien, Bulgarien, Dalmatien, Trebinje, der anliegenden Inseln und eines Erzbischofs von Peć (Milutinović J., Geschichte Montenegros (serb.), Belgrad 1835, 30—32).

[6]) Vgl. die Bestimmungen König Sigismunds (1428) für Karansebes (Fermendžin, Acta Bosnae, 127—129).

Zentralisierungsbestrebungen der Wiener Hofstellen, nicht minder aber durch das von politischen Tendenzen nicht immer freizusprechende Unionswerk des Hofes. Wir dürfen nicht übersehen, daß die serbische Einwanderung zu einer Zeit erfolgte, da unter den orthodoxen Rumänen katholischerseits eine starke Unionspropaganda entfaltet wurde, die auch in den Jahren 1697—1698 eine teilweise Union herbeiführte. Gerade am Randgebiet des serbischen Ansiedlungsterrains war eine größere Unionsbewegung.

Im Privilegium Leopolds erhielten folgende Bistümer die kaiserliche Genehmigung: Temesvár-Jenopolie (zugleich Archimandrit von Krušedol), Karlstadt-Zrinopol, Szegedin, Ofen-Stuhlweißenburg, Mohácz-Szigeth, Werschetz, Großwardein-Erlau. Es handelte sich allerdings bei der Aufzählung dieser Bistümer nicht um Neugründungen, sondern um eine Reorganisation, auch sollte nicht die Residenz, sondern vielmehr das Diözesangebiet bezeichnet werden. Orthodoxe Bischöfe waren schon vor 1695 in Ungarn, jedoch sind die hierarchischen Verhältnisse der Serben vor 1690 wenig erforscht,[1] um ein sicheres Urteil über die tatsächlichen Zustände zu erhalten.

Der Metropolit hatte seine Residenz seit 1708 in Krušedol —, das syrmische Bistum war zwischen 1496—1502 gegründet worden. 1716 wurde die Residenz nach Karlowitz verlegt. Die folgenden Jahre der kirchlichen Entwicklung zeigen deutlich die Gegenströmungen gegen die Unionsarbeit der katholischen Hierarchie, zugleich das Bestreben, das ius privilegiale Rascianum durch die Gesetzgebung bestätigt zu erhalten.

Im Jahre 1707 trat der erste Nationalkongreß in Krušedol zur Vornahme der Metropolitenwahl zusammen. Es ist bezeichnend, daß bereits damals die Regierung einen Ternovorschlag verlangte.[2] Ein wichtiger Schritt nach vorwärts geschah, als der phanariotische Pećer Patriarch Kallinikos durch die Urkunde vom 18. März 1710 das Metropolitanbistum Karlowitz anerkannte und ihm volle Freiheit gewährte, Synoden zu halten, Bischöfe zu weihen und Klostervorsteher zu ernennen.[3] Damit war die Autokephalie auch rechtlich begründet.[4]

Infolge der Gebietserweiterung Österreichs durch den Frieden von Požarevac (1718) kamen die orthodoxen Bistümer Belgrad, Valjevo und Rimnik (in der kleinen Walachei) an Österreich. Im Patent vom 16. November 1720 wurde dem Belgrader Erzbischof auch

---

[1]) Miklosich Fr., Mon. serbica spectantia historiam Serbiae, Bosnae, Ragusii, Viennae 1858, 539, 541. Vgl. Popović J.-Stojkov M., Allgemeine Kirchengeschichte (serb.), 2 (Karlowitz 1912), 575.

[2]) Ruvarac Dimitrije, Die serbischen Nationalkongresse von 1690 bis auf unsere Tage (serb.), Zemun 1889, 4. In der Urkunde für den Bischof Simeon Vretanja vom 28. Juni 1609 wird auch ein serbischer Bischof in Bečkerek genannt. Ivić Aleksa, Aus der Kirchengeschichte der Serben Kroatien-Slawoniens im 17. Jahrh. (kroat.), Zagreb 1917, 4.

[3]) Glasnik, 62 (1885), 151—152.

[4]) Vgl. die Urkunde des Pećer Patriarchen Moses Rajović vom 15. August 1721 (Spomenik der Königlichen serbischen Akademie, XXXIV, 92—93).

das Temesvárer Banat unterstellt, dazu kam das Bistum Rimnik (1726), so daß zum Jurisdiktionsbereich der Belgrader Kirche am Beginne des 18. Jahrh. folgende Bistümer gehörten: Temesvár, Werschetz, Valjevo und Rimnik (das neoacquistische Gebiet). Ausdrücklich war im Patent von 1720 bestimmt, daß die Bedingungen der kirchlichen Unterordnung dieselben sein sollten, wie sie 1718 für Belgrad erlassen wurden.[1]) Dem Metropolitanbistum von Belgrad stand die Karlowitzer Kirche gegenüber mit den Bistümern: Ofen, Karlstadt[2]), Bács[3]), Arad[4]), Pakrac (1705 gegen die Unionsbestrebungen in Slawonien gegründet), Kostainica[5]) und Mohács-Szigeth[6]).

Bald zeigten sich Bestrebungen, beide Metropolien zu vereinen. Die Seele der ganzen Bewegung war der Belgrader Erzbischof Moses Petrović. Bereits am Nationalkongreß des Jahres 1726 wurde der Plan durchgeführt, indem Petrović zugleich zum Metropoliten von Karlowitz gewählt wurde. Am Kongreß des Jahres 1731 wiederholte sich der Vorgang, als Vinzenz Jovanović[7]), die erzbischöfliche Würde von Belgrad-Karlowitz erlangte. In der Eidesformel des gewählten Metropoliten wurde das Gelöbnis, den Patriarchen von Peć als kirchliches Oberhaupt anzuerkennen, ausgelassen. Nach der Abtretung Belgrads an die Türkei (1739) kam das Belgrader Metropolitanbistum wieder an das Pećer Patriarchat, die Karlowitzer Kirche aber blieb selbständig. Unterdes hatten die serbischen Privilegien eine wesentliche Einschränkung erfahren. Die beiden kaiserlichen Erlässe vom Jänner 1729 (Declaratorium) und September 1734 (Erläuterungsreskript) beschränkten das bischöfliche Visitationsrecht und das Kaduzitätsrecht der Kirche, verlangten bei Erledigung eines Bistums einen Ternovorschlag und entzogen dem Karlowitzer Metropoliten die Jurisdiktion in temporalia.[8])

Metropolit Jovanović verlegte sein Hauptaugenmerk auf die Hebung des serbischen Klerus durch Förderung des arg daniederliegenden Schulwesens und durch die Reform der Klöster. Bereits 1724 kamen im Auftrag des russischen Synods Lehrer

---

[1]) „... omnibus aliis consuetudinibus, iuribus, statutis, indultis, libertatibus et praerogativis a nobis in aliis ditionis nostrae partibus fideli nobis dilectae Nationi Illyricae clementer concessis" (Schwicker, a. a. O. 126).

[2]) Lopašić Radoslav, Karlovac. Geschichte der Stadt und Umgebung (kroat.), Zagreb 1879, 139 ff. und Dimitrije Vitković, Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Karlstadt (serb.) im Bogoslovski Glasnik, 15 (Karlowitz 1909), 267—280.

[3]) Sergius Šakrak Ninić, Die erste Kunde von der Eparchie Bács (serb.), Novi Sad 1892.

[4]) Golubinsky E., Kurzer Abriß der Geschichte der orthodoxen Kirchen, 612.

[5]) Im ersten Regulament (I, § 21) wurde die Diözese aufgehoben und das Gebiet unter die Diözesen Karlstadt und Pakrac verteilt.

[6]) Wurde 1732 mit der Eparchie Ofen vereinigt.

[7]) Ruvarac Dimitrije, Vinzenz Jovanović, Metropolit von Belgrad und Karlowitz (1731—1737), Semlin 1886 (serb.).

[8]) Vgl. auch die amtliche Erklärung der serbischen Privilegien vom 31. März 1727.

nach Karlowitz, wo auch zwei Jahre darauf eine Schule errichtet wurde.[1]) Die von Jovanović 1733 verfaßten 34 Mönchsregel, die das persönliche Vermögen (die sogenannte osopština) verboten und wieder das κοινόβιον einführten, fanden bei den Mönchen der Fruška gora heftigsten Widerstand.[2]) Allerdings steigerte sich unter Jovanović der Einfluß der russischen Kirche, die die serbischen Bistümer Ungarns und Dalmatiens mit liturgischen Büchern[3]) versorgte, nachdem die Haltung des damaligen katholischen Erzbischofs von Erlau Grafen Barkòczy die Errichtung einer eigenen serbischen Buchdruckerei verhinderte. 1758 entstand mit russischer Hilfe eine serbische Druckerei in Venedig, da Österreich keine errichten wollte.

So trat eine große literarische Abhängigkeit des serbischen Volkes von Moskau und Kiew ein, die erst mit dem Auftreten des Dositheus Obradović gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingedämmt wurde. Welche Bedeutung das russische kirchliche Leben für die serbischen Klerikalschulen und die Kirchensprache hatte, zeigt ein Blick in die serbische Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Allerdings genügt es nicht, diesbezüglich allein auf die russischen versifizierten Kirchenlieder hinzuweisen, die sich bei den Serben großer Beliebtheit erfreuten.[4]) Die großen inneren Zusammenhänge der serbischen theologischen Literatur des 18. Jahrh. mit jener Südrußlands nachzuweisen und damit die Bedeutung des serbischen Mönches Gavrilo Stefanović († 1785), wäre eine lohnende Aufgabe künftiger wissenschaftlicher Forschung.

Im September 1737 erfolgte eine neuerliche Einwanderung serbischer Familien unter dem Patriarchen Jovanović Šakabent, der auch ad personam die Patriarchalwürde bestätigt erhielt. Da durch den Tod des Metropoliten Jovanović das Belgrader Erzbistum erledigt war, erhielt Patriarch Šakabent die Verwaltung.[5])

Mit dem Nationalkongreß des Jahres 1744 beginnt zum ersten Male der Versuch einer durchgreifenden Reform der innerkirchlichen Verhältnisse.[6]) Es ist zugleich die Reaktion gegen die ausschließliche Gewalt des Metropoliten auf kirchlichem Gebiete. Die Beschlüsse über die Errichtung eines Metropolitankonsistoriums, jährlich abzuhaltender

---

[1]) Grujić M., Die serbischen Schulen in der Metropolie Karlowitz-Belgrad (1718—1739), im Glasnik der Kirche Serbiens 7 (1906), 681 ff. (serb.).

[2]) Die Mönchsregeln des Jovanović gab Petit heraus, a. a. O. 666—680. Einen neuerlichen Versuch, die Mönchsregeln einzuführen, machte der tatkräftige Metropolit Nenadović durch seinen Erlaß „Volja i ukaz" vom Jahre 1749. Vgl. Dimitrije Ruvarac, Beschreibung der Fruška gora-Klöster aus dem Jahre 1753 (serb.), Karlowitz 1903 (bringt das Visitationsprotokoll des Metropoliten Nenadović), ferner Ostojić T., Dositej Obradović in Hopovo (serb.), Novi Sad 1907 und Archiv für slaw. Phil., 30 (1909), 89, 365.

[3]) Auch die Mönchsregeln des Jovanović (Art. 4) verlangen, daß alle Kirchenbücher „neue Moskauerdrucke" sein müssen.

[4]) Skerlić Jovan, Die serbische Literatur im 18. Jahrh. (serb.), Belgrad 1909, IX. Kapitel.

[5]) Jakšić M., Arsenius IV. Jovanović Šakabent (serb.), Karlowitz 1899.

[6]) Jireček Josef, Die serbischen Privilegien, Verhandlungskongresse und Synoden, Österreichische Revue, 1864, 51.

Synoden, ebenso jene über die Festlegung eines einheitlichen Stolartarifes kamen allerdings nicht zur Durchführung. Neuerdings wurden die Arbeiten aufgenommen vom Kongreß des Jahres 1769, der von größter Bedeutung für die Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse war.[1]) Seine Beschlüsse beeinflußten wesentlich das Reformwerk Maria Theresias, die endgültig die kirchlichen Verhältnisse der eingewanderten Serben zu regeln versuchte. Die Vorstudien für die kirchliche Reform hatte die 1747 errichtete illyrische Hofdeputation übernommen,[2]) die auch die Einrichtung der russischen Kirche berücksichtigte.

Am 27. September 1770 erschien das erste Regulament, das endgültig das Verhältnis von Geistlichkeit und Laien, das kirchliche Gerichtsverfahren (Metropolitanappellatorium, Diözesankonsistorien) und überhaupt die gesamte Innenorganisation der Karlowitzer Kirche ordnen wollte. Von den zehn Abschnitten und acht Appendices des Regulaments wurde nur ein Auszug (28 Paragraphen) in lateinischer und „illyrischer" Sprache für die Geistlichkeit und das Volk verlautbart. Da jedoch eine Reihe von kirchlichen Fragen im Regulament nicht befriedigend gelöst war, wurde auf den bischöflichen Synoden der Jahre 1773 und 1776 abermals das begonnene Reformwerk durchberaten. Das Bestreben war, die Grundlagen einer vollständig autokephalen, den übrigen Patriarchatskirchen beigeordneten Kirche zu schaffen. Die bischöfliche Synode des Jahres 1776 beschäftigte sich auch mit der Klosterreform. Es wurden neue Mönchsregeln in lateinischer und kirchenslawischer Sprache herausgegeben, die Athanasius Szekeres verfaßt hatte.[3]) Auch diese Klosterstatuten wurden, besonders wegen ihrer abendländischen Form, heftig befehdet.

Am 2. Jänner 1777 erschien ein zweites Regulament, das ebenfalls abgeändert werden mußte infolge des Widerstandes des Volkes und der Geistlichkeit, die in mehreren Vorschriften Unionsbestrebungen befürchteten.[4]) So wurde am 16. Juli 1779 ein Erläuterungsreskript (Rescriptum declaratorium Illyricae nationis) herausgegeben, wodurch die beiden Regulamente von 1770 und 1777 in mehrfacher Hinsicht abgeändert wurden. Das Reskript erschien in zwei Sprachen, deren Text nicht immer übereinstimmt. Für die Militärgrenze hatte der deutsche Text, für das Gebiet mit Zivilverwaltung der lateinische Gesetzeskraft. Das Reskript zeigt deutlich das Bestreben, die Staatsomnipotenz auf kirchlichem Gebiete festzulegen. Übrigens trat diese Tendenz bereits in den Regulamenten hervor. So wurde verlangt die landesfürstliche Genehmigung[5]) für die Abhaltung von bischöflichen Synoden, die Entsendung eines Kom-

---

[1]) Letopis Matice Srpske, 114.

[2]) 1777 erfolgte die Auflösung der Hofdeputation, die für die Entwicklung der serbischen Kirche von größter Bedeutung war. Ihre Agenden wurden der ungarischen Hofkanzlei überwiesen.

[3]) Wortlaut bei Petit, a. a. O. 575—666.

[4]) Archiv des Karlowitzer Patriarchates, 1 (Karlowitz 1911), 71 ff.

[5]) Eine gleichlautende Verfügung erging bereits am 16. September 1760.

missärs zu denselben[1]) — nur bei Bischofswahlen und Behandlung rein dogmatischer Dinge sollte er sich entfernen —, behördliche Bewilligung für bischöfliche Diözesanvisitationen, Verfassung der Kirchenrechnung in Gegenwart eines Offiziers oder Beamten, ferner Klöstervisitation durch königliche Laienkommissäre — letzteres allerdings nur im Bedarfsfalle. Verboten wurde das Verhängen der Exkommunikation ohne Zustimmung der Regierung. Ungeachtet dieser Vorschriften, von denen übrigens damals auch die katholische Kirche in Österreich ihren Teil spürte, waren zahlreiche Bestimmungen von großer sozialer Bedeutung für das Klosterwesen und den niederen Klerus. Auch die Aufhebung von Pfarreien (Punkt 37) war nur von Vorteil.

Eine Ergänzung erfuhr das Erläuterungsreskript durch das Konsistorialsystem (Systema consistoriale) vom 17. Juni 1782, in dem als Grundlage der Eparchialverwaltung die Kormčaja Kniga bezeichnet wurde.[2]) Von den vier Abschnitten des Konsistorialsystems behandeln I—III die Eparchialkonsistorien als erste Gerichtsinstanz, IV die Zusammensetzung des Metropolitanappellatoriums als erste Instanz bei Klagen gegen die Bischöfe und ihre Konsistorien und zweite Instanz gegen Entscheidungen der bischöflichen Konsistorien. Sowohl im Erläuterungsreskript wie auch im Konsistorialsystem ist das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche streng gewahrt.[3]) Beide zeigen jedoch, was die Organisation des Metropolitanappellatoriums und der Eparchialkonsistorien anbelangt, das Vorherrschen des geistlichen Elementes. Durch das Konsistorialsystem (IV, § 10) wurden auch die zwei weltlichen Beisitzer des Appellatoriums, die im zweiten Regulament (§ 58, Punkt 21) eingeführt worden waren, wieder beseitigt.

In den kaiserlichen Privilegien der Jahre 1690, 1691, 1695, ferner im Erläuterungsreskript und Konsistorialsystem haben wir die Grundlagen der kirchlichen Organisation des serbischen Volkes in Ungarn, wie sie bis 1868, beziehungsweise 1875 in Geltung waren. Das Konsistorialsystem galt bis 1871, das dadurch vorgeschriebene Gerichtsverfahren war bis 1918 in Kraft.

Der Jurisdiktionsbereich der Karlowitzer Kirche wurde in den letzten Jahren dieser ersten Periode erweitert, als durch kaiserliche Entschließungen vom 30. September 1783 und 26. April 1786 das Bistum Czernowitz der Karlowitzer Kirche unterstellt wurde. Auch das Verhältnis der siebenbürgischen orthodoxen Kirche[4]) wurde durch Erlaß vom 9. Oktober 1783 geregelt. Beide wurden dem Karlowitzer Metropolitanbistum in dogmaticis et pure spiritua-

---

[1]) Muster war der russische Synod mit dem Oberprokurator als Staatsdelegierten.

[2]) Wortlaut bei Miladinović Žarko, Erklärung der Privilegien, Gesetze und Anordnungen der serbisch-nationalen Kirchenautonomie (serb.), Novi-Sad 1897, 55/81.

[3]) Bezeichnend ist, daß ausländische Bücher unter Zensur gestellt wurden und, um russische liturgische Drucke auszuschließen, die Errichtung einer heimischen Buchdruckerei beschlossen wurde (Erläut.-Reskript, Punkt 58).

[4]) Jireček Josef, Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch nicht unierten Hierarchie in Österreich, Wien 1861, 8.

libus unterstellt, ohne jedoch die serbischen Privilegien beanspruchen zu dürfen.

Mit dem Nationalkongreß von Temesvár (1790) beginnt die zweite Periode in der Entwicklung der Karlowitzer Kirche. Sie ist gekennzeichnet durch intensive Arbeit auf dem Gebiete der Schule, die Erstarkung des Laienelementes und Zurückdrängung der geistlichen Einflußsphäre, die schließlich mit der Kirchenorganisation des Jahres 1868 endete. In diese zweite Periode fällt auch die Emanzipation der Serben vom Byzantinismus und die Ersetzung des geistigen russischen Einflusses durch den Josefinismus und die französische Aufklärungsphilosophie. Ein klares Bild dieser neuen geistigen Orientierung geben uns die Schriften des Begründers der modernen serbischen Literatur, Dositheus Obradović († 1811), der als Diakon im Kloster Hopovo der Fruška gora mehrere Jahre zugebracht hatte. In seinem Geiste arbeitete der bedeutende Vuk Stefanović Karadžić, dessen Sprachreform mit der Abänderung von Heiligennamen in kirchlichen Kreisen großen Widerstand fand.[1])

Am Temesvárer Kongreß nahmen über ausdrückliche kaiserliche Verordnung hundert Abgeordnete teil im Gegensatz zu den früheren Kongressen.[2]) Die wichtigsten kirchlichen Forderungen[3]) waren: Gleichstellung der orthodoxen und katholischen Bischöfe, Zulassung der cyrillischen Schrift beim Unterricht, Errichtung eines theologischen Zentralseminars in Karlowitz, Gründung einer eigenen Buchdruckerei für serbische Bücher auf Kosten der Nation,[4]) Ausgabe eines neuen Katechismus und Abschaffung der bisherigen Bezeichnung Schismatiker oder Popen. Bezeichnend für die Tendenzen, die bald herrschend wurden, war der Antrag der Diözese Karlstadt-Pakrac, das Metropolitanappellatorium wieder durch zwei weltliche Beisitzer zu ergänzen.[5]) Auch das Recht der Pfarrerwahl durch die Gemeinden wurde gefordert. Am Temesvárer Kongreß nahmen auch die Bischöfe der Bukowina und von Siebenbürgen teil. Das praktische Ergebnis des Kongresses war die Errichtung der theologischen Lehranstalt in Karlowitz, die im Jahre 1794 durch den Metropoliten Stratimirović durchgeführt wurde. In gewisser Hinsicht noch wichtiger war jedoch die durch den Temesvárer Kongreß veranlaßte Aufnahme der Orthodoxen in den Staatsbürgerverband Ungarns. 1792 wurden auch die Metropoliten und Bischöfe der Karlowitzer Kirche zu Mitgliedern des ungarischen Landtages (Gesetz 1792, Art. 10) ernannt.

Erst die Nationalkongresse der Jahre 1842 und 1848 rollten neuerdings die kirchliche Frage auf, die immer mehr mit rein

---

[1]) Grabiánski Aleksander, Verbannung von serbischen Heiligen- und Festtagsnamen aus dem Kalender, im Archiv für slaw. Phil., 30 (1909), 215—227.

[2]) Seit 1749 waren 75 Kongreßmitglieder (je 25 von der Geistlichkeit, dem Militär und aus dem Provinzialgebiet).

[3]) Archiv des Karlowitzer Patriarchates, 4 (Karlowitz 1914), 1—52.

[4]) 1770 hatte der Wiener Buchdrucker Kurtzbeck von der Kaiserin die Erlaubnis erhalten, auch serbische Bücher herzustellen.

[5]) Petit, a. a. O. 927—943.

politischen Forderungen verquickt wurde. Am Kongreß von 1848 wurde auch der damalige Metropolit zum Patriarchen ausgerufen.[1]) Die Krone kam der serbischen Kirchenbewegung entgegen, als ein kaiserliches Patent vom 15. Dezember 1848 die Patriarchatswürde dauernd mit dem Karlowitzer Metropolitanbistum verband und eine kirchliche und nationale Autonomie in Aussicht stellte. Der XX. ungarische Gesetzesartikel vom Jahre 1847/48 garantierte die Gleichheit der „nichtunierten Griechen" mit den übrigen gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen, selbständiges Verfügungsrecht in Kirchen- und Schulangelegenheiten unter staatlicher Oberaufsicht bis zur gesetzlichen Neuregelung der serbischen Kirchenfrage am Nationalkongreß.

Eine Reihe wichtiger kirchlicher Forderungen überreichte Patriarch Rajačić im Jahre 1860 dem Monarchen. Sie betrafen die Errichtung einer eigenen Sektion für Orthodoxe im Kultusministerium, die Gründung einer serbischen Pfarrei in Wien und die vollständige Unterordnung der orthodoxen Bistümer Dalmatiens, Siebenbürgens und der Bukowina unter die Kirche von Karlowitz. Die letztere Forderung wurde jedoch durch die politischen Ereignisse überholt.

Ein kaiserliches Handschreiben vom 24. Dezember 1864 begründete die Autonomie der rumänisch-orthodoxen Kirche von Siebenbürgen. Damit war die Scheidung der Orthodoxen in zwei nationale Metropolien eingetreten. Von Karlowitz wurden abgetrennt die Diözese Arad und die rumänischen Kirchengemeinden der beiden Diözesen Temesvár und Werschetz. Da eine Reihe von Fragen noch zu ordnen war — Diözesanabgrenzung, Bestimmung der abzutrennenden Quote vom bisher gemeinsam verwalteten Nationalvermögen, Übergabe von rumänischen Klöstern[2]) an die neuerrichtete Siebenbürgener Kirche —, so wurde ein Nationalkongreß einberufen (1864—1865), dessen Beschlüsse über die Neuorganisation der bischöflichen Konsistorien, Verminderung und Dotation der Pfarrgeistlichkeit, Verwaltung des Klostervermögens und Organisation orthodoxer Kirchengemeinden von größter Bedeutung waren. Als Prinzip der Neuorganisation wurde die Verwaltung der Kirche in der Form von Kongressen festgelegt. Indem man diesen Grundsatz konsequent bis zur Pfarrorganisation durchführte, erhielt das Laienelement die Oberhand gegenüber der bischöflichen Vollgewalt.

Starke Gegensätze zwischen den Forderungen des hohen Klerus und der Laien zeigte auch der nächste Kongreß des Jahres 1869, bei dem die radikale Fortschrittspartei durch den Advokaten Svetozar Miletić geführt wurde. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem bei der Frage der Aufhebung von Klostervermögen zugunsten besserer Dotierung serbischer Schulen. Ebenso war man hinsichtlich der Wahl oder Ernennung des Kongreßvorsitzendenstellvertreters nicht einig. Beide Kongresse wurden aber für die Neuorganisation der Karlo-

[1]) Archiv des Karlowitzer Patriarchates, 1 (1911), 129.
[2]) Die Rumänen verlangten die Abtretung der Klöster Bezdin, Mesić, Vojilović und sveti Georg.

witzer Kirche von grundlegender Bedeutung. Die Beschlüsse des Kongresses der Jahre 1864—1865 erlangten Gesetzeskraft im Reskript vom 10. August 1868, das in sechs Abschnitten den größten Teil der kirchlichen Fragen regelte, in mehreren Dingen aber (Eparchialorganisation, Metropolitankirchen- und Schulrat, Kongreßzusammensetzung) nur provisorische Verfügungen traf. Neuerdings trat deshalb ein Kongreß im Jahre 1870 zusammen unter dem Vorsitz des Administrators der Karlowitzer Patriarchalkirche Arsenius Stojković, der nach einer Unterbrechung das Kongreßstatut im Jahre 1871 durchberiet.[1]) Die Beschlüsse griffen tief in die bischöflichen Rechte ein. So suchte man auch, das bisher der bischöflichen Synode zukommende Recht, Eparchialbischöfe zu ernennen, an sich zu reißen.[2]) Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Mensal- und Klostervermögens griff man zurück auf die Anregungen des Temesvárer Kongresses vom Jahre 1790. Am 29. Mai 1871 erhielten die Beschlüsse die kaiserliche Genehmigung. Die ganze Organisation war jedoch auch diesmal nur provisorisch gedacht.[3]) Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1871 fand weder den Beifall der Regierung noch jenen der Bischöfe.[4]) So wurde das Kongreßstatut im Jahre 1874 abermals durchberaten. Mit dem Kongreßstatut vom 14. Mai 1875 fand diese zweite Periode in der Entwicklung der Karlowitzer Kirche einen vorläufigen Abschluß. Was 1790 begonnen wurde, konnte 1861—1875 beendet werden. Die weiteren Kongresse seit 1879 standen sämtlich unter dem Zeichen der Verfassungsreform.[5]) Nur wenige Beschlüsse erlangten aber die kaiserliche Genehmigung. Zugleich erschütterte ein heftiger Kampf des radikalen Laienelementes gegen die konservativen Vertreter das innere Leben der Karlowitzer Kirche.

Die politische Neugestaltung Österreichs im Ausgleichsgesetz von 1868 verkleinerte den Jurisdiktionsbereich des Karlowitzer Patriarchates. Im Artikel 9 des Gesetzes vom Jahre 1868, der auch den gesetzlichen Bestand der Metropolie von Karlowitz festlegte und so das ungarische Gesetz von 1847—1848 (Art. 20) bestätigte, wurde auch die Trennung der rumänischen Kirche praktisch durchgeführt und die unabhängige Metropolie Hermannstadt errichtet.

Im kaiserlichen Handschreiben des Jahres 1873 wurden noch die dalmatinischen Bistümer Zara und Cattaro aus dem Verbande der Karlowitzer Kirche genommen und unter Czernowitz gestellt, das am 11. September 1870 zur selbständigen Metropolie erhoben wurde.

---

[1]) Ruvarac Dimitrije, Beginn und Entwicklung der serbischen Kirchen- und Schulautonomie (serb.), Karlowitz 1899, 213—244.

[2]) Radić E. v., Die Verfassung der orthodox-slawischen Partikularkirche von Karlowitz, Prag 1880, 51.

[3]) Archiv für katholisches Kirchenrecht, Neue Folge, 37 (1880), 282.

[4]) Vgl. den Wortlaut der Gesetzesvorlage in der oben genannten Schrift von Ruvarac, 213—244.

[5]) Eine besonders reiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Verfassung entfaltete der Kongreß von 1879, der Organisationsstatute für den Metropolitankirchenrat, die Eparchialbehörden, Kirchengemeinden, Pfarr- und Klostergeistlichkeit und eine Geschäftsordnung für den serbischen Kirchenkongreß ausarbeitete.

So wurde der Jurisdiktionsbereich des Karlowitzer Patriarchates auf folgende Suffraganbistümer eingeschränkt, deren Gebiet aber noch immer von Gran, Erlau, Siebenbürgen bis zur Save, untere Donau und an das Adriatische Meer reichte:

Für Kroatien: Gornji Karlovac (Residenz Plaški); Slawonien: Pakrac; Ungarn: Bács (Novi Sad), Ofen (die Residenz wurde 1899 von Szent Endre nach Buda verlegt), Temesvár, Werschetz.

Im Jahre 1912 wurde die autonome Kirchenverfassung über Betreiben der ungarischen Regierung aufgehoben und neuerdings der Rechtszustand von 1868 eingeführt. Seit 1914 war auch nach dem tragischen Tod des Patriarchen Bogdanović der erzbischöfliche Stuhl verwaist.

§ 6. Die serbisch-orthodoxe Kirche von Dalmatien.[1])

Die orthodoxe Bevölkerung im früheren österreichischen Dalmatien ist teils bodenständig wie in der Bucht von Cattaro, deren Gebiet 1185 bis 1371 unter serbischer Herrschaft stand,[2]) teils das Ergebnis von Einwanderung und späteren Siedelungen. Übrigens haben auch im Gebiete von Cattaro, besonders im 17. und 18. Jahrh., aus der Herzegowina Einwanderungen stattgefunden. Bald nach der Schlacht am Amselfelde begannen die Einwanderungen nach Dalmatien, die im 15. und 16., teilweise bis zum 18. Jahrh. andauerten. So entstanden besonders nach der Eroberung Bosniens durch die Türken zahlreiche Flüchtlingskolonien längs der Grenze von Bosnien-Herzegowina, im Narentagebiet, aber auch in den Küstenstädten. Ansehnliche Gemeinden von Morlaken[3]) bildeten sich

---

[1]) Eine den Anforderungen moderner wissenschaftlicher Arbeit entsprechende Geschichte der orthodoxen Kirche Dalmatiens besteht nicht. Für tiefere Forschungen müßten vor allem die Archive der römischen Propaganda und des Staatsrates von Venedig herangezogen werden. Mangelhaft ist besonders im einleitenden Teile das Werk von Milaš N., Das orthodoxe Dalmatien, Ein geschichtlicher Überblick (serb.), Novi Sad 1901. Geradezu wertlos sind die von ihm herausgegebenen Urkunden infolge eigenmächtiger „Verbesserungen", die Milaš vorgenommen hat (Documenta spectantia historiam orthodoxae dioeceseos Dalmatiae et Istriae a 15. usque ad 19. saec., 1. vol., Zara 1899). Archivalisches Material bringt der von Smičiklas-Kostrenčić herausgegebene Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Zagreb 1904 ff. Zerstreut finden sich Aufsätze und geschichtliche Notizen im Bullettino di archeologia e storia dalmata (Spalato 1878 ff.), Srpsko-dalmat. Magazin (Karlstadt 1836 ff.) und im Bessarione (Rom 1914 ff.).

[2]) Stratimirović, Die orthodoxe Kirche in der Bucht von Cattaro (serb.), in der Godišnjica N. Čupića (17), 192—238.

[3]) Der Name „Murlacchi" (Μαυρόβλαχοι — schwarze Vlachen) hatte damals keineswegs, wie Milaš meint, eine bestimmte konfessionelle Bezeichnung, sondern ist in der Sprache der Venetianer des 16. Jahrh. der Name für alle Einwohner des Festlandes vom Quarnero bis Antivari außerhalb der Städte (Jireček C., Geschichte der Serben, I, Gotha 1911, 155). Während aber ursprünglich damit die rumänischen Gebirgshirten bezeichnet wurden, erhielt erst gegen Ende des 16. Jahrh. (wo die Slawisierung ziemlich beendet war) das Wort Vlach nicht mehr eine ethnographische Bedeutung (Romane), sondern wurde in Kroatien, Bosnien und Dalmatien im konfessionellen Sinne zur Bezeichnung der Orthodoxen gebraucht.

im Bezirk Drnis, wo sie 1522/23 von der Gemeinde Sebenico angesiedelt wurden, ferner in Zara. Überdies befanden sich in Zara und Sebenico Stratioten, die aus Griechenland eingewandert waren und der Republik Venedig als Söldner Kriegsdienste leisteten. Über die Zahl der orthodoxen Gemeinden Dalmatiens läßt sich den Urkunden nur wenig Einwandfreies entnehmen. Sowohl die Berichte der orthodoxen Gemeinden an den venetianischen Senat wie auch die Eingaben der katholischen Bischöfe Dalmatiens nach Rom erweisen sich als unvollständig. Zu einer Entwicklung der orthodoxen Kirche Dalmatiens kam es erst am Beginn des 19. Jahrhunderts. Früher war eine Organisation nicht möglich, da die beiden Republiken Venedig und Ragusa keine öffentlichen akatholischen Gottesdienste gestatteten.[1]) Auf venetianisch-dalmatinischem Boden wurde allerdings dieses Prinzip wohl aus kaufmännischen Rücksichten langsam durchbrochen, auch war die Behandlung der orthodoxen Gemeinden durch den Senat und die Gouverneure nicht immer gleich, sondern durch politische Rücksichten bedingt.[2]) So erlangte die orthodoxe Gemeinde von Sebenico 1641 Kultfreiheit, jene von Scardona 1753 die Erlaubnis zur Errichtung einer konfessionellen Schule. Für Venedig war vor allem das Bestreben maßgebend, den kirchlichen und damit den politischen Einfluß der Pećer Patriarchen auszuschalten. Die Republik Ragusa aber blieb ihren religiösen Grundsätzen bis gegen Ende ihres Bestandes treu.

An Unionsversuchen hat es katholischerseits in Dalmatien nicht gefehlt. Bereits im 15. Jahrh. berichtet die Geschichte von einer solchen Unternehmung im Gebiete von Cattaro. Ein bleibender Erfolg wurde nirgends erzielt.

Die eingewanderten Orthodoxen wurden in kirchlicher Hinsicht den katholischen Bischöfen Dalmatiens unterstellt. In all diesen Jurisdiktionsfragen berief man sich katholischerseits gegenüber den Orthodoxen auf das Lateranensische Konzil (1215), can. 9, und die Bulle Papst Pius' IV. „Romanus Pontifex" vom 16. Februar 1564, um dieses Vorgehen zu rechtfertigen. Vom 16. Jahrh. an suchten auch die dabro-bosnischen Metropoliten als Exarchen des Pećer Patriarchates Jurisdiktionsrechte über die orthodoxen Gemeinden Dalmatiens auszuüben. Über den Beginn und die Art dieser Jurisdiktion besteht keine Klarheit.[3]) Zweifellos hängt jedoch dieses Vorgehen zusammen mit der Eroberung des binnenländischen Dalmatiens durch die Türken und die 1557 erfolgte Wiedererrichtung des Pećer Patriarchates. Auch der ökumenische Patriarch griff ein in die kirchlichen Verhältnisse Dalmatiens, als er 1575 den orthodoxen Pfarrer *Γαβριὴλ Σεβῆρος* von Venedig zum Erzbischof von Philadelphia weihte.[4]) Ihre Jurisdiktion über die orthodoxen Gemeinden von Dal-

[1]) Vgl. die Abhandlung von Milaš N. im Srpski Sveštenik, 2 (Sarajevo 1913), 293 ff.

[2]) Pisani P., Les chrétiens de rite oriental à Venise et dans les possessions Vénitiennes, Revue d'histoire et de litérature religieuse 1 (1896), 201—224.

[3]) Milaš, Das orthodoxe Dalmatien, 174, nennt als ersten bosnischen Metropoliten, der diese Rechte beanspruchte, Barlam (1566). Jedoch fehlt der geschichtliche Beleg für die Art dieser Jurisdiktion.

[4]) Le Quien, Oriens christianus, I, 873.

matien und Istrien (Pola, Zara, Sebenico Lesina) übten die Erzbischöfe von Philadelphia, die in Venedig residierten, durch Generalvikare aus. Gegen Ende des 17. Jahrh. kam es zu Streitigkeiten zwischen dem unierten Erzbischof Meletius Typaldus von Philadelphia und dem Pećer Patriarchen, als letzterer den Nikodim Busović als orthodoxen Bischof von Dalmatien anerkannte. Einen weiteren Anlaß gab das Auftreten des Bischofs Savatije, der sich 1687 von Trebinje nach Castelnuovo geflüchtet hatte und vom Senate eine jährliche Unterstützung bezog. Die Frage der kirchlichen Jurisdiktion über die Orthodoxen Dalmatiens drängte nach einer Lösung, als durch den Frieden von Karlowitz (1699) und Požarevac (1718) Venedig seinen dalmatinischen Besitz bis zu jenen Grenzen erweiterte, die es bis 1797 beibehielt. Dadurch kamen starke orthodoxe Gemeinden zu Venedig, die bisher im Verband der Pećer Kirche standen. So unterstanden die Bewohner von Risano-Topla[1]) nach dem Berichte der Konsultoren des Senats dem Patriarchen von Peć.

Der Streit begann mit dem Auftreten des Bischofs Stefan Ljubibratić aus Trebinje. Der Senat suchte auf jede Weise zu verhindern, daß der Pećer Patriarch unmittelbar oder mittelbar irgendwelche geistliche Rechte auf dalmatinischem Boden ausübe. 1719 erhielt Ljubibratić das Verbot des Senats, über die orthodoxen Gemeinden Dalmatiens bischöfliche Rechte zu beanspruchen. Ljubibratić floh nach Kroatien, wo er zum Bischof von Kostainica ernannt wurde. Bis zum Ende des 18. Jahrh. stand die kirchliche Jurisdiktionsfrage der Orthodoxen im Mittelpunkt. Auch diesmal war das Verhalten der Republik schwankend. Mit dem Patriarchen von Peć beanspruchten auch die lateinischen Bischöfe die weitere Ausübung ihrer Jurisdiktion, während die neu eingewanderten Orthodoxen dieselbe nicht anerkannten.

Die Seele der katholischen Gegenbewegung war Erzbischof Zmajević von Zara, der als apostolischer Visitator Albanien und die slawischen Balkanländer bereiste und auch auf Grund seiner Erfahrungen ein eigenes illyrisches Seminar mit slawischer Unterrichtssprache für die Heranbildung von Pfarrern, Kaplänen und Lehrern errichtete. 1723 schien die Frage der Ernennung eines eigenen orthodoxen Bischofs für Dalmatien bereits geordnet zu sein, als 1735 für ausländische Geistliche als Bedingung zur Erlangung einer orthodoxen Pfarrei die Ablegung einer Prüfung vor dem katholischen Bischof verlangt wurde. Der Kampf der Orthodoxen für die Organisation ihrer Kirche konnte für die Dauer Rußland nicht verborgen bleiben. Von Kiew und Moskau kamen auch, seitdem die venetianische Buchdruckerei eingegangen war, die bis dahin die liturgischen Bücher geliefert hatte, slawisch-liturgische Drucke. Rußland versorgte auch die Klöster der Fruška gora mit theologischen Büchern.

Neuerdings griff 1751 der Patriarch von Peć in die kirchlichen Verhältnisse Dalmatiens ein, als er den Metropoliten Gabriel von

[1]) Die beiden Ufer von Cattaro wurden erst durch die venetianischen Eroberungen (1683) zu einer Einheit verbunden. Vgl. Gelcich Giuseppe, Memorie storiche sulle Bocche di Cattaro, Zara 1880.

Bosnien, der Exarch der Pećer Kirche war, beauftragte, den Protopresbyter Simeon Končarević zum Bischof zu weihen. Aber auch der Metropolit Basilius von Montenegro hoffte, die kirchliche Jurisdiktion über ganz Venetianisch-Albanien zu erlangen. 1753 erhob der Senat von Venedig Einsprache gegen die Ernennung des Končarević, der bald darauf nach Rußland flüchtete. Auch Papst Benedikt XIV. war bestrebt, seinen Einfluß bei der Neuordnung der kirchlichen Dinge Dalmatiens geltend zu machen. Sein Vorschlag vom Jahre 1754 war: Beseitigung der aus Rußland eingeführten liturgischen Bücher, Förderung des illyrischen Kollegs von Zara für den slawischen Ritus und Unionsversuche in Montenegro. Im gleichen Jahre richteten mehrere serbisch-orthodoxe Gemeinden Dalmatiens an den venetianischen Senat die Bitte, einen eigenen Bischof in der Person des Dionysius Novaković aus Knin wählen zu dürfen.

Nach dem Berichte des damaligen Gouverneurs Grimani bestanden orthodoxerseits in Dalmatien[1]): 52 Kirchen, 44 Geistliche, 19 Diakone und Kleriker und 3 Klöster mit 52 Mönchen; in Venetianisch-Albanien (Bucht von Cattaro): 138 Kirchen, 42 Geistliche, 4 Klöster mit 40 Mönchen. Zusammen waren 51.268 Orthodoxe. Grimani machte auch dem Senat den Vorschlag, für Dalmatien ein illyrisch-griechisches Seminar zu errichten. Daß sich damals unter den orthodoxen Geistlichen Dalmatiens lateinische Gebräuche in die Liturgie eingeschlichen hatten, zeigt deutlich ein Schreiben des ökumenischen Patriarchen über den Taufritus (1759). Im Jahre 1760 beauftragte Rußland seinen venetianischen Gesandten, beim Senat im Interesse der orthodoxen Gemeinden Dalmatiens vorstellig zu werden. Wie aus den Berichten ersichtlich ist, hatte der russische Heilige Synod die kirchliche Frage Dalmatiens eingehend behandelt. Unmittelbar nach dem Eingreifen Rußlands kamen zahlreiche Beschwerdeschreiben orthodoxer Gemeinden an den Senat, in denen auch die Errichtung konfessioneller Schulen verlangt wurde. Neuerdings griff Rußland 1762 ein, zugleich legte Papst Klemens XIII. gegen die Errichtung eines orthodoxen Bistums in Dalmatien Verwahrung ein. 1770 nahm der venetianische Senat die Verhandlungen über die Gründung der orthodoxen Diözese wieder auf. Schwierigkeiten ergaben sich in der Frage nach der Nationalität des zu ernennenden Bischofs, da die in Dalmatien wohnhaften griechisch-orthodoxen Familien — Flüchtlinge aus Zypern, Kandia und Morea — nur den ökumenischen Patriarchen als ihr religiöses Oberhaupt anerkannten. Ebenso war man nicht einig in der Bestimmung der bischöflichen Residenz, die im Kloster Krupa geplant war. Auch das Verhältnis zum Erzbischof von Philadelphia war zu regeln. Unter den vom Senate eingeholten Gutachten ist wohl jenes des Dominikaners Peter Calomati das interessanteste.[2]) Er scheidet genau zwischen dem Gebiete von Cattaro, das aus Gründen der Staatspolitik dem Metropoliten von Cetinje zu belassen sei und dem übrigen Dalmatien, das nach der geringen

[1]) Documenta, I, 366—367.
[2]) Documenta, I, 453—455.

Seelenzahl — Calomati gibt nur 10.000 Orthodoxe an — eines eigenen Bischofs nicht bedürfe. Nach seinem Gutachten sollte jedem katholischen Bischof, in dessen Jurisdiktionsbereich orthodoxe Gemeinden waren, ein Vikar beigegeben werden. Im Jahre 1796 wurde in Knin der Archimandrit des Klosters Krupa Gerasim Zelić zum Generalvikar gewählt. Im gleichen Monat aber wählte das serbische Volk selbständig den Archimandriten Simeon Ivković zum Bischof.

Die kirchliche Frage Dalmatiens war noch nicht zum Abschluß gekommen, als die Republik in den napoleonischen Kriegen unterging. Bald nach der Auflösung der Republik begab sich der Karlowitzer Metropolit Stratimirović nach Wien, um die Einsetzung eines eigenen orthodoxen Bischofs für Dalmatien durchzusetzen.[1]) Aber erst unter der französischen Verwaltung der illyrischen Provinzen (1806 bis 1813) wurde auch die kirchliche Frage einer endgültigen Lösung zugeführt.[2]) Am 19. September 1808 befahl Napoleon die Errichtung eines orthodoxen Bistums, Konsistoriums und Seminars für Dalmatien. Aus der Staatskasse wurden 30.000 Fr. für die Erhaltung des Bistums, Kapitels und Seminars bestimmt. Für die Regelung des Pfarreinkommens und der übrigen kirchlichen Fragen wurde eine Kommission von vierzig Orthodoxen eingesetzt, deren Ernennung der Generalgouverneur über Vorschlag des Generalvikars Zelić vollzog. Die wichtigsten Beschlüsse der Versammlung waren: Errichtung eines Konsistoriums und theologischen Seminars. Unter den Lehrfächern wurden auch verlangt: griechische, serbische und italienische Sprache. Die Aufsicht über die drei Klöster Krka, Krupa und Dragović sollte der Bischof haben. Die Zahl der Pfarreien wurde mit 53 festgesetzt. Im kirchlichen Gerichtsverfahren war der Instanzenzug: bischöfliches Konsistorium, Erzbistum Korfu und ökumenisches Patriarchat, welch letzterem die orthodoxe Kirche Dalmatiens unterstehen sollte. Als Sitz des Bischofs, seines Konsistoriums und Seminars wurde Sebenico vorgeschlagen. Am 26. März 1810 wurde Benedikt Kraljević zum Bischof von Dalmatien ernannt. Für das Gebiet von Cattaro wurde der Archimandrit Gerasim Zelić zum bischöflichen Vikar bestellt. 1810 erfolgte die Gründung des orthodoxen Seminars von Sebenico. Im gleichen Jahre wurde Venetianisch-Albanien dem Bistum angeschlossen. 1814 kam Dalmatien zum zweitenmal an Österreich. Nach dem Wiener Kongreß fiel auch Istrien 1815 formell an das Bistum Sebenico.

Bischof Kraljević beschäftigte sich bald darauf über Anregung seines Sekretärs Andreas Ručeri mit dem Gedanken einer Union. Die Vorschläge, die Kraljević der Wiener Regierung für den Fall der Union machte, betrafen vor allem das Schulwesen und die theologische Ausbildung des Klerus. Für das theologische Seminar wünschte Kraljević unierte Ruthenen aus Galizien zu Professoren. Die Unionsbestrebungen, die Kraljević bis zu ihrem formellen Abschluß geheim halten wollte, wurden durch den Protosynkel Cyrill Cvjetković

---

[1]) Glasnik (1902 Zadar), 2 ff.
[2]) Pisani Paul, La Dalmatie de 1797—1815, Paris 1893.

verraten.[1]) Eine heftige Bewegung, die sich vor allem gegen die Neugestaltung des Seminars richtete, war die Folge. 1828 wurde Kraljević in Pension gesetzt und zu seinem Nachfolger der spätere Karlowitzer Patriarch Josef Rajačić (1829—1834) ernannt. So wie diese Unionsbewegung war auch eine weitere im folgenden Jahre ohne größere Wirkung.[2]) Um die Mitte des 19. Jahrh. trat sogar in mehreren unierten Pfarrgemeinden wieder ein Umschwung zugunsten der Orthodoxie ein. Österreich ließ nach Erwerbung Dalmatiens in den ersten Jahren die kirchlichen Verhältnisse unberührt. Erst durch die kaiserlichen Entschließungen vom 29. Dezember 1823 und 19. März 1829 wurde das orthodoxe Bistum von Dalmatien und Istrien in Sachen des Glaubens und rein geistlichen Angelegenheiten der Jurisdiktion von Karlowitz unterstellt. Neuerdings wurde diese Zugehörigkeit bestätigt durch ein kaiserliches Handschreiben vom 16. September 1864. Die bischöfliche Residenz war bereits 1842 von Sebenico nach Zara verlegt worden, wo auch 1853 ein Konsistorium errichtet wurde. Die politische Neugestaltung der Monarchie im Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 hatte auf kirchlichem Gebiete zur Folge, daß die Karlowitzer Kirche ihre Jurisdiktionsrechte über Dalmatien einbüßte. Mit dem Jahre 1868 begannen die Bocchesen, die Errichtung eines eigenen Bistums zu fordern.[3]) Durch kaiserliche Handschreiben vom 6. November 1870 und 23. Juli 1874 wurde aus Venetianisch-Albanien und Ragusa das Bistum Cattaro errichtet. 1873 wurden die Bistümer Zara und Cattaro der Metropolitankirche von Czernowitz unterstellt. Durch den Berliner Kongreß kam noch das Gebiet von Spizza zur Diözese Cattaro. Die 1893 errichtete serbisch-orthodoxe Pfarrgemeinde Sv. Sava in Wien, die nach einer Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. April 1893 einen eigenen Matrikelbezirk für alle Orthodoxen slawischer Nationalität in Wien bildet, wurde 1897 unter die Jurisdiktion des Bischofs von Zara gestellt.[4])

Unter den Autokephalkirchen nahm die Metropolie der Bukowina und von Dalmatien die zwölfte Stelle ein.

§ 7. Die autonome Kirche von Bosnien-Herzegowina.[5])

Die Anfänge der Orthodoxie in Bosnien und Herzegowina sind ganz im Dunkeln. Festen geschichtlichen Boden betreten wir erst mit dem 13. und 14. Jahrhundert. Zweifellos ist der Ausgangspunkt der Orthodoxie auch für Bosnien und Herzegowina in Serbien zu suchen.

---

[1]) Ruvarac D., Die Selbstbiographie des Protosynkels Cyrill Cvjetković (serb.), Belgrad 1898.

[2]) Besonders beteiligt waren die Orte Vrlika, Podosoje, Mahovice, Kričke und Baljke. Bogoslovski Glasnik 12 (Karlowitz 1913), 49ff.

[3]) Miković Dionysius, Das serbische Bistum von Cattaro (serb.), Ragusa 1908.

[4]) Archiv für katholisches Kirchenrecht, Neue Folge, 64 (1893), 139.

[5]) Eine Geschichte der orthodoxen Kirche von Bosnien und Herzegowina besteht nicht. Das in einzelnen Klöstern und Metropolitanarchiven, ferner im Archiv des ökumenischen Patriarchates liegende Material harrt noch des Forschers. Vor allem fehlen Arbeiten über die Anfänge der Orthodoxie in beiden Ländern.

Mit der Kirchengeschichte Serbiens steht vom 13. Jahrh. an die Entwicklung der Orthodoxie in Bosnien und Herzegowina in engem Zusammenhang. Als Sava die serbische Nationalkirche organisierte, gehörte Hlm (Herzegowina) als Teilfürstentum zu Serbien. Stefan Nemanjas Bruder Miroslav herrschte dortselbst. Bosnien hingegen war damals kein Bestandteil Serbiens. Jedenfalls dachte aber Sava an die spätere Einverleibung dieses Landes, als er auch für Bosnien im Grenzbistum Dabar einen Vorposten der orthodoxen Kirche schuf. Im Katalog der von Sava errichteten Bistümer finden sich auch die beiden Eparchien Hlm und Dabar.

Die Residenz der Bischöfe von Hlm war auf der Halbinsel Pelješac (Sabioncello) im Muttergotteskloster von Ston, dem wichtigsten Orte Hlms außer Blagaj bei Mostar.[1]) Als erster Bischof von Hlm wird Hilarion genannt.[2]) Im dortigen Kloster blieb die Residenz der Bischöfe bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Schon bevor Ston mit Rat und Prevlaka in den Besitz Ragusas übergegangen war (1333),[3]) wurde die bischöfliche Residenz ins Peter-und-Paul-Kloster am Lim übertragen, das Miroslav, der Bruder Stefan Nemanjas, gegründet hatte.[4]) 1339 verließen auch die orthodoxen Mönche ihr Kloster, da im Bereiche der Republik Ragusa außer dem Katholizismus ein anderes Bekenntnis nicht geduldet wurde.[5]) 1344 kamen Franziskaner nach Ston, wo sie bereits einige Jahre darauf ein Kloster erbauten.[6]) Die Zahl der Orthodoxen muß bei Übernahme des Gebietes durch Ragusa eine ansehnliche gewesen sein.[7]) Wohl um den Rückgang der Orthodoxie aufzuhalten, verlangte Dušan, daß in Ston ein serbischer Priester für die Abhaltung des

---

Auch das Verhältnis der Bogomilensekte zur griechischen Kirche bedarf gründlicher Untersuchung. Für die spätere Zeit, besonders jene der türkischen Herrschaft, gewähren viele Einblicke die Annalen der Franziskanermission und die Berichte der apostolischen Visitatoren an die Propaganda. Aus neueren Schriften und Abhandlungen über die orthodoxe Kirche Bosniens-Herzegowinas sei besonders genannt die grundlegende Studie von Ilarion Ruvarac über das dabro-bosnische Bistum in der Godišnjica Nikola Čupića, 2 (1878), 247—254. Eine wenig glückliche Kritik verfaßte Dučić N., Gesammelte Werke, 2 (Belgrad 1892), 16—28. Nicht von Tendenz freizusprechen ist die Schrift von Milaš Nik., Das Bistum Ston im Mittelalter (serb.), Ragusa 1914. Einzelne tüchtige kirchengeschichtliche Beiträge finden sich in den Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina (Wien 1893ff.) und im Glasnik des Landesmuseums (Sarajevo 1889ff.). Quellenmaterial bringen die Monumenta der südslawischen Akademie (Zagreb 1892, XXIII. Bd.).

[1]) Der lateinische Bischof von Hlm zog sich am Beginne des 13. Jahrh. von Ston in die Abtei von Lacroma zurück. Thallóczy L. v., Illyrisch-albanische Forschungen, München-Leipzig (1916) I, 230, 236—237.

[2]) Glasnik, 29 (1871), 175—176.

[3]) Miklosich, Mon. serb., 101—103.

[4]) Golubinsky, Kurzer Abriß, 582—583, verlegt die Residenz nach Nevesinje, ähnlich Jastrebov J. im Glasnik, 48 (1880), 404—411. Die vorgebrachten Gründe sind kaum stichhältig.

[5]) Vojnović K., Kirche und Staat in der Republik Ragusa (serb.), Rad der südslawischen Akademie I.

[6]) Theiner A., Mon. Hungariae, I (Romae 1859), 121—736, 22ff.

[7]) Fermendžin Eusebius, Acta Bosnae potissimum ecclesiastica, 54—56. (Herausgegeben in den Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium [Südslawische Akademie], XXIII. vol., Zagreb 1892.) Die von Fermendžin veröffentlichten Urkunden reichen von 925 bis 1752.

Gottesdienstes angestellt werde. Dennoch war die Orthodoxie im 15. Jahrh. den Katholisierungsbestrebungen der Franziskaner erlegen.[1])

Das Bistum Dabar hatte bis zum 15. Jahrh. seine Residenz im Nikolauskloster zwischen Priboj und Prepolje — jetzt Banja am Lim. Es war also ein Grenzbistum, das auch die orthodoxen Gemeinden Bosniens versorgte. Als im Jahre 1376 das Gebiet um Priboj und Prepolje unter die Herrschaft von Bosnien kam, wurde Dabar zugleich Bistum für Bosnien,[2]) wo die Orthodoxie verbreitet war.[3])

Stark erschüttert wurde das religiöse Leben in Bosnien und Herzegowina durch das immer mehr um sich greifende Bogomilentum, das den Katholizismus wie die Orthodoxie in gleicher Weise gefährdete. Der Kampf gegen die Sekte der Babunen[4]), die auch in Bosnien eine hierarchische Organisation eingeführt hatten — in Janjići war ein „Djed" als Bogomilenbischof —, wurde sowohl von Konstantinopel als von Rom energisch geführt. Beide waren durch das Bogomilentum, das wohl auch zur Abwehr der religiös-politischen Annexionsbestrebungen der ungarischen Herrscher die Gründung einer Nationalkirche anstrebte, in ihrem Bestande bedroht.

Die Entwicklung der beiden Bistümer Hlm und Dabar in den folgenden Jahrhunderten ist wenig aufgeklärt. Vom Jahre 1329 bis 1589 ist eine Lücke im dabro-bosnischen Bischofskatalog,[5]) ebenso tritt nach 1325 eine Lücke ein in der Liste der Bischöfe von Hlm.[6]) Reicher werden die geschichtlichen Quellen für das letztere Bistum erst mit dem 16. Jahrhundert. Nicht entschieden ist die Frage der Errichtung des Metropolitanbistums Mileševo bei Prepolje am Lim, wo auch Stefan Tvrtko I. durch den Metropoliten von Mileševo zum König von Bosnien und Serbien gekrönt wurde (1377).[7])

Der Untergang des serbischen Staatswesens führte viele orthodoxe Flüchtlinge nach Bosnien, die an der Nordwestgrenze des Landes neue Wohnsitze fanden. Das politische Schicksal Bosniens und Herzegowinas war seit dem 14. Jahrh. sehr eng mit Ungarn verbunden.[8]) Nur kurze Zeit dauerte das Herzogtum des Hl. Sava,

---

[1]) Miklosich, Mon. serb., 107—109.

[2]) Klaić V., Geschichte Bosniens bis zum Verfall des Königtums (kroat.), Zagreb, 1882, 346.

[3]) Vgl. den Brief des Papstes Gregor XI. (1372) und das Schreiben Vlkans an Urban V. (1368). Auch Tvrtko II. von Bosnien berichtete dem Papste, daß sein Land überfüllt sei mit Ungläubigen (Bogomilen) und Schismatikern (Orthodoxen). Thallóczy L. v., Studien zur Geschichte Bosniens und Serbiens im Mittelalter, München und Leipzig 1914, 142—143.

[4]) Zur bosnischen Bezeichnung dieser Sekte vgl. Jagić V. im Archiv für slawische Philologie, 33 (1912), 586.

[5]) Anhaltspunkte für die Chronologie des dabro-bosnischen Bistums geben ein Trebnik mit einer Bischofsliste (Glasnik, 42 [1875], 180—182) und die von Miklosich veröffentlichten Urkunden (Mon. serb., 60, 564).

[6]) Vgl. die Studie von Ruvarac Ilarion, Die Bischöfe von Hlm und die Metropoliten Herzegowinas bis zum Jahre 1766 (serb.), erschienen im Schematismus der Metropolie Mostar 1901.

[7]) Golubinsky, a. a. O. 571, 584.

[8]) Paul Julius v., Wann und wie kam Bosnien an Ungarn, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und Herzegowina, 2 (Wien 1894), 158—162.

eine Gründung des bosnischen Wojwoden Stefan Vukčić. Bereits 1463 erlag Bosnien der türkischen Heeresmacht. 1483 wurde auch die Herzegowina ein Sandschak.[1])

Nunmehr begann in beiden Ländern der Kampf zwischen Katholizismus und Orthodoxie um die Vorherrschaft, nachdem die Kraft des Bogomilentums durch König Stefan Thomas gebrochen worden war und viele Bogomilen, die sich in die Herzegowina geflüchtet hatten, zum Islam übergetreten waren.[2]) Im Kampf beider Bekenntnisse spielten die Patriarchen von Peć eine besondere Rolle. Ihnen unterstand die orthodoxe Kirche in Bosnien und Herzegowina. Ihr Bestreben war die Erweiterung des kirchlichen Jurisdiktionsgebietes, um die hohen Abgaben an die Pforte leichter bezahlen zu können.[3]) Als sie deshalb auch die Katholiken Bosniens ihrer Jurisdiktion unterwerfen wollten, griffen die Franziskaner ein, denen die Erhaltung des katholischen Elementes in Bosnien und Herzegowina zu danken ist.[4]) Bereits 1527 verlangte der Pećer Patriarch, daß ihm die Pforte die Katholiken Bosniens unterstelle. Aus dem Jahre 1693 ist ein Ferman des Sultans Mehmed erhalten für das Kloster Duži, in dem die Katholiken angewiesen werden, dem Pećer Patriarchen und dem Metropoliten von Hlm die jährlichen Abgaben zu bezahlen.[5]) In einem andern Ferman des Jahres 1731 werden die katholischen Kirchen Bosniens dem Patriarchen Arsenius IV. unterstellt.[6]) Die türkische Regierung kam dem Bestreben der Pećer Patriarchen sehr entgegen.[7]) Für die Katholiken aber verwendete sich der österreichische Gesandte in Konstantinopel, so daß die Pforte auch zu ihrem Schutze 1780 einen Ferman erlassen mußte.

Die hierarchische Organisation der orthodoxen Kirche Bosniens und Herzegowinas blieb bis zum 16. Jahrh. unverändert. Nicht aufgeklärt sind nach ihrer geschichtlich-rechtlichen Begründung die Beziehungen des Bistums von Bosnien zu den orthodoxen Gemeinden Dalmatiens, wo der Bischof von Dabar die Rechte eines Exarchen des Pećer Patriarchates ausübte.[8])

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wird ein neues orthodoxes Bistum Zvornik erwähnt, dessen Gründungsjahr unbekannt ist. Möglicherweise erfolgte die Gründung mit der Neuerrichtung des Pećer Patriarchates (1557), denn bald nachher (1561) wird ein Metropolit von Zvornik genannt. Im gleichen Jahrhundert wurde die Residenz des herzegowinischen Bistums nach Trebinje verlegt, wo sich

---

[1]) Miklosich, Mon. serb., 529.

[2]) Rad der südslawischen Akademie, 8, 159.

[3]) Jastrebov, im Glasnik, 48 (1880), 412ff.

[4]) Vgl. darüber das grundlegende Werk von Batinić M. V., Die Tätigkeit der Franziskaner in Bosnien-Herzegowina in den ersten sechs Jahrhunderten ihrer Niederlassung (kroat.), Zagreb 1881, 1883 und Jelenić Julijan, Die Kultur und die bosnischen Franziskaner (kroat.), Sarajevo 1912—1915.

[5]) Književni list, 1 (1901), 181.

[6]) Glasnik, 11 (1859), 181—186.

[7]) Lastrić Philippus, Epitome Vetustatum Bosnensis Provinciae, Anconae 1776², 91—92.

[8]) Milaš N., Das orthodoxe Dalmatien. Ein geschichtlicher Überblick (serb.), Novi Sad 1901, 174.

ein Muttergotteskloster — Tvrdoš genannt — befand.[1]) Das Kloster erlangte bald eine besondere Bedeutung durch den Metropoliten Vasilije Jovanović (1639—1671), den bekannten Heiligen von Ostrog. Unter ihm wurde auch 1651 durch den serbischen Patriarchen die Eparchie von Trebinje mit jener der Ostherzegowina vereinigt. Die Hauptsorge des Metropoliten Vasilije galt der Befreiung der Länder von der türkischen Herrschaft. Das Kloster von Tvrdoš wurde der Mittelpunkt dieser Bewegung. Im Auftrag des Metropoliten begab sich der Klostervorstand Cyrill 1661 von Trebinje nach Rom, um mit dem Papste Alexander VII. zu verhandeln. Die dabei in Aussicht gestellte Union war aber nur politische Berechnung.[2]) Vasilije starb 1671 im Kloster Ostrog in Montenegro. 1694 wurde das Kloster Tvrdoš von den Venetianern zerstört. Von den Nachfolgern Vasilijes ist besonders Bischof Simeon Ljubibratić bekannt, der auch in die Geschichte der orthodoxen Kirche Dalmatiens eingegriffen hat.

Durch die Auswanderung im 17. Jahrh. hat das orthodoxe Element in Bosnien eine starke Einbuße erlitten, die erst im 19. Jahrh. durch Rückwanderungen ausgeglichen wurde. Zur Zeit der Aufhebung des Pećer Patriarchates waren drei orthodoxe Bistümer in Bosnien und Herzegowina: Sarajevo (seit 1717 ungefähr Residenz), Trebinje (seit 1766 Residenz Mostar) und Zvornik. Bald nach der Aufhebung des Patriarchates übernahm Konstantinopel die Jurisdiktion über die genannten Bistümer. Damit begann die Reihe der phanariotischen Bischöfe, die auf Grund eines Berat des Sultans Mustapha III. bedeutende Abgaben an das ökumenische Patriarchat zu zahlen hatten. Allerdings wurden auch serbische Priester zur Bischofswürde erhoben. Wie in den übrigen Balkanländern bildete für die orthodoxe Kirche in beiden Ländern die Zeit der Phanariotenherrschaft einen der betrübendsten Abschnitte, da alles von den kirchlichen Ämtern bis zum Sakramentempfang käuflich wurde. Die Zeit von 1766 bis 1880 bedeutete einen vollständigen Stillstand des geistigen Lebens der orthodoxen Geistlichkeit.[3])

Im Jahre 1852 wurde der Metropolitansitz von Zvornik nach Tuzla übertragen. Durch den Berliner Kongreß (Art. 25) wurde Bosnien und Herzegowina als Okkupationsgebiet für unbestimmte Dauer an Österreich-Ungarn übergeben.

Das staatsrechtliche Verhältnis von Bosnien und Herzegowina zur Monarchie wurde durch das Verfassungsgesetz vom 22. Februar 1880 (Ungarischer Gesetzesartikel 6 ex 1880) geregelt. Dazu kam noch das kaiserliche Handschreiben vom 5. Oktober 1908 und die bosnische Verfassung vom 17. Februar 1910. Die Verwaltung ging auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 26. Februar 1879 mit gewissen

---

[1]) Ćorović Vladimir, Die herzegowinischen Klöster, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina, 13 (Sarajevo 1916), 3—41.

[2]) Milaš Nik., Der hl. Basilius von Ostrog (serb.), 1912, 39, sieht in Basilius einen Hauptgegner der Unionsbestrebungen, die auch Vladika Mardarije von Montenegro förderte. Die von Milaš gebrachten Beweise sind nicht überzeugend.

[3]) Kosanović S., Monumenta Serbica aus Bosnien, Glasnik, 38, 141 ff.

Ausnahmen auf das gemeinsame Finanzministerium über, das namens des gemeinsamen Ministeriums die Verwaltung innehatte.

Die Neuorganisation der orthodoxen Kirche wurde bald nach der Besetzung des Landes begonnen. Es handelte sich zunächst darum, das national-serbische Element in der bosnisch-herzegowinischen Kirche zu stärken und die durch die lange Phanariotenherrschaft bewirkte Gräzisierung einzudämmen. Eine weitere Frage war die Regelung der bischöflichen Gehälter, die Errichtung von Konsistorien und einer theologischen Lehranstalt. Die Lösung der kirchlichen Fragen wurde im Wege eines Konkordates mit dem ökumenischen Patriarchat angebahnt. Die Verhandlungen kamen im März 1880 zum Abschluß.[1]) Auf Grund des Übereinkommens erhielt der Monarch das Recht, die Metropoliten von Bosnien-Herzegowina zu ernennen. Nur der Bezug des Myrons und die Nennung des Patriarchen in der Liturgie sollte an den Zusammenhang mit der ökumenischen Kirche erinnern. Sonst war die Abhängigkeit nur eine nominelle und wurde das staatliche Oberaufsichtsrecht nach der Neuordnung in jedem Belange gewahrt. Als Entschädigung für die aus den abgetretenen Gebieten früher bezogenen Gebühren wurde ein Betrag von 58.000 Goldpiaster vereinbart, den die österreichisch-ungarische Regierung jährlich dem Patriarchate übermittelte.

Das 1880 abgeschlossene Konkordat war kirchenrechtlich unvollständig. Nicht genau geregelt war das Verhältnis der bosnisch-herzegowinischen Bischöfe zum ökumenischen Patriarchat, ebenso die kirchliche Gerichtsfrage und die Rechtszuständigkeit der bischöflichen Konsistorien. Bald nach Abschluß des Konkordates wurden die drei bisherigen Metropoliten griechischer Nationalität in Pension versetzt und an ihre Stelle einheimische Priester zur bischöflichen Würde befördert. Überdies wurde mit Landesgesetz vom 25. Juli 1880 die Einhebung der Vladikarina, die von den orthodoxen Gläubigen an den Bischof zu zahlen war, den Steuerämtern übertragen und eine Gehaltregelung in Aussicht gestellt. Die folgenden Jahre waren ganz der Innenorganisation der drei Metropolien gewidmet. Durch kaiserliche Entschließungen vom 16. März und 19. Oktober 1882 wurde die Errichtung eines Metropolitankonsistoriums und orthodoxen Seminars in Sarajevo genehmigt. In den Jahren 1884 und 1886 wurden die Vladikarina und die übrigen von den orthodoxen Gläubigen zu zahlenden Gebühren abgeschafft,[2]) zugleich der Gehalt der Bischöfe bedeutend erhöht. Die Beschaffung liturgischer Bücher, deren Herstellung in der Landesdruckerei von Sarajevo besorgt wurde, ferner die Errichtung von Kirchen und Pfarrhäusern, stellte große Anforderungen an das Staatsbudget.[3]) 1897 wurde auch in Mostar ein Konsistorium errichtet,

---

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, Neue Folge, 59 (1891), 437—444.

[2]) Taxen für Ehedispensen, Ordination, Verleihung von Pfarreien und die Einweihung von Kirchen.

[3]) Aus dem Verwaltungsberichte der Landesregierung vom Jahre 1906 ergibt sich, daß bis 1906 im ganzen 201 Pfarr- und Filialkirchen neu erbaut wurden. Schmid Ferdinand, Bosnien und die Herzegowina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns, Leipzig 1914.

1899 aber eine Appellationsbehörde für alle Diözesen, der außer den Metropoliten noch vier Priester angehörten.

Dennoch befriedigte die religiöse Neuordnung nicht alle serbisch-orthodoxen Kreise, die vielfach im Konkordat vom Jahre 1880 eine Zurücksetzung des Laienelementes und eine Leugnung der Karlowitzer Ansprüche auf Bosnien-Herzegowina erblickten. Mehrere serbische Schriftsteller verteidigen nämlich die Ansicht, daß der Karlowitzer Patriarch als rechtmäßiger Nachfolger der Pećer Patriarchen Rechtsansprüche auf die Kirche Bosniens habe.[1]) Bald bildete sich auch in Sarajevo ein Komitee von angesehenen Kaufleuten und Besitzern, die für die Laien das Wahlrecht für den höheren und niederen Klerus verlangten und, als die Forderungen durch das Patriarchat und die Regierung abgewiesen wurden, eine heftige antikirchliche Bewegung hervorriefen, an der sich die Vorsteher der Schulgemeinden stark beteiligten. Zur Wahrung der Rechte der bosnisch-herzegowinischen Metropoliten griff auch das ökumenische Patriarchat durch ein Sendschreiben ein.[2]) Das Ziel der Bewegung war volle Autonomie für das Gebiet der Kirche und Schule und Verstärkung des Laieneinflusses gegenüber der bischöflichen Gewalt. Im Jahre 1896 wurde dem Kaiser von vierzehn orthodoxen Kirchengemeinden eine Denkschrift mit den kirchlichen Reformplänen überreicht. Das ökumenische Patriarchat bestimmte eine eigene zwölfgliedrige Kommission zur Durchberatung des neuen Verfassungsgesetzes. Gegenüber den ursprünglichen radikalen Bestrebungen, die auch das staatliche Aufsichtsrecht über die orthodoxe Kirche Bosniens und der Herzegowina ausgeschaltet wissen wollten, kam nach jahrelangen Verhandlungen ein Verfassungsstatut zustande, das ein Kompromiß war zwischen den Forderungen des serbisch-orthodoxen Hochklerus und jenen der Laien.

Im Jahre 1905 erfolgte die Genehmigung des neuen Organisationsgesetzes durch die Synode von Konstantinopel, bald darauf die Sanktion durch den Kaiser. Am 1. September desselben Jahres wurde das Gesetz von der Landesregierung bekanntgegeben. Nichts geändert wurde hinsichtlich der Ernennung der Metropoliten und des Rechtsverhältnisses zum ökumenischen Patriarchate.

Die innere Verfassung der bosnisch-herzegowinischen Metropolien wurde teilweise nach dem Muster des Karlowitzer Kirchenstatutes ausgearbeitet und zeigte hinsichtlich der Kirchengemeindenorganisation stark demokratischen Geist. Als eigentliche Autokephalkirche konnte man die bosnische Kirche nicht bezeichnen, höchstens als einen mit Autonomie ausgestatteten Bestandteil des ökumenischen Patriarchates. Sonst wäre eine Metropolitansynode vorhanden gewesen.

Im Jahre 1900 wurde noch ein viertes Bistum, Banjaluka-Bihać, errichtet mit der Residenz in Banjaluka, dem auch ein Konsistorium beigegeben wurde, so daß gegenwärtig vier Bistümer

---

[1]) Radić Emilian v., Ein Kampf ums Recht. Ein Beitrag zur Lösung der orthodoxen Kirchenfrage in Bosnien-Herzegowina, Prag 1879, Milaš Nik., Zur Frage der hierarchischen Stellung der Metropolie Sarajevo (serb.), Novi Sad 1886.

[2]) Dabro-bosanski Istočnik, 13 (Sarajevo 1899), 49—54.

bestehen, die alle den Rang von Metropolien haben: 1. Sarajevo (dabro-bosnisches Bistum, zugleich Exarchat von ganz Dalmatien), 2. Mostar (von Hlm-Herzegowina) mit dem Titel eines Exarchates von Obermösien, 3. Zvornik-Dolnja Tuzla (Residenz Tuzla), Exarchat von Oberdalmatien, und 4. Banjaluka-Bihać.

Eine Grenzregulierung zwischen den Metropolien Sarajevo, Zvornik und Mostar wurde im Jahre 1913 vorgenommen. Die Annexion von Bosnien und Herzegowina im Jahre 1908 änderte an den kirchlichen Verhältnissen nichts. Doch wurde serbischerseits neuerdings die Frage aufgeworfen nach der hierarchischen Zuteilung der bosnisch-herzegowinischen Kirche an das Karlowitzer Patriarchat. Im Jahre 1911 überreichte auch der oberste Kirchenrat dem Monarchen eine Denkschrift mit der Bitte um völlige Abtrennung der bosnisch-herzegowinischen Kirche vom ökumenischen Patriarchat. Auch die Frage einer teilweisen Neuverfassung des Autonomiestatutes beschäftigte immer weitere Kreise. So verlangte eine Priesterversammlung in Sarajevo am 7. Juli 1910, daß die theologische Lehranstalt nur dem obersten kirchlichen Gerichte und dem Metropoliten von Sarajevo ohne Einflußnahme der Landesregierung unterstellt werden soll. Auch wurde von verschiedenen Seiten darauf hingearbeitet, das Recht der freien Wahl der vier Metropoliten zu erkämpfen. Sehr radikal waren die Forderungen des Organs der bosnisch-herzegowinischen Priestervereinigung.[1]) Verlangt wurde die freie Wahl der Metropoliten, beziehungsweise die Präsentation von drei durch den Eparchialrat gewählten Kandidaten gegenüber dem Kaiser und dem ökumenischen Patriarchate. Überdies wurde gefordert, daß die Wahl der Mitglieder des Eparchialrates und obersten Verwaltungsrates durch Geistliche und Laien gemeinsam vorgenommen werde, während das Autonomiestatut eine getrennte Wahl bestimmte.

Während des Weltkrieges wurden seitens der Regierung aus politischen Gründen mehrere einschneidende Abänderungen im Autonomiestatut vorgenommen.

Drittes Kapitel.

Die Verfassung der serbisch-orthodoxen Kirchen.

§ 8. Der Rechtszustand bis zur Auflösung der Monarchie Österreich-Ungarn.

Die Verfassung der Autokephalkirche Serbiens wurde geregelt durch die Vereinbarung mit dem ökumenischen Patriarchate vom 20. Oktober 1879 und die Gesetze vom 27. April 1890, 1. Juni 1894 und 26. April 1895.[2])

Der Metropolit von Belgrad war das Oberhaupt der orthodoxen Kirche des Königreiches, die unter den übrigen Autokephal-

[1]) Srpski sveštenik, 2 (Sarajevo 1913), 33—40.

[2]) Eine Sammlung aller kirchlichen Gesetze und Ministerialverordnungen geben Zbornik pravila, Belgrad 1900 und Zbornik zakona, Belgrad 1912.

kirchen den 13. Rang einnahm. Seine Wahl erfolgte mit Zweidrittelmehrheit in einer Wahlversammlung, bei der von der Geistlichkeit vertreten waren: die Mitglieder der Metropolitansynode, sämtliche Archimandriten und Kreisprotopresbyter, die beiden Protopresbyter von Belgrad und Nisch und der Rektor der theologischen Lehranstalt Sv. Sava. Aus dem Laienstande nahmen teil: der Ministerpräsident, der Kultusminister, der Vorsitzende der Nationalversammlung und sein Stellvertreter, die Vorsitzenden des Staatsrates, Kassationsgerichtshofes, der Hauptrechnungskontrolle und der Rektor der Belgrader Universität. Der Gehalt des Metropoliten wurde im Gesetze vom 29. Juli 1898 mit 22.500 Dinar festgesetzt. Außerdem bezog er Staatsbeiträge für gewisse Funktionen (Gesetz vom 19. Februar 1892).

Oberste Kirchenbehörde Serbiens zugleich das Verbindungsorgan mit den übrigen Autokephalkirchen war die Metropolitansynode, der alle Bischöfe Serbiens angehörten. Ihr Wirkungskreis entsprach dem orthodoxen Kirchenrecht, soweit nicht der oberste geistliche Gerichtshof in ihre Rechtssphäre eingriff. Keine staatliche Verordnung konnte in kirchlichen Angelegenheiten ohne vorausgehende Fühlungnahme mit der Synode erfolgen. Protokollführer war der Sekretär des obersten geistlichen Gerichtshofes. Als Amtsorgan galt der monatlich erscheinende Glasnik, Belgrad 1901 ff.

Der oberste geistliche Gerichtshof bestand aus sechs Personen: 4 Weltgeistliche, 1 Archimandrit und 1 von der Synode auf ein Jahr gewählter Bischof, der auch den Vorsitz führte. Die Ernennung der Mitglieder erfolgte über Vorschlag des Kultusministers durch den König auf drei Jahre. Die Einberufung geschah unter Verständigung des Kultusministeriums durch den Metropoliten. Der oberste Gerichtshof entschied in zweiter, bzw. letzter Instanz über Kompetenzstreitigkeiten von Kirchenbehörden in Sache der Judikatur, die gerichtliche Verfolgung von Mitgliedern des obersten Gerichtshofes und der geistlichen Eparchialgerichte, ferner über bestimmte Urteile der Eparchialgerichte.[1]) Beschwerden gegen die Metropolitansynode, den obersten geistlichen Gerichtshof und die Eparchialgerichte gingen an das Kultusministerium, dem auch die Oberaufsicht über alle Kirchenbehörden zukam. Auch nach erflossenem Urteil des obersten Gerichtshofes konnte ein Gnadengesuch dem König überreicht werden.

Die einzelnen Diözesen wurden verwaltet durch den Bischof, der von der Metropolitansynode gewählt wurde, durch das geistliche Eparchialgericht, Kreisprotopresbyter und Bezirksvikare. Für Auslandsreisen der Bischöfe war königliche Bewilligung erforderlich. Auch Reisen innerhalb der Diözese mußten der Regierung gemeldet werden. Der Jahresgehalt der Bischöfe betrug 11.000 Dinar. Das geistliche Eparchialgericht bestand aus dem Vorsitzenden, 2 Weltgeistlichen (in Belgrad 4) und einem Sekretär. Ihre Ernennung erfolgte über Vorschlag des Bischofs durch den König. Sämtliche

---

[1]) Ehetrennung, strafweise Entfernung eines Geistlichen von seiner Stelle für ein Jahr, Suspension auf die Dauer eines Jahres, Verlust der Pfarrei oder Kaplanstelle, Ausstoßung aus dem Priesterstande (Gesetz 1890, Art. 185—223).

Mitglieder waren staatlich besoldet. Die Rechte des Bischofs waren durchwegs gewahrt.[1]) Ehrenmitglieder waren je nach der Größe der Eparchien 2 bis 5 Weltgeistliche und ein Mönch, der bei Durchführung von Ehesachen nicht teilnahm. Eine Konduiteliste über die Mitglieder mußte gleichzeitig mit dem Jahresbericht der Metropolitansynode und dem Kultusministerium überreicht werden.

Die weitere Gliederung der serbischen Kirche entsprach ziemlich der politischen Einteilung des Königreiches in Kreise (Protopresbyter) und Bezirke (Vikare). In Belgrad und Nisch war je ein Protopresbyter. Von der Ernennung der Kreisprotopresbyter — die Wahl selbst nahm die Metropolitansynode vor — verständigte der Diözesanbischof das Kultusministerium. Die Kreisprotopresbyter hatten Anspruch auf die beste Pfarrei im betreffenden Orte, ferner auf einen Kaplan mit eigener Pfarrei. Die jährliche Visitation erstreckte sich auch auf die Klöster ihres Gebietes. Ein analoger Wirkungskreis galt für die Bezirksvikare, die seit 1894 vom Bischof ernannt wurden. Auch die Verleihung von Pfarreien überhaupt geschah durch den Bischof. Während für die Ernennung zum Kreisprotopresbyter fünf Jahre Priestertum verlangt wurden, war zur Erlangung einer Pfarrei außer der theologischen Ausbildung und serbischen Staatsbürgerschaft ein bestimmtes Alter nicht mehr erfordert. Die Besetzung von Pfarren erfolgte ein Jahr nach ihrer Erledigung. Die Größe der Pfarreien war mit 300 bis 400 Häusern angesetzt. Die Verwaltung des Kirchenvermögens besorgte die Kirchengemeinde, die ihr Recht durch 2 bis 3 Kirchenpfleger (tutori) ausübte. Die letzte Revision nahm die Hauptrechnungskontrolle vor.

Zur Erteilung des Religionsunterrichtes an den Staatsschulen konnte der Eparchialbischof dem Kultusministerium geistliche Personen in Vorschlag bringen. An Mittelschulen wurden auch Laien als Religionslehrer bestellt.[2]) Seit dem Jahre 1898 wurde bis zur 6. Klasse einschließlich Religion vorgetragen.

Die Pflege des religiösen Lebens unter der Geistlichkeit wurde durch genaue Synodalweisungen über die jährliche Advent- und Osterbeichte geordnet. Die Standesinteressen wurden durch Priestervereine gefördert (sveštenićko udruženje).

Das Pfarreinkommen[3]) wurde gebildet durch Stolarbeträge und eine jährliche Kultusumlage, die das Steueramt von allen zur Personaleinkommensteuer Verpflichteten einhob. Eine den modernen Verhältnissen entsprechende Besoldung besonders der dienstunfähig gewordenen Geistlichen war bis 1918 nicht erfolgt. Diakone und Kapläne, die der Bischof über Wunsch der Pfarrgemeinde oder aus dringenden Gründen ernannte, erhielten die Bezahlung durch die Ge-

[1]) Gesetz vom 1. Juni 1894 und 26. April 1895 (vgl. dagegen das Gesetz vom Jahre 1890, Art. 184).

[2]) Gesetz vom Jahre 1901, Art. 63. Das Unterrichtswesen Serbiens nahm in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg einen großen Aufschwung. Die Zahl der Mittel- und Fachschulen stieg in den Jahren 1899—1914 von 19 auf 49.

[3]) Stojadinović Milan, Die serbische Gesetzgebung über den Unterhalt der Geistlichkeit (serb.), Belgrad 1909.

meinde. Pfarrverweser hatten Anspruch auf die eine Hälfte der Pfarreinkünfte, während der andere Teil der Familie des verstorbenen Vorgängers zukam.[1]) Ein Unterstützungsfond[2]) gewährte der hinterbliebenen Familie von Priestern und Diakonen jährliche Unterstützungen. Die Überwachung des Fonds besorgte eine eigene Kommission mit dem Kultusministerium. Jahresbeiträge aller Geistlichen und Diakone (ausgenommen waren nur Bischöfe) und bestimmte Anstellungstaxen bildeten das Fondvermögen. Die jährlichen Unterstützungen waren bescheiden (240 bis 1400 Dinar).

Die Militärseelsorge[3]) wurde durch Protopresbyter versehen, die dem Militärbeamtenstand angehörten und über Vorschlag des Kriegsministers vom König ernannt wurden. Sie hatten den Rang eines Hauptmanns (I. Stufe) oder Majors (II. Stufe).

Die Ausbildung der orthodoxen Geistlichen erfolgte in der theologischen Lehranstalt Sv. Sava in Belgrad, die eine Verbindung von Priesterseminar und Gymnasium war und vom Staate erhalten wurde.[4]) Die Lehrfächer waren die in orthodoxen Seminarien üblichen. Das Professorenkollegium bestand aus eigentlichen Professoren, Dozenten und Lehrern. Zu Theologieprofessoren wurden nur Geistliche ernannt, die eine orthodoxe Fakultät oder Akademie vollendet hatten. Die Ernennung der geistlichen Professoren geschah durch den König nach Einvernahme der Metropolitansynode. Der Rektor wurde von letzterer gewählt. Die Fachkonkursprüfung unterblieb im Falle der Ausbildung an einer theologischen Fakultät oder bei erfolgreicher literarischer Tätigkeit. Für die weltlichen Fächer wurden auch Laien angestellt. In ihren Bezügen waren die Professoren den Lehrkräften staatlicher Mittelschulen gleichgestellt. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern war die Vollendung von vier Klassen Volksschule und eine Aufnahmsprüfung. Am Schluß der 9. Klasse wurde eine Reifeprüfung abgelegt. Vor der Weihe mußten die Kandidaten einen eigenen Eid leisten auf die Erfüllung ihrer Priesterpflichten.[5]) Zur Erfüllung ihrer Militärpflicht hatten Theologen und Klosternovizen vor ihrer Weihe sechs Monate Sanitätsdienste zu leisten.[6]) Der Ausweis der Lehranstalt Sv. Sava vom Jahre 1914 zählte über 300 Schüler.

Das Klosterwesen Serbiens blühte im Mittelalter.[7]) Auch Frauenklöster werden genannt, die allerdings nicht lange bestanden.[8]) Von den Stiftungen serbischer Fürsten sind noch erhalten Studenica mit wertvollen byzantinischen Fresken und Žiča mit der 1207 bis 1220 erbauten Krönungskirche der Könige. Gut erhalten sind auch

---

[1]) Ministerialverordnung vom 12. März 1911, Zahl 610.

[2]) Kurz vor dem Weltkrieg hatte dieser Fond eine Höhe von ungefähr vier Millionen Dinar.

[3]) Heeresgesetz vom 14. Juli 1898, Abschnitt XV.

[4]) Gesetz vom 11. Januar 1896 und Prüfungsordnung vom 10. Dezember 1908.

[5]) Formular im Glasnik, 2 (1901), 6—8.

[6]) Zbornik zakona, 178 und Gesetz vom 3. Dezember 1909, Zahl 11.276.

[7]) Marković V., Das orthodoxe Mönchtum und die Klöster im mittelalterlichen Serbien (serb.), Karlowitz 1920.

[8]) M. Veselinović, Die serbischen Nonnen (serb.) im Glas, 80 (1909), 155—256 und Ilarion Zeremski im Glasnik des Patriarchats 1 (1920), 104—106.

die Klöster Manasija, Gračanica und Dečani.[1]) Die Bedeutung der serbischen Klöster ist stark zurückgegangen. Die kirchliche Statistik[2]) des Jahres 1913 zählte 54 Klöster mit 93 Mönchen. Nach dem Organisationsgesetz des Jahres 1890 unterschied man Klöster erster und zweiter Klasse. Die Vorsteher der ersteren — berühmte Stiftungen serbischer Fürsten — ernannte die Metropolitansynode.[3]) Die Vorsteher von Klöstern zweiter Klasse bestellte der Eparchialbischof. Die Vermögensverwaltung führte der Klostervorsteher mit einem vom Eparchialgericht ernannten Hieromonach. Die Geldgebarung wurde von der politischen Kreisbehörde und dem Eparchialgericht überprüft.[4]) Zur Hebung des Mönchsgeistes wurde im Jahre 1906 in Rakovica bei Belgrad eine Mönchsschule eröffnet. Nach amtlichen Ausweisen besaßen die 54 Klöster Serbiens im Jahre 1910 ein Vermögen von fast elf Millionen Dinar.[5]) Bereits im Jahre 1905 beantragten mehrere Abgeordnete in der Belgrader Nationalversammlung die Aufhebung dieser Klöster.

Die Verfassung der Autokephalkirche Montenegros entsprach am meisten dem orthodoxen Kirchenrecht. Nach dem Synodalstatut vom 30. Dezember 1903 und der Staatsverfassung des Jahres 1905 unterstand die Kirche dem Heiligen Synod und dem Kultusministerium von Cetinje. Für Korrespondenz geistlicher Behörden mit ausländischen Kirchen war Zustimmung des genannten Ministeriums erfordert.

Das kirchliche Oberhaupt war zunächst der Metropolit von Cetinje, der ebenso wie die übrigen Bischöfe aus dem Ternovorschlag der Synode vom König ernannt wurde. Auf Grund der Verfassung war er Mitglied der Nationalversammlung mit Virilstimme. Das Myron und die Antimensien wurden vom Heiligen Synod in Rußland bezogen.

Oberste Kirchenbehörde war der nicht permanente Heilige Synod, dessen Beschlüsse an die Zustimmung des Metropoliten oder seines Stellvertreters gebunden waren. Mitglieder des Synods waren die drei Bischöfe, die Archimandriten von Cetinje und Ostrog, drei Protopresbyter und der Sekretär. Die Bischöfe und Archimandriten gehörten dem Synod von rechtswegen mit beschließender Stimme an und wählten die drei Protopresbyter, die vom König für die Dauer von drei Jahren bestätigt wurden. Letztere hatten nur beratende Stimme. Der Wirkungskreis des Synods als oberster Verwaltungsbehörde und Gerichtsinstanz war dem allgemeinen orthodoxen Kirchenrecht konform. Einzelne Strafbestimmungen der Eparchialkonsistorien gegen Geistliche und bestimmte Urteile des Ehe-

---

[1]) Über die altserbische Baukunst orientiert Kondakov N., Makedonien. Eine archäologische Reise (russ.), Kaiserlich-russische Akademie der Wissenschaften, Petersburg 1909, 300ff.

[2]) Glasnik der Kirche Serbiens, 14 (1913), 81—85.

[3]) Das serbische Athoskloster Chilandar, das zwischen 1198 und 1199 gegründet wurde, ist als carska Lavra ein Stauropegialkloster mit eigener Autonomie.

[4]) Zbornik zakona, 181—207.

[5]) Glasnik der Kirche Serbiens, 14 (1913), 119—123.

gerichtes (Ehetrennung)[1]) bedurften der Bestätigung durch den Synod. Gegen rein administrative Strafbestimmungen des Synods war das Kultusministerium Berufungsbehörde. Das Begnadigungsrecht übte der König aus.

Jede Eparchie hatte ein Konsistorium,[2]) das aus drei wirklichen und zwei Ehrenmitgliedern bestand. Der Sekretär war Verteidiger des Ehebandes. Sämtliche Mitglieder wurden über Vorschlag des Bischofs vom König ernannt. Mitglieder konnten Welt- und Ordensgeistliche werden, die wenigstens fünf Jahre im Priestertum zugebracht hatten. Die wirklichen Konsistorialräte standen im Range von Staatsbeamten der vierten Gehaltsstufe auch hinsichtlich der Ruhegenüsse. Ehrenkonsistorialräte erhielten im Falle ihrer Berufung Taggelder.

Jede Eparchie war in drei Protopresbyterate geteilt zu je 10 bis 20 Pfarreien.[3]) Die Ernennung der Protopresbyter (Geistliche von wenigstens zehn Dienstjahren)[4]) vollzog über Vorschlag des Konsistoriums der Synod. Die Pfarrgeistlichkeit wurde gebildet von den Pfarrern, Pfarrverwesern, Kaplänen und Diakonen. Die Besetzung der Pfarreien (150—600 Häuser) geschah im Konkurswege durch das Konsistorium, und zwar erfolgte die Wahl des Pfarrers durch eine Kommission, der 2 Konsistorialräte, 1 Beamter des Kultusministeriums und 2 vom Ministerium für ein Jahr ernannte Geistliche angehörten. Gewisse pfarrliche Verrichtungen mußten ohne Entgelt vorgenommen werden (auch Trauung, Funeralien). Auslandsreisen der Geistlichen bewilligte die Regierung. Die Gehaltsfrage wurde zuletzt im Jahre 1909 geregelt. Der Grundgehalt eines Pfarrers betrug 960 Perper (Silberkronen). Mit den 6 Quinquennien ergab sich nach dreißigjähriger Dienstzeit ein Endgehalt von 2400 Perper. Dazu kamen Stolartaxen. In den Pensionsbezügen[5]) war die Geistlichkeit den Staatsbeamten gleichgestellt. Ihre Versorgung ebenso jene der Hinterbliebenen verstorbener Geistlicher oder Diakone erfolgte aus dem Beamtenpensionsfond, in welchen die Geistlichkeit 5 Prozent ihrer systemisierten Bezüge einzahlte.

Die Pensionierung von Geistlichen entschied der Synod. Voraussetzung war die Beibringung eines von drei Ärzten kommissionell gefertigten Zeugnisses über die tatsächliche Dienstunfähigkeit.

Der Einfluß des Laienelementes war in der Kirche Montenegros auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt. Für diesen Zweck hatte jede Pfarrei einen Kirchengemeinden-

---

[1]) Das Eherecht Montenegros war im Vergleich zu jenem Rußlands (Gesetzesvorlage vom Jahre 1907) konservativ. Der defectus virginitatis galt auch im altserbischen Recht als Ehetrennungsgrund (Bogišić V., Sammlung der bestehenden Rechtsgewohnheiten bei den Südslawen [serb.], herausgegeben von der Südslawischen Akademie der Wissenschaften, Zagreb 1874, § 97).

[2]) Gesetz vom 1. Januar 1904.

[3]) Gesetz vom 24. Februar 1900 und 31. August 1909.

[4]) Ausbildung an einer theologischen Fakultät gab Vorzugsrechte auch hinsichtlich der Gehaltsstufe.

[5]) Gesetz vom 8. April 1901.

ausschuß (Epitropie, 6—10 Mitglieder). Vorsitzender war der Pfarrer. Die Wahl des Ausschusses erfolgte durch jene Pfarrangehörigen, die nach dem Staatsgesetze vom 10. August 1903 das Wahlrecht für die politischen Wahlen in den Gemeinden hatten. Die Standesinteressen förderten Klerusversammlungen der einzelnen Protopresbyterate. Für die Pfarrgeistlichkeit schrieb das Konsistorialstatut auch einen eigenen Beichtvater vor,[1]) der von den Geistlichen der einzelnen Protopresbyterate aus ihrer Mitte durch Wahl vorgeschlagen und vom Eparchialbischof über Vorschlag des Konsistoriums ernannt wurde.

Da jede Pfarrei auf Grund der Matriken einen Katalog aller Pfarrangehörigen führte, die Seelenzahl der einzelnen Pfarreien nicht zu groß und auch die Fluktuation unter der montenegrinischen Bevölkerung — von Auswanderungen abgesehen — unbedeutend war, bestanden alle Voraussetzungen einer gediegenen Pastoration.[2])

Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen war allgemein gesetzlich geordnet.[3]) Die Ernennung der geistlichen Religionslehrer erfolgte durch das Ministerium über Vorschlag des Konsistoriums, dem auch gesetzlich die Oberaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen zukam (Konsistorialstatut, § 58). Der Religionsunterricht wurde an den vierklassigen Volksschulen in wöchentlich zwei Stunden erteilt. In den achtklassigen Staatsgymnasien waren wie in Serbien bis zur 6. Klasse einschließlich wöchentlich zwei Religionsstunden. Das neueste Schulgesetz vom 2. Februar 1907 mit seinen Ergänzungen vom Jahre 1914 änderte hinsichtlich des Religionsunterrichtes nichts.

Die Heranbildung des Klerus wurde seit den siebziger Jahren mit Hilfe Rußlands organisiert. Von der gleichen Zeit datiert auch der Beginn eines geordneten Unterrichtswesens in Montenegro überhaupt. Einen Versuch hatte bereits Fürst Danilo I. unternommen, als er im Jahre 1854 im Kloster von Cetinje nach dem Vorbild des Seminars von Zara ein Pensionat gründete mit theologischen und humanistischen Fächern. Unterrichtsdauer waren fünf Jahre. Vor dieser Zeit war von einer Ausbildung der Geistlichkeit keine Rede, da das Priestertum nur als Nebenberuf ausgeübt wurde und überdies in einzelnen Familien erblich war. Erst die Mithilfe Rußlands ermöglichte eine bessere Ausbildung des Klerus. Milan Kostić, ein Schüler der geistlichen Akademie von Kiev, wurde der Organisator der Lehranstalt. Nach dem Gesetz vom 27. August 1887 unterstand das

[1]) Dieselbe Vorschrift findet sich in anderen slawischen Balkankirchen. In manchen Diözesen sind bestimmte Beichttage für die gesamte Geistlichkeit des Protopresbyterates festgesetzt, auch wird die Führung eines Protokolls vom Beichtvater gefordert.

[2]) Die Ordnung der Soldatenseelsorge wurde im Konsistorialstatut Art. 92 in Aussicht gestellt. Wie weit dieselbe bis 1914 bereits durchgeführt war, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

[3]) Vgl. die Sammlung der staatlichen Gesetze für die Volksschulen Montenegros, Cetinje 1902 (enthält alle Gesetze und Verordnungen von 1884—1902). Übersichtlich ist auch Špadijer G., Bericht über das Schulwesen Montenegros (serb.), Cetinje 1906.

Institut dem Synod. Das oberste Aufsichtsrecht hatte das Kultusministerium. Voraussetzung für die Aufnahme war die erfolgreiche Vollendung des Untergymnasiums. Doch bewilligte das Ministerium im Einvernehmen mit dem Metropoliten auch Ausnahmen. Der Kurs dauerte drei Jahre und umfaßte außer den gewöhnlichen Fächern: Allgemeine Einführung in die Theologie, Hermeneutik, altslawische und russische Sprache, Pädagogik und Landwirtschaft. Als Lehrer wurden Geistliche oder Laien vom Kultusministerium ernannt im Einvernehmen mit dem Metropoliten und dem Rektor der Anstalt. Das gleiche Ministerium bestellte aus der Mitte der Lehrer den Rektor mit Zustimmung des Königs und des Metropoliten. Bei den Jahresschlußprüfungen, denen ein Kommissär des Kultusministeriums beiwohnte, hatte der Metropolit den Vorsitz. Schüler, die alle drei Klassen mit Erfolg vollendeten, wurden als Lehrer an den Volksschulen angestellt oder zu Diakonen und Priestern geweiht. Im Jahre 1913 waren an der Lehranstalt acht Lehrkräfte und zehn Stipendisten, von denen einer an der geistlichen Akademie von Moskau studierte.

Das Mönchswesen war auch in Montenegro während der Blütezeit der serbischen Nationalkirche reich entwickelt, wenn auch nicht in jenem Maße wie in Serbien und Bulgarien. Gegenwärtig hat Montenegro noch eine Reihe von Klöstern, die nur schwach bevölkert sind. Gewöhnlich ist nur ein Archimandrit oder Hegumen im Kloster. Das Verhältnis der Klöster zu den Eparchialbehörden regelte das Konsistorialstatut vom Jahre 1904. Als Grundlage für das innere Leben in den Klöstern dienen die Regeln des hl. Basilius. Hinsichtlich der kirchlichen Disziplin und Vermögensverwaltung unterstanden sämtliche Klöster und Mönche dem Eparchialbischof. Über die Aufnahme in den Mönchstand entschied das Konsistorium, dem auch die einzelnen Klostervorsteher einen Jahresbericht übermittelten. Die Mönche der einzelnen Klostergemeinden wählten einen Beichtvater, der nach der Bestätigung durch den Bischof für alle Klöster der Eparchie Jurisdiktion hatte. Die Verwaltung des Klostervermögens besorgte der Vorsteher mit älteren Brüdern.[1]) Für die Rechnungslegung war er dem Konsistorium gegenüber verantwortlich.

Nach dem montenegrinischen Staatskalender[2]) des Jahres 1913 gab es im Königreich 16 Klöster,[3]) deren angesehenste Cetinje — zugleich erzbischöfliche Residenz,— Ober- und Unter-Ostrog[4]) und Morača[5]) sind.

Die Liturgie[6]) der montenegrinischen Kirche ist jene der übrigen

---

1) Gesetz vom Jahre 1868.

2) Staatskalender des Königreiches Montenegro, herausgegeben vom Sekretär des Ministeriums des Äußern, Cetinje 1913 (Staatsdruckerei).

3) Wertvolle Mitteilungen über das handschriftliche Material in den Klöstern Montenegros enthält die Zeitschrift Prosvjeta, II (1890).

4) Ein besuchter Wallfahrtsort. Die obere Kirche birgt den Leib des Metropoliten Vasilije, des Gründers dieser Klöster.

5) Über das interessante Kloster, eine Gründung Vlkans (1252), vgl. die Abhandlung von Rovinsky im Sbornik der russischen Akademie, 86 (1909), 92—100.

6) Über die religiösen Volksgebräuche der Montenegriner, die mit jenen der Serben eng verwandt sind, vgl. die eingehenden Ausführungen Rovinskys, Montenegro in der Vergangenheit und Gegenwart, II 2, 167—263.

slawisch-orthodoxen Kirchen. Nationalheilige, die sich besonderer Verehrung erfreuen, sind:[1]) Erzbischof Arsenije von Peć († 1263), Metropolit Vasilije von Ostrog († 1671), Igumen Stefan Piperski († 1697) und Vladika Peter I. († 1830).

Die Verfassung des Karlowitzer Patriarchates[2]) war charakterisiert durch das Vorherrschen des Laienelements, das mit Zweidrittelmehrheit vertreten war im Nationalkirchenkongreß und permanenten Kongreßausschuß, denen die Verwaltungsagenden sämtlicher Bistümer zukamen. Auch in den Eparchialversammlungen und in der Pfarrorganisation hatte das Laientum große Machtbefugnisse.

Der Patriarch von Karlowitz war als geistliches Oberhaupt zugleich Vertreter gegenüber den anderen Autokephalkirchen und vermittelndes Organ zwischen Nation und Behörden. Er wurde gewählt durch den serbischen Nationalkirchenkongreß, dem alle Bischöfe und 75 gewählte Abgeordnete (25 Geistliche und 50 Laien) angehörten.[3]) Der Monarch bestätigte die Wahl. Der Patriarchalverweser wurde unmittelbar durch den Herrscher ernannt. Der Patriarch, dessen Wirkungskreis durch die Gesetze der Jahre 1868, 1871 und 1875 sehr eingeengt war, führte den Vorsitz in der bischöflichen Synode, im Nationalkirchenkongreß und permanenten Kongreßausschuß ebenso im Metropolitankirchenrat.[4]) Er hatte eine Virilstimme im ungarischen Magnatenhaus und kroatischen Landtag. Der Nationalkirchenkongreß des Jahres 1906/07 bestimmte den Jahresgehalt des Patriarchen mit 150.000 *K*.

Oberste Kirchenbehörde war die bischöfliche Synode[5]), der folgende Personen angehörten: der Patriarch und die Eparchialbischöfe mit beschließender Stimme, der Metropolitanvikar (Synodalkanzler), sämtliche Eparchialverweser und Vikarbischöfe, die von der Regierung bestätigten aber noch nicht geweihten Bischöfe, der Patriarchatssekretär und die von der Synode aus der Eparchialgeistlichkeit gewählten Synodalräte. Die Synode war in allen geistlich-kirchlichen Angelegenheiten (duhovne crkvene poslove) zuständig. Sie wählte die Eparchialbischöfe aus den drei vom Patriarchen nominierten Kandidaten und bestellte die von den einzelnen Eparchialbischöfen vorgeschlagenen Archimandriten. Bei Errichtung, Abgrenzung und Aufhebung von Bistümern, Protopresbyteraten, Pfarreien und Klöstern hatte die Synode gegenüber dem Kirchenkongreß ein Beratungsrecht. Als Gerichtsinstanz fungierte die Synode bei

---

[1]) Nilles Nikolaus, Kalendarium manuale, I, 440—455, enthält nur den Kalender der serbischen Kirche ohne Rücksicht auf Montenegro.

[2]) Vgl. Miladinović Žarko, Erklärung der Privilegien und Gesetze der serbischen Kirchenautonomie und Vučetić Ilija, Sammlung aller kirchlichen Verordnungen, beide Novi-Sad 1897. Das Reskript (1868) gab mit den späteren Zusätzen heraus Klicin Mita, Karlowitz 1909 (alle drei Schriften serbisch).

[3]) Reskript 1868 und Statut 1875 (§ 20).

[4]) Das Gebiet der Schulverwaltung (durchwegs konfessionell) wurde im folgenden ausgeschaltet.

[5]) Synodalverfassung vom Jahre 1911 im Bogoslovski Glasnik, 10 (Karlowitz 1912), 327—340. Auch die Pensionierung von Bischöfen nahm die Synode vor.

Klagen gegen Bischöfe und Synodalmitglieder und bei Prozessen zwischen dem Patriarchen und den Bischöfen. Die Sitzungen (jährlich zweimal) fanden ohne Anteilnahme eines Regierungskommissärs statt. Von den Beschlüssen bedurfte nur die Wahl der Bischöfe und Eparchialverweser einer Bestätigung durch die Regierung. Sämtliche Verwaltungsagenden waren dem Wirkungskreise der Synode entzogen und den autonomen Kirchenbehörden übergeben.

Der serbische Nationalkirchenkongreß war die einflußreichste Behörde im Karlowitzer Patriarchat. Die 75 Abgeordneten wurden je nach den Orten unmittelbar oder durch Wahlmänner gewählt.[1]) Das Mandat galt für drei Jahre. Jedes dritte Jahr zwischen Ostern und Pfingsten sollte der Kongreß tagen, bei dem der Patriarch den Vorsitz führte. Ihn vertrat ein vom Kongreß gewählter Laie. Der Wirkungskreis umfaßte die oberste Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens und das konfessionelle Schulwesen. Die wichtigste Angelegenheit war die Patriarchenwahl. Ein Regierungskommissär konnte den Verhandlungen beiwohnen. Die laufenden Geschäfte besorgte ein Kongreßausschuß (Patriarch, 1 Bischof, 2 geistliche und 5 weltliche Mitglieder). Auch hier vertrat den Vorsitzenden ein Laie. Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle wurde dem Ministerpräsidenten überreicht. In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten hatte der Ausschuß richterliche Befugnisse. Berufungsbehörde war die Regierung. Die Verwaltungskosten wurden durch eine auf die einzelnen Eparchien aufgeteilte Umlage hereingebracht. Wie der Kongreßausschuß die verwaltungstechnische Seite der Kirchenregierung übernommen hatte, so wurde ein anderer, rein kirchlicher Teil, der in den Wirkungskreis der bischöflichen Synode gehörte, dem Metropolitankirchenrat übertragen.

Der Metropolitankirchenrat war in Ehesachen und in Angelegenheiten der Kirchendisziplin oberste Berufungsbehörde.[2]) Gewisse Entscheidungen der Eparchialkonsistorien mußten ihm zur Überprüfung und Bestätigung überreicht werden. Seit der Neuorganisation der Synode im Jahre 1911 war aber ein Teil der kirchlichen Gerichtsbarkeit letzterer überwiesen worden. Dem Metropolitankirchenrat gehörten an der Patriarch als Vorsitzender, 2 von der Synode gewählte Bischöfe, 6 vom Nationalkirchenkongreß ernannte Beisitzer (3 Geistliche und 3 Laien), 1 Notar und Kassier.

Amtsblatt des Karlowitzer Patriarchates war der Srpski Mitropolijski Glasnik (Karlowitz 1903 ff.).

Der Organisation der Gesamtkirche von Karlowitz entsprach jene der einzelnen Eparchien. Der Grundsatz der Kirchenverwaltung in der Form von Kongressen wurde bis in die Pfarrorganisation herab durchgeführt.

---

[1]) Wahlordnung vom 29. Mai 1871 und Ergänzungsbestimmungen vom 3. Juni 1905.

[2]) Kongreßstatut vom 14. Mai 1875. Die Grundlage des kirchlichen Rechtsverfahrens bildeten das Konsistorialsystem und die am 5. März 1900 sanktionierten Disziplinarvorschriften des Klerus (Karlowitz 1918 im Druck erschienen).

Oberste Behörden jeder Eparchie waren die Eparchialversammlung (30 bis 135 Mitglieder, darunter zwei Drittel Laien) und der aus dieser gewählte Eparchialverwaltungsausschuß (zwei Drittel Laien). Beide besorgten die Diözesanverwaltungsagenden (Kirchen- und Stiftungsvermögen) und waren in Verwaltungsstreitigkeiten erste Instanz. Zur Eparchialversammlung gehörten der Bischof als Vorsitzender, die wirklichen Protopresbyter, der Eparchialschulreferent und frei gewählte[1]) Vertreter der Professorenkollegien verschiedener konfessioneller Schulen. Auch im Verwaltungsausschuß, dessen Vorsitzender der Eparchialbischof war, war die Zahl der Mitglieder von der Größe der Diözese abhängig.

Das Mensalgut wurde vom Bischof und durch zwei vom Kongreßausschuß beigegebene Epitropen verwaltet. Der Gehalt der Bischöfe wurde vom Nationalkirchenkongreß für je sechs Jahre bestimmt. 1908 wurden 26.400 *K* festgesetzt, doch erhielten die Bischöfe von Werschetz, Temesvár, Novi Sad und Ofen je 36.400 *K*. Während einer Bistumserledigung flossen die Einkünfte nach Bezahlung des Eparchialverwesers in den unantastbaren Nationalfond.[2])

Auch durch die Zusammensetzung des Eparchialkonsistoriums war die bischöfliche Vollgewalt eingeschränkt. Zum Konsistorium gehörten außer dem Bischof als Vorsitzenden sämtliche Protopresbyter und eine der Größe der Eparchie entsprechende von der Eparchialversammlung bestimmte Anzahl von geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Dazu kam noch das übliche Kanzleipersonal. Den Wirkungskreis der Konsistorien bildeten die rein geistlichen Angelegenheiten und die kirchliche Gerichtsbarkeit. Berufungsinstanz war der Metropolitankirchenrat.

Die Pfarrorganisation wurde gebildet durch die Kirchenversammlung (crkvena skupština [30 bis 120 Mitglieder]) und den daraus gewählten Ortskirchenausschuß (8 bis 24 Mitglieder). Von Amts wegen gehörten ihnen an alle aktiv in der Seelsorge stehenden Priester. Die übrigen Mitglieder wurden von der Kirchengemeinde auf sechs Jahre gewählt. Der Pfarrer konnte durch Zuruf zum Vorsitzenden der Kirchenversammlung gewählt werden.[3]) Sonst erhielt er den Ehrenplatz neben dem Vorsitzenden. In die Kompetenz der Kirchenversammlung gehörten die Verwaltung des Kirchenvermögens, Wahl der Seelsorgsgeistlichkeit und der Vertreter für die Eparchialversammlung. Die Beschlüsse wurden vom Ortskirchenausschuß durchgeführt. In verwaltungstechnischer Hinsicht unterstanden beide Korporationen dem Eparchialverwaltungsausschuß, in geistlichen Dingen aber dem zuständigen Konsistorium.

Die Protopresbyterate, die mit bestimmten Pfarreien bleibend verbunden waren, wurden im Wege des Konkurses

---

[1]) Gesetz vom 29. Mai 1871 und Srpski Mitropolijski Glasnik, 1 (1903), 369—370.

[2]) Über das Karlowitzer Metropolitanvermögen hatte der Patriarch, beziehungsweise der Verweser ausschließliches Verwaltungsrecht (Srpski Mitropolijski Glasnik, 11 [1913], 18—25).

[3]) Entscheidung des Kongreßausschusses vom Jahre 1896, Z. 4103.

und der Wahl verliehen. Nach Überprüfung der Gesuche durch das Konsistorium erfolgte die Wahl durch die stimmberechtigten Wähler der betreffenden Pfarrei, die Pfarrer des Bezirkes und bestimmte Wahlmänner in Gegenwart eines Vertreters des Konsistoriums. Jedem Protopresbyter war zur Aushilfe im Bezirk ein Kaplan beigegeben.

In ähnlicher Weise wurden Pfarreien und systemisierte Kaplanstellen verliehen. Allgemeine Voraussetzung war die vor dem Konsistorium abgelegte Prüfung, von der Theologie- und Religionsprofessoren mit gewissen Dienstjahren befreit waren. Beteiligen konnten sich Geistliche aller Eparchien ohne Rücksicht auf die Dienstzeit und absolvierte Theologen. Die Prüfungskommission bestand aus geistlichen Konsistorialräten, Karlowitzer Theologieprofessoren und wirklichen Pfarrern. Zu den gewöhnlichen Fächern kam noch Exegese und Katechetik. Längstens drei Monate nach Erledigung mußte die Wiederbesetzung einer Pfarrei oder Kaplanstelle erfolgen. Für die Wahl war Zweidrittel-Stimmenmehrheit notwendig.

Das Pfarreinkommen[1]) wurde gebildet durch die Pfarrpfründe oder eine entsprechende Entschädigung, wenn mit der Pfarrei eine Wirtschaft nicht verbunden war, einen festen Jahresgehalt, Dienstwohnung und Entschädigung für außergewöhnliche kirchliche Leistungen. Im festen Gehalt wurden sechs Klassen unterschieden (800—2000 *K*). Gewisse Kultakte (Taufe, Begräbnis) waren ohne Entgelt.

Die Besoldung der Kapläne war verschieden. Mit einer systemisierten Stelle — nach der Größe der Pfarrei wurden zwei bis vier Kapläne beigegeben — war eine Pfründe mit festem Jahresgehalt verbunden. Kapläne, die infolge der Unfähigkeit des Pfarrers vom Konsistorium im Einvernehmen mit der Pfarrgemeinde bestellt wurden, erhielten die Hälfte der Pfarreinkünfte ohne einen Anspruch auf freie Wohnung.[2]) In letzterer Zeit wurden Pfarrer der sechsten Gehaltsstufe (fester Jahresbezug 800 *K*) pensioniert.[3]) Diakone wurden von der Pfarrgemeinde besoldet.

Die Pensionsbezüge der Geistlichkeit und der Unterhalt von Witwen und Waisen nach verstorbenen Geistlichen wurden seit 1892 aus einem eigenen Fond geleistet,[4]) der durch Jahresbeiträge (6 Prozent der verlangten Pensionssumme) und Anstellungstaxen der neugewählten Protopresbyter und Pfarrer gebildet wird.

Religionsunterricht (zwei Stunden wöchentlich) wurde an Staats- und Gemeindeschulen von der Geistlichkeit, an den konfessionell-orthodoxen Schulen aber nach einem Beschluß des Oberschulrates von Karlowitz durch Laien erteilt.

Die Militärseelsorge wurde durch orthodoxe Priester in Budapest und Karlovac geleitet.[5])

---

[1]) Vujić, M., Die Reform der Pfarrerbesoldung (serb.), Bogoslovski Glasnik, 19 (1911), 279—283.

[2]) Mita Klicin, 23.

[3]) Entscheidung des Kirchenkongresses vom 2. Februar 1907, Z. 10.

[4]) Dve mirovinske uredbe, Karlowitz 1895. Über eine nicht mehr durchgeführte Neuregelung der Pensionsbezüge vgl. Bogoslovski Glasnik 19 (Karlowitz 1911), 458—466.

[5]) Erlaß des Kriegsministeriums vom 14. Dezember 1905, IX/11.345.

Die theologische Ausbildung der Geistlichkeit war im Karlowitzer Seminar zentralisiert,[1]) dessen Oberaufsicht dem Patriarchen mit der Synode zukam. An der Anstalt wirkten ordentliche und außerordentliche Professoren (Geistliche), Dozenten und Lehrer (auch Laien). Ihre Ernennung vollzog die Synode. Für die Anstellung als Professor oder Dozent war ein akademischer Grad Voraussetzung. Die Besoldungsverhältnisse waren günstig (2400 bis 4400 *K* ohne Zulagen). Die Pensionsbezüge leistete ein Fond (Erlaß vom 18. November 1892). Der theologische Kurs dauerte vier Jahre und umfaßte besonders theologische Fächer.[2]) Bei den Schlußprüfungen führte ein Kommissär des Patriarchen den Vorsitz. Kurz vor dem Weltkriege waren 12 Professoren mit gegen 100 Schüler.

In geistiger Hinsicht stand das Karlowitzer Patriarchat unter allen slawischen Kirchen am höchsten. Besonders die Errichtung der Manastirska Štamparija von Karlowitz hat das literarische Leben gefördert. Eine wertvolle Zeitschrift war der „Bogoslovski Glasnik", das wissenschaftliche Organ der Theologieprofessoren.

Die Klöster, deren Innenreform die Metropoliten Jovanović und Nenadović anstrebten, waren häufig Gegenstand der Kongreßberatungen. Besonders die Frage der Verwaltung des Klostervermögens gab Anlaß zu ständigen Reibungen zwischen Geistlichkeit und Laientum. Nach dem Klosterstatut vom 9. Oktober 1912 waren die Verwaltungsorgane: die Klostergemeinde (manastirsko bratstvo), der Eparchialbischof mit dem Konsistorium, der Verwaltungsausschuß sämtlicher Klöster des Patriarchats und der Patriarch. Der Verwaltungsausschuß (fünf Mitglieder, davon zwei Archimandriten) wurde von allen Klostervorstehern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Den Vermögensverhältnissen entsprechend erhielten die Mitglieder der Klostergemeinde ein Peculium (300 bis 3000 *K*). Vom Gebarungsüberschuß der Klöster mußte die Hälfte dem konfessionellen Schulfond überwiesen werden.

Die Archimandriten ernannte die Synode über Vorschlag des Eparchialbischofs. Die Hegumen wurden von der Klostergemeinde gewählt. Mönchsregel verfaßte die Synode (29. März 1899). Früher waren jene des Metropoliten Jovanović (1733) im Gebrauch.

Von den 27 orthodoxen Klöstern sind die bedeutendsten in der Fruška gora[3]). Da die Mitgliederzahl gering ist, wurde im Jahre 1893 in Hopovo eine Mönchsschule (Juvenat) errichtet. Aufnahmsbedingung war die Vollendung von vier Klassen Gymnasium, Real- oder Bürgerschule.

Die konfessionelle Statistik[4]) zählte im Jahre 1910 für Ungarn, Kroatien und Slawonien 1,176.230 serbisch orthodoxe

---

[1]) Reskript (1868), III, § 96—110. Das Seminar (Internat) ist eine Stiftung des Patriarchen Branković (1904).

[2]) Darunter reine Philosophie, biblische Archäologie und Hebräisch.

[3]) Ruvarac Ilarion, Die orthodoxen Klöster Syrmiens (serb.), Schematismus der Metropolie Karlowitz, 1892.

[4]) Kosavać Mata, Die serbisch-orthodoxe Metropolie Karlowitz (serb.), Karlowitz 1910. Die staatliche Statistik zählte (1910) 1,106.471 Serbisch-Orthodoxe (Ungarn 461.516; Kroatien-Slawonien 644.955).

Gläubige. Eingeschlossen waren die Klostergemeinden mit ihrem Personal (3273) und die vier orthodoxen Gemeinden Oberungarns (44). Das Metropolitan- und Nationalkirchenvermögen hatte einen Wert von 40,485.736·53 *K*. Stiftungsgelder wurden 47,748.059·89 *K* ausgewiesen.

Die Verfassung[1]) der serbisch-orthodoxen Kirche von Dalmatien wurde geregelt im Synodalstatut vom 21. August 1884.[2]) Oberste Behörde in Sachen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit war die Metropolitansynode, die aus dem Metropoliten von Czernowitz und den dalmatinischen Bischöfen bestand. Den Sitzungen konnten auch andere kirchliche Würdenträger der drei genannten Diözesen mit beratender Stimme beigezogen werden. Orthodoxe Laien wurden als Zuhörer zugelassen. Die Synode tagte jährlich einmal in der griechisch-orthodoxen Kirche zu Wien oder an einem andern Orte im Jurisdiktionsbereiche der drei Diözesen. Von der Einberufung wurde das Kultusministerium verständigt. Den Vorsitz führte der Metropolit. Bei Erledigung des Metropolitanstuhles oder eines Eparchialsitzes konnte die Synode nicht tagen. Wirkungskreis der Synode war die Oberaufsicht in Sachen des Dogmas, der Liturgie und Kirchendisziplin, der Eparchialverwaltung und theologischen Lehranstalt. Als Gerichtsbehörde entschied sie in erster Instanz Streitigkeiten unter den Bischöfen, Beschwerden gegen Bischöfe und Eparchialkonsistorien, Kompetenzstreitigkeiten zwischen Eparchialbehörden und untergeordneten Organen, endlich Fragen der kirchlichen Verwaltung und Jurisdiktion. In zweiter Instanz war die Synode Berufungsbehörde gegen Urteile der Eparchialkonsistorien.

Der Metropolit, der die Eparchien Zara-Cattaro gegenüber den anderen Autokephalkirchen vertrat und den Amtsverkehr mit dem Kultusministerium besorgte, hatte in beiden Eparchien ein Devolutionsrecht, wenn der zuständige Bischof bestimmte Posten in seiner Diözese nicht besetzte. Sonst waren beide Bistümer in ihrer Jurisdiktion selbständig. Das Myron wurde von Konstantinopel bezogen. Amtsorgan war der in Zara erscheinende Glasnik (1893—1911).

Die Ernennung der Bischöfe von Zara und Cattaro vollzog der Monarch. Im Staatsvoranschlag von 1918/19 war der Jahresgehalt des Bischofs von Zara mit 19.000 *K*, jener des Bischofs von Cattaro mit 14.000 *K* (ohne Wohnungsbeitrag) ausgewiesen.

Die Eparchialkonsistorien hatten 3 wirkliche und 4 Ehrenmitglieder. Der vom Monarchen ernannte Archimandrit vertrat den Bischof. Die übrigen Konsistorialräte wurden von der Landesregierung (Statthalterei) im Einvernehmen mit dem Bischof bestellt. Das Devolutionsrecht kam dem Kultusministerium zu. Der Wirkungskreis[3]) der Konsistorien entsprach dem allgemeinen

---

[1]) Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen sind gesammelt in Zbirka zakona i naredaba, Zara 1903. Ein Disziplinargesetz des Klerus erschien im Jahre 1908.

[2]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, Neue Folge, 47 (1888), 251—263.

[3]) Geschäftsordnung vom 24. August 1870.

orthodoxen Kirchenrecht. Die Bezüge der wirklichen Konsistorialräte waren nach ihrer Stellung im Konsistorium abgestuft (3300 bis 5000 *K*). Ehrenkonsistorialräte erhielten nur eine Entschädigung.

Protopresbyter und Pfarrer wurden vom Eparchialbischof im Einverständnis mit seinem Konsistorium ernannt.[1]) Voraussetzung um die Bewerbung war die Pfarrkonkursprüfung[2]), die nach dreijähriger Tätigkeit in der Seelsorge abgelegt werden konnte. Theologie- und Religionsprofessoren waren nach bestimmter Dienstzeit befreit. Mitglieder der Prüfungskommission waren je zwei Konsistorialräte und Theologieprofessoren, die der Bischof für je drei Jahre ernannte. Den Vorsitz führte der rangälteste Konsistorialrat.

Das Kirchenvermögen wurde durch den Kirchenrat[3]) (crkveno opštinski savjet) verwaltet, dem der Ortspfarrer und 6 bis 14 von der Pfarrgemeinde für fünf Jahre gewählte Mitglieder angehörten. Die Geschäfte besorgte ein engerer Ausschuß (tutorstvo)[4]).

Der Gehalt der Pfarrgeistlichkeit wurde wiederholt geregelt.[5]) Selbständige Pfarrer, systemisierte Hilfspriester (Kapläne) und in der Seelsorge angestellte Klostergeistliche erhielten eine staatliche Kongruaergänzung nach der Größe ihres Dienstortes (1200—2400 *K*). Dazu kamen auch in die Pension einrechenbare Quinquennien. Die Pensionsbezüge richteten sich nach den Dienstjahren und der zuletzt bemessenen Kongruaergänzung. Höchstmaß der Jahrespension waren 2400 *K*. Die Erteilung des Religionsunterrichtes an Staatsschulen wurde aus Landesmitteln entschädigt.[6])

Die Versorgung der Witwen und Waisen nach orthodoxen Geistlichen wurde aus einer vom Bischof von Zara verwalteten Stiftung getragen.[7]) Dazu kamen Staatsbeiträge. Die Bezüge waren gering (400 K jährlich und 80 *K* Erziehungsbeitrag).

Pastoralkonferenzen[8]) und Priestervereine[9]) sorgten für die geistige und materielle Hebung des orthodoxen Klerus.

Die Militärseelsorge[10]) für orthodoxe Angehörige der Heeresmacht war seit dem Jahre 1904 für ganz Österreich geregelt.

Die theologische Ausbildung des Klerus erfolgte in der 1864 gegründeten Lehranstalt von Zara. In den ersten Jahren wurden die Theologieprofessoren an den geistlichen Akademien von Petersburg und Kiev ausgebildet. Nach dem Organisationsstatut vom

---

1) § 17, 25 und 45 der Geschäftsordnung.

2) Glasnik, 13 (Zara 1905), 131—133.

3) Wahlvorschrift im Glasnik, 3 (Zara 1895), 100—116.

4) Weisungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Glasnik, 19 (Zara 1911), 65 ff.

5) Gesetz vom 28. März und 8. August 1918, Z. 25.845.

6) Gesetz vom 27. Jänner 1891 und 8. April 1908.

7) Glasnik, 19 (Zara 1911), 51—52.

8) Zur Ablegung der Beichte wählte sich der Klerus der einzelnen Protopresbyterate aus seiner Mitte einen Beichtvater. Das gleiche geschah in den Klostergemeinden.

9) Glasnik, 18 (Zara 1910), 25—33.

10) Heeresverordnungsblatt 1904, Nr. 33 und Landwehrverordnungsblatt 1906, Nr. 32.

4. März 1898 wurde die Lehranstalt vom Bischof von Zara, beziehungsweise von der Metropolitansynode überwacht. Zur Aufnahme war das vollendete Obergymnasium (ohne Maturazwang) erfordert. Lehrfächer waren die üblichen. 1906 wurde eine Lehrkanzel für Bibelstudium errichtet.

Die Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren wurden in den Jahren 1902 und 1907 geordnet. Zum Jahresgehalt (2800 *K*) kamen jähliche Aktivitätszulagen und Quinquennien. Die Pensionsbezüge entsprachen jenen der Staatsbeamten in der 9. bis 7. Rangsklasse. Im Staatsvoranschlag von 1918 war ein Jahresbeitrag von 37.000 *K* (550 *K* für jeden Seminaristen) ausgewiesen. Neben dem Seminar bestand ein Konvikt, dessen Zöglinge das Gymnasium besuchten. Die Heranbildung von Geistlichen an Universitäten oder geistlichen Akademien ermöglichte der Babić-Vuinovićfond.

Die Zahl der orthodoxen Klöster Dalmatiens (meist Gründungen des 14. und 15. Jahrhunderts) ist gering in der Diözese Zara (3),[1]) größer in der Eparchie Cattaro (8).[2]) Mönche sind nur wenige.

Nach dem Schematismus[3]) des Jahres 1912 — ein späterer war mir nicht zugänglich — zählte die Eparchie Cattaro 31.087 Gläubige in vier Protopresbyteraten und 44 Pfarreien.

Für die dalmatinisch-istrianische Eparchie Zara wurden im Jahre 1910 in fünf Protopresbyteraten und 55 Pfarreien 86.498 Gläubige ausgewiesen.

Die Verfassung der serbisch-orthodoxen Kirche von Bosnien-Herzegowina war gegeben im Konkordat, das die Regierung am 28. März 1880 mit dem ökumenischen Patriarchate abschloß, und im Statut der orthodoxen Metropolien Bosniens-Herzegowinas vom 13. August 1905.[4]) Oberste Gerichts- und Berufungsinstanz für alle autonomen Kirchenbehörden war die Patriarchalsynode von Konstantinopel. Nach dem Statut vom Jahre 1905 unterschied man in den vier Metropolien rein kirchliche Behörden und gemischte autonome Körperschaften. In letzteren hatte das Laientum mit Zweidrittelmehrheit bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung des Kirchen- und Klostervermögens. Für rein kirchliche Angelegenheiten waren zuständig vier Eparchialkirchengerichte und das kirchliche Obergericht in Sarajevo. Gemischte Körper-

[1]) Krka, Krupa, Dragović.

[2]) Bekanntere Klöster sind Duljevo, Gradište, Podlastva, Podmajne, Priskvica, Reževié und Savina.

[3]) Zwischen den Ergebnissen der staatlichen Volkszählung und den Angaben beider Eparchien waren oft bedeutende Unterschiede. Vgl. die Ausführungen von Bidermann H., in der Statistischen Monatsschrift, 10 (Wien 1884), 492 ff.

[4]) Die Ergänzungen des Autonomiestatutes während des Weltkrieges (Verordnung der bosn.-herzog. Landesregierung vom 3. Juli 1916, Z. 6743) betrafen besonders den Gebrauch der Cyrillika, die Annahme von Geschenken und Testamenten für kirchliche Zwecke durch ausländische Staaten oder Staatsangehörige, den Ankauf von liturgischen Gegenständen aus nicht österreichisch-ungarischem Gebiet und die staatliche Oberaufsicht über die autonomen Kirchenbehörden (Einsendung des Sitzungsprotokolls und Teilnahme eines Regierungskommissärs bei den Verhandlungen).

schaften waren vier Eparchialverwaltungs- und Schulräte und der Oberste Verwaltungs- und Schulrat in Sarajevo.

Die Metropoliten wurden vom Monarchen nach vorausgehendem Einvernehmen mit dem ökumenischen Patriarchat ernannt. Die Konsekration nahmen die übrigen Metropoliten vor. Der Wirkungskreis war durch die Organisation der einzelnen Eparchialbehörden stark eingeengt, obwohl anderseits das Autonomiestatut die bischöfliche Gewalt in Sachen der Ehe und Kirchendisziplin wahren wollte. Der Gehalt des Metropoliten von Sarajevo betrug 20.000 *K*, jener der drei übrigen Metropoliten je 16.000 *K*. Das Mensalgut wurde durch zwei Eparchialtutoren, die der Bischof im Einverständnis mit dem Eparchialverwaltungs- und Schulrat ernannte, mitverwaltet. Auch während einer Bistumserledigung blieben sie im Amte. Der jährliche Verwaltungsbericht ging an den obersten Verwaltungsrat in Sarajevo. Im bosnischen Landtag hatten die Metropoliten eine Virilstimme.

Höchste Behörde in rein kirchlichen Sachen war für sämtliche Metropolien das kirchliche Obergericht in Sarajevo. Ihm gehörten an die vier Metropoliten, vier Geistliche — je einer aus den einzelnen Eparchialgerichten — und der Kirchenrechtsprofessor der theologischen Lehranstalt von Sarajevo. Das Mandat der Beisitzer galt für drei Jahre. Ein eigener Rechtsanwalt war als Verteidiger in Ehesachen beigegeben. Sitzungen wurden gewöhnlich jedes dritte Monat gehalten. Den Vorsitz führten die Metropoliten turnusweise für je zwei Jahre. Das kirchliche Obergericht war zugleich Berufungsbehörde in zweiter Instanz.

Höchste gemischte Körperschaft war der Oberste Verwaltungs- und Schulrat in Sarajevo. Mitglieder waren die vier Metropoliten von Amts wegen, je ein Geistlicher, ein Lehrer oder Professor und vier Laien aus jeder Diözese. Sämtliche Beisitzer wurden vom zuständigen Eparchialverwaltungs- und Schulrat unter dem Vorsitz des Metropoliten für drei Jahre gewählt. Bei den Sitzungen — gewöhnlich jedes dritte Monat — führten die Metropoliten turnusweise nach ihrem Weihealter den Vorsitz. Im kirchlichen Obergericht und Obersten Verwaltungsrat durfte aber nicht derselbe Vorsitzende sein. Der Rechtsanwalt des kirchlichen Obergerichtes war auch hier Beirat. Der Oberste Verwaltungs- und Schulrat hatte unter sich das gesamte konfessionelle Schulwesen, auch die theologische Lehranstalt und alle Fonde und Stiftungen für Kirche oder Schule. Er ernannte die Beamten der Fondsverwaltung und erließ Bestimmungen über den Pensionsfond der Geistlichkeit. Ihm kam auch zu die Wahl eines Laien als Vertreter der vier Metropolien bei der Patriarchenwahl in Konstantinopel. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Eparchialgericht und Verwaltungsrat entschied der Oberste Verwaltungsrat gemeinsam mit dem kirchlichen Obergericht. Beide bestimmten auch in gemeinsamer Vollversammlung die Höhe der Pfarrerbesoldung, der Stolgebühren und Pensionsbezüge der Geistlichkeit. Eine Appellation an die Landesregierung war ausgeschaltet. Die Verwaltungskosten wurden von den vier Metropolien gemeinsam getragen.

Amtsblatt der autonomen Behörden war der Vjesnik (Sarajevo 1909 ff.).

Die einzelnen Metropolien wurden verwaltet durch das kirchliche Eparchialgericht und den Eparchialverwaltungs- und Schulrat, die beide am Residenzorte des Bischofs tagten. Beide Behörden sind an die Stelle der früheren Konsistorien getreten. Die wichtigsten Agenden wurden aber in den Eparchialverwaltungs- und Schulrat verlegt. Der Grundsatz des Autonomiestatutes: Wahl der Behörden und starker Einfluß des Laientums erscheint folgerichtig durchgeführt. Darin lag das Eigentümliche der bosnisch-herzegowinischen Kirchenautonomie. Die rein kirchlichen Agenden besorgte das Eparchialgericht, das auch Gerichtsbehörde erster Instanz war. Bei den Sitzungen (zweimal im Monat) führte der Bischof den Vorsitz. Mitglieder waren zwei wirkliche, sechs ehrenhalber ernannte und ebenso viele Ersatzmänner, die alle dem Welt- oder Ordensklerus angehörten. Die wirklichen Mitglieder wurden vom Bischof ernannt und durch die Regierung bestätigt und besoldet. Die Ehrenmitglieder und ihre Ersatzmänner wurden von der Eparchialgeistlichkeit für drei Jahre gewählt. Ein Advokat war durch den Metropoliten beiden Eparchialbehörden beigegeben.

Das Eparchialgericht wählte gemeinsam mit dem weiteren Eparchialverwaltungs- und Schulrat die Kreisprotopresbyter, ernannte die Religionslehrer und schrieb Pfarreien und Protopresbyterate im Konkurswege aus. Wenn bei der Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt wurde, ging die Sache an das kirchliche Obergericht.

Alle übrigen Agenden waren an den Eparchialverwaltungs- und Schulrat übergegangen. Außer dem Bischof gehörten ihm an: 1 Klostervorsteher, 12 Weltgeistliche, 24 Laien und 2 Volks- oder Mittelschullehrer (zwei Drittel Laien, ein Drittel Geistliche). Diese Mitglieder wurden vom Klerus, beziehungsweise durch die Laien gewählt. Den Klostervorsteher wählten die Klostergemeinden (bratstva) der betreffenden Metropolie. Die übrigen Mitglieder wurden bezirksweise direkt (zwölf Geistliche) oder durch Wahlmänner gewählt. Die zwei Mitglieder des Lehrstandes hatten nur bei Schulangelegenheiten Stimmrecht. Den Bischof vertrat im Vorsitz ein Laie. Der engere Eparchialrat zählte nur zwölf Mitglieder (Bischof, Stellvertreter im Vorsitz, Klostervorsteher, zwei Geistliche, sechs Laien und der Eparchialschulreferent). Wenn bei den Sitzungen — der ganze Eparchialrat tagte nur einmal jährlich, der engere monatlich einmal — keine Einigung erzielt wurde, konnte der Bischof selbständig vorgehen oder, wenn Beschlüsse gegen die Canones gefaßt wurden, die Sache dem obersten Verwaltungs- und Schulrat übergeben. Der weitere Eparchialrat beaufsichtigte alle Kirchen- und Schulgemeinden, das konfessionelle Schulwesen, die Klöster und wählte die Mitglieder des obersten Verwaltungs- und Schulrates. Das ausübende Organ, dem auch die Bestätigung der gewählten Lehrpersonen zukam, war der engere Eparchialrat.

Der Kreisprotopresbyter, der vom Eparchialgericht und weiteren Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt wurde,

hatte keine pfarrlichen Obliegenheiten, sondern die jährliche Visitation der ihm unterstehenden Pfarreien. Er wurde aus der Eparchialkasse besoldet. An der Bewerbung — längstens sechs Monate nach Erledigung — konnten jene teilnehmen, die den Pfarrkonkurs abgelegt hatten und wenigstens acht Jahre als Pfarrer oder in anderer kirchlicher Stellung tätig waren.

Die Pfarrseelsorge wurde ausgeübt durch Pfarrer, Pfarrverweser, Aushilfskräfte und Diakone. In jeder Gemeinde sollte bei der gleichen Kirche in der Regel nur eine Pfarrei sein. Den Protopresbyterats- und Pfarreiverweser ernannte das Eparchialgericht. Die eigentliche Besetzung der Pfarreien erfolgte gewöhnlich drei Monate nach Erledigung. Der Pfarrkonkurs konnte von allen wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge tätigen Geistlichen abgelegt werden. Befreit waren Theologie- und Religionsprofessoren nach fünfjähriger Dienstzeit. Die Gesuche der Pfarrbewerber wurden vom Eparchialgericht überprüft und die als geeignet befundenen Bewerber der betreffenden Gemeinde zur Wahl übermittelt. Bei Nichterreichung der Zweidrittelmehrheit konnte der Bischof den würdigsten aus jenen Bewerbern zum Pfarrer ernennen, die die größte Stimmenanzahl erreichten. Ebenso wurden Diakone gewählt. Ihre Bezahlung oblag der Pfarrgemeinde. Pfarrhilfskräfte wurden vom Eparchialgericht über Vorschlag der Kirchengemeinde ernannt.

Die Pfarrorganisation wurde gebildet durch die Kirchengemeinde (crkvena skupština) und den Kirchengemeindeausschuß. Mehrere Pfarreien desselben Ortes bildeten zusammen die Kirchen- und Schulgemeinde, der die Erhaltung der Kirche und konfessionellen Schule, der Geistlichkeit und Lehrerschaft zukam. Zur Kirchengemeinde (wenigstens 30 oder 50 Mitglieder) gehörten die Geistlichen (auch Diakone) der betreffenden Gemeinde und die männlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten, einen selbständigen Beruf ausübten und ihren kirchlichen Verpflichtungen und Kultussteuern nachkamen. Im privaten oder öffentlichen Dienste Angestellte waren ausgeschlossen. Der Ortspfarrer war Vorsitzender oder hatte den Ehrenplatz neben dem Vorsitzenden. Die Kirchengemeinde wählte den Pfarrer, die geistlichen Hilfskräfte (Diakon), wenn im Orte eine konfessionelle Schule bestand, auch die Lehrpersonen (durch den Ausschuß) und verwaltete das Vermögen durch die vom Ausschuß gewählten Tutoren (2 bis 3). Die im Ausschuß (8 bis 12 Mitglieder) vertretenen Lehrer hatten aber nur in Schulsachen Stimmrecht.[1]) Die Jahresrechnungen wurden vom Eparchialverwaltungs- und Schulrat überprüft.

Religionsunterricht wurde an den Staatsschulen in wöchentlich zwei Stunden erteilt, in den konfessionellen Schu-

[1]) Die Lehrerschaft suchte wiederholt diese Einschränkung (§ 43) und das Aufsichtsrecht der Pfarrgeistlichkeit (§ 75) über den durch die Lehrer (Laien) erteilten Religionsunterricht zu beseitigen. Übrigens war den aktiven Lehrern und Geistlichen das passive Wahlrecht für Stadt- und Landgemeinden genommen (Gesetzblatt für Bosnien-Herzegowina vom 8. Februar 1907, Nr. 13 und 21. März 1907, Nr. 17).

len[1]) — die Zahl derselben stieg von 69 (1904/05) auf 111 (1909/10) — in wöchentlich 3 bis 4 Stunden. Von der Befähigungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen waren Doktoren der Theologie befreit.

Die Gehaltsfrage der Seelsorgsgeistlichkeit war bis 1918 nur teilweise geregelt. An Stelle der Naturalbezüge trat die Bezahlung durch die autonomen Kirchenbehörden (jährlich 1240 *K*). Von den Gläubigen wurde eine Kultussteuer eingehoben als Zuschlag zu den direkten Steuern. Ihre Höhe bestimmte die Regierung mit dem weiteren Eparchialverwaltungsrat. Von dieser durch die Steuerämter eingehobenen Summe übergab die Regierung 25 Prozent dem Obersten Verwaltungsrat und 75 Prozent dem zuständigen Eparchialrat. Dazu kamen noch jähliche Subventionen der Regierung.[2]) Die Stolarbeträge waren tarifmäßig geordnet. Die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte wurden vom Eparchialgericht im Einvernehmen mit dem Pfarrer und Kirchengemeindeausschuß bestimmt. Eine endgültige Regelung des Gehaltes der Geistlichkeit war bis 1918 nicht erfolgt, obwohl die orthodoxe Priestervereinigung[3]), die dem kirchlichen Obergericht in Sarajevo unterstellt war, manches erreichte.

Dienstunfähig gewordene Priester und Diakone wurden aus dem Pensionsfond besoldet, dessen Verwaltung der Oberste Verwaltungsrat besorgte. Das Fondvermögen[4]) wurde gebildet durch Jahresbeiträge des Obersten Verwaltungsrates (10.000 *K*), der einzelnen Eparchialverwaltungsräte und der geistlichen Mitglieder (2 Prozent des Jahresgehaltes und Ernennungstaxen). Die Pensionierung erfolgte durch das Eparchialgericht mit Verständigung des Obersten Verwaltungsrates. Nach dem vollendeten zehnten Dienstjahr war die Pensionsgebühr der erreichte Jahresgehalt mit den Zulagen. Bei früherer Dienstunfähigkeit wurden 1200 K bezahlt. Witwen und Waisen nach verstorbenen Geistlichen erhielten einen Betrag im Ausmaß des dreimonatigen Gehaltes, beziehungsweise der Pensionsbezüge der Verstorbenen.

Für die Militärseelsorge[5]) war in Sarajevo ein Militärgeistlicher angestellt.

Die theologische Ausbildung erfolgte im Seminar von Raljevo, das im Jahre 1882 gegründet wurde. Aufnahmsbedingung[6]) war die Vollendung des Obergymnasiums (ohne Reifeprüfungszeugnis). Die Aufsicht führte der Oberste Verwaltungs- und Schulrat, der einen Jahresbericht der Regierung übermittelte. Letztere bewilligte die Aufnahme von Zöglingen über Vorschlag des zuständigen Metropoliten. Die Theologen waren während ihrer Studien vom Militär befreit.[7]) An der Anstalt wirkten außer dem Direktor vier Pro-

---

[1]) Vjesnik, 4 (1912), 161—168.

[2]) Im Jahre 1911 erhielten die Kirchenbehörden die Summe von 321, 558 *K*.

[3]) Istočnik, 21 (1907), 106 ff.

[4]) Mirovinska uredba vom 4. Mai 1912. Der Pensionsfond hatte eine Höhe von etwa 120.000 *K*.

[5]) Erlaß des Kriegsministeriums vom 14. Dezember 1905, IX/11.

[6]) Seminarstatut vom 30. Juni 1892. Eine Ergänzung lediglich politischer Natur erschien während des Krieges (3. Juli 1916).

[7]) Gesetz vom Jahre 1900 im Istočnik, 16 (1902), 422.

fessoren und Hilfskräfte für Kirchengesang, Landwirtschaftslehre und Hygiene. Direktor (7. Rangsklasse) und Professoren wurden vom gemeinsamen Finanzministerium über Vorschlag des Metropoliten von Sarajevo ernannt, die übrigen von der Landesregierung. Vorgeschrieben war für die ersteren eine schriftliche Konkursarbeit mit Probevortrag. Bei vorausgegangener Tätigkeit im Lehramte oder literarischer Arbeit wurde von dieser Prüfung abgesehen. Direktor und Professoren konnten dem Welt- und Ordensklerus entnommen werden. Die Professoren waren in ihren Bezügen den Mittel- oder Realschulprofessoren gleichgestellt. Die Lehrfächer der Anstalt (vier Jahrgänge) entsprachen der Organisation orthodoxer Seminare. Zur Jahresprüfung[1]) erschien ein Vertreter des Metropoliten und der Landesregierung. Einzelne Schüler studierten mit Stipendien der Landesregierung an den orthodoxen Lehranstalten von Czernowitz, Athen oder Chalki. Die Erhaltungskosten des Seminars trug die Landesregierung.[2]) Im Schuljahr 1915/16 waren 6 Lehrpersonen und 24 Zöglinge. Mit dem Seminar, das 1917 nach Sarajevo verlegt wurde, war noch ein Konvikt für Mittelschüler verbunden, das ebenfalls von der Regierung mit 90.000 *K* Jahresbeitrag unterstützt wurde.

Sämtliche Klöster unterstanden unmittelbar der Eparchialverwaltung ohne Einflußnahme des Kreisprotopresbyters. Aufhebung oder Gründung von Klöstern bewilligte eine Vollversammlung des Eparchialgerichts- und Verwaltungsrates mit Zustimmung des Diözesanbischofs und der Landesregierung. Die Mönchsgemeinde ordnete selbständig ihre inneren Angelegenheiten und Vermögenssachen durch einen Ausschuß (manastirsko nastojateljstvo). Die Jahresrechnungen wurden vom Eparchialverwaltungsrat überprüft. Die Klostergemeinde entschied über die Aufnahme von Kandidaten unter gleichzeitiger Verständigung des Bischofs. Der aus ihrer Mitte oder aus einem andern Kloster der Metropolie gewählte Vorsteher wurde vom Bischof zur Würde eines Hegumen erhoben.[3]) Wenn mit einem Kloster eine Pfarrei verbunden war, galten die Bestimmungen des Autonomiestatutes (I, § 40) über die Bildung von Kirchengemeinden.

Die Zahl der Klöster[4]) in Bosnien-Herzegowina ist gering. Auch die Vermögensverhältnisse sind bescheiden.

Die Volkszählung vom Jahre 1910 ergab für Bosnien-Herzegowina einen Stand von 825, 418 serbisch-orthodoxen Gläubigen (43·49 Prozent der Gesamtbevölkerung). Der Verwaltungsbericht der Landesregierung für die Jahre 1914—1916 zählte bereits 873, 593 Orthodoxe. Im einzelnen war die kirchliche Organisation noch

---

[1]) Theologen, die erst 5 Jahre nach Vollendung des Seminars sich zur Weihe meldeten, mußten vorher beim Eparchialgericht eine Prüfung ablegen (Statut § 104).

[2]) Im Jahre 1916/17 wurden 109, 936 *K* ausgewiesen.

[3]) Die Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 1916 bezweckte aus politischen Erwägungen eine schärfere staatliche Kontrolle der Klöster.

[4]) Über die herzegowinischen Klöster vgl. die Abhandlung von Vuk Vrčević im Letopis Matice Srpske, 270 (Novisad 1910), 39ff.

folgende: Sarajevo (7 Protopresbyterate), Mostar (8 Protopresbyterate und 4 Klöster[1]), Zvornik-Dolnja Tuzla (6 Protopresbyterate und 3 Klöster[2]), Banjaluka-Bihać (3 Protopresbyterate und 2 Klöster[3]).

§ 9. Die kirchliche Verfassung seit der Wiederherstellung des serbischen Patriarchats.[4])

Bald nach dem Zusammenbruch der Monarchie Österreich-Ungarn versammelte sich der serbisch-orthodoxe Episkopat, um die bisher durch politische Gründe bedingte Verteilung der serbischen Bistümer auf vier Staaten (Serbien, Montenegro, Österreich-Ungarn und Bulgarien) zu beseitigen und einen kirchlichen Einheitsverband zu schaffen. Schon in der ersten Vollversammlung wurde eine Fülle neuer, durch die geänderten politischen Verhältnisse geschaffener Fragen aufgeworfen. Eine provisorisch organisierte Metropolitansynode übernahm die Vorarbeiten für die Neuorganisation der vereinten Diözesen und für die Wahl eines Patriarchen. Bereits am 22. November 1919 wurden die beiden dalmatinischen Bistümer auf Grund der Verhandlungen mit dem Metropoliten von Czernowitz aus dem Kirchenverbande der Bukowina ausgeschieden und an das Karlowitzer Erzbistum angeschlossen. Die Bestimmungen der Synodalverfassung vom 21. August 1884 wurden in entsprechender Weise auf die Metropolitansynode von Karlowitz übertragen. Die Art der Bischofsernennung blieb einer besonderen Regelung vorbehalten. Gleichzeitig wurde für die beiden Bischöfe und die orthodoxe Geistlichkeit der Diözesen Zara und Cattaro bei der Regierung die finanzielle Gleichstellung mit jener von Serbien und Montenegro verlangt. Ebenso wurde durch eine Entscheidung der ökumenischen Patriarchalsynode in Konstantinopel vom 19. März 1920 die Vereinigung der orthodoxen Bistümer in Südserbien und in Bosnien-Herzegowina mit der serbischen Nationalkirche anerkannt.[5]) Damit war tatsächlich die Autokephalie der serbischen Nationalkirche ausgesprochen.

Außerhalb der politischen Grenzen Südslawiens blieb das serbisch-orthodoxe Bistum in Ofen. Da der Oberste Rat in Paris in der Banater Frage zugunsten Rumäniens entschied, so daß die Mündung der Maros, ferner die Städte Werschetz und Ungarisch-Weißkirchen an Rumänien kamen, fiel auch ein Teil der Diözese Werschetz an Rumänien. Die Vereinigung sämtlicher orthodoxer Metropolien und Bistümer im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zu einer Autokephalkirche wurde mit königlicher Entschließung vom

---

[1]) Dobrićevo, Duži, Žitomišljić, Zavala.

[2]) Ozren, Tavna, Paprać.

[3]) Gomionica, Moštanica.

[4]) Sämtliche Verordnungen der kirchlichen und staatlichen Behörden, soweit letztere das Gebiet der Kirche berühren, enthält das Amtsblatt des serbischen Patriarchates Glasnik, Belgrad, 1920 ff.

[5]) Für die vom ökumenischen Patriarchat losgetrennten orthodoxen Bistümer hatte die Belgrader Regierung eine Entschädigung von $1^1/_2$ Millionen Franken zu zahlen.

17. Juni 1920 bestätigt. In diesem Dekret werden folgende 17 Diözesen aufgeführt: Erzbistum Belgrad, zugleich Metropolitansitz für Serbien, Erzbistum Karlowitz als Metropolitansitz für die Bistümer Zara (Dalmatien-Istrien) und Cattaro, Erzbistum Cetinje als Metropolitansitz für Montenegro, die Metropolien Skoplje, Ras-Prizren, Veles-Debar, Pelagonia, Prespa-Ochrid, Strumica, ein Teil der Diözese Voden (Makedonien), das Bistum Polenin-Doiran und die vier Metropolien von Bosnien-Herzegowina. Die fünfgliedrige provisorische Metropolitansynode in Belgrad vertrat bis zur Wahl eines eigenen Patriarchen die vereinigten Diözesen nach außen.[1]) Bereits am 12. November 1920, dem Feste des hl. Stefan Milutin, wurde in Belgrad unter großem Gepränge der dortige orthodoxe Metropolit Dimitrije zum Patriarchen der serbischen Nationalkirche gewählt. Die Feierlichkeit, die in Anwesenheit des Thronfolgers und der ersten Persönlichkeiten Serbiens stattfand, hatte eine weittragende politische und kirchliche Bedeutung. Was durch ein Jahrhundert in zähester Arbeit von Politikern und Geistlichen erstrebt wurde, war erreicht. Während früher das orthodoxe Serbentum auf drei Autokephalkirchen (Serbien, Montenegro, Karlowitz) und zwei autonome Kirchen (Bosnien-Herzegowina, Dalmatien) verteilt war, ist gegenwärtig zur politischen Einheit die kirchliche gekommen. Damit trat die alte Karlowitzer Kirche in Syrmien, die seit 1796, bzw. 1848 Patriarchalsitz der Serben Südungarns war, wieder ihren Vorrang an die Metropole des neuen südslawischen Staatswesens ab.

Der Patriarch von Belgrad steht an der Spitze der serbischen Nationalkirche. Er führt den offiziellen Titel: Serbischer Patriarch der orthodoxen Kirche des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen. Zu seinen Sonderrechten gehören: Er vertritt die Nationalkirche gegenüber den übrigen Autokephalkirchen, ferner bei kirchlichen und staatlichen Feierlichkeiten; er weiht die Bischöfe und erteilt ihnen die Erlaubnis, ihre Diözese zu verlassen, weiht das heilige Myron für die gesamte serbische Kirche, hält die feierliche Liturgie an den Festtagen für den König und das Herrscherhaus und wird in der bischöflichen Liturgie in seiner Kirche genannt. Als besonderes äußeres Kennzeichen trägt er die weiße Parakamilavka[2]) mit dem Kreuz. Ansprache ist „Heiligkeit".

Nach dem Gesetz vom 23. Oktober 1920 ist die Wahl des Patriarchen in folgender Weise vorzunehmen: Der Patriarch muß den serbischen Bischöfen entnommen werden, und zwar kann die Wahlversammlung, die mit königlichem Ukas einberufen wird — die einzelnen Mitglieder werden durch das Kultusministerium verständigt — unter drei Kandidaten, die von der Metropolitansynode vorgeschlagen werden, wählen. Die Wahlversammlung wird eröffnet durch den Vorsitzenden der Metropolitanversammlung, bei dessen Verhinderung durch das der Weihe nach älteste Mitglied derselben. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stimm-

[1]) Gesetz vom 28. August 1919.

[2]) Der Flor, den die orthodoxen Mönche (Bischöfe) über die Kamilavka (Kopfbedeckung) tragen. Bei den übrigen Bischöfen ist er von schwarzer Farbe.

berechtigten anwesend ist. Alle Wähler mit Ausnahme der Bischöfe werden vorher vereidigt. Die Wahl selbst ist geheim und wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Als gewählt erscheint jener, der wenigstens eine Stimme mehr hat als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wähler beträgt. Bei Stichwahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Wahlversammlung erhalten ebenso wie jene der Nationalversammlung Taggelder und Reisekostenvergütung aus Staatsmitteln. Nach der Verifikation des Wahlprotokolles durch das Kultusministerium erfolgt die Bestätigung der Wahl durch königlichen Ukas. Das Ergebnis der Wahl selbst wird in der Metropolitankirche zu Belgrad dem Volke feierlich verkündet. Am folgenden Tag erfolgt die Installation nach einem eigenen Zeremoniell. Die Zahl der Wähler ist gegenwärtig größer als jene bei der früheren Wahl des Metropoliten von Belgrad oder des Patriarchen von Karlowitz. Der Wahlversammlung gehören an[1]: Sämtliche Bischöfe der serbisch-orthodoxen Kirche, die Eparchialverweser, die Archimandriten, die zugleich Klostervorsteher sind, die nach ihrer Ernennung ältesten aktiven Kreis-Protopresbyter (in Bosnien-Herzegowina Bezirks-Protopresbyter) aus jeder Diözese, ferner die Protopresbyter der Städte Belgrad und Nisch und der Protopresbyter beim Ministerium für Heer und Marine, der Vorsitzende des Ministerrates und die aktiven Minister, die gewesenen Vorsitzenden des Ministerrates im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, der Vorsitzende der Nationalversammlung und sein Stellvertreter, sämtliche Nationalräte, die orthodoxe Welt- oder Ordensgeistliche sind, die Wojwoden, die im Heeresgesetz (Art. 17) genannt sind, die Vorsitzenden des Staatsrates, Kassationsgerichtshofes und der Staats-Hauptrechnungskontrolle, die Vorsitzenden der Gemeinden Belgrad, Skoplje, Karlowitz und Peć, die Rektoren der südslawischen Universitäten, die Dekane und ordentlichen Professoren der theologischen Fakultäten, die Rektoren der serbischen Theologien (Seminarien), der Vorsitzende der Akademie der Wissenschaften, je ein Vertreter der Klöster Chilandar und Peć, die Vorsteher der Lauren: Dečani, Studenica, Žiča, Manasija, Ostrog, Krušedol, Osogov und Sv. Naum (am Ohridasee), ferner die Vorsitzenden der orthodoxen Priester- und Mönchsorganisation Südslawiens.

Die Zentralisation der Kirchenbehörden wurde durchgeführt in den Gesetzen vom 24. Dezember, bzw. 23. Oktober (provisorisch) 1920. Teilweise haben diese Gesetze nur vorübergehende Geltung bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Bis jetzt war die Verfassung der einzelnen serbischen Kirchen sehr verschieden und vielfach durch politische Momente beeinflußt. Am kirchlichsten war die Verfassung in Dalmatien und Montenegro. In Serbien war das Laientum nicht ohne Einfluß, doch hatte der Klerus noch immer in der Organisation der Kirche eine starke Vertretung, um entscheidend mitarbeiten zu können. Dagegen war die Kirche von Karlowitz, Bosnien und Herzegowina dem Laientum stark ausgeliefert. Erst im Jahre 1911 erhielt Karlowitz ein neues Statut für

[1]) Glasnik des Patriarchates 1 (1920), 114—115.

die Patriarchalsynode, in dem verschiedene Vorrechte des Königs und der Laien eingeschränkt wurden.

Bei der Beurteilung des neuen serbischen Patriarchats ist auch die Neuorganisation des Belgrader Kultusministeriums zu beachten, die im Gesetz vom 31. Juli 1919 vorgenommen wurde. Das Kultusministerium für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, das mit Gesetz vom 7. Dezember 1918 errichtet wurde, hat gegenwärtig die Oberaufsicht und höchste Verwaltungsingerenz für alle kirchenpolitischen Angelegenheiten, insoweit dieselben auch in den Bereich der staatlichen Behörden fallen.[1]) Dem Ministerium wurde eine dreifache Aufgabe zugewiesen: Für Serbien und Montenegro fungiert es als Verwaltungsbehörde letzter Instanz. Für Bosnien-Herzegowina übernimmt es jene kirchlichen Angelegenheiten, die früher vom Wiener Kultusministerium, beziehungsweise vom gemeinsamen Finanzministerium durchgeführt wurden. Für Kroatien und Slawonien erhält das Ministerium jene kirchenpolitischen Angelegenheiten, die früher dem König, beziehungsweise den entsprechenden staatlichen Behörden in Vertretung des Königs zukamen. An der Spitze des Ministeriums steht der Kultusminister. Im Ministerium sind vier Departements (für allgemeine Angelegenheiten, für solche der orthodoxen Kirche, der Katholiken und Muslims).[2]) In den Wirkungskreis des allgemeinen Departements kommen auch die kirchenpolitischen Angelegenheiten jener Konfessionen, für die eine eigene Abteilung im Ministerium nicht vorhanden ist (Protestanten). Interkonfessionelle Angelegenheiten (Matriken, Ehe) werden beiden zuständigen Departements zugewiesen.[3]) Jede Abteilung — an ihrer Spitze steht ein Sektionschef — hat ihren eigenen Referenten. In der Abteilung für orthodoxe Kirchenangelegenheiten führt der Inspektor die Aufsicht über das nationale Kirchenvermögen.

Das provisorische Verfassungsstatut vom 23. Oktober 1920 bestimmte über die Organisation des Patriarchates folgendes: An der Spitze der Gesamtkirche steht der Patriarch. Oberstes Verwaltungs- und Aufsichtsorgan ist die permanente Metropolitansynode, der vier Metropoliten als wirkliche Mitglieder und zwei Ersatzmänner angehören. Sie wird von der Metropolitanversammlung gewählt, der sämtliche Bischöfe angehören. Der Patriarch führt den Vorsitz. Die Metropolitanversammlung als

---

[1]) Diese Neuorganisation gab dem Kultusministerium einen Wirkungskreis, der auch mit den Bestimmungen des orthodoxen Kirchenrechtes kaum vereinbar ist. Nach dem Gesetz für die Kirchenbehörden Serbiens vom 27. April 1890 (Art. 232) hatte das damalige Ministerium für Unterricht und kirchliche Angelegenheiten ein Oberaufsichtsrecht, aber keine Verwaltungsbefugnisse. In der Karlowitzer Metropolie, die sich der Autonomie erfreute, hatte der Staat nur das Oberaufsichtsrecht. Ebenso war es im Autonomiestatut für Bosnien-Herzegowina bestimmt.

[2]) Gegen die selbständige Ernennung der geistlichen Beamten im genannten Ministerium ohne Zustimmung des Belgrader Patriarchen legte die Metropolitansynode am 1. März 1920 bei der Regierung Verwahrung ein.

[3]) Der Gesetzesentwurf zur Regelung der interkonfessionellen Angelegenheiten wurde einer Kommission von Vertretern der verschiedenen Konfessionen zur Beratung übergeben.

oberste gesetzgebende Gewalt für alle inneren Angelegenheiten des Patriarchates tagt jährlich wenigstens einmal.

Die genauere Durchführung gab das Gesetz vom 24. Dezember 1920. Nach diesem Gesetz wurden die bisher voneinander getrennten Kirchenbehörden in Belgrad, beziehungsweise Karlowitz zentralisiert.

Das Patriarchat ist nunmehr die oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, die ihre Befugnisse ausübt durch die Metropolitanversammlung, die Metropolitansynode, den Obersten geistlichen Gerichtshof und Verwaltungsrat. Auf den Patriarchen gehen sämtliche Rechte des Metropoliten von Belgrad über (Gesetz über die Kirchenbehörden im Königreich Serbien, Art. 22), jene des Metropoliten von Karlowitz (Synodalgesetz vom Jahre 1911) und des Metropoliten von Cetinje (Synodalstatut vom Jahre 1903). Für die Bistümer des Königreiches Serbien und jene Südserbiens trat damit eine wesentliche Veränderung nicht ein. Während sie früher abhängig waren vom Metropoliten in Belgrad, beziehungsweise von der Metropolitansynode, unterstehen sie nunmehr den neugeschaffenen Zentralbehörden. Die Tätigkeit der früheren Belgrader Metropolitansynode (Gesetz über die Kirchenbehörden, Art. 10, 77) wurde von der Metropolitanversammlung und permanenten Metropolitansynode des neuen Patriarchates übernommen. Der Tätigkeitsbereich der Karlowitzer Synode (Statut vom Jahre 1911) und jener von Cetinje ging über auf die Metropolitanversammlung, die permanente Synode und den Obersten geistlichen Gerichtshof des neuen Patriarchates. Der neugeschaffene Oberste geistliche Gerichtshof des Patriarchates übernahm die bisherige Tätigkeit des Obersten geistlichen Gerichtshofes von Belgrad, des Metropolitankirchenrates von Karlowitz (Statut vom 14. Mai 1875) und jene des kirchlichen Obergerichtes in Sarajevo. Der Oberste Verwaltungsrat des neuen Patriarchates übernahm die Agenden des Karlowitzer Kongreßausschusses und jene des Obersten Verwaltungs- und Schulrates von Sarajevo. Das Tätigkeitsgebiet des Karlowitzer Schulrates wurde dem Belgrader Unterrichtsministerium übergeben.[1])

Die serbisch-orthodoxen Bistümer oder Bistumsanteile außerhalb des neuen Staatswesens bleiben vorderhand hinsichtlich ihrer Organisation, Hierarchie und finanziellen Verhältnisse von der Verfassungsreform des Patriarchates unberührt. Die Neuorganisation des Patriarchats ergibt somit folgendes Gesamtbild[2]):

Die serbisch-orthodoxe Kirche ist autokephal und von jeder andern Kirche unabhängig. Sie steht nur in dogmatischer und kanonischer Einheit mit der orthodoxen Kirche. Oberhaupt ist der Patriarch. Die obersten Kirchenbehörden sind die Metro-

[1]) Die Mitglieder des Karlowitzer Metropolitankirchen- und Nationalschulrates und Obersten Verwaltungsausschusses, aber auch jene des Obersten Verwaltungs- und Schulrates in Sarajevo, ebenso jene des dortigen kirchlichen Obergerichtes von Bosnien-Herzegowina wurden ihrer Stellung enthoben. Die Beamten der autonomen Kirchenbehörden wurden dem Kultusministerium, die Schulreferenten dem Unterrichtsministerium zur Verfügung gestellt.

[2]) Die Liquidation der aufgehobenen Kirchenbehörden wurde in einer Frist von sechs Monaten, angefangen vom 13. Dezember 1920, durchgeführt.

politanversammlung und -synode, der Oberste geistliche Gerichtshof und Oberste Verwaltungsrat.

Zur Metropolitanversammlung gehören alle Bischöfe. Den Vorsitz führt der Patriarch, den der nach der bischöflichen Weihe älteste Metropolit der Synode oder, wenn ein Metropolit nicht vorhanden ist, ein gewöhnlicher Bischof vertritt. Diese Versammlung ist Oberste Behörde in Sachen des Glaubens, der Liturgie und inneren Kirchenverwaltung. Ihr Tätigkeitsbereich richtet sich nach dem allgemeinen orthodoxen Kirchenrecht (kirchlicher Unterricht, Weihe und Kirchendisziplin) und nach den Sondergebräuchen der serbischen Nationalkirche. Im einzelnen seien besonders hervorgehoben: Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den Schulen, die Aufsicht über die theologischen Lehranstalten im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, über liturgische Bücher und Kirchenmusik, Kanonisation von Heiligen, Eheprozesse, Ehetrennungen, Erlaß von Disziplinargesetzen für den Klerus, für die Mitglieder der Metropolitanversammlung und -synode, Durchführung der Entscheidungen der kirchlichen Gerichte, Überwachung der Klostergeistlichkeit, auch der Hofgeistlichkeit beim Patriarchat, Bestimmung der Zahl von Bistümern, Protopresbyteraten und Pfarreien, Regelung ihrer Grenzen, Rangserhöhung von Bistümern, Gründung oder Aufhebung von Klöstern, Wahl von Bischöfen und Vikarbischöfen, Wahl der Mitglieder der Synode und des Obersten geistlichen Gerichtshofes, Verleihung der Archimandritenwürde und des Brustkreuzes über Vorschlag des zuständigen Bischofs. Die Metropolitanversammlung überprüft ferner die Tätigkeit der Synode, genehmigt das Jahresbudget der Kirchenbehörden, entscheidet über die Einkünfte aus kirchlichen Stiftungen und Fonde, hat die Aufsicht über das Klostervermögen, überprüft den Jahresbericht des Obersten geistlichen Gerichtshofes und entscheidet als Gerichtsbehörde erster und letzter Instanz über Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und der Synode, zwischen Bischöfen und dem Patriarchen, ferner über kanonische Vergehen derselben. In zweiter und letzter Instanz entscheidet sie Streitigkeiten unter Bischöfen, kanonische Verfehlungen derselben, Eheprozesse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses und Angelegenheiten, in denen die Metropolitansynode als erste Instanz entschieden hat.

Grundlegende Verordnungen und Beschlüsse der Metropolitanversammlung und -synode bedürfen der Zustimmung des Patriarchen. Bei Verhinderung desselben durch Krankheit oder andere Umstände muß die nachträgliche Zustimmung erfolgen. Die gewöhnlichen Geschäfte können auch ohne Genehmigung des Patriarchen erledigt werden. Beschlüsse der Metropolitanversammlung und -synode, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, haben auch für den Vorsitzenden und für sämtliche Mitglieder verpflichtende Kraft. Die Metropolitanversammlung tagt ordentlicher Weise jährlich einmal. Außergewöhnliche Sitzungen werden einberufen, wenn der Patriarch, die Synodalmitglieder oder ein Sechstel der Bischöfe diesen Wunsch schriftlich vorbringen. Die Einberufung erfolgt durch den Patriarchen oder seinen gesetzmäßigen Stellvertreter wenigstens 30 Tage vorher unter gleich-

zeitiger Verständigung des Kultusministeriums. Mitglieder der Metropolitanversammlung dürfen bei Verhandlung eigener Angelegenheiten nicht anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Bischöfe erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn bei der Wahl eines Bischofs keine Einstimmigkeit erzielt wird, so entscheidet in geheimer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit. Erhält abermals kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, wird unter jenen neuerdings gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit entscheidet der Patriarch. Die Sitzungen der Metropolitanversammlung sind im allgemeinen nicht öffentlich. Bei Bischofswahlen dürfen nur die Bischöfe teilnehmen.

Zu den Mitgliedern der Synode gehört zunächst der Patriarch, der den Vorsitz führt. Bei Erledigung des Patriarchates oder bei Verhinderung des Patriarchen vertritt ihn das der bischöflichen Weihe nach älteste Synodalmitglied, und zwar zunächst ein Metropolit oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Bischof. Die vier wirklichen Mitglieder der Synode (Bischöfe) werden für je zwei Jahre von der Metropolitanversammlung gewählt. Jährlich scheiden zwei aus. Ebenso werden zwei Ersatzmänner für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Erledigung des Patriarchates ist die Synode Trägerin der obersten kirchlichen Gewalt. Während dieser Zeit dürfen jedoch keine die Verfassung der Kirche betreffenden Angelegenheiten, sondern nur laufende Aktenstücke erledigt werden. Im allgemeinen haben Beschlüsse der Metropolitanversammlung und -synode, die Dogma, Liturgie und Innenverwaltung betreffen, ohneweiters Gesetzeskraft. Die übrigen bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministerrates über Vorschlag des Kultusministers.

Die Metropolitansynode hält die dogmatische und kanonische Einheit mit dem ökumenischen Patriarchat und den übrigen orthodoxen Autokephalkirchen aufrecht. Sie wacht über die Reinheit des Glaubens und der Liturgie, führt die Aufsicht über die Außenmission, bemüht sich um Vereinigung und Annäherung der getrennten christlichen Kirchen, sendet Vertreter zu Unionskongressen, gibt die Approbation von Lehrbüchern für Schulen und theologische Lehranstalten, beaufsichtigt den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen, überwacht die theologischen Lehranstalten, gibt Vorschriften über Kirchen- und Klosterbauten, damit Bau und Restauration dem Stil der orthodoxen Kirche entsprechen, gründet Sängerschulen[1]), führt die Aufsicht über die geistige und materielle Lage der Klöster und entscheidet bei Ehetrennungen. Sie führt ferner die Aufsicht über die Tätigkeit der Bischöfe und bischöflichen Behörden, besonders über die Kanzlei der Metropolitanversammlung und -synode, bestellt die Eparchialverweser, überwacht durch die zuständigen Bischöfe die Militärgeistlichkeit, das gesamte Kirchen-, Klöster- und Stiftungs-

---

[1]) Für eine Chorsängerschule in Karlowitz wurde 1920 ein Statutenentwurf genehmigt.

vermögen, verleiht die Würde eines Protopresbyters und Hegumens über Vorschlag des zuständigen Bischofs, entscheidet über Klagen gegen Pfarrgrenzregulierungen, wacht über das Verhältnis von Kirche und Staat und die interkonfessionelle Gesetzgebung. Sie vollzieht die Entscheidungen der Metropolitanversammlung, überprüft die Statuten der Vereine der Welt- und Ordensgeistlichkeit, revidiert den Jahresbericht des Obersten geistlichen Gerichtshofes und übermittelt denselben der Metropolitanversammlung. Als Gerichtsbehörde entscheidet sie in erster Instanz persönliche Streitigkeiten der Bischöfe, kanonische Vergehen derselben, Eheprozesse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, Disziplinarvergehen der Synodalmitglieder und Streitigkeiten derselben.

An der Spitze sämtlicher Kanzleien des Patriarchates, der Metropolitanversammlung und -synode und des Obersten Verwaltungsrates steht der Kanzler des Patriarchates, der auch als Referent an der Metropolitanversammlung und -synode teilnimmt. Er wird von der ersteren gewählt und über Vorschlag des Kultusministers mit königlichem Ukas ernannt. Als Staatsbeamter hat er den Rang der Mitglieder des Staatsrates. Zu den Sitzungen der Metropolitanversammlung und -synode können auch Fachleute (Geistliche oder Laien) herangezogen werden.

Vergleicht man diese Neuorganisation des Patriarchates mit jener der früher getrennten Kirchen, so sieht man, daß die Rechte des orthodoxen Episkopats in der Organisation der kirchlichen Zentralbehörden besser gewahrt sind, als es früher in den einzelnen Kirchen der Fall war. Jedenfalls ist die neue Verfassung weit entfernt von jenem Entwurf, den die Belgrader Synode dem Ministerium für Unterricht und kirchliche Angelegenheiten im Jahre 1910 überreichte. Danach war das Wahlprinzip für Protopresbyter, Bezirksvikare und auch die Pfarrgeistlichkeit verlangt, und zwar sollten die Kirchengemeinden zwei Kandidaten dem Diözesanbischof zur Auswahl vorschlagen. In der neuen Verfassung des serbischen Patriarchates zeigt sich wieder eine starke Annäherung an das allgemeine orthodoxe Kirchenrecht. Anderseits hat allerdings das Kultusministerium weit dehnbare Befugnisse über die kirchliche Vermögensverwaltung an sich gezogen.

Die nächste kirchliche Behörde ist der Oberste geistliche Gerichtshof des Patriarchates.

Dem Obersten geistlichen Gericht des Patriarchates gehören nunmehr folgende Personen an: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Bischöfe), die von der Metropolitanversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, ferner neun wirkliche Mitglieder (ein Archimandrit und acht Weltgeistliche). Von den wirklichen Mitgliedern müssen vier aus Serbien und den Diözesen Südserbiens genommen werden, zwei aus der Metropolie Karlowitz und je einer aus Bosnien-Herzegowina, Dalmatien und Montenegro. Ehrenmitglieder sind ein Archimandrit und acht Weltgeistliche, die ebenfalls nach ihrer Heimat wie die wirklichen Mitglieder entnommen werden. Wirkliche und Ehrenmitglieder, die von der Metropolitanversammlung gewählt wurden, werden über Vorschlag des Kultus-

ministeriums auf drei Jahre mit königlichem Ukas ernannt. Das Personal des Obersten Gerichtshofes bilden noch drei Sekretäre, von denen je einer aus Serbien, der Metropolie Karlowitz und Bosnien-Herzogowina entnommen wird, ferner drei Kanzleibeamte. Die Sekretäre müssen absolvierte Juristen, nach Möglichkeit auch absolvierte Theologen oder Priester sein. Sekretäre und Kanzleibeamte erhalten als Staatsbeamte die Bezüge der gleichen Angestellten im Obersten Appellationsgerichtshof.

Die vierte Kirchenbehörde ist der Oberste Verwaltungsrat des Patriarchates. Er hat seinen Sitz in Karlowitz. Sein Tätigkeitsbereich, der die Verwaltung der kirchlichen Fonde umfassen soll, wird erst näher vom Kultusministerium und der Metropolitansynode festgesetzt. Vorsitzender ist der Patriarch. Von den 13 wirklichen Mitgliedern sind 7 Geistliche und 6 Laien. Die Ersatzmänner sind zur Hälfte Geistliche und Laien. Die Ernennung der von der Metropolitanversammlung gewählten Mitglieder erfolgt durch den König über Vorschlag des Kultusministers im Einvernehmen mit der Metropolitanversammlung.

Der Oberste Verwaltungsrat des Patriarchates ist auch im Bereich der Karlowitzer Metropolie für Appellationen der Pfarrgemeinden in Verwaltungsangelegenheiten letzte Instanz[1]). Die Mitglieder des Obersten Verwaltungsrates werden aus Staatsmitteln besoldet und beziehen auch Taggelder. In ihren Pensionsbezügen sind sie Staatsbeamten gleichgestellt.

Die Ernennung der Bischöfe erfolgt über Vorschlag der Metropolitanversammlung mit königlichem Ukas. Die verschiedene Dotation der Mensalgüter macht eine einheitliche, für das ganze Reich geltende Besoldung der Bischöfe kaum möglich.[2]) In den einzelnen Bistümern bestehen weiter die Eparchialgerichte, beziehungsweise Konsistorien. Berufungsbehörde ist der Oberste geistliche Gerichtshof, beziehungsweise der Oberste Verwaltungsrat des Patriarchates. Hinsichtlich der Bezahlung sind der Vorsitzende und die wirklichen Mitglieder der Eparchialgerichte im Königreich Serbien (alte und neuerworbene Gebiete) nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920 den Richtern bei städtischen Gerichten erster Instanz gleichgestellt. Das Gesetz über die Kirchenbehörden Serbiens vom 27. April 1890 wurde mit seinen späteren Ergänzungen auf die Diözesen in den neuerworbenen Gebieten Südserbiens ausgedehnt.

Die weitere Innenorganisation der einzelnen Diözesen wurde durch die Verfassungsreform bisher im wesentlichen nicht berührt. Auch hinsichtlich der Ernennung der Pfarrgeistlichkeit sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden.

Eines der schwierigsten Kapitel der Belgrader Kirchenpolitik bildet die Besoldungsreform der orthodoxen Geistlichkeit. Die Hauptfrage, um die es sich hier handelt, ist: Soll eine finanzielle

---

[1]) Entscheidung der Metropolie Karlowitz vom 9. Juli 1921.

[2]) Im Voranschlag für das Kultusbudget des Jahres 1922 sind für den Patriarchen 400.000 südslawische Kronen, für die Metropoliten, Eparchial- und Vikarbischöfe insgesamt 1,064.000 Kronen eingesetzt.

Gleichstellung des Klerus mit den Staatsbeamten erfolgen oder nur durch zeitweilige staatliche Ergänzung der festen Bezüge eine Aushilfe gewährt werden? Die Schwierigkeit wird überdies dadurch vergrößert, daß, um die vom Staat geplante Agrarreform[1]) zu ermöglichen, das gewöhnliche Kirchen-, aber noch mehr das Klostervermögen stark zu außerkirchlichen Zwecken verwendet werden muß. Am dürftigsten war bisher die Lage des orthodoxen Klerus im eigentlichen Serbien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina. Relativ günstiger standen sich wenigstens viele Pfarrer in den Diözesen der Karlowitzer Metropolie. Die Organisation der serbisch-orthodoxen Priesterschaft Südslawiens stellte auf wiederholten Tagungen die Gehaltsfrage in den Mittelpunkt ihrer Beratungen und drohte sogar mit dem etwas grotesk ercheinenden Mittel des Streikes. Das erste Entgegenkommen der Regierung war die Entscheidung des Ministerrates vom 28. Juni 1919, nach welcher auch der Pfarrgeistlichkeit in den neuerworbenen Gebieten (außer Serbien und Montenegro) das Recht auf periodische Teuerungszulagen zuerkannt wurde. Aktive und pensionierte Geistliche, aber auch Witwen und Waisenkinder nach verstorbenen geistlichen Personen, sollten die den öffentlichen Angestellten Südslawiens gebührenden Zulagen erhalten. Ein weiteres Gesetz, das mit 1. Mai 1921 in Wirksamkeit trat, bewilligte den Kreisprotopresbytern und Bezirksvikaren in Altserbien und Makedonien, die ihren Gehalt vom Staat beziehen und keine weiteren Einkünfte haben, eine Teuerungszulage gleich den Staatsbeamten. Der aktiven Pfarrgeistlichkeit und den Kreisprotopresbytern in den Diözesen Cetinje, Ras-Nikšić, Peć wurde eine Teuerungszulage von 480 Dinar monatlich gewährt, den Bezirksvikaren in Altserbien und Makedonien, die gleichzeitig eine Pfarrei verwalten, den Kaplänen von Kreisprotopresbyteraten oder gewöhnlichen Pfarreien, der aktiven Pfarrgeistlichkeit und den Pfarrdiakonen im eigentlichen Serbien, Altserbien und Makedonien ein monatlicher Beitrag von 240 bis 480 Dinar, entsprechend ihrer theologischen Vorbildung. Den Mönchen in Klöstern und an bischöflichen Kurien wird, wenn sie nicht als Staatsbeamte angestellt sind, eine Teuerungszulage nicht gewährt, wohl aber, wenn sie in Pfarreien angestellt sind. Auch dem Kloster- und Kirchenpersonal wurden wie Staatsangestellten Teuerungs- und Familienzulagen gewährt.

Um die Besoldungsfrage endgültig zu lösen, wurde als Ergebnis einer Enquete ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der im wesentlichen folgendes bestimmt: Die Einkünfte der Pfarrgeistlichkeit bestehen aus der fixen Bezahlung, Aktivitäts- und Familienzulagen, freier Wohnung oder Wohnungszulage, und Stolartaxen.

Die Pfarrgeistlichkeit wird nach ihrer Vorbildung in vier Gruppen geteilt: 1. solche mit Ausbildung an einer geistlichen Fakultät oder Akademie, 2. mit Matura oder Seminarausbildung, die einer Mittelschulausbildung gleichkommt, 3. Geistliche, die nur vier Klassen Gymnasium und 4. überhaupt keine Gymnasialbildung haben. Die Ein-

[1]) Im August 1921 wurde im Kultusministerium eine eigene Kommission eingesetzt, um die Agrarreform hinsichtlich der Kirchengüter zu beraten.

reihung geschieht durch das Kultusministerium im Einverständnis mit den Diözesanbehörden. Die Bezahlung erfolgt aus der Staatskasse. Die Erhöhung der Gehälter richtet sich nach dem Gesetz für Staatsbeamten. Bei Feststellung des Gehaltes wird die Zeit eingerechnet vom 20. Lebensjahr, die der betreffende als Diakon, Priester, als Lehrer an Volks- und Mittelschulen, als Angestellter beim geistlichen Eparchialgericht oder bei den autonomen Kirchen- und Schulbehörden zugebracht hat. Gewisse kirchliche Strafen haben die Entziehung des Gehaltes zur Folge. Für die Wohnung des Pfarrers (5—6 Zimmer) hat die Pfarrgemeinde zu sorgen. Bei Weigerung derselben bestimmen die staatlichen Behörden im Einvernehmen mit dem geistlichen Gericht eine Zwangssteuerauflage.

Die Pfarrgeistlichkeit hat aber gewisse Handlungen unentgeltlich vorzunehmen: Die gewöhnlichen Liturgien[1]) und Prozessionen,

[1]) Die Liturgie der serbischen Kirche ist jene der übrigen slawisch-orthodoxen Kirchen. Die Kirchenbücher wurden vielfach aus Rußland bezogen. Viel gebraucht waren früher die russisch versifizierten Kirchenlieder, die auch das Muster für serbische abgaben. Eine kirchliche Feier der Serben, die sich bei den Kroaten und Bulgaren nicht findet, ist das sogenannte Krsno ime oder slava (das Fest des Familien- oder Sippenpatrons). Es wird nicht der Patron des einzelnen, sondern der Schutzheilige der ganzen Familie gefeiert, und zwar mit Vor- und Nachfeier (Preslava und Poslužbica). Über den Ursprung dieses Festes, das einmal auch bei den Slowenen bekannt war (Archiv für slaw. Phil. 17 [1895], 630—632), herrschen verschiedene Ansichten. Jedenfalls sind heidnische und altchristliche Elemente vereinigt. Interessant ist auch der serbische Totenkult, besonders die Totenfeier am zweiten Montag nach Ostern (družičalo), die man vom spätrömischen Ahnenfest der Rosalia ableitet. Die kirchlichen Feste der Serben sind vielfach nationale Gedenktage. Vgl. die Abhandlung von N. Miličević im Srpski etnografski Zbornik I, 149 ff. und den Aufsatz von Peco N. in der Zeitschrift für österreichische Volkskunde 19, 117—120. Eine eingehende Schilderung der religiösen Feste der Serben (Weihnachten, Ostern und Georgstag) hat Jastrebov S. verfaßt: Die Gebräuche und Lieder der Serben auf türkischem Gebiet (russ.), Petersburg 1886. Die Mehrheit aller Nationalheiligen der serbischen Kirche gehört dem Stande der serbischen Fürsten und Metropoliten an. Bei der Einreihung einzelner Persönlichkeiten in den Heiligenkalender waren nationale und staatliche Verdienste mitbestimmend. Sehr in Ehren gehalten ist das Gedächtnis der Heiligen aus dem Herrscherhaus der Nemanjiden. Am 13. Februar feiert die Kirche das Gedächtnis des Gründers der ersten serbischen Dynastie, Stefan Nemanja, dessen Gebeine in der von ihm gegründeten Klosterkirche zu Studenica ruhen. Am 24. September ist der Gedenktag König Stefans des Erstgekrönten. Auch Kaiser Uroš II., der Gründer der Klöster Gračanica und Banjska, wurde ob seiner Klostergründungen in die Schar der Heiligen aufgenommen. Der Samstag vor Palmsonntag (Lazareva subota) ist dem Andenken des Caren Lazar geweiht, der in der Schlacht am Amselfeld den Tod fand. In der Klosterkirche von Vrdnik (Neu Ravanica) in der Fruška gora ist seine Ruhestätte. Allen serbischen Heiligen voran steht der Gründer und Patron der Nationalkirche, Sava, dessen Fest am 14. Jänner gefeiert wird. Sein Leichnam ruhte seit 1237 in der vom König Stefan Vladislav (1234—1243) gegründeten Klosterkirche Mileševa bei Prjepolje. 1594 wurden seine Überreste in Belgrad auf Veranlassung Sinan Paschas verbrannt, um nationale Kundgebungen zu verhindern (vgl. Ivić Aleksa, Wann wurden die Reliquien des serbischen Heiligen Sava verbrannt? Berlin 1906). Eine kritisch bearbeitete Geschichte aller serbischen Heiligen fehlt bis jetzt. Ruvarac Ilarion (Serbia Sacra, Novi Sad, 1884) machte einen Versuch. Im Jahre 1901 bewilligte die Synode eine größere Summe zur Herausgabe von Biographien aller serbischen Heiligen. Eine englische Übersetzung des Srbljak (Lives of the Serbian Saints) erschien in London (1921).

Predigt an Sonntagen und kirchlichen oder staatlichen Feiertagen, die Taufe und Firmung in der Kirche oder im Elternhaus, Wasserweihe, Brautexamen, dreimaliges Aufgebot, Trauung mit Ausstellung eines Trauscheines, Einsegnung und Gräberweihe, das Requiem für die Verstorbenen der Pfarrgemeinde, ein Requiem jährlich am Vidovdan für die gefallenen Krieger, die Hauswasserweihe, feierlicher Gottesdienst bei Schulbeginn und zum Schluß, Weihe des Wassers und des Kolač am Savatage, die Vereidigung von Gemeinde- und Staatsbeamten und die Matrikenführung.

Andere kirchliche Funktionen fallen unter das Stolargesetz: Assistenz bei Trauung oder Begräbnis (12 Dinar), bestellte Liturgie (6—20 Dinar) und eigens verlangte liturgische Wasser- oder Gräbersegnungen (6—12 Dinar).

Die Höhe des regelmäßigen Gehaltes und der Zulagen wird also von Vorstudien und Dienstjahren abhängig gemacht.

Dieser Entwurf einer Besoldungsreform erstrebt die Vereinheitlichung der Bezahlung für die gesamte Geistlichkeit. Die erforderlichen Geldmittel sollen Jahresbeiträge des Staates, die vom Staat eingezogenen Stolargebühren und die Erträgnisse der kirchlichen Güter beschaffen. Das Kirchenvermögen wäre nach dem Entwurf von der Agrarreform ausgenommen, die oberste Verwaltung desselben aber dem Staate übergeben, der die Einkünfte nach Abzug der Verwaltungskosten zur Bezahlung der Geistlichkeit verwendet. Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf eine Neuordnung der Pfarrgrenzen und besonders eine Reduktion der Pfarreien vor. Pfarren sollen höchstens 800 Häuser mit 3000 Seelen zählen. Der Anfangsgehalt des Pfarrers würde ungefähr 3000 Dinar betragen und sich nach vierzigjähriger Dienstzeit bis auf 6000 Dinar erhöhen. Für Bischöfe ist eine Dotation von 14.000 Dinar, für den Patriarchen eine solche von 30.000 Dinar jährlich in Aussicht gestellt.

Ein provisorisches Stolar- und Taxengesetz mit Wirksamkeit vom 1. September 1921 bestimmt gewisse Beträge für die Verleihung von Würden oder Auszeichnungen: Bei der Weihe zum Diakon oder Mönch ist ein Betrag von fünf Dinar, bei der Priesterweihe ein solcher von 50 Dinar an den Staat zu entrichten. Für die Würde eines Protopresbyters sind 100 Dinar, für jene eines Hegumens 120, eines Archimandriten 150 Dinar festgesetzt. Bischöfe und Metropoliten bezahlen bei ihrer Ernennung eine Taxe von 500, beziehungsweise 600 Dinar, der Patriarch eine solche von 5000 Dinar. Auch für Eheprozesse ist eine Taxe von 60 Dinar festgesetzt.

Für die Kinder der im Krieg getöteten oder infolge Internierung gestorbenen orthodoxen Geistlichen wurde ein Fond gegründet. Auch die Gründung eines Frauenklosters zur Erziehung dieser Waisenkinder ist in Aussicht genommen.

Die Pension der Geistlichen richtet sich in diesem Entwurf nach jener der Staatsbeamten und wird von der Staatskasse getragen. Sie beginnt normalerweise mit dem 40. Dienstjahr oder bei einem Alter von 70 Jahren. Vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit gelten hinsichtlich der Pensionierung die analogen Bestimmungen für Staatsbeamte. Bei zeit-

licher Defizienz wegen Krankheit erhält der Betreffende nur 70 Prozent des Gehaltes, während 30 Prozent dem Stellvertreter zugewiesen werden. Bei Erledigung der Pfarrei erhält der dieselbe providierende Nachbarpfarrer 50 Prozent des Pfarrgehaltes und der Stolarbeträge.

Für die Pensionierung eines Geistlichen ist ein von drei Ärzten kommissionell gefertigtes Zeugnis notwendig. Die Bestellung dieser Ärzte erfolgt durch das Kultusministerium im Einverständnis mit dem Diözesanbischof. Auf Grund ihres Zeugnisses erfolgt die Pensionierung durch die zuständige geistliche Eparchialbehörde. Appellationen gehen an die nächsthöhere Kirchenbehörde. Auch die Hauptstaatsrechnungskontrolle kann gegen die Pensionierung eines Geistlichen an den Staatsrat Berufung einlegen, wenn die Pensionierung die materiellen Interessen des Staates gefährdet. Für die Geistlichkeit der Karlowitzer Metropolie soll bis zur endgültigen Regelung das königliche Reskript vom Jahre 1868, I, § 1—9, in Geltung bleiben. Doch erfolgt eine Erhöhung ihres Gehaltes aus Staatsmitteln auf die in diesem Entwurf bestimmte Gehaltshöhe.

Ein noch immer in Änderung begriffenes Gebiet ist die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen. Nach der Ausdehnung des serbischen Schulgesetzes auf die Vojvodina verlangte die dritte Bischofskonferenz mit Nachdruck die Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulklassen. Auch wurde die Organisation der Mittelschul-Religionsprofessoren der Karlowitzer Metropolie gutgeheißen. Ebenso wurde die Karlowitzer Synode im Unterrichtsministerium vorstellig und verlangte für den Banat, die Bacska und die Baranya die Wiedereinführung des Religionsunterrichtes an den Mittelschulen mit wöchentlich zwei Stunden. Die Synode von Belgrad protestierte gegen eine Schulreform ohne Religionsunterricht und ersuchte um Einführung des Religionsunterrichtes an allen Mittel- und Fachschulen, auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, und an den Militärschulen.

Neuerliche Verwahrungen wurden notwendig, als der von der Regierung eingesetzte Unterrichtsbeirat, gefördert vom Organ der liberalen Lehrerschaft, Narodna prosveta (Belgrad), ein Schulgesetz ausarbeitete, das nach französischem Vorbild die Ausschaltung der Religion von der Schule überhaupt, die staatliche Einheitsschule ohne Zulassung von Privatschulen und die völlige Laisierung des Unterrichtes bezweckte.

Der vom Unterrichtsministerium eingesetzte Schulreformausschuß empfahl hinsichtlich der Mittelschulen:[1]) Der Religionsunterricht ist auf der Unterstufe wesentlich Dogmatik und Moral. Auf der Oberstufe entfällt ein eigentlicher Religionsunterricht.[2])

---

[1]) Die Mittelschulen teilen sich nach diesem Entwurf von der fünften Klasse an in drei Typen, das humanistische Gymnasium (Latein obligat, Griechisch frei), Realschule und Realgymnasium (moderne Sprachen, im Realgymnasium auch Latein).

[2]) An den Mittelschulen in Serbien und Montenegro, im Banat, in der Bacska und Baranya wurde durch Entscheidung des Kultusministeriums vom September 1920 der Religionsunterricht auf die untersten Klassen beschränkt.

Zum Ersatz soll gleichzeitig mit der allgemeinen Weltgeschichte Religionsgeschichte vorgetragen werden.

Dieser Entwurf bedeutet eine abermalige Verschlechterung, da bisher auch in Serbien und Montenegro bis zur sechsten Klasse einschließlich Religion gelehrt wurde. Der Entwurf beseitigt ferner den Religionsunterricht aus dem vierten Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten und reduziert die Religionslehre im Wesen auf eine christliche Ethik. Die geplante Schulreform entspricht der neuen Staatsverfassung (Art. 16), in der nur von einer moralischen Erziehung in den Grundfragen der christlichen Ethik und im Geiste religiöser Duldung gesprochen wird. In der vielumstrittenen Frage, wer den Religionsunterricht erteilen sollte — in Serbien wurde bis 1919 der Religionsunterricht an den Volksschulen durch die Lehrer, an den Mittelschulen durch Fachleute erteilt —, suchte die Entscheidung des Unterrichtsministeriums vom Dezember 1920 eine Klärung herbeizuführen. Danach wird der Religionsunterricht an den Volksschulen durch Lehrer von gleicher Konfession mit den Schülern erteilt. An Schulen, in denen kein Lehrer derselben Konfession mit den Schülern ist, wird ein vom Kultusministerium über Vorschlag des Schulinspektors ernannter Lehrer herangezogen. Wenn Lehrer desselben Bekenntnisses nicht vorhanden sind, soll der Ortspfarrer, der dazu über Vorschlag des Schulinspektors vom Kultusministerium ernannt wird, den Religionsunterricht übernehmen. Seine Besoldung entspricht den Bezügen des sonst dazu bestellten Lehrers. Lehrplan und Stundenzahl werden vom Kultusministerium genehmigt.

Gegenüber diesen weitgehenden Laisierungsbestrebungen im Schulwesen nahm die orthodoxe Geistlichkeit eine entschiedene Haltung ein. Schon in der Versammlung vom August 1919 wurden durchaus zeitgemäße Forderungen aufgestellt. Eine Eingabe an das Unterrichtsministerium verlangte die Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Volksschulen durch den zuständigen Pfarrer, die Errichtung einer Lehrkanzel für Katechetik, die Durchführung eines einheitlichen Lehrplanes, die Revision der bisher gebrauchten Religionslehrbücher und die Einführung von katechetischen Kursen. Auch die Versammlung der Religionslehrer an Mittelschulen vom 21. Juni 1921 legte gegen die geplante Schulreform, bei der kein Vertreter einer staatlich anerkannten Konfession beigezogen wurde, im Unterrichtsministerium Verwahrung ein.

Endgültig neuorganisiert wurde die Heeresseelsorge durch die Entscheidung des Ministerrates vom 30. Jänner 1920. Das Gesetz unterscheidet aktive und ehrenhalber ernannte Militärseelsorger. Die ersten werden in drei Klassen eingeteilt. Jene der dritten Klasse haben eine Bezahlung von 3000 Dinar und den Rang eines Hauptmanns zweiter Klasse; jene der zweiten Klasse haben eine Bezahlung von 4000 Dinar und den Rang von Hauptleuten erster Klasse. In der ersten Klasse (Majorsrang) ist eine Bezahlung von 5000 Dinar. Zu den festen Bezügen kommen noch Dienst- und Familienzulagen entsprechend jenen der gewöhnlichen Offiziere. Bei der Berechnung der Pension werden die Jahre eingerechnet, die der

Betreffende als Priester, Diakon oder in einer Staatsanstellung zugebracht hat.

An der Spitze der orthodoxen Militärgeistlichkeit steht ein Militärgeistlicher erster Klasse, der gleichzeitig Referent im Ministerium für Heer und Marine ist. Sämtliche aktiven Militärgeistlichen unterstehen dem zuständigen Militärgericht, bei rein kirchlichen Vergehen dem zuständigen kirchlichen Gericht. In Disziplinarangelegenheiten werden sie wie Offiziere behandelt. Die Ernennung der aktiven Militärgeistlichen geschieht durch königlichen Ukas über Vorschlag des Ministers für Heer und Marine und im Einverständnis mit dem Kultusminister. Für Militärgeistliche dritter Klasse sind wenigstens fünf Jahre Priestertum erfordert, für solche zweiter Klasse zehn Jahre. In der ersten Klasse werden wenigstens fünfzehn Jahre vorausgesetzt. In diese Jahre wird aber auch die als Diakon verbrachte Zeit eingerechnet.[1])

Die Notwendigkeit einer Reform der theologischen Ausbildung wurde schon vor dem Weltkrieg wiederholt in orthodoxen Blättern erörtert. Bereits im Jahre 1899 wurde der Plan der Gründung einer orthodoxen Fakultät in Belgrad von Politikern in Erwägung gezogen. Um eine einheitliche theologische Ausbildung aller orthodoxen Geistlichen im neuen Staatswesen zu ermöglichen, wurde im Kultusministerium zu Belgrad eine Enquete veranstaltet, deren erstes Ergebnis war, daß die Lehranstalt von Prizren, die bis dahin der Ausbildung von Geistlichen und Lehrern diente und vom Unterrichtsministerium überwacht wurde, sofort dem Kultusministerium unterstellt wurde. Gleichzeitig wurde ihr Lehrplan jenem der übrigen orthodoxen Lehranstalten angepaßt.[2]) Weiters wurde als Aufnahmsbedingung für theologische Seminare die Vollendung von vier Gymnasialklassen gefordert. Der Zutritt zu theologischen Fakultäten sollte an die Vollendung eines Seminars und eine Reifeprüfung gebunden sein. Für die Kandidaten von Theologieprofessoren wurde eine eigene Fachprüfung verlangt.

Der erste Schritt in der Neuorganisation war die Errichtung einer theologischen Fakultät an der Universität Belgrad, die bereits am 20. Dezember 1920 feierlich eröffnet wurde. Als erste wurden die Lehrkanzeln für alttestamentliches Bibelfach, biblische Geschichte und Archäologie besetzt. Für hebräische, kirchenslawische und griechische Sprache wurden Professoren der philosophischen Fakultät von Belgrad herangezogen. Die Hauptfrage bei der Reform der theologischen Studien, ob geistliche Akademien oder theologische Fakultäten gegründet werden sollten, war damit zugunsten der letzteren entschieden. Eine Fakultät hat zweifellos bessere Aussichten, obwohl die geistliche Akademie von Chalkis (Dauer fünf Jahre, Aufnahmsbedingung vollendetes Gymnasium) und auch jene in

[1]) Katholischerseits ist in der ersten Klasse ein Militärgeistlicher, der den Rang des Apostolischen Feldvikars der früheren österreichisch-ungarischen Armee hat.

[2]) Entscheidung des Kultusministeriums vom 12. Jänner 1921, Zahl 470.

Rußland (Kazan, Kiev, Moskau und Petersburg) auf theologischem Gebiet Hervorragendes geleistet haben.[1])

Noch im Jahre 1920 wurde auch das Seminar Sv. Sava von Belgrad nach Karlowitz übertragen und im folgenden Jahre die seit der Kriegszeit geschlossene Lehranstalt in Cetinje wieder eröffnet. In Sarajevo waren wesentliche Änderungen nicht erforderlich. Die Wiederinstandsetzung des Seminars in Zara, dessen Übertragung nach Sebenico verlangt wird, ist im Gange.

Ein weiterer Schritt in der Neuorganisation war die Gründung einer orthodoxen Fakultät in Agram und eines Seminars in Bitolj (Monastir).

Gegenwärtig bestehen also zwei Fakultäten (Belgrad, Agram) und sechs theologische Seminare (Karlowitz, Sarajevo, Cetinje, Prizren, Zara und Bitolj). An der theologischen Fakultät zu Belgrad studierten im Jahre 1920/21 bei einer Gesamtzahl von 7030 Hörern 57 Theologen (10 ordentliche Hörer). In der Theologie zu Sarajevo (4 Klassen) waren 1920/21 63 Zöglinge, in Prizren (4 Klassen) 150 Schüler, in der Lehranstalt zu Karlowitz 1920/21 in 5 Klassen 186 Schüler (8 Russen). Die wiedereröffnete Anstalt in Cetinje zählt 42 Schüler. Die theologische Fakultät zu Agram,[2]) deren Gründung infolge der unzureichenden Zahl von geeigneten Professoren und Schülern auch orthodoxerseits bekämpft wurde, begann ihre Tätigkeit im Herbst 1921. 13 serbische Theologen studieren in England als Stipendisten des Kultusministeriums von Belgrad, nachdem sie bis 1921 durch anglikanische Fonde unterstützt worden waren. Auch an der orthodoxen Fakultät zu Athen sind mehrere Theologen.[3])

Nach einer Entscheidung des Ministers für Heer und Marine vom 25. Oktober 1919 sind geistliche Personen (Geistliche, Diakone, Mönche) und Kandidaten des geistlichen Standes aller in Südslawien anerkannten Konfessionen von Militärdienst und Waffenübung befreit. Zu den Kandidaten des geistlichen Standes werden gerechnet Hörer einer theologischen Fakultät oder Akademie, eines theologischen Seminars und die Zöglinge der Mönchsschule.

Für die Weiterbildung des Klerus bestehen verschiedene theologische Zeitschriften mit wissenschaftlich nicht immer einwandfreien Abhandlungen: Chrišćanski Vesnik (Belgrad 1880 ff. [erscheint nicht mehr]), Vesnik srpske crkve (Belgrad 1890 ff.), Pregled (Nisch), Novi put (Belgrad [eine Quartalzeitschrift zur Förderung des kirchlichen Lebens]).[4]) Auch die Kirchenzeitung Glasnik des

---

[1]) Vgl. die interessante Schrift von Radovan Kazimirović. Die theologische Fakultät an der Belgrader Universität, Belgrad 1913 (serb.). Kazimirović verlangt volle Freiheit der theologischen Fakultät von jeder kirchlichen Aufsicht.

[2]) Katholischerseits sind zwei theologische Fakultäten (Agram, Laibach) und vier Priesterseminare (Marburg, Djakovo, Zara, Sarajevo). Die Lehranstalt von Zara wird verlegt werden.

[3]) Eine Verordnung des Kultusministeriums vom 23. August 1921 begrenzt die Zahl der Staatsstipendisten in den vier orthodoxen Seminaren auf 190 Theologen.

[4]) Eine Volkszeitschrift zur Förderung der Religiosität ist Bogomolja (Belgrad).

Patriarchates enthält verschiedene Abhandlungen. Die wissenschaftliche und theologisch-literarische Tätigkeit war bisher bei der Geistlichkeit Serbiens nicht in jenem reichen Ausmaß entwickelt wie in der Kirche des Karlowitzer Patriarchates. An Einzelschriften und Veröffentlichungen in Zeitschriften ist zwar kein Mangel. An theologischen Lehrbüchern seien besonders erwähnt: Eine gediegene Dogmatik vom früheren Rektor der Belgrader Lehranstalt Sv. Sava, Veselinović (Belgrad 1912). Ein liturgisches Handbuch verfaßte Professor Lazar Marković (Karlowitz 1918—1920), eine Kirchengeschichte nach den Vorlesungen des Professors der Czernowitzer orthodoxen Fakultät Popović gab Stojkov heraus, eine Apologetik verfaßte Professor Čurić Nikolaj, eine Kirchengeschichte erschien 1920 von Professor Grujić in Belgrad.

Um eine Neuorganisation des orthodoxen Klosterwesens herbeizuführen, übernahm die Metropolitansynode die Ausarbeitung neuer Statuten. Auf der Mönchsversammlung im Kloster Rakovica bei Belgrad (September 1920) wurde die Vereinigung aller Klöster Südslawiens zu einem Verband beraten und ein Verfassungsentwurf für diese Klöstervereinigung vorgelesen. Die Mönchsversammlung im Mai 1921 genehmigte die Vereinigung sämtlicher Klöster und billigte gleichzeitig den Statutenentwurf für dieselbe. Viel erhofft man sich für die Hebung des Mönchswesens von der Klosterschule (Juvenat) in Rakovica, die von einem Archimandriten geleitet wird. Aufnahmsbedingung ist die Vollendung von wenigstens vier Klassen Volksschule und ein Alter von weniger als 17 Jahren. Den 40 Zöglingen, die im Schuljahr 1920/21 ausgewiesen wurden, erteilten Professoren aus Belgrad Unterricht. Auch dem serbischen Kloster Sv. Arangjela in Jerusalem (eine Stiftung König Milutins [1282—1321]) wird neuerdings wieder größere Aufmerksamkeit von der Regierung geschenkt, ebenso dem Chilandarkloster am Athos, dessen nationaler Charakter durch die Kanonismen des ökumenischen Patriarchates bedroht war.

Viertes Kapitel.

Abschließendes.

§ 10. Die Zukunft der Orthodoxie und des Katholizismus in Südslawien.

Die großen Umwälzungen am Balkan und im Süden der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie werden auf kirchenpolitischem und innerkirchlichem Gebiet von weittragenden Folgen begleitet sein. Wie wird sich die serbische Nationalkirche, deren einheitliches Arbeitsfeld so bedeutend erweitert wurde, weiter entwickeln? Welche Zukunftsaussichten hat der Katholizismus? Die Beantwortung dieser Fragen möge den Abschluß meines Buches bilden.

Eine der wichtigsten Fragen der serbischen Nationalkirche ist vor allem die Behebung der inneren Krisis infolge der Reform-

bestrebungen des niederen Klerus. Diese Bewegung greift bis in die achtziger Jahre zurück. Einzelne Forderungen wurden wiederholt auf den Karlowitzer Kirchenkongressen vorgebracht, da ähnliche Strömungen auch unter den Orthodoxen Rußlands und Bulgariens herrschten. Mitursache ist auch der große Gegensatz zwischen Hierarchie und gewöhnlicher Geistlichkeit, der in keiner christlichen Konfession so ausgeprägt ist wie unter den Orthodoxen. Es stehen sich geradezu zwei Kasten gegenüber, da die Bischöfe gewohnheitsrechtlich nur dem Mönchtum entnommen werden, beziehungsweise, wenn sie früher Weltpriester waren, vor der Bischofsweihe in den Mönchstand aufgenommen werden. Schon vor dem Krieg wurden in Serbien, Bosnien und Dalmatien orthodoxe Klerusverbände geschaffen. Nach ihrer Vereinigung im orthodoxen Klerusverband Südslawiens traten sie auf dem Klerustag in Belgrad am 21. Oktober 1919 mit folgenden Forderungen vor die Öffentlichkeit: Gestattung einer zweiten und dritten Ehe für verwitwete Geistliche, Ernennung verehelichter Priester zu Bischöfen, Ergänzung der Bischofskonferenz (Arhijerejski Sabor) durch gewöhnliche Priester, Vereinigung des gesamten Kirchen- und Klostervermögens in einem Religionsfond, aus dem Bischöfe, Priester und Kirchen zu erhalten sind, gleichmäßige Bezahlung der Geistlichen und Aufhebung aller Rangunterschiede, Einführung der Volkssprache (Serbisch, Kroatisch) in die Liturgie. Die erstgenannte Forderung, die seit 1900 wiederholt in Broschüren und Zeitungen erhoben wurde — auch der orthodoxe Kirchenrechtsprofessor Bischof Milaš von Zara verteidigt sie —, wurde sozusagen mit einem Ultimatum dem Belgrader Erzbischof übergeben. Bald darauf schlossen verschiedene verwitwete Geistliche in Belgrad und anderen Orten eine zweite Ehe, ohne das Urteil der Kirche abzuwarten. Auf der Metropolitanversammlung am 10. Dezember 1920 wurde diese Forderung der Geistlichkeit zwar als zeitgemäß anerkannt, doch erklärten sich die Bischöfe für nicht berechtigt, die Angelegenheit ohne ein allgemeines Konzil zu lösen. Um wenigstens den Consensus ecclesiae dispersae in der Form eines Theologumenon zu gewinnen, reiste Bischof Velimirović nach Athen und Konstantinopel. Gleichzeitig wurden Priester, die bereits eine zweite Ehe geschlossen hatten, a divinis suspendiert, die bei solchen Trauungen fungierenden Priester aber dem Eparchialgericht zur Bestrafung übergeben.

Die Reformpartei des orthodoxen Klerus wurde von den theologischen Zeitschriften der Serben rege unterstützt. Besonders Srpska Crkva (Sarajevo) und Vesnik (Belgrad) führten eine harte Sprache gegenüber den Metropoliten, die sie als Haupthindernis alles Fortschrittes bezeichneten. Im Jahre 1920 ermächtigte die Patriarchalsynode von Konstantinopel die serbischen Metropoliten, bis zur endgültigen Entscheidung dieser Frage auf einem allgemeinen Kirchenkonzil in einzelnen berücksichtigenswerten Fällen zu dispensieren.

Eine bemerkenswerte Erscheinung in der serbischen Nationalkirche sind auch gewisse Unionsbestrebungen, die von den Orthodoxen selbst ausgehen. Ebenso wie das Patriarchat von Konstantinopel sucht die serbische Nationalkirche, wohl auch aus politischen Erwägun-

gen, ein freundschaftliches Verhältnis zur anglikanischen Kirche zu gewinnen. Die Beziehungen der Anglikaner zu den Orthodoxen reichen zurück in die Zeit unmittelbar vor dem Kriege. Schon damals zeigten sich starke Strömungen besonders zwischen der russischen und amerikanischen Episkopalkirche.[1]) In den Kreisen der Baptisten-Weltunion wurde auch die Gründung einer amerikanisch-protestantischen Universität für die Balkanstaaten in Erwägung gezogen.[2]) Auch die Beziehungen der Anglikaner zur orthodoxen Kirche waren ziemlich enge.[3]) Serbische Kreise sahen vor dem Krieg die Ursache dieser anglikanischen Annäherungsversuche im Bestreben derselben, nach der Verdrängung des Katholizismus am Balkan durch die Orthodoxie die gesetzliche Anerkennung ihrer Hierarchie zu erlangen.[4])

Von großer Bedeutung war die Bildung der russischen Gesellschaft zur Förderung guter Beziehungen zum Anglikanismus, die in einer Konferenz der Bischöfe aus der Kirchenprovinz Canterbury beschlossen wurde. Im Jahre 1913 wurde auch die Vereinigung vom Heiligen Synod zu Petersburg amtlich genehmigt.[5])

Die Berührungen der serbischen Kirche mit dem Anglikanismus hängen innig mit den politischen Ereignissen in Rußland zusammen. Nach dem Sturz des Zaren in Rußland fand die dortige Orthodoxie eine Stütze im Erzbischof von Canterbury. Auch zahlreiche aus Serbien geflüchtete Geistliche, besonders die Metropoliten, wurden in England gastfreundlich aufgenommen. Daß die Anglikaner mit einer Annäherung der Orthodoxie rechnen, beweist die Gründung der Anglo Eastern Association und des Serbian Church Aid Found, auf deren Kosten serbische Theologen in Oxford erzogen wurden.[6]) Die seit März 1920 erscheinende Vierteljahrsschrift „The Christian East" behandelt alle Fragen der Orthodoxie mit der offenkundigen Absicht einer Union.[7]) Auffällig sind auch die Artikel über den Anglikanismus in den serbisch-orthodoxen Blättern. Es bestehen zwar bedeutende dogmatische und kirchenrechtliche Unterschiede. Doch ist die russische Kirche hinsichtlich des Filioque und der Zahl der allgemeinen Kirchenversammlungen (England anerkennt sechs) zu Zugeständnissen bereit. Schwieriger ist die Frage der Sakramente. Dagegen kommen die organisatorischen Unterschiede für die Serbisch-Orthodoxen nicht so sehr in Betracht. Serbischerseits herrscht diesbezüglich — Montenegro ausgenommen — eine freiere Auffassung. Tatsächlich wurde die orthodoxe Kirche in Bosnien und Karlowitz auf Grund ihrer Verfassungsgesetze von Laien beherrscht.

---

1) Echo d'Orient, 8, 138—148.
2) Orientalisches Archiv, 1, 128ff.
3) Roma e l'Oriente, 2, 118ff.
4) Glasnik der orthodoxen Kirche Serbiens, 13 (Belgrad 1912), 34.
5) Aufschlüsse über diese Unionsbestrebungen geben die Jahresberichte der Zeitschrift Eirene, die von der Gesellschaft der anglikanischen und orientalisch-orthodoxen Kirchenunion herausgegeben wurden.
6) Auf Kosten anglikanischer Kreise wurden auch liturgische Bücher (Trebnik, Služebnik) zur Verteilung an serbische Kirchen gedruckt.
7) In Serbien arbeitet im Sinne der englisch-amerikanischen Bestrebungen die religiöse Zeitschrift „Sabornica" (Belgrad).

Die Union mit den Anglikanern könnte aber nur auf einer allgemeinen orthodoxen Kirchenversammlung, wie sie für 1921 geplant war, durchgeführt werden. Man denkt deshalb in England vorderhand nur an eine External unity. Der freundliche Empfang der orthodoxen Delegation auf der sechsten anglikanischen Kirchenkonferenz von Lambeth (London) hat die Sympathien noch gesteigert.[1]) An der feierlichen Prozession in der Albankathedrale von London nahmen die orthodoxen Metropoliten mit den anglikanischen Bischöfen in vollem Ornate teil. Obwohl die Methodisten Amerikas mehrere Bischöfe zum Studium der kirchlichen Verhältnisse nach Serbien geschickt haben, ist ihr Einfluß gegenüber jenem Englands unbedeutend. Auch beim akatholischen Kirchenkongreß (Faith and Law) von Genf war die serbische Kirche durch den Bischof von Timok und mehrere Theologen vertreten. Ihnen hatte sich der orthodoxe Metropolit Eulogius von Wolhynien angeschlossen.

Die Fortschritte der serbischen nationalen Kirche in Südslawien beruhen vorderhand auf organisatorischem Gebiete. Das neue Patriarchat mit seinen 27 Bistümern und über 150 Klöstern übertrifft bereits bedeutend den kirchlichen Rechtsbereich des ehemaligen Patriarchates von Peć. Beachtenswert sind die Gründung der beiden Fakultäten in Belgrad und Agram und die Tätigkeit des Bischofs Dositej, der in Karpathenrußland unter den dortigen griechisch-unierten Ruthenen eine rege Tätigkeit entfaltete und auch den ersten drei absolvierten Theologen der tschechischen Schismatiker die Diakonatsweihe erteilte. Auf seine Bemühungen hin wurden zehn Theologen aus der Tschechoslowakei an die orthodoxe Fakultät nach Belgrad gezogen und auch vom Patriarchen der erste Bischof (Gorazd) der tschechichen Reformistenpartei in Belgrad feierlich geweiht. Bemerkenswert ist ferner die Wirksamkeit des Bischofs Nikolaj in Amerika, wo 30 serbische Auswanderergemeinden mit ungefähr 50 Priestern beim serbischen Patriarchat kirchlichen Anschluß suchen.

Gegenüber diesen organisatorischen Fortschritten zeigt das Innenleben der orthodoxen Kirche wenig Erfreuliches. Schon die geringe Zahl der Priesterberufe und die zahlreichen Ehescheidungen geben ein trauriges Bild. Auch die Laisierung von Geistlichen kommt häufig vor. In der Karlowitzer Diözese allein haben in den Jahren 1919/20 gegen zwanzig Priester ihre Pfarrei verlassen und einen weltlichen Beruf ergriffen. Zu beklagen ist, daß die Fachblätter des orthodoxen Klerus in theologisch-wissenschaftlicher Hinsicht wenig bedeutsam sind. Vergeblich sucht man in ihnen einen großzügigen Seelsorgeplan, um das in Serbien darniederliegende religiöse Leben wieder zu heben.

Die heikelste Frage Südslawiens ist zweifellos das religiöse Problem, besonders wenn auch die Zukunft des Katholizismus in Erwägung gezogen wird. Zwei große Kulturen ringen im Süden um die Vorherschaft: Die serbisch-byzantinische und die katho-

---

[1]) Die Beschlüsse dieser Konferenz zur Unionssache enthält die Schrift Lambeth and Reunion, London 1921, 5—8.

lische, der in Dalmatien venezianische und in Kroatien und Slowenien starke deutsche Einflüsse beigemengt sind. Der Kampf beider Kulturen beginnt in den Balkanländern mit dem 12. Jahrhundert. Schrittweise wurde Rom, dessen kirchlicher Einfluß im 5. Jahrh. noch bis in die Dobrudscha und im Süden bis gegen Saloniki reichte, zurückgedrängt, so daß um die Mitte des 18. Jahrh. das katholische Leben in Serbien und Montenegro fast gänzlich vernichtet war.

Eine Folge der verschiedenen Friedensschlüsse wird zunächst sein, daß die beiden orthodoxen Staaten Serbien und Rumänien ihre Machtsphäre gegen Westen ausdehnen. Serbiens Einfluß reicht bis unter Klagenfurt, Rumäniens Bedeutung bis nach Arad und den Oberlauf der Theiß. Die Grenzlinie zwischen der römischen und orientalischen Kirche ist nicht mehr die Kammlinie der Karpathen. Infolge der Friedensschlüsse wurde die Grenze weiter nach Westen verschoben, da die Bukowina und vier ungarische Bistümer (Siebenbürgen, Großwardein, Csanat, Szatmar) unter Rumänien kamen, dessen Staatskirche die orthodoxe ist. Noch ungünstiger gestaltet sich die Lage in der Wojwodina und im Banat, wo ein Teil des Erzbistums von Kalosca tatsächlich dem Einfluß des Erzbischofs entzogen wurde. Durch die Aufteilung des Banates unter Südslawien und Rumänien wurde auch das Csanater Bistum, dessen Bischofsitz Temesvár an Rumänien gefallen ist, zerrissen. Die Friedensverträge bedeuten also zweifellos eine numerische Schwächung der Katholiken gegenüber den Orthodoxen, da im Osten (Makedonien, Timokgebiet) starke orthodoxe Bevölkerungsteile angegliedert wurden. Durch die Verhandlungen von San Margherita kamen ferner über 500.000 katholische Kroaten und Slowenen an Italien, ebenso das Glagolicagebiet, in dem die Wiedererweckung des kroatischen Nationalgedankens mächtig gefördert wurde.

Die statistischen Verhältnisse ergeben nach der Volkszählung des Jahres 1921 ungefähr folgendes Bild: Von etwa 11,590.792 Bewohnern sind orthodox 5,454.212 (46·9%), katholisch 4,474.869 (39·6), protestantisch 235.169 (1·9). Prozentuell verteilen sich die einzelnen Konfessionen: In Nordserbien sind: Orthodoxe 99%, Katholiken 0·3; Südserbien: 49·9 und 0·4; Montenegro: 82 und 7; Wojwodina 34·7 und 52·5 (Protestanten 10·9); Bosnien-Herzegowina: 43·5 und 23·3 (Protestanten 0·2); Dalmatien: 16·9 und 82·9 (0·1); Kroatien: 24·1 und 73·2 (1·9); Slowenien: Katholiken 97·6 (Protestanten 2·3). Orthodoxe wurden für Slowenien nach der Volkszählung vom Jahre 1910 kaum einige Hundert ausgewiesen.[1]) Zu Serbien, das vor den Balkankriegen rund 2,700.000 Einwohner zählte, und zu dem nach dem Balkankrieg der Türkei und Bulgarien abgenommenen Gebiet kamen im Jahre 1918 noch Montenegro, Kroatien, Slawonien, Bosnien-Herzegowina, Dalmatien, Krain, Teile von Steiermark, Kärnten und Ungarn. Der Staat ist aus einem früher fast

---

[1]) Von den abgetrennten Gebieten des Küstenlandes wies die Volkszählung für 1910 aus: Görz 157.000, Triest 92.000 und Istrien 237.000 Südslawen, überwiegend Katholiken.

ausschließlich orthodoxen zu einem konfessionell gemischten geworden.[1])

Die Vereinigung der Südslawen in einem einheitlichen Staatswesen wird, was ihre konfessionelle Bedeutung anbelangt, verschieden beurteilt. Wenn wir dem Urteil von Politikern folgen, so müßte die Lage des Katholizismus in Südslawien geradezu als gefährdet betrachtet werden. So meint Watson Seton (Scotus viator), daß die staatliche Einheit der Südslawen die Kroaten unvermeidlich der Orthodoxie zuführen müsse.[2]) Ähnlich prophezeite schon vor mehreren Jahren der Agramer Obzor[3]), der Triumph der panserbischen Idee werde den Triumph der orientalischen Kultur über jene des Abendlandes bedeuten. Noch weiter geht Stojanović Nikola, wenn er schreibt[4]): „Der Zusammenbruch des Klerikalismus (=Katholizismus) in unserem Volk bedeutet auch das völlige Ende des Kroatentums." Auch Harnack, einer der besten Kenner des orientalischen Kirchentums, schrieb anläßlich des ersten Balkankrieges folgende Worte, die auch für die jetzige kirchenpolitische Lage Geltung haben[5]): „Auf der Balkanhalbinsel wird zurzeit an einer neuen Grenze gearbeitet. Sie wird die zukünftige Grenze zwischen Morgen- und Abendland sein. Alles Land, welches die orthodoxen Völker nach dem Sturz der türkischen Herrschaft erhalten, wird endgültig dem Geist des Morgenlandes untertan sein und dem tiefern Geist des Abendlandes entrückt werden. Dagegen wird alles Land, welches unter den entscheidenden Einfluß einer abendländischen Macht, beziehungsweise der römischen Kirche kommt, allmählich vom Geist des Abendlandes erfüllt werden."

In Gegensatze zu diesen pessimistischen Urteilen steht die Hoffnung bedeutender südslawischer Katholiken, wie Stroßmayer, Mahnić und Krek, die als eine Frucht der nationalen Vereinigung der Südslawen auch die Verbrüderung der orthodoxen und römischen Kirche erhofften. Um ungeachtet dieser widersprechenden Urteile die kommenden Ereignisse richtig zu beurteilen, ist ein geschichtlicher Rückblick auf die religiösen Verhältnisse der Katholiken in den orthodoxen Staaten Serbien und Montenegro vor Ausbruch des Weltkrieges notwendig.

Das 19. Jahrh. hat in den slawischen Balkanländern wichtige Veränderungen zugunsten des Katholizismus gebracht. Die erste Anregung, den Katholizismus Serbiens wieder emporzubringen, ging

---

[1]) Die Nationalitätenverhältnisse Südslawiens sind folgende: Serben (orthodox) sind hauptsächlich im Osten. Das katholische Element ist im Westen (Kroaten und Slowenen), aber auch am Westrand (etwa 400.000 Albaner), ferner in der Wojwodina, wo ungefähr 200.000 Bunjevcen (Kroaten) leben. Orthodox sind auch die Rumänen im Negotiner Kreis (0·25 Mill.) und die Bulgaren (0·35). Die Deutschen (0·50 Mill.) und Magyaren (0·50 Mill.), die hauptsächlich in der Wojwodina (Banat und Bacska) wohnen, gehören großenteils der protestantischen Konfession an.

[2]) Die südslawische Frage im Habsburgerreich, Berlin 1913.

[3]) 18. Februar 1912.

[4]) Srbobran 10. August 1912.

[5]) Der Geist der morgenländischen Kirche, Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften 7 (Berlin 1913), 181.

vom tatkräftigen Bischof Stroßmayer von Djakovo aus, den Rom im Jahre 1852 zum Apostolischen Administrator des Bistums Belgrad-Semendria ernannt hatte. Seinen Bemühungen ist die Errichtung von drei Missionsstationen (Belgrad, Nisch und Kragujevac) zu danken. Zugunsten des Katholizismus sprachen auch die serbischen Gesetzesvorlagen vom 9. September 1853 und 16. Juni 1855. Erstere gewährte den staatlich anerkannten Religionsbekenntnissen die Möglichkeit, Kirchen zu erbauen und Pfarrgemeinden zu bilden, um die kirchlichen Bedürfnisse sicherzustellen. Das Gesetz vom Jahre 1855 bewilligte den Bau einer katholischen Kirche in Belgrad aus Staatsmitteln und die Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 300 Talern zur Erhaltung eines katholischen Priesters, bis die Pfarrgemeinde selbst die Bezahlung übernehmen könne. Zur tatsächlichen Durchführung beider Gesetze kam es jedoch nicht. Keinen Erfolg hatte Bischof Stroßmayer, als er der serbischen Regierung den Abschluß eines Konkordates mit Rom empfahl. Ähnlich erging es dem Wiener Nuntius Galimberti im Jahre 1892. Die Verhandlungen scheiterten immer wieder an der Frage der gemischten Ehen und slawischen Kultsprache.[1])

Die serbische Staatsverfassung des Jahres 1901 gewährte gesetzlich unbegrenzte Religionsfreiheit, jedoch war jede Proselytenmacherei gegen die orthodoxe Staatsreligion verboten. Der Verkehr mit ausländischen Kirchenbehörden unterlag der Überwachung des Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten. Diese gesetzlichen Bestimmungen waren sehr dehnbar und konnten bei Bedarf auch gegen den Katholizismus angewendet werden. Für die Dauer war die bisherige Lage des Katholizismus auch vom Standpunkt der serbischen Politik nicht haltbar, da die Katholiken Serbiens seit 1886 zum Verband der Erzdiözese Skutari gehörten, Österreich aber in Albanien und überhaupt auf türkischem Gebiet das religiöse Protektorat ausübte.[2])

Als durch die Verträge von Bukarest-London in dem neu erworbenen Gebiet Prizren-Skoplje eine größere Anzahl von Katholiken zu Serbien gekommen war, wurden die Konkordatsverhandlungen mit Rom aufgenommen. Am 23. Juni 1914 erfolgte die Unterzeichnung des Konkordates durch den Kardinalstaatssekretär und den serbischen Bevollmächtigten Vesnić. Das serbische Konkordat war nach dem Schema des montenegrinischen ausgearbeitet, enthielt aber in mehrerer Hinsicht weitergehende Bestimmungen.[3])

Beide Konkordate werden wohl bei einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Südslawien herangezogen werden. Die Hauptschwierigkeit der Konkordatsverhandlungen mit Serbien und Montenegro lag in der Frage der gemischten Ehen.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§ 10 und Entscheidung vom 9. September 1853) war nämlich eine Mischehe serbischer Staats-

---

[1]) Vgl. die Schrift des serbischen Unterrichtsministers St. Novaković, Die katholische Kirche in Serbien, Belgrad 1907 (serbisch).

[2]) Ippen Th., Das religiöse Protektorat Österreich-Ungarns in der Türkei, Die Kultur, 3 (Wien 1901/02), 298—310.

[3]) Den Wortlaut des Konkordates enthält das Amtsblatt der serbischen Regierung, Srpski novine 81 (1914), Nr. 199.

angehöriger nur gültig, wenn sie vor dem zuständigen orthodoxen Pfarrer geschlossen und für sämtliche Kinder die orthodoxe Erziehung gewährleistet wurde. Das Konkordat beseitigte zunächst die kirchlichen Protektoratsrechte Österreichs über die Katholiken Neuserbiens. Ein Protektoratsrecht — wenn dieser Ausdruck nach dem Konkordatsabschluß überhaupt noch zulässig war — hätte Österreich-Ungarn im neuerworbenen serbischen Gebiet nur für jene Kirchen, Klöster und Schulen ausüben können, die österreichisches Eigentum waren. Das Konkordat bestimmte ferner eine eigene römisch-katholische Kirchenprovinz Serbien mit dem Erzbistum Belgrad (Sitz Belgrad) für Altserbien und der Suffragandiözese Skoplje für das neuserbische Gebiet.[1]) Beide Bistümer wurden aus dem Jurisdiktionsbereich der Propaganda ausgeschieden und dem Papste unmittelbar unterstellt. Die Ernennung der Bischöfe sollte Rom im Einverständnis mit der Regierung vornehmen. Der Gehalt des Erzbischofs war mit 16.000, jener des Bischofs von Skoplje mit 10.000 Dinar festgesetzt. Ihre Pensionsbezüge sollten jene von Staatsbeamten sein. Geplant war auch die Errichtung eines Seminars in Belgrad mit serbischer Unterrichtssprache für die nichtkirchlichen, rein profanen Fächer. Die Gründung eines Domkapitels wird im Konkordat nicht erwähnt. Sämtliche Kultusgebäude, bischöfliche Residenzen, das Seminar und die Pfarrhäuser waren steuerfrei. Für das Seminar wurde auch eine jährliche Staatsbeihilfe festgesetzt. Die Errichtung von Pfarreien und Ernennung der Pfarrer sollte durch die Bischöfe im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen.[2])

In der Vermögensverwaltung wurde die katholische Kirche als juridische Persönlichkeit mit Erwerbsfähigkeit anerkannt.

Von größter Wichtigkeit waren die Vereinbarungen über den katholischen Religionsunterricht und die Mischehen. Nach Artikel 10 ist der Religionsunterricht in den Staatsschulen durch Katecheten oder Pfarrer zu erteilen, die vom Bischof und Kultusministerium ernannt werden. Ihre Besoldung erfolgt durch den Staat. Damit wurde der Religionsunterricht und das Aufsichtsrecht der Bischöfe in Staats- und Privatschulen gesichert, während bis 1914 die katholischen Kinder ohne Religionsunterricht blieben, wenn sie nicht privat zum Pfarrer gehen wollten.[3])

---

[1]) Das alte Bistum Skoplje hatte seit dem 18. Jahrh. die Residenz in Prizren. Die zehn Pfarreien dürften gegen 20.000 Katholiken gezählt haben.

[2]) Artikel 9, der über die Errichtung von Pfarreien und Anstellung von Seelsorgsgeistlichen sprach, enthielt eine Lücke. Zur Anstellung von Ausländern in der katholischen Seelsorge war eine Bewilligung der Regierung erforderlich, ebenso wurde vor der Ernennung von Geistlichen, die das serbische Staatsbürgerrecht besaßen, eine vorausgehende Anfrage beim Kultusministerium verlangt. In dieser Bestimmung des serbischen Konkordats fehlt aber das Rekursrecht der Bischöfe gegen eventuelle Verschleppungen ihrer Anträge durch das Kultusministerium. Vgl. dagegen das österreichische Konkordat, § 20.

[3]) Nicht berührt wurde im Konkordat die Frage, ob katholische Ordensleute Privatschulen errichten dürfen. Praktisch ist die Sache allerdings seit 1918 gelöst, da in Sarajevo, Zvornik, Travnik und anderen Orten bereits katholische, von Ordensleuten geleitete Privatschulen bestehen.

Ein weiteres Hindernis der Entwicklung des Katholizismus in Serbien beseitigten Artikel 12—14, in welchen die serbische Regierung die Gültigkeit der katholischen Ehen und der vor dem katholischen Pfarrer geschlossenen Mischehen formell anerkannte. Beim Eingehen einer Mischehe konnte der katholische Ehegatte [1]) bestimmen, daß alle Kinder dieser Ehe katholisch erzogen werden. Bei Ehestreitigkeiten zwischen Personen gemischter Konfession, die vor dem katholischen Pfarrer die Ehe geschlossen hatten, sollte mit Ausnahme von rein bürgerlichen Angelegenheiten das kirchliche Ehegericht zuständig sein.[2])

In liturgischer Hinsicht bewilligte Rom, daß beim feierlichen Gottesdienst das Gebet für den Herrscher (Domine salvum fac regem) je nach den Ortsverhältnissen lateinisch oder slawisch (serbisch) gesungen werde. Gleichzeitig mit dem Wortlaut des Konkordates veröffentlichte die serbische Regierung eine Erklärung des Kardinalstaatssekretärs vom 24. Juni 1914, in der der Papst für Serbien auch den Gebrauch der altslawischen Sprache und glagolitischen Schrift in der Liturgie bewilligte. Dieses Privileg sollte jedoch nur für jene katholischen Pfarreien gelten, die der Apostolische Stuhl auf Grund der Nationalitätenverhältnisse namentlich bekanntgeben wollte. Für diese Pfarreien war ferner die Bestimmung der Ritenkongregation vom 18. Dezember 1906, Nr. 4196, wirksam, die den Gebrauch des römischen Rituals (für Taufe, Ehe, Funeralien), den Gesang und die Rezitation der Gebete, der Epistel und des Evangeliums in slawischer Sprache regelte. Rituale, Epistel- und Evangelienbuch sollten in der Cyrillica gedruckt werden. Das Missale in glagolitischer Schrift durfte nur für den Privatgebrauch der Gläubigen ins Serbische übersetzt werden.[3])

In Montenegro konnte von einer katholischen Frage überhaupt erst seit dem Berliner Kongreß gesprochen werden. Aus dem Gesetzbuch des Vladika Peter I., das im Jahre 1855 neu bearbeitet wurde, ist deutlich zu ersehen, daß in den sechziger Jahren nur die orthodoxe Religion im Fürstentum heimisch war. Durch Artikel 28 des Berliner Kongresses kam eine nicht unbedeutende Zahl von Katholiken — der Nationalität nach Albanesen — an Montenegro.

---

[1]) Das gleiche Recht ist wohl auch der katholischen Ehefrau eingeräumt.

[2]) Dasselbe beansprucht auch die orthodoxe Kirche für Mischehen, die vor ihrem Forum geschlossen wurden (Kirchenverfassung Serbiens vom 30. September 1862, § 45).

[3]) Dieser wichtige Zusatz wurde zugleich mit dem Konkordat in der serbischen Staatszeitung (Srpske Novine 1914, Nr. 199) veröffentlicht. Nach der staatlichen Statistik Serbiens befanden sich im alten und neuerworbenen Gebiet 4,489.646 Einwohner. Katholiken waren in Altserbien — darunter verstehe ich das serbische Territorium vor 1913, nicht Raz-Novibazar — 8400 gegenüber 2,881.200 Gesamtbevölkerung (Statistik 1910). Die Zahl der Katholiken im neuerworbenen Gebiet war mit Genauigkeit nicht festzustellen. Jedenfalls handelt es sich um mehrere Tausende, der Nationalität nach zumeist Albanesen, die bis 1914 unter dem Protektorat Österreich-Ungarns standen. Die Katholiken Altserbiens waren zum Großteil Ausländer, unter denen das deutsche und ungarische Element stark vertreten war.

Das Konkordat[1]) vom 18. August 1886 beseitigte die bisherigen Protektoratsrechte Österreich-Ungarns und gab das neuerlangte Gebiet, das bis dahin dem apostolischen Vikariat Bosnien, beziehungsweise Herzegowina angehörte, kirchlich unter die Jurisdiktion des Erzbischofs von Antivari, der Rom unmittelbar unterstellt wurde.[2]) Seine Ernennung erfolgte durch den Apostolischen Stuhl im Einvernehmen mit der Regierung, die ihm als Jahresgehalt 5000 Franken anwies. Da die Errichtung eines eigenen Seminars bei der geringen Zahl von Kandidaten nicht zweckmäßig war, sollten die Seminaristen ihre Studien mit staatlicher Unterstützung in Rom machen. Die Zahl der Seminaristen war für die ersten fünf Jahre mit zwei festgesetzt. Später sollte jährlich nur einer nach Rom geschickt werden. Über Verlangen der Regierung wurde für die Kandidaten auch das Studium der serbischen Sprache vorgeschrieben. Bei dieser Bestimmung hatte man in erster Linie das Erlernen der serbischen Sprache selbst im Auge, da für die Priestertumskandidaten vor allem die albanesischen Familien des neuerworbenen Gebietes in Betracht kamen. Dem Wunsche der Regierung entsprechend, wurde auch die Rezitation des liturgischen Gebetes für den Herrscher in altslawischer Sprache gestattet (Artikel 11: formula ... concinetur in divinis officiis lingua slavonica). Das an sich geringe Zugeständnis wurde bald zum Anlaß genommen, um für Montenegro als einen Teil des alten Illyrium die slawische Kultsprache für die Liturgie überhaupt zu verlangen. Die Begründung war allerdings nicht stichhältig, da die nationale Besiedlung Illyriens wesentliche ethnographische Verschiebungen erfahren hatte durch das Vordringen der Albanesen nach Norden und Nordost aus ihrem früheren Gebiete, das durch die Linie Antivari-Prizren und Valona-Ohrid begrenzt war.

Am 29. März 1887 erfolgte eine ergänzende Bestimmung zum Konkordat, in der die liturgischen Anordnungen Benedikts XIV. (Apostolische Konstitution „Ex pastorali munere“ vom 26. August 1754) und Pius VI. (1791) auch auf die Katholiken Montenegros ausgedehnt wurden.[3]) Die Durchführung ergab jedoch große Wirren, da die katholischen Albanesen darin Slawisierungsbestrebungen erblickten. Auch die Schriftform der liturgischen Bücher schuf eine Reihe von Schwierigkeiten. Weder cyrillisch noch glagolitisch schien geeignet zu sein. In letzterer Schrift wurde in Rom ein Missale verfertigt. Eingelebt hat sich jedoch die slawische Kultsprache in Montenegro bis 1918 nicht. Wie mir während meines Aufenthaltes dortselbst von einwandfreier Seite berichtet wurde, blieb in den einzelnen Pfarreien die lateinische Sprache auch weiter bestehen, auch in der Pfarrei Zubi zwischen Antivari und Dulcigno mit slawischen Einwanderern aus Bosnien. Lediglich beim Pontifikalamt in Antivari wurde versucht, die slawische Sprache zu gebrauchen.

---

[1]) Wortlaut auch im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Neue Folge, 52 (1887), 26—30.

[2]) Die durch das Breve „Aeque principaliter“ vom 15. März 1867 vereinigten Erzdiözesen Antivari-Skutari wurden 1886 wieder getrennt.

[3]) Mac Sviney de Mashanaglass, Le Monténégro et le Saint-Siège, Rome 1902, enthält die Konkordatsergänzung nicht.

Die Frage des Religionsunterrichtes und der Gültigkeit gemischter Ehen wurde in den Artikeln 8 bis 10 des montenegrinischen Konkordates geregelt. Danach anerkannte die Regierung die gesetzliche Gültigkeit der katholischen und gemischten Ehen, die in Gegenwart des katholischen Pfarrers nach den Bestimmungen der Kirche geschlossen wurden. Für die Ehesachen der Katholiken (ausgenommen die rein bürgerlichen Folgen der Ehe) war der Erzbischof von Antivari zuständig. Auch bei Mischehen konnte über Wunsch der Eheleute die Verhandlung vor dem Metropoliten stattfinden. Unklar gehalten war jedoch die Konkordatsbestimmung hinsichtlich der Schule (Artikel 8). Der katholische Erzbischof konnte in allen Staatsschulen im Einverständnis mit der Regierung einen Geistlichen oder Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes bestellen, der den Gehalt der übrigen Lehrer bezog. In Orten, wo die Katholiken in der Mehrheit oder doch stark vertreten waren, sollte die Regierung selbst in den Staatsschulen Religionslehrer ernennen, die der Kirchenbehörde genehm waren. Die eventuelle Anstellung von Ordensgeistlichen in der Seelsorge wurde im Konkordat nicht berührt. Auch hinsichtlich des Kirchenvermögens wurde keine Bestimmung getroffen.

Dem Katholizismus Montenegros hat das Konkordat nicht jene Vorteile gebracht, die man in Rom von seinem Abschluß erhoffte.

Die Neuorganisation des illyrischen Kollegs in Rom durch das Breve „Slavorum Gentem“ vom 1. August 1901 verursachte sogar einen Konflikt zwischen dem Vatikan und der Regierung Montenegros, da letztere im Breve, das von der „gens croatica“ sprach, großkroatische Ideen gebilligt glaubte. Damals legte der Erzbischof Milinović von Antivari der Konsistorialkongregation die Frage nach der Berechtigung seines alten Titels „Primas von Serbien“ vor. Die Anfrage geschah im Auftrage der Regierung und hatte einen bedeutsamen politischen Hintergrund. Es galt, die alten Rechte der Metropoliten von Antivari formell bestätigt zu sehen gegenüber der Erzdiözese Skutari, der seit 1886 die Katholiken Serbiens unterstellt waren. Auf Grund der geschichtlichen Belege wurde von der Kongregation am 7. März 1902 dem Erzbischof von Antivari der Titel eines Primas von Serbien als berechtigt zuerkannt.[1]) Auch in der Verwaltung des illyrischen Kollegs wurden ihm Rechte zugestanden. Für das Ansehen der katholischen Kirche Montenegros war es von Vorteil, als die neue Staatsverfassung des Jahres 1905 dem Erzbischof von Antivari in gleicher Weise wie dem orthodoxen Metropoliten von Cetinje Sitz und Stimme in der Nationalversammlung zugestand.

Die Konkordatsbestimmungen wurden hingegen in mehreren Punkten wesentlich abgeändert durch das montenegrinische Staatsgesetz über die Organisation der Pfarrgeistlichkeit vom 31. August 1909 (Artikel 34—40). Nach Artikel 6 des Konkordates sollte der Erzbischof bei der Besetzung der Seelsorgsposten freie Hand haben, nur die Errichtung neuer Pfarreien und die Anstellung ausländi-

[1]) Moritz Faber, Das Recht des Erzbischofs von Antivari auf den Titel Primas von Serbien, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und Herzegowina, 11 (Wien 1909), 342—368.

scher Geistlicher in der Seelsorge war Einschränkungen unterworfen. Nach dem Gesetz vom Jahre 1909 (Artikel 34—40) konnten aber als katholische Pfarrer nur montenegrinische Staatsangehörige angestellt werden. Wer im Ausland studiert hatte, mußte vor einer Kommission über folgende Gegenstände eine Prüfung ablegen: Serbische und kirchenslawische Sprache, serbische Geschichte und Geographie der serbischen Länder. Die Größe der einzelnen Pfarreien bestimmte das Kultusministerium über Vorschlag des Erzbischofs. Die Besetzung der Pfarreien erfolgte wenigstens vier Monate nach ihrer Erledigung. Die Verleihung geschah im Wege des Konkurses, den der Erzbischof mit Genehmigung des genannten Ministeriums ausschrieb. Die Wahl des Pfarrers wurde von einer Kommission vorgenommen, der ein Beamter des Kultusministeriums und ein katholischer Geistlicher angehörten. Die Höhe der Stolargebühren bestimmte der Erzbischof. In den Beamtenpensionsfond, der vom Finanzministerium verwaltet wurde, zahlte auch die katholische Geistlichkeit ein. Über die Bezahlung der katholischen Pfarrer enthielt das Gesetz keine eigenen Bestimmungen. Es galt für sie der Gehalt der orthodoxen Geistlichkeit — monatlich 80 Perper, so daß nach dreißigjähriger Dienstzeit der Gehalt 2400 Perper (etwa 80 Silberkronen) mit einer Zulage von jährlich 240 Perper betrug. Appellationsbehörde in Disziplinarsachen war das Kultusministerium. Im Verlauf von 15 Tagen konnten katholische Geistliche gegen die vom Erzbischof verhängten Strafen ihre Berufung anmelden. Dieses Gesetz verlangte das Vorhandensein eines einheimischen Klerus. Da aber die Vereinbarungen des Konkordates von der Regierung nicht in allen Teilen eingehalten wurden, gab es ständig Schwierigkeiten. Das war auch eine Mitursache, warum der Katholizismus in Montenegro fast keine Fortschritte erzielte.[1]) Eine Propaganda in orthodoxen Kreisen war allerdings ausgeschlossen, da die Staatsverfassung vom Jahre 1905 zwar allen staatlich anerkannten Religionsbekenntnissen Kultfreiheit gewährte, aber jede Proselytenmacherei gegen die orthodoxe Staatsreligion verbot (Artikel 128, 136).

Die Neuorganisation der katholischen Kirche in Bosnien wurde fast gleichzeitig mit jener der dortigen orthodoxen Bistümer durch-

---

[1]) In der Missionsstatistik des Jahres 1910/11 wurden in 11 Pfarreien und 6 Missionsstationen 7000 Katholiken und 20 Priester ausgewiesen. Durch den Londoner Vertrag kam das Gebiet von Djakovica, Plevlje, Peć und Gusinje mit einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 150.000 Einwohnern an Montenegro. Für die Zahl der dortigen Katholiken, hauptsächlich albanischer Nationalität, lagen keine verläßlichen statistischen Angaben vor. Staatlicherseits wurden 1913 für das alte Gebiet 13.000 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 285.000 Einwohnern ausgewiesen. Kirchlich gehören sie zur Erzdiözese Skoplje (Residenz Prizren) und Antivari. Die Seelsorge wurde in den Pfarreien Montenegros vor dem Krieg hauptsächlich von italienischen und kroatischen Franziskanern ausgeübt. Während der militärischen Besetzung des Landes durch Österreich wurde eine Durchmissionierung der katholischen Gemeinden Montenegros von Jesuiten aus Skutari vorgenommen. Auch übernahmen im Auftrag des Generalgouvernements katholische Schwestern von der Kongregation der Dienerinnen des Jesukindes (Sarajevo) eine Knaben- und Mädchenschule in Dulcigno und Antivari. Zur Heranbildung eines einheimischen Klerus wurden 17 Knaben der Erzdiözese im päpstlichen Seminar von Skutari untergebracht.

geführt. Auch griechisch-katholische Gemeinden entstanden infolge der Einwanderung ruthenischer Kolonisten, die sich seit 1878 im Kreise von Banjaluka niederließen.[1])

Schon die geschichtliche Darstellung der Lage des Katholizismus in den vergangenen Jahrzehnten läßt gewisse Schlüsse für die Zukunft zu. Nach der Anerkennung des neuen Staatswesens durch den Apostolischen Stuhl (6. November 1919) wurde in Belgrad eine Nunziatur zweiter Klasse errichtet, um eine Lösung der kirchenpolitischen Fragen anzubahnen, die den Friedensverträgen entsprechen sollte. Die Neuordnung der hierarchischen Verhältnisse — Gründung neuer Diözesen[2]), Lostrennung verschiedener Bistumsanteile von Österreich, Ungarn und Italien[3]), Herstellung des Institutes vom hl. Hieronymus in Rom — wird eine der ersten Aufgaben sein. Wenn man zunächst nach der neuen Staatsverfassung, deren Revision bereits von der katholischen Volkspartei Südslawiens erstrebt wird, die momentane Lage des Katholizismus in Südslawien beurteilt, so ist eine offensichtlich feindselige Haltung einzelner führender politischer Kreise Südslawiens gegenüber den Katholiken zu verzeichnen. Die wichtigsten Artikel der Staatsverfassung sind teils unmittelbar in kirchenfeindlichem Geist verfaßt, teils so gehalten, daß sie unschwer gegenüber den Katholiken ausgewertet werden können. Für die Regelung der konfessionellen Verhältnisse kommen folgende Artikel in Betracht, deren wesentlicher Inhalt wiedergegeben sei.[4])

Artikel 12 enthält im wesentlichen folgendes: „Glaubens- und Gewissensfreiheit werden verbürgt. Alle staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse können ihre Kultushandlungen öffentlich verrichten. Der Genuß bürgerlicher und politischer Rechte ist unabhängig vom Religionsbekenntnis. Eine Befreiung von bürgerlichen und militärischen Pflichten auf Grund religiöser Vorschriften ist unzulässig. Neue Religionsbekenntnisse werden im Weg eines Gesetzes zugelassen. Die anerkannten Religionsbekenntnisse leiten ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbständig und verwalten auch ihre Stiftungen und Fonde innerhalb der Grenzen des Gesetzes. Niemand ist verpflichtet, seine Konfession öffentlich zu bekennen oder an konfessionellen Feierlichkeiten und religiösen Übungen teilzunehmen. Ausgenommen sind staatliche Feiertage. Für Personen, die der elterlichen, vormundschaftlichen oder militärischen Gewalt unterliegen, besteht eine Teil-

[1]) 1914 wurde eine apostolische Administratur der griechisch-katholischen Pfarreien von Bosnien-Herzegowina mit dem Sitz in Banjaluka errichtet. Bosanski Glasnik 1916, 169, nennt fünf Pfarreien und ein Kloster (Kamenica).

[2]) Für die Wojwodina ist ein Bistum in Subotica geplant.

[3]) Durch den Vertrag von Rapallo kamen Zara, Cherso und einige andere Inseln an Italien. In den Bistümern Zengg, Zara und Veglia wird eine Neuordnung erfolgen.

[4]) Der Entwurf einer Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse, den der Referent des Belgrader Kultusministeriums ausgearbeitet hat, ist teilweise der Gesetzgebung der ehemaligen Monarchie Österreich-Ungarn entnommen. Die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse und jener von Staat und Kirche überhaupt wurde einer im November 1921 einberufenen Kommission zugewiesen. Die endgültige Durchführung kann erst nach Neuwahlen durch die gesetzgebende Nationalversammlung erfolgen.

nahmepflicht. Die staatlich anerkannten Bekenntnisse können mit ihren Oberhäuptern außerhalb der Staatsgrenzen frei verkehren, insoweit es die kirchlichen Vorschriften der einzelnen Bekenntnisse verlangen. Die Art des Verkehrs wird gesetzlich geregelt. Das vom Staat festgesetzte Kultusbudget wird unter die anerkannten Bekenntnisse nach der Zahl ihrer Gläubigen und nach den ausgewiesenen Bedürfnissen aufgeteilt. Die Vertreter der einzelnen Konfessionen dürfen ihre geistliche Gewalt durch Kulthandlungen oder Vorschriften religiösen Charakters nicht zu parteipolitischen Zwecken mißbrauchen.

Artikel 16: Kunst und Wissenschaft sind frei und genießen den Schutz und die Unterstützung des Staates. Der Unterricht ist staatlich und beruht im ganzen Reich auf derselben Grundlage. Alle Schulen müssen die sittliche Erziehung durchführen, das Staatsbewußtsein und den Geist nationaler Einheit und religiöser Duldung wecken. Der Elementarunterricht ist staatlich und für alle obligatorisch. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist fakultativ und von der Zustimmung der Eltern und Erziehungsberechtigten abhängig. Sie erfolgt getrennt nach den entsprechenden Bekenntnissen und in Übereinstimmung mit ihren konfessionellen Vorschriften. Die Errichtung von Privatschulen soll durch ein eigenes Gesetz geregelt werden. Alle Erziehungsanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Rassen- und Sprachminoritäten erhalten den Elementarunterricht in ihrer Muttersprache unter den Bedingungen, die ein neues Gesetz geben wird.

Artikel 28: Die Ehe steht unter staatlichem Schutz.

Artikel 41: Die privaten großen Waldkomplexe werden enteignet und gehen in das Eigentum des Staates oder autonomer Körperschaften über. Die genaueren Bestimmungen gibt ein weiteres Gesetz.

Artikel 43: Die Enteignung des Großgrundbesitzes und seine Neubesiedlung wird gesetzlich geregelt. In dem Gesetz soll auch das Maximum und Minimum an Landbesitz bestimmt werden.

Allerdings wird durch die neue Verfassung auch die bisherige Stellung der Orthodoxie als einer staatlich privilegierten Religionsgemeinschaft gesetzlich erschüttert. Nach der Verfassung des Königreiches Serbien vom Jahre 1903 war die Orthodoxie Staatsreligion. Der Erzbischof von Belgrad und der Bischof von Nisch waren von Rechts wegen Mitglieder des Senates. Jede Proselytenmacherei gegen die orthodoxe Staatsreligion war verboten. Die nicht serbisch-orthodoxen Bekenntnisse ordneten ihre inneren Angelegenheiten selbständig nach ihren Gesetzen. Ohne Bewilligung des Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten konnte ein schriftlicher Verkehr mit ausländischen Kirchenbehörden nicht stattfinden. Ebenso konnte kein Akt oder irgendein Sendschreiben einer ausländischen Kirchenbehörde ohne Ministerialbewilligung veröffentlicht werden. In Angelegenheiten der orthodoxen Kirche sollte überhaupt keine staatliche Bestimmung ohne Verständigung der Metropolitansynode erlassen werden. Besonders bei der Ehegesetzgebung trat diese Ausnahmsstellung der Orthodoxie in klarer Weise hervor. Auch in der Bezahlung der Bischöfe (Belgrad, Nisch, Šabac, Žiča, Timok) und jener der Eparchialgerichtsmitglieder, der Reli-

gionsprofessoren und Militärgeistlichen war eine Gleichstellung mit Staatsbeamten durchgeführt. Das theologische Seminar Sv. Sava wurde vom Staat erhalten. Die Verbindung der Kirche mit dem Staat war so innig, daß alle anderen Konfessionen nur anerkannt waren (Artikel 19).

In Montenegro waren die Verhältnisse ganz analog jenen Serbiens. Nach dem Balkankrieg wurde auch im neuerworbenen Gebiete die konfessionelle Gesetzgebung Serbiens eingeführt.

Ein weiteres Moment zur Beurteilung der Lage des Katholizismus in Südslawien bilden die Angriffe führender Politiker der demokratischen Partei, die dabei von der Freimaurerpresse unterstützt werden. Gegenüber diesen offenkundigen Feindseligkeiten ist die staatliche Einführung des gregorianischen Kalenders nicht als besonders katholikenfreundliche Haltung zu betrachten, sondern als Akt politischer Klugheit. Während die Agrarreform das Kirchenvermögen trifft, zielt die Schulreform auf die Entchristlichung der kommenden Generation. Die Bedrückung der katholischen Bunjevcen, Einführung der Cyrillica in der Wojwodina, die Förderung des Sokolsystems[1]) im Schulbetrieb, die behördliche Verfügung gegen marianische Kongregationen in den Mittelschulen von Bosnien-Herzegowina — alle diese Handlungen, die wiederholte Verwahrungen des katholischen Episkopats zur Folge hatten, gehen von der unrichtigen Auffassung aus, als ob die südslawische Idee, die in den Bischöfen Stroßmayer, Stadler, Mahnič und im Laibacher Theologieprofessor Krek entschiedene Verteidiger gefunden hat, mit einer zentralistischen Staatsauffassung identisch sein müsse.

Zu diesen von Politikern bereiteten Schwierigkeiten kommt eine innere Krise, die von einzelnen Katholiken herbeigeführt wurde. Schon während der Kriegszeit gärte es in Dalmatien und im Bistum Zengg-Modrus. Die Bewegung galt aber mehr der materiellen Lage der Geistlichkeit und wurde bald ins rechte Geleise gebracht. Im Jahre 1917 erschien eine Reformbroschüre „Wunden der katholischen Kirche“ vom Pfarrer Petrović. Bald nach dem Zusammenbruch der Monarchie traten einige kroatische Geistliche mit Reformwünschen vor die Öffentlichkeit. Im Jahre 1919 bildete sich, wohl unter dem Eindruck der Belgrader Tagung des orthodoxen Klerus, eine Partei katholischer Reformisten, deren Reformpläne zuerst unklar formuliert waren, aber doch als Endziel die Errichtung einer Nationalkirche erkennen ließen. In der Zeitschrift „Reforma“ arbeiteten die beiden Geistlichen Milošević und Dragović auf einen formellen Bruch mit Rom hin. Nach der Verhängung der kirchlichen Suspension über Schriftleiter und Leser erschien das Organ als „Nova reforma“ und seit Jänner 1920 als „Preporod“. Die Schriftleitung führte der Pfarrer von Koprivnica, Stjepan Zagorac, der wohl auch das Memorandum vom 10. Februar 1920 verfaßte, das mit der Unterschrift von ungefähr 80 Pfarrern, Religionsprofessoren und Kaplänen dem Agramer Erzbischof überreicht wurde. Hauptforderungen der Reformisten waren: Vereinigung aller christlichen Kirchen, Errichtung einer süd-

[1]) Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 4. Oktober 1920.

slawischen Kirchenprovinz mit einem Primas an der Spitze, autonome Kirchenverwaltung auf demokratischer Grundlage, aber mit Beibehaltung der monarchisch-hierarchischen Verfassung, Wahl der Bischöfe, Dekane und Pfarrer, Volkssprache in der Liturgie, Beseitigung des Brevierzwanges und fakultative Rezitation desselben, Reform der theologischen Studien, Abschaffung der Zölibatsverpflichtung und Ermöglichung der Eheschließung nach den Bestimmungen der Unierten, materielle Versorgung des Klerus durch Gründung eines Fondes, der durch Verkauf von bischöflichen Mensal-, Kapitel-, Pfarr- und Kirchengütern, soweit diese das Wirtschaftsminimum überschreiten, ferner durch Beiträge der Gläubigen und des Staates zu beschaffen war. Der neugegründete Fond sollte nicht vom Staat oder der Kirche unmittelbar, sondern durch einen Kirchenkongreß (Sabor) verwaltet werden. Ausdrücklich wurde noch im Reformprogramm versichert, es sei nur eine Verjüngung der Kirche, nicht aber ein Schisma geplant. Als idealer Beweggrund der Reform wurde die Erleichterung der Unionsbewegung unter den Orthodoxen vorgeschützt, während tatsächlich diese Grundsätze die Auslieferung der Kirche an das Laientum und politische Parteien und in letzter Linie die Zertrümmerung des päpstlichen Primates zur Folge hätten. Die Forderungen der kroatischen Reformisten waren im Wesen jene der tschechischen Nationalkirche, doch trat in Südslawien der Einfluß der Orthodoxie mehr hervor. Die Schaffung eines Kirchenkongresses war der Verfassung des Karlowitzer Patriarchates entlehnt. Auch für die anderen Wünsche der kroatischen Reformer lassen sich unschwer Parallelen unter den orthodoxen Reformisten Serbiens und Rußlands finden. Mit der Gründung eines gemeinsamen Kirchenfondes wollten die Reformisten das Kirchenvermögen, das besonders in den Diözesen Agram und Djakovo beträchtlich ist, vor der Agrarreform für den niederen Klerus retten. Trotz der ablehnenden Antwort des Agramer Erzbischofs auf das genannte Memorandum fand die Bewegung hauptsächlich im Warasdiner Gebiet, aber auch in Bosnien und Dalmatien Anhänger. Selbst im Ordensklerus wurden Stimmen zugunsten der Reform laut. Besonders beteiligt war das Kapuzinerkloster in Fiume, das früher ein Bollwerk kroatischer Bestrebungen war.[1]) Bald sah sich die Religiosenkongregation genötigt, die Hauptbeteiligten aus diesem Kloster auszustoßen und unter Aufrechterhaltung des Zölibats ihre Laisierung durchzuführen.

Neben dieser Bewegung des Pfarrers Zagorac war noch eine andere Organisation kroatisch-nationaler Geistlicher im Sinne einer Reform tätig. Beide Richtungen aber suchten in Broschüren („Zeitgemäße Wünsche der niederen katholischen Geistlichkeit“) und in liberalen Zeitungen unter den Laien Verteidiger zu finden. Lebhaft wurde diese Bewegung begrüßt von den Blättern der liberalen Richtung und des Freimaurertrustes (Obzor, Hrvat, Obnova Njiva,

[1]) Die Führer dieser Reformisten hatten in der „Nova reforma“ neue Klosterregeln zusammengestellt, in denen außer einigen vernünftigen Forderungen hinsichtlich der Studienreform im Kapuzinerorden eine Art Nebenregierung (Klosterrat) für jeden Konvent gefordert wurde.

Nova Istina, Riječ). Auch die orthodoxen Reformisten Serbiens äußerten wiederholt ihre Zustimmung, weil die Verfassungsreform des Pfarrers von Koprivnica die katholische Kirche auf den Zustand der vier ersten Jahrhunderte zurückführen und so die Union ermöglichen werde.

Trotz aller Abschwächungsversuche rief die Reformistenbewegung immer mehr den Eindruck hervor, daß ihr letztes Ziel die Gründung einer von Rom getrennten Nationalkirche sei (Preporod, 1920, 35). Außerdem hofften geheime Kräfte, eine Spaltung unter den Katholiken Südslawiens herbeizuführen.

Die Forderungen der Reformisten wurden immer radikaler. Man verlangte die ausschließliche Verwaltung des Kirchenvermögens durch die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Sabor, ferner die Ernennung der Bischöfe aus den drei Kandidaten, die der Diözesanklerus dem Apostolischen Stuhl vorschlägt. Eine Abordnung der Reformisten überreichte auch dem Kardinal Dubois bei seiner Anwesenheit in Agram eine Denkschrift, in der nach Aufzählung aller Reformwünsche der Zölibat als größtes Hindernis jedes Fortschrittes der Kirche bezeichnet wurde. Die Konferenz der südslawischen Bischöfe, die im Beisein des päpstlichen Nuntius vom 13. bis 21. April 1920 in Agram stattfand, verurteilte die Bewegung der Reformisten. Ihr Beschluß wurde durch ein Schreiben des päpstlichen Staatssekretärs vom 25. Mai 1920 amtlich gebilligt. Es erfolgte die Suspension des Führers von Koprivnica und die Neuausschreibung seiner Pfarrei. Auch ging den Unterzeichneten des Februar-Memorandums eine Weisung des Agramer Ordinariates zu, ihren Austritt aus der Reformistenbewegung im Sinne der Beschlüsse der Bischofskonferenz schriftlich zu melden. Unterdes wandte sich Zagorac an die staatlichen Behörden um Unterstützung. In diesem letzten Stadium der Reformbewegung wurde alles auf die Hauptforderung eingestellt — Befreiung vom Zölibat. Allmählich kam die Vernunft wieder zum Recht. Eine Reihe von Reformisten meldete ihre Rückkehr, während die übrigen in einer Broschüre die Laien gegen die Bischöfe mobilisierten. Nach dem Muster der tschechischen Nationalkirchler wurden die Reformwünsche teilweise via facti durchgeführt. Gegenwärtig ist die Reformbewegung, die hauptsächlich in Kroatien, aber auch in Dalmatien dem Katholizismus viel geschadet hat, im Rückgang begriffen. Der schwierigen Lage des Episkopates kam Rom durch liturgische Zugeständnisse entgegen, die allerdings bescheidener sind als jene für die Tschechoslowakei. Für das kleine Rituale wurde die Übersetzung in die Volkssprache (kroatisch und slowenisch) bewilligt. Epistel und Evangelium dürfen beim Amte slawisch gesungen werden.[1])

Die gefährliche Lage der Kirche, die durch die Reformbewegung und die Angriffe demokratischer Politiker gegeben war, fand die führenden Kreise Südslawiens nicht unvorbereitet. Allseits wird rege am Ausbau der katholischen Organisationen gearbeitet. In Slowenien und Kroatien hatten die Bischöfe Slomšek,[2])

[1]) Entscheidung der Ritenkongregation vom 17. April 1921, Zahl 19, 626.

[2]) Bischof Slomšek (1846—1862) von Marburg gründete den Bücherverein St. Hermagoras.

Mahnič[1]) und der Parlamentarier Krek schon vor Jahrzehnten vorgearbeitet.

Maßgebend wurden die Entscheidungen der südslawischen Bischofskonferenz vom 30. April bis 6. Mai 1921. Danach wurden sämtliche katholische Organisationen zentralisiert im katholischen Volksbund (Agram), in der Frauenorganisation und im christlichsozialen Verband (Laibach). Erfreulich ist das Aufblühen der katholischen Jugend-,[2]) Orel- und Frauenorganisation.

Im politischen Leben verteidigt die südslawische Volkspartei die Interessen des Katholizismus.[3]) Überdies suchen politische Blätter,[4]) theologische und religiöse Zeitschriften[5]) die katholischen Ideale unter den Südslawen wachzuhalten.

Beachtet man die von einzelnen Politikern den Katholiken bereiteten Schwierigkeiten und das zweifellos organisatorische Vordringen der Orthodoxie, so ist die schwierige Frage nach einer Unionsmöglichkeit zur Hälfte bereits beantwortet. Die Unionsgeschichte war unter den orthodoxen Balkanslawen schon in der Vergangenheit ein ständiger Kreuzweg. Trotz aller Enttäuschungen wurde aber katholischerseits die Hoffnung mit Recht niemals aufgegeben. Den Zielen der Union diente auch das auf Anregung des Erzbischofs Stadler gegründete Blatt Balkan (Agram 1896 ff.), nachdem der verdiente Metropolit im Jahre 1894 vom Papst Leo XIII., zum apostolischen Kommissär zur Förderung des Unionswerkes in den orthodoxen Balkanstaaten ernannt worden war.

Das gleiche Ziel verfolgten für die orthodoxen Slawen überhaupt die Kongresse von Velehrad, die fruchtbringend verlaufen sind. Die Unionshoffnung stieg merklich nach dem Zusammenbruch des russi-

---

[1]) Sein Werk ist die Leo-Gesellschaft in Laibach (1895 gegründet) und die altslawische Akademie von Veglia (1902).

[2]) Die katholische Studentenliga hat ihren Sitz in Agram. Verbandsorgane sind Zora — Luč. Das Organ der katholischen Jugendbewegung Kroatiens ist Mladost. Eine religiös-apologetische Zeitschrift für Studenten ist Život (1919 ff.).

[3]) Die Neuwahlen im Jahre 1920 ergaben bei einem Stand von 419 Mitgliedern der Nationalversammlung aus mehr als 14 Parteien folgendes Resultat: Radikale Partei (Serben) 98 Mitglieder, demokratische Vereinigung 94, südslawischer Klub (kroatische und slowenische Volkspartei, Bunjevcen und Sokcen) 27, Sozialisten 10, Nationalklub (kroatisch) 11, Radićpartei 49, Landarbeiter 39, Republikaner 3. Den Rest bilden Muslims (24) und kleinere Parteien. Von den 59 Kommunisten waren 32 in Serbien und Makedonien gewählt. Für die religiöse Lage kann man daraus keine Schlüsse ziehen, da der Kommunismus in Südslawien viele politisch unzufriedene Elemente vereint.

[4]) Größere Zeitungen sind für Slowenien: Slovenec, Večerni list, Novi Čas, Straža, Slovenski gospodar; für Kroatien: Narodna politika, Hrvatska obrana, Seljačke novine, Radnička Borba. Außerdem erscheinen Jugoslavija (Sarajevo), Jadran (Spalato) und Narodna Svijest (Ragusa).

[5]) Führend ist der von den Laibacher Theologieprofessoren herausgegebene Bogoslovni Vestnik (1920), der an die Stelle des Voditelj (Marburg 1897 ff.) getreten ist. Für Laien berechnet sind die wertvollen Zeitschriften Čas (Laibach 1907 ff.), Dom in svet (Laibach) und Hrvatska Prosvjeta (Agram). Die Verbreitung katholischer Bücher besorgt die Gesellschaft vom hl. Hieronymus.

schen Kaiserreiches, dieser stärksten Stütze des orthodoxen Kirchentums. Selbst Harnack schrieb damals unter dem Eindruck der großen Ereignisse in Osteuropa:[1]) „Die isolierte orientalische Kirche ist irreformabel und schwach und hat im Zerfall Rußlands aufs neue ihre Schwäche erwiesen. Der Fortgang der Geschichte wird lehren, daß auf die Dauer kein fortschreitendes Volk bei ihr zu verharren vermag. So hat die abendländische katholische Kirche große Verstärkungen auf Grund des Weltkrieges zu erwarten." Die Worte des angesehenen protestantischen Forschers geben uns bereits einen Hinweis, daß auch für die von allen positiv Gläubigen so sehr ersehnte Verständigung zwischen der morgenländischen und römischen Kirche das Wort gilt: Ex oriente lux. Das eigentliche Arbeitsfeld für die Unionsfreunde werden auch zunächst nicht die Balkanstaaten sein, wo große politische und kulturelle Hindernisse noch auf Jahrzehnte hinaus die Arbeit hemmen, sondern vielmehr der weitere Osten, das national aufgelöste russische Reich. Es wäre deshalb unrichtig, die Unionshoffnung, die auch in den Gebeten der orthodoxen Liturgie in so ergreifender Weise zum Ausdruck kommt,[2]) nur vom engen Gesichtskreis, der mit der staatlichen Vereinigung der Südslawen gegeben ist, zu beurteilen. Die Schwierigkeiten, die gerade in den Balkanstaaten einer Union noch entgegenstehen, sind nicht zu unterschätzen. Dem Katholizismus steht in Südslawien eine Nationalkirche gegenüber, deren Geschichte zugleich die Geschichte des serbischen Volkes ist. Alles erinnert in dieser Kirche an die Glanzzeit der Nation. Die Heiligenfeste und kirchlichen Bilder heiliger Nemanjiden sind beständige Zeugen einer religiös-nationalen Kultur. Auch nach der konfessionellen Statistik und hierarchischen Organisation überragt das Belgrader Patriarchat den Katholizismus Südslawiens.[3]) Wenn man ferner den großen Komplex der kirchlichen Balkanfrage nach seiner Entwicklung in der Vergangenheit berücksichtigt, besonders den harten Daseinskampf des Katholizismus gegenüber der vom serbischen Staat gestützten Orthodoxie, so muß man bekennen: Zwei Mächte ringen um die Vorherrschaft: der byzantinisch-kirchliche Machtgedanke,[4]) der eng mit dem Staatswesen und dessen politischen Zielen verbunden ist, und der weltumspannende Katholizismus, der weitausgreifende Ziele verfolgt und in seinem tiefsten Wesen international und überpolitisch ist. Auch die Gegensätze auf dem Gebiete des Dogmas, der kirchlichen Verfassung und des Eherechtes dürfen bei der Unionsfrage nicht

---

[1]) Neue Freie Presse vom 31. März 1918.

[2]) Malcev A., Die Liturgien der orthodoxen Kirche des Morgenlandes (Berlin 1894), 69.

[3]) Die katholische Hierarchie zählte folgende Bistümer: Skoplje-Prizren (Serbien); Antivari (Montenegro); Laibach, Marburg [Lavant] (Slowenien); Agram, Zengg-Modruš, Djakovo, Krizevac (Kroatien-Slawonien); Zara, Sebenico, Lesina, Spalato-Macarsca, Ragusa, Cattaro (Dalmatien); Sarajevo, Banjaluka, Mostar-Duvno und Trebinje (Bosnien-Herzegowina).

[4]) Sesan Valerian, Kirche und Staat im römisch-byzantinischen Reiche seit Konstantin dem Großen bis zum Falle Konstantinopels, Czernowitz 1911, 10.

übersehen werden. Das Organ[1]) der Karlowitzer Theologieprofessoren schreibt über die Unionsbestrebungen folgende Worte: „Wir unsererseits sagen, daß diese Unionswünsche nur pia desideria bleiben, auch künftighin, solange nicht das Haupthindernis der Union der abend- und morgenländischen Kirche zusammenbricht, das hochmütige Gebäude des Papsttums (to je gorda zgrada rimskog papstva).“ Noch härter ist das Urteil des Organs der Belgrader Geistlichkeit, Vesnik, 1920, Nr. 33: „Einem Serben kann die absolutistisch-militaristische katholische Kirche nicht imponieren . . . Die Türken sind das unkultivierteste Volk Europas. Über die Katholiken muß ich aus kirchlichen und staatlichen Rücksichten mit meinem Urteile zurückhalten . . .“ Auch liberale Kreise erfassen die Krise des Katholizismus in Südslawien, die durch die Psyche der morgenländischen Kirche gegeben ist. So schreibt Slovenski narod (November 1920): „Südslawien bedeutet den Sieg der Orthodoxie über Rom und den Sieg der slawischen Schrift (Cyrillica) über die lateinische. Vorüber ist der letzte Wahn der römischen Kurie: die Union der Orthodoxen. Mit der Gründung des südslawischen Reiches hat aber das Serbentum erst einen Teil seines weltgeschichtlichen Berufes erfüllt.“

Vielfach handelt es sich gewiß nicht um primäre Gegensätze, die Rom von den orientalischen Kirchen trennen, sondern vielmehr um solche, die als das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung beider Kirchen entstanden sind. Wir sind zu sehr geneigt, die Bedeutung einzelner Führer der Orthodoxie, so auch jene des Patriarchen Photius, für die griechische Kirche zu überschätzen. Es war sicher ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung, als der päpstliche Legat am Altar der Sophienkirche von Konstantinopel die Bannbulle als die formelle Urkunde der gegenseitigen Trennung niederlegte, aber diese beiden Kirchen waren einander schon früher fremd geworden. Was uns trennt, ist vielfach auch der Geist der morgenländischen Kirche. Es ist teilweise eine andere Welt, ein anderes religiös-kulturelles Leben, für dessen Auswirkung die politische Gestaltung des Balkans die größte Bedeutung hatte.[1]) Eine Union wird deshalb mit bedeutenden Schwierigkeiten rechnen müssen. Ja, sie erscheint momentan auch deshalb noch als undurchführbar, weil die Voraussetzungen eines solchen Unternehmens fehlen, und das sind grundlegende wissenschaftliche Arbeiten auf dogmengeschichtlichem, liturgischem und kirchenrechtlichem Gebiete, um überhaupt das Verhältnis von Katholizismus und Orthodoxie richtig zu beurteilen. Mit anderen Worten — Katholiken und Orthodoxe müssen sich wieder gegenseitig kennen lernen. Seit dem Zusammenbruch der Balkanstaaten im 14. Jahrhundert haben Morgen- und Abendland immer mehr die Fühlung verloren. Viele Mißverständnisse und kleinliche Vorurteile haben eine Mauer geschaffen, die

[1]) Bogoslovski Glasnik, 7 (1908), Knjiga 14, 120—121.
[2]) Harnack, Adolf v., Der Geist der morgenländischen Kirche, Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, 7 (Berlin 1913), 157—187.

gegenwärtig jene Kirchen trennt, die einst in gemeinsamer Arbeit das Licht christlicher Kultur der Menschheit geschenkt haben. Man sah nur Schattenseiten und gegenseitige Fehler, statt des Guten zu gedenken, das sich überall findet. Nur unermüdliche Arbeit wird diese Mauer niederreißen, nur ein liebevolles Eingehen in die Gedankenwelt der orthodoxen Kirche wird Berge von Vorurteilen abtragen. Der Wissenschaft fällt hier die hohe Aufgabe zu, in all den Verschiedenheiten und Sondergebräuchen, die beide Kirchen trennen, das allen Gemeinsame und alle Vereinende festzulegen.

Nur wenige größere katholische Werke gibt es, die die religiöse Psyche des orthodoxen Kirchentums auch vom geschichtlichen Standpunkt zu erfassen suchen.[1]) Ebenso ist aber auch orthodoxerseits außer den Arbeiten von Malcev und Solovjev[2]) kein bedeutenderes Buch erschienen, das den Katholizismus richtig darstellen würde. Die slawisch-orthodoxen Kirchen waren bisher nicht reich an hervorragenden Theologen. Auch die viel gerühmten russischen Dogmatiker Makarius, Silvester und Philaret haben der orthodoxen Theologie keine neuen Wege gewiesen, so anerkennenswert ihre Leistungen für ihre Zeit waren.[3]) Es fehlte leider vielfach die Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit, das Studium der semitischen Sprachen, ohne deren Kenntnis auch die wissenschaftliche Erforschung des Dogmas leidet, ferner die Bibelkritik, die dem Fortschritt auf philologischem und religionsgeschichtlichem Gebiete Rechnung trägt, und die Dogmengeschichte. Auch auf dem Gebiete der Liturgik herrschte noch zu sehr die mystisch-allegorische Auslegung der byzantinischen Schriftsteller vor. Selbst in den Werken der besten Liturgiker sucht man vergebens eine Darstellung der inneren Entwicklung der griechisch-slawischen Liturgie und ihres Verhältnisses zu den frühchristlichen Liturgien des Ostens. Es liegt mir ferne, den slawischen Balkankirchen, die sozusagen erst am Beginne ihrer wissenschaftlichen Entwicklung stehen, damit einen Vorwurf zu machen. Zu einer Zeit, in der die abendländische Kirche unter dem Schutze mächtiger Kaiser sich entwickeln konnte und eine Reihe von Universitäten und Seminarien für die Ausbildung des Klerus sorgten, lag das Joch der türkischen Fremdherrschaft auf den Balkanchristen und verhinderte jede tiefer wirkende Kulturarbeit.

Mag also die Hoffnung einer Union verfrüht erscheinen, nicht unmöglich ist die Verständigung beider Kirchen. Ihre Durchführung wird geradezu der Prüfstein sein, ob wir überhaupt noch Christen sind oder durch einen engherzigen Formalismus den apostolischen Geist der Urkirche ertötet haben. In der Erreichung dieser religiösen Verständigung liegt auch zugleich die große providentielle Bedeutung der politischen Vereinigung aller Südslawen und

---

[1]) Sehr zu begrüßen ist als verheißungsvoller Anfang die Herausgabe des Illyricum Sacrum, die dank der Initiative des Archäologen Bulić von Spalato erfolgen soll.

[2]) Ein vortreffliches Lebensbild gibt M. d'Herbigny, Un Newman russe — Vladimir Solovjev, Paris 1911.

[3]) Palmieri A., La Chiesa russa, Firenze 1908, 635 ff.

die weltgeschichtliche Aufgabe, die dabei den Katholiken im neuen Staatswesen zukommt. Tatsache ist, daß die gegenwärtige Lage der slawisch-orthodoxen Kirchen hinsichtlich des inneren religiösen Lebens nicht erfreulich ist. Die Verhältnisse in Rußland sind jedem, der auch nicht lange dort geweilt hat, aus den Schriften von Solovjev und Golubinsky bekannt. Aber auch die slawischen Balkankirchen zeigen einen starken Rückgang des religiösen Lebens. Daß wir es hier nicht mit vorübergehenden Zuständen zu tun haben, beweisen die trostlosen Berichte in den kirchlichen Amtszeitungen. Tief erschütternd ist die Klage im Chrišćanski Vesnik[1]) über den inneren Zustand der orthodoxen Kirche: „Das Schiff der Kirche sinkt. Nicht mächtige Wellen bewirken seinen Untergang, sondern die Tatsache, daß das Schiff leck ist und das Wasser überall eindringt ... Je mehr wir uns bemühen, äußerlich alle Ritzen an unserem Glauben zu verschließen, um so mehr und rascher vollzieht sich innerlich der Prozeß des Verfalls." Die großen Erschütterungen des Weltkrieges haben das seelische Elend nur gesteigert. Sowohl in Serbien als auch in Bulgarien leidet das gesamte religiöse Leben unter dem Einfluß der modernen schöngeistigen Literatur, die in der gebildeten Welt die religiöse Gleichgültigkeit großgezogen hat. In Serbien hat die rationalistische Philosophie des Abendlandes Eingang gefunden durch den von josefinischen Ideen erfüllten Dositej Obradović, dessen Auftreten im Jahre 1783 die neue Epoche der serbischen Literatur im Anschluß an die westeuropäische Kultur einleitete. Auch die sozialistischen Ideen der russischen Literatur, deren Popularisierung ein ehemaliger Schüler der geislichen Akademie von Kiew, Svetolik Ranković († 1899), besorgte, haben viel religiöse Verwirrung verursacht. Der allgemeine Verfall des kirchlichen Lebens ist vielfach auch die Frucht mangelhafter religiöser Erziehung. Der Religionsunterricht wurde lange genug von Laien erteilt, deren kirchliche Gesinnung keineswegs immer einwandfrei war. Ja, es wurden durch die Regierung oft Persönlichkeiten dafür ernannt, die sich öffentlich ihres Unglaubens rühmten.[2]) Um so beklagenswerter ist dieser religiöse Rückschritt, da die Seelenzahl der einzelnen orthodoxen Pfarreien im allgemeinen nicht zu groß ist und eine regelmäßige Seelsorge nicht unmöglich erscheint. Zweifellos wird aber die religiöse Verflachung noch weiter Boden gewinnen als Auswirkung des Weltkrieges.

Wir können die Folgen dieser Zeit auf religiösem Gebiet noch nicht ganz übersehen. Sicher erscheint nur das eine, daß das Christentum im öffentlichen Leben manche Position schon eingebüßt hat. Es ist nicht mehr der Kampf um einzelne Dogmen, der sich vor unseren Augen abspielt, wie es in den religiösen Wirren vergangener

---

[1]) Belgrad (1914), 66—67.

[2]) Vgl. Glasnik (Belgrad 1908), 33—34. Ähnliche Verhältnisse herrschten bereits seit Jahrzehnten in Bulgarien (Crkoven Vestnik, 9 [Sofia 1908], 111). Auch die Korrespondenz der bulgarischen Synode in Angelegenheit des Religionsunterrichtes vom Jahre 1912 gibt unerfreuliche Einblicke in die diesbezüglichen Verhältnisse Bulgariens. Seit dem Weltkrieg sind die Verhältnisse keineswegs besser geworden.

Jahrhunderte der Fall war. Es geht ums Ganze. Immer deutlicher wird es, daß nur ein Zusammengehen aller positiv Gläubigen den weiteren Rückgang des positiven Christentums verhindern könnte. Immer mehr muß daher in orthodoxen Kreisen die Überzeugung durchgreifen, daß die unchristliche materialistische Grundrichtung der modernen Kultur, die alles positiv Gläubige unter sich zu begraben droht, die religiöse Verständigung beider Kirchen zum Werke unbedingter Notwendigkeit erhebt. Wie unermeßlich groß wäre der Segen einer solchen Verständigung! Das Christentum würde wieder ein Element von welterneuernder Kraft für die menschliche Gesellschaft. Zwar wird das Christentum, diese höchste Blüte geistiger und religiöser Kultur, niemals untergehen. Die Kulturwerte von Jahrtausenden, die in ihm als der Vollendung aller Religion verkörpert sind, sind zu groß, als daß die Menschheit jemals ihrer ganz entbehren könnte. Auch ist das siegesfrohe Wort des Erlösers: „Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte nicht“ (Matth. 24, 35) kein leerer Schall. Aber es wird von den Bekennern Christi abhängen, ob Christi Abschiedsgruß in seiner ganzen Tiefe sich verwirklicht. Diese Arbeit kann nur dann vollbracht werden, wenn alle positiv Gläubigen über trennende Hindernisse hinweg sich die Hände reichen zum gemeinsamen Kampf und alle, die da im Zeichen Christi sich beugen, durch eine Überfülle von Liebe und apostolischer Milde an dem Abbau des gegenseitigen Hasses und der Vorurteile mitarbeiten, um so jenes Reich zu begründen, in dem Liebe und Wahrheit herrschen. Dieser Gesinnung weihe ich mein Buch.

Anhang.[1]

1. Das Konkordat mit Montenegro vom 18. August 1886.

Art. 1.

La Religione Cattolica Apostolica Romana avrà il suo libero e pubblico esercizio nel Montenegro.

Art. 2.

Sua Santità, prima di nominare definitivamente l'Arcivescovo di Antivari, parteciperà al Governo la persona del candidato per conoscere se vi siano fatti o ragioni di ordine politico o civile in contrario.

Art. 3.

L'Arcivescovo di Antivari, alla cui giurisdizione ecclesiastica apparterranno tutti i Cattolici del Montenegro, dipenderà negli affari ecclesiastici direttamente ed esclusivamente dalla Santa Sede.

Art. 4.

Prima di entrare in funzione l'Arcivescovo di Antivari presterà nelle mani di Sua Altezza il Principe del Montenegro il giuramento di fedeltà nella formola seguente: „Io giuro e prometto dinanzi a Dio e sopra i Santi Evangeli obbedienza e fedeltà a Sua Altezza il Principe del Montenegro; prometto di non avere accordo qualsiasi, nè di assistere ad alcun Consiglio, nè d'incoraggiare o lasciar partecipare dal Clero a me subordinato a qualsiasi impresa che tenda a turbare la pubblica tranquillità dello Stato." Il Governo Montenegrino gli riconosce il titolo di Illustrissimo Monsignore e gli assegna un emolumento annuo di franchi cinquemila.

Art. 5.

L'Arcivescovo di Antivari avrà piena libertà nell'esercizio delle funzioni ecclesiastiche e nel regime della sua Diocesi: potrà esercitare tutti i diritti e le prerogative proprie del suo pastorale ministero, secondo la disciplina approvata dalla Chiesa: da lui dipendono tutti i membri del Clero Cattolico in ciò che riguarda l'esercizio del sacro ministero.

---

[1]) Entnommen der *Raccolta di Concordati* su materie ecclesiastiche fra la Santa Sede e le Autorità civili. Roma 1919. (Tipografia Vaticana.) Pag. 1048—1050, 1100—1103.

Art. 6.

All' Arcivescovo di Antivari spetta, d' intelligenza col Governo Montenegrino, l'erezione delle parrocchie. A lui spetta pure la nomina dei Parrochi, e se trattasi di persone estranee al Principato, procederà d'intelligenza col Governo Montenegrino; se poi trattasi di sudditi montenegrini darà notizia della nomina al detto Governo.

Art. 7.

Nelle parrocchie ove non esiste un edifizio pel Culto Cattolico, l'Arcivescovo si porrà d'accordo colle Autorità locali, affinchè possibilmente glie ne sia assegnato uno conveniente.

Art. 8.

L'Arcivescovo in forza del suo pastorale ministero, dirigerà l'istruzione religiosa della gioventù cattolica in tutte le scuole, e nominerà, d'intelligenza col Governo, un ecclesiastico o Maestro cattolico per l'istruzione religiosa dei giovani cattolici nelle scuole dello Stato, e questi avrà lo stesso stipendio degli altri maestri. Nelle località poi, ove la popolazione è esclusivamente o in grande maggioranza cattolica, il Governo nelle scuole dello Stato presceglierà per maestri individui grati all'Autorità Ecclesiastica.

Art. 9.

Il Governo riconosce la validità dei matrimoni fra cattolici e dei matrimoni misti contratti alla presenza del Parroco cattolico secondo le leggi della Chiesa.

Art. 10.

Le cause matrimoniali fra cattolici, eccetto in ciò che riguarda gli effetti civili, saranno guidicate dall'Arcivescovo di Antivari, e nei matrimoni misti, eccetto ugualmente in ciò che riguarda gli effetti civili, il Governo lascia ai coniugi la facoltà di portare le loro cause innanzi al medesimo Arcivescovo.

Art. 11.

La formola di preghiera pel Sovrano: „Domine salvum fac Principem" sarà cantata negli ufficii divini in lingua slava.

Art. 12.

Per la formazione di giovani montenegrini idonei al sacerdozio cattolico, il Governo montenegrino, di comune accordo coll'Arcivescovo di Antivari, ne sceglierà alcuni dei più meritevoli che saranno inviati a Roma per farvi i loro studii, ai quali passerà pel medesimo scopo un conveniente annuo sussidio.

Nei primi cinque anni dalla data della presente convenzione, questi giovani saranno in numero di due per ogni anno, in seguito sarà uno solo per ciascun anno. Gli stesti giovani saranno obbligati di studiare in Roma anche la lingua Serba.

Art. 13.

Se nell'avvenire sorgerà qualche difficoltà sulla interpretazione dei precedenti articoli, il Santo Padre e Sua Altezza il Principe del Montenegro, di comune intelligenza, procederanno ad un'amichevole soluzione.

Art. 14.

La presente convenzione entrerà in vigore immediatamente dopo la Ratifica di Sua Santità il Sommo Pontefice Leone XIII e di Sua Altezza il Prinzipe del Montenegro Nikolò I.

2. Das Konkordat mit Serbien vom 24. Juni 1914.

Art. 1.

La Religione Cattolica Apostolica Romana avrà il suo libero e pubblico esercizio nel Regno di Serbia.

Art. 2.

Si costituisce nel Regno di Serbia una Provincia Ecclesiastica, composta dell'archidiocesi di Belgrado, con sede nella capitale del Regno — avente come territorio quello compreso nei confini della Serbia prima dei trattati di Londra e Bucarest dell'anno 1913 — e della diocesi di Scopia, suffraganea, con sede in detta città — comprendente i nuovi territori —, passando dalla giurisdizione di Propaganda Fide al diritto comune.

Art. 3.

L'Arcivescovo di Belgrado e il Vescovo di Scopia, alla cui giurisdizione ecclesiastica appartengono tutti i Cattolici del Regno di Serbia, dipenderanno negli affari ecclesiastici direttamente ed esclusivamente dalla Santa Sede.

Art. 4.

Sua Santità, prima di nominare definitivamente l'Arcivescovo di Belgrado ed il Vescovo di Scopia, notificherà al Regio Governo la persona del rispettivo candidato, per conoscere se vi siano fatti o ragioni di ordine politico o civile in contrario.

Art. 5.

L'Arcivescovo di Belgrado e il Vescovo di Scopia riceveranno dal Regio Governo un emolumento annuo, il primo di dinari 12.000 con un'aggiunta di 4000 dinari, ed il secondo di dinari 10.000, con diritto a pensione non inferiore a quello degli impiegati dello Stato.

Art. 6.

Il titolo ufficiale dell'Arcivescovo di Belgrado e del Vescovo di Scopia sarà di Illustrissimo e Reverendissimo Monsignore.

Art. 7.

Prima di entrare in funzione, l'Arcivescovo di Belgrado e il Vescovo di Scopia, presteranno alla presenza di un delegato del Regio Governo il giuramento di fedeltà nella formola seguente: „Io giuro e prometto dinanzi a Dio e sopra i Santi Evangeli obbèdienza e fedeltà a Sua Maestà il Re di Serbia, prometto di non partecipare ad accordo qualsiasi, nè di assistere ad alcun consiglio, nè d'incoraggiare o lasciar cooperare il clero a me subordinato a qualsivoglia impresa che tenda a turbare la pubblica tranquillità dello Stato.

Art. 8.

L'Arcivescovo di Belgrado e il Vescovo di Scopia avranno piena libertà nell'esercizio delle funzioni ecclesiastiche e nel regime delle loro diocesi, e potranno esercitare tutti i loro diritti e le prerogative del loro pastorale ministero secondo la disciplina approvata dalla Chiesa; da loro nelle rispettive diocesi, dipendono tutti i membri del clero cattolico, in ciò che riguarda l'esercizio del sacro ministero.

Art. 9.

All'Arcivescovo di Belgrado e al Vescovo di Scopia spetta, nella rispettiva diocesi, l'erezione delle parrocchie, d'intelligenza col Regio Governo. Ad essi spetta pure la nomina dei parroci. Se però trattasi di persone estranee al Regno, procederanno d'intelligenza col Governo Serbo, se poi trattasi di sudditi serbi, i Vescovi s'informeranno in precedenza presso il competente Ministero, per conoscere se vi siano fatti o ragioni d'ordine politico o civile in contrario.

Art. 10.

L'istruzione religiosa della gioventù cattolica è sottoposta, in tutte le scuole, all'Arcivescovo ed al Vescovo nelle rispettive diocesi. Nelle scuole dello Stato essa verrà impartita da catechisti che, previo comune accordo, saranno nominati dal Vescovo e dal Ministro dell'Istruzione Pubblica e dei Culti. I Vescovi possono interdire l'assegnamento religioso, anche nelle scuole dello Stato, a quei catechisti che si mostrassero non adatti alla missione loro affidata, dandone partecipazione al Ministero dell'Istruzione Pubblica e dei Culti, per procedere ad altra nomina. Il Regio Governo stipendierà i catechisti nelle scuole dello Stato. La qualità di parroco non è incompatibile con quella di catechista.

Art. 11.

Per la formazione di giovani serbi idonei al sacerdozio cattolico sarà istituito un seminario nella capitale o nelle sue vicinanze, cui lo Stato fornirà un'equa annua dotazione, restando all'autorità ecclesiastica rispettiva la cura di sistemarlo e governarlo in conformità delle disposizioni canoniche. In questo seminario sarà usata per le discipline non ecclesiastiche la lingua d'insegnamento serba.

Art. 12.

Il Regio Governo riconosce la validità dei matrimoni fra Cattolici e dei matrimoni misti contratti alla presenza del parroco cattolico secondo le leggi della Chiesa.

Art. 13.

Le cause matrimoniali fra Cattolici e fra coniugi di matrimoni misti celebrati dinanzi al parroco cattolico, eccetto in ciò che riguarda gli effetti meramente civili, saranno giudicate dai tribunali ecclesiastici cattolici.

Art. 14.

Il coniuge cattolico avrà diritto di stabilire che la prole dei matrimoni misti, celebrati dinanzi al parroco cattolico, venga educata nella Religione Cattolica.

Art. 15.

La formola di preghiera pel Sovrano: „Domine, salvum fac Regem" sarà cantata negli uffici divini in lingua slava o latina a seconda delle condizioni locali.

Art. 16.

Lo Stato riconosce che la Chiesa, rappresentata dalle legittime sue autorità e dai suoi ordini gerarchici, ha vera e propria personalità giuridica e capacità di esercitare i diritti che le appartengono.

Art. 17.

La Chiesa ha diritto di acquistare per giusto titolo, di possedere e liberamente amministrare beni sì mobili che immobili, destinati pei fini propri della Chiesa e delle sue istituzioni nel Regno; e le cose da lei acquistate e le sue fondazioni sono inviolabili come i beni propri dei cittadini dello Stato.

Art. 18.

Le proprietà della Chiesa potranno essere assoggettate ai pubblici tributi, come i beni degli altri cittadini; eccettuati tuttavia gli edifici destinati al culto divino, i seminari e le case dei Vescovi e dei parroci, i quali saranno immuni da tasse e non potranno mai essere destinati od adibiti ad altro uso.

Art. 19.

I sacerdoti ed i chierici, secolari e regolari, non potranno essere obbligati ad esercitare pubblici uffici che fossero contrari al sacro loro ministero ed alla vita clericale.

Art. 20.

Se in avvenire sorgesse qualche difficoltà sulla interpretazione dei precedenti articoli o su questioni per avventura dagli stessi non contemplate, la Santa Sede ed il Regio Governo procederanno, di commune intelligenza, ad un'amichevole soluzione, in armonia col diritto canonico.

Art. 21.

La presente convenzione entrerà in vigore immediatamente dopo la ratifica di Sua Santità il Sommo Pontefice e di Sua Maestà il Re di Serbia.

Art. 22.

Lo scambio delle ratifiche avrà luogo in Roma nel più breve tempo possibile.

Die Ratifikation erfolgte am 25. August 1914.

Inhaltsverzeichnis.

**Universitäts-
Buchdruckerei
„Styria“,
Graz.**

[redacted]